

Gesetzentwurf der Landesregierung

Fünftes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Fünftes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 5. HRÄG)

A. Zielsetzung

Das Landeshochschulgesetz wurde in größerem Umfang zuletzt mit dem Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetz im Jahr 2020 novelliert (GBl. S. 1204 ff.). Mit diesem Gesetzentwurf wird im Schwerpunkt die Duale Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) durch eine Neustrukturierung weiterentwickelt. Zudem wird die Wettbewerbsfähigkeit des Hochschulstandorts Baden-Württemberg verbessert. Die Hochschulen erhalten weitere Flexibilität hinsichtlich der Digitalisierung. Außerdem wird der Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte und ausländische Studieninteressierte fortentwickelt.

B. Wesentlicher Inhalt

An der DHBW wird eine Fakultätsstruktur mit den zugehörigen Funktionen und Gremien eingeführt, sodass eine Angleichung an die Strukturen der anderen baden-württembergischen Hochschulen erfolgt. Dabei werden weiterhin die spezifischen Besonderheiten der DHBW in Bezug auf Dualität und Regionalität als State University sowie die Zusammenarbeit mit den Dualen Partnern berücksichtigt.

Um die Gewinnung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zu erleichtern, werden hinsichtlich der Ausschreibung von Professuren und den zugehörigen Berufungsverfahren weitere Ausnahmen vorgesehen. Die auch bisher schon möglichen gemeinsamen Berufungen mit Forschungseinrichtungen werden um das Thüringer Modell ergänzt. Um die Übernahme von Tätigkeiten in der Weiterbildung attraktiver zu machen, wird der Aufgabenkreis erweitert, für den eine Nebentätigkeit vergütet werden kann.

Zukünftig dürfen Hochschulen aus Drittstaaten genauso wie Hochschulen aus Staaten der Europäischen Union mit nichthochschulischen inländischen Bildungseinrichtungen kooperieren und ihre Grade verleihen (Aufhebung des Kooperationsverbots).

Im künstlerischen Bereich wird das Promotionsrecht allgemeiner gefasst und zudem über die Weiterentwicklungsklausel die Grundlage für die Erprobung der hybriden Promotion geschaffen.

In datenschutzrechtlicher Hinsicht erfolgen Anpassungen, die zum Beispiel den Austausch zwischen Hochschulen und Studierendenwerken und die Datenverarbeitung für die Hochschulen erleichtern. Weiter werden die Regelungen zu Online-Prüfungen und Fernlehrrangeboten präzisiert.

Den Hochschulen wird als Alternative zum Studienkolleg ermöglicht, ein hochschulindividuelles Zugangsverfahren durchführen zu können. Gerade internationale Studieninteressierte können so frühzeitig an der Hochschule auf ein Studium vorbereitet werden. Zudem erhalten die Hochschulen die Möglichkeit, beruflich Qualifizierten ein Probestudium anzubieten anstatt einer Eignungsprüfung. Zum Erwerb von wissenschaftlichen, künstlerischen oder beruflichen Teilqualifikationen können künftig auch Studien- und Prüfungsleistungen in kleinem Umfang aus anderen Studiengängen erbracht werden.

Um die Digitalisierung an den Hochschulen zu erleichtern, wird an vielen Stellen neben der Schriftform die elektronische Form zugelassen.

Darüber hinaus werden gesetzliche Anpassungen vorgenommen – nicht nur im Landeshochschulgesetz, sondern auch im KIT-Gesetz, im Landesgraduiertenförderungsgesetz, im Landeshochschulgebührengesetz und im Universitätsklinik-Gesetz, die auf Anregungen zurückgehen, die Anwenderinnen und Anwender der hochschulrechtlichen Regelungen an das Ministerium herangetragen haben. Im Studierendenwerksgesetz werden zudem die Ansprechpersonen für sexuelle Belästigung verankert. Zudem ergeben sich Folgeänderungen im Landesbeamten- und im Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg sowie in verschiedenen Verordnungen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Der Gesetzentwurf bedingt keine Änderungen in den Haushaltsansätzen. Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass durch die Einführung des Modellversuchs dualer lehramtsbezogener Master, welcher in einer gesonderten Rechtsverordnung geregelt wird, Kosten entstehen. Diese wurden dort entsprechend aufgeschlüsselt.

E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Ein Praxis-Check wurde nicht durchgeführt. Die Änderungen greifen überwiegend die Rückmeldungen der Hochschulen und ihrer Mitglieder auf; insbesondere mit der in besonderem Maße betroffenen DHBW fand ein intensiver Austausch statt. Die Grundordnung und sonstige Hochschulsatzungen an der DHBW müssen angepasst werden. Der zusätzliche, einmalige Aufwand besteht im Wesentlichen in vorbereitenden Arbeiten und der Befassung von Gremien sowie der entsprechenden Durchführung von Wahlen. Das Wissenschaftsministerium wird die DHBW über die bestehenden gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsgebote begleiten. Für die anderen Hochschulen ist keine Bürokratielastenschätzung erforderlich, da keine komplexen neuen Verfahren eingeführt werden. Im Übrigen führen einige Regelungen zu einer besseren Vollzugstauglichkeit und Bürokratieentlastung.

F. Nachhaltigkeits-Check

Das Gesetzgebungsvorhaben trägt zur Nachhaltigkeit durch die Fortentwicklung der DHBW, zum Bürokratieabbau und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Hochschulstandorts Baden-Württemberg bei. Es leistet einen Beitrag zur Vereinfachung von Abläufen innerhalb der Hochschulen.

G. Digitaltauglichkeits-Check

Ein Digitaltauglichkeits-Check wurde durchgeführt. Mit dem Gesetzentwurf werden die bisher bestehenden Verwaltungsverfahren und Verfahrensabläufe durch die Möglichkeit, auch elektronische Mittel zu nutzen, digitalfreundlicher ausgestaltet.

H. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 17. September 2024

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des Fünften Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Fünftes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 5. HRÄG). Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Fünftes Gesetz zur Änderung
hochschulrechtlicher Vorschriften
(Fünftes Hochschulrechtsänderungs-
gesetz – 5. HRÄG)**

Artikel 1

Änderung des Landeshochschulgesetzes

Das Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Forschung“ die Wörter „und Weiterbildung“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 5 Halbsatz 1 werden die Wörter „der praxisorientierten Ausbildung“ durch die Wörter „den Praxisphasen“ und in Halbsatz 2 die Wörter „sie betreibt“ durch die Wörter „insbesondere betreibt sie“ sowie die Wörter „der dualen Ausbildung“ durch die Wörter „des dualen Studiums“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Hochschulen beraten Studieninteressierte und Studierende in allen studienbezogenen Angelegenheiten vor und während des gesamten Studiums mit einer studienbegleitenden Beratung. Diese Beratung wird durch die zentralen Studienberatungsstellen, die Studienfachberatung und weitere Angebote der Fakultäten sichergestellt.“
 - c) In Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Wörter „gemäß § 3 Absatz 1 L-BGG“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Wörtern „der Hochschulräte“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und der Örtlichen Senate“ gestrichen.
 - b) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „die Dauer von fünf Jahren“ durch die Wörter „den Zeitraum ihrer Struktur- und Entwicklungsplanung“ ersetzt.
3. In § 4a Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „rassistischen“ die Wörter „sowie antisemitischen“ eingefügt.

4. In § 5 Absatz 1 werden nach dem Wort „Promotionswesen“ die Wörter „und die Weiterbildung“ eingefügt.
5. In § 7 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „für einen Zeitraum von fünf Jahren“ gestrichen und nach dem Wort „fort“ die Wörter „; der Planungszeitraum soll fünf Jahre umfassen“ eingefügt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „oder im Örtlichen Senat“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „Örtlichen Senat“ durch die Wörter „Überörtlichen Fakultätsrat“ ersetzt.
 - b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Mehrheitswahl“ die Wörter „; abweichend von Teilsatz 1 kann an der DHBW die Wahlordnung Wahlen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl vorsehen“ eingefügt.
 - bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 Absatz 2 Satz 5 Nummern 1 und 2 sowie Satz 8 Halbsatz 2 bleibt unberührt.“
 - cc) In Satz 6 werden die Wörter „und der Abwahlverfahren nach §§ 18a, 24a und 27e“ gestrichen.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 7 werden die Wörter „und in den Fachkommissionen“ durch die Wörter „, in den Überörtlichen Fakultätsräten und Studienkommissionen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Örtlichen Senat“ durch die Wörter „Überörtlichen Fakultätsrat“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „27e“ durch die Angabe „27d“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 werden die Wörter „und Fakultätsräten“ durch die Wörter „, Fakultätsräten und Überörtlichen Fakultätsräten“ ersetzt.
 - d) In Absatz 6 Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „Wahlordnung“ durch die Wörter „Hochschule durch Satzung“ ersetzt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) über Anträge auf Rücktritt von Prüfungen sowie über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit von selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellenden Prüfungsleistungen sowie über Anträge auf nach den Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen zusätzlichen Wiederholungsversuchen (Härtefälle),“.
 - bb) Die bisherigen Buchstaben c und d werden die Buchstaben d und e.
 - b) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Die Hochschulen werden ermächtigt, die zur Aufgabenerfüllung erhobenen Daten auf Anforderung den Studierendenwerken zur Erfüllung deren Aufgaben im erforderlichen Umfang durch elektronische Übermittlung zur Verfügung zu stellen.“
 - c) Die bisherigen Absätze 9 bis 11 werden die Absätze 10 bis 12.
 - d) Im neuen Absatz 11 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 dürfen die Hochschulen zu den Zwecken der Beantragung von Förder- und Drittmitteln, der Rechnungsprüfung beim Nachweis der Verwendung von Förder- und Drittmitteln, der Überprüfung der Wirksamkeit der Fördermaßnahmen sowie im Rahmen eines Zusammenwirkens zur besseren Aufgabenerfüllung im Sinne des § 6 Absätze 3 bis 5 in erforderlichem Umfang personenbezogene Daten, insbesondere auch Personalaktendaten, verarbeiten.“
9. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Wirtschaftsplan“ die Wörter „, der insbesondere einen Erfolgs- und Finanzplan enthält,“ eingefügt.
 - bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Hochschule.“
 - cc) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Erfolgsplan muss grundsätzlich in Aufwand und Ertrag ausgeglichen sein; ein geplanter Fehlbetrag ist nur zulässig, soweit eine Gegenfinanzierung durch Verwendung oder Auflösung von Rücklagen erfolgt.“
 - b) In Absatz 8 Satz 2 werden nach dem Wort „Entwicklung“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Leistungsprozesse“ die Wörter „sowie Informationen zur Studienaufnahme, insbesondere zum Hochschulzugang, Be-

werbungsverfahren, zur Hochschulzulassung und Immatrikulation, zum Studienbetrieb und zu den Abschlussprüfungen sowie zur Exmatrikulation“ eingefügt.

c) Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere die Übermittlung, ist im Rahmen des für die Berichtspflicht erforderlichen Umfangs an das Wissenschaftsministerium zulässig.“

10. § 15 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Fakultäten“ die Wörter „, an der DHBW der Überörtliche Fakultätsrat,“ eingefügt.

b) In Satz 4 werden die Wörter „oder Studienakademien“ gestrichen.

c) In Satz 5 werden die Wörter „und an der DHBW das Anhörungsrecht des Örtlichen Senats nach § 17 Absatz 6 Satz 3“ gestrichen.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 werden die Wörter „die gleiche Zahl von nebenamtlichen und nebenberuflichen Präsidiumsmitgliedern“ durch die Wörter „mindestens ein nebenberufliches Präsidiumsmitglied“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 13 Halbsatz 1 wird die Angabe „Nummer 2“ gestrichen.

bb) In Nummer 14 werden die Wörter „Forschungs- und Lehrzulagen nach §“ durch die Wörter „Zulagen nach den §§ 59 und“ ersetzt.

cc) In Nummer 19 wird die Angabe „27b“ jeweils durch die Angabe „27c“ ersetzt.

c) In Absatz 8 Satz 3 werden die Wörter „die Dienstaufsicht über die in der Studienakademie tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,“ gestrichen und nach dem Wort „Wirtschaftsplans“ das Komma durch das Wort „und“ sowie die Wörter „, der Vorschlag zur Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der Erlass der Dienstaufgabenbeschreibungen für Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch die Wörter „; § 23 Absatz 3 Satz 6 Nummer 3 bleibt unberührt“ ersetzt.

12. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„An der DHBW nimmt die Präsidentin oder der Präsident die Aufgaben und Rechte nach Satz 1 wahr. Sie oder er kann allgemein oder im Einzelfall die Rektorin oder den Rektor der Studienakademie mit der Wahrnehmung der Aufgaben und Rechte nach Satz 3 betrauen.“

bb) Die Sätze 5 und 6 werden aufgehoben.

- b) In Absatz 7 Satz 5 werden nach dem Wort „zustimmt“ die Wörter „; in Ausnahmefällen kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen bereits vor Amtsantritt eine schriftliche Zusage zur Berufung auf eine Professur erteilt werden“ eingefügt.

13. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „sowie beratend eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums an; die Grundordnung regelt die konkrete Zusammensetzung der Kommission im Einvernehmen mit dem Hochschulrat“ durch das Wort „an“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:
- „Die Grundordnung regelt die konkrete Zusammensetzung der Kommission im Einvernehmen mit dem Hochschulrat. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums und die Gleichstellungsbeauftragte, sofern sie nicht als Senatsmitglied mit Stimmrecht teilnimmt, nehmen beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil.“
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Senat“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt sowie die Wörter „und im Wahlpersonengremium“ gestrichen.

14. § 18a Absatz 4 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Absatz 3 Satz 2 und im Falle der vorzeitigen Beendigung § 18 Absatz 4 Sätze 6 bis 8 gelten entsprechend.“

15. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 werden die Wörter „oder der Studienakademien auf der Grundlage der Empfehlungen der Fachkommissionen über die Satzungen für Hochschulprüfungen“ durch die Wörter „, an der DHBW der Überörtlichen Fakultätsräte, über Studien- und Prüfungsordnungen“ und die Wörter „und die Ausbildungsrichtlinien sowie“ durch die Wörter „, die Richtlinien zu den Praxisphasen sowie Satzungen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 5 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe b werden die Wörter „jedes Studienbereichs“ durch die Wörter „jeder Fakultätsart“ und die Wörter „im Studienbereich“ durch die Wörter „in der Fakultätsart“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe c werden die Wörter „jedes Studienbereichs“ durch die Wörter „je Fakultätsart“ und die Wörter „des Studienbereichs“ durch die Wörter „der Fakultätsart“ ersetzt.

- bb) In Satz 7 werden das Wort „Studienbereiche“ durch das Wort „Fakultätsarten“ und die Wörter „des Studienbereichs“ durch die Wörter „der Fakultätsart“ ersetzt.

16. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. an der DHBW die Abwahl der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie sowie der Leiterin oder des Leiters der Außenstelle,“.

- bb) In Nummer 15 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ die Wörter „, sofern sie nicht als Senatsmitglied mit Stimmrecht teilnimmt,“ eingefügt.

- c) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein Hochschulratsmitglied kann dem Hochschulrat nicht länger als zwölf Jahre angehören.“

- d) In Absatz 6 Satz 8 werden die Wörter „§ 18 Absätze 1 und 2 und § 18 Absatz 4“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 2 Satz 2 und § 18 Absätze 1, 2 und 4“ ersetzt.

- e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „sowie einer oder einem Beauftragten des Wissenschaftsministeriums“ gestrichen.

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Den Vorsitz führt eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Dualen Partners; das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Hochschulrats.“

- cc) Satz 3 wird aufgehoben.

- dd) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.

- f) Absatz 9 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Personalausschuss ist nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 38 Absatz 10 LBesGBW zuständig für die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 38 Absatz 1 Nummer 3 LBesGBW für die Wahrnehmung von Funktionen im Rektorat.“

17. § 20a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 20a

*Kommission für Qualitätssicherung
an der Dualen Hochschule“.*

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Ausbildung“ durch die Wörter „der Praxisphase bei den Dualen Partnern“ ersetzt.

- c) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
 - e) Im neuen Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „arbeiten“ durch das Wort „arbeitet“ und die Wörter „und die Fachkommissionen“ durch die Wörter „mit den Überörtlichen Fakultätsräten“ ersetzt.
 - f) Der neue Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Grundordnung regelt die Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung, die Bestellung der Mitglieder, deren Vertretung und Amtszeit sowie die nähere Ausgestaltung der Aufgaben. Bei der Besetzung der Kommission für Qualitätssicherung sind mindestens aus jedem Überörtlichen Fakultätsrat die Vorsitzenden sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dualen Partner und der Studierenden vorzusehen. Die Kommission für Qualitätssicherung ist dem Präsidium der DHBW zugeordnet. Den Vorsitz der Kommission führt ein Präsidiumsmitglied. Die Kommission für Qualitätssicherung wählt eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Gruppe der Vertreterinnen und Vertreter der Dualen Partner.“
18. Nach der Überschrift „Abschnitt 3 Dezentrale Organisation der Hochschule“ wird die Überschrift „Unterabschnitt 1 Dezentrale Organisation der Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunsthochschulen und Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ gestrichen.
19. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Wissenschaften“ die Wörter „und an der DHBW“ eingefügt.
 - bb) Es werden folgende Sätze angefügt:

„An der DHBW können hierfür studienakademieübergreifende Fakultäten gebildet werden, solange die Mindestanzahl an Planstellen für eine Fakultät nicht erreicht ist. Der Sitz der studienakademieübergreifenden Fakultät ist die Studienakademie mit den meisten Planstellen im Fachgebiet. Die Dekanin oder der Dekan ist nur Mitglied des Örtlichen Rektorats dieser Studienakademie. Das Nähere zur Einrichtung, Änderung und Auflösung studienakademieübergreifender Fakultäten regelt die Grundordnung.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Rektorat“ die Wörter „, an der DHBW das Präsidium,“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Rektor“ die Wörter „, an der DHBW durch die Präsidentin oder den Präsidenten,“ eingefügt.

20. § 23 Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern „und Rektorat“ werden die Wörter „, an der DHBW vom Präsidium,“ eingefügt.
- b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Rektorat“ die Wörter „oder an der DHBW vom Präsidium über das Örtliche Rektorat“ eingefügt.

21. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„An der DHBW ist zunächst die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie zu unterrichten. Sie oder er hebt die Beanstandung auf oder unterrichtet die Präsidentin oder den Präsidenten der DHBW; im Weiteren gilt Satz 7.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Dekanin oder der Dekan wirkt unbeschadet der Aufgaben der Rektorin oder des Rektors, der Präsidentin oder des Präsidenten der DHBW sowie der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie darauf hin, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen und die Angehörigen der Fakultät, die wissenschaftlichen Einrichtungen und die Betriebseinrichtungen der Fakultät die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können.“

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ihr oder ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu, das insbesondere sicherstellt, dass die vom Fakultätsrat, an der DHBW vom Überörtlichen Fakultätsrat, beschlossenen Empfehlungen der Studienkommission umgesetzt werden; sie oder er berichtet darüber regelmäßig dem Rektorat, an der DHBW dem Örtlichen Rektorat.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 9 Halbsatz 2 werden die Wörter „sowie § 18 Absatz 4 gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

- bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„An der DHBW haben das Vorschlagsrecht nach Satz 1 Teilsatz 2 und Satz 8 Halbsatz 2 jeweils die Präsidentin oder der Präsident und die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie inne.“

- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten“ gestrichen.

- bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 wählt an der DHBW der Fakultätsrat aus den der Fakultät angehö-

renden hauptberuflichen Professorinnen und Professoren so viele Studiendekaninnen oder Studiendekane je Fakultät, wie überörtlich Studienkommissionen der Fakultätsart für die Studiengänge der Fakultät eingerichtet sind.“

22. § 24a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 24a

Abwahl der Dekanin oder des Dekans durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Rektorat“ die Wörter „, an der DHBW dem Präsidium“ eingefügt.

23. § 25 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „Studienkommission“ die Wörter „; diese Nummer gilt nicht für die DHBW“ eingefügt.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„An der DHBW nimmt der Fakultätsrat darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. die Beschlussfassung zu Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs im Rahmen der geltenden Studien- und Prüfungsordnungen, soweit sie Angelegenheiten der Fakultät betreffen,
2. die Anhörung zur Bestellung der Mitglieder der Studienkommissionen durch den Überörtlichen Fakultätsrat.“

24. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a

Überörtlicher Fakultätsrat an der DHBW

(1) Für jede Fakultätsart wird ein Überörtlicher Fakultätsrat gebildet. Die Überörtlichen Fakultätsräte sind für die studienakademieübergreifenden fachlichen Angelegenheiten der an der DHBW eingerichteten Fakultäten verantwortlich. Sie sind insbesondere zuständig für:

1. Empfehlungen zu fachlichen Angelegenheiten, die nicht durch eine Fakultät abschließend behandelt werden können, insbesondere für die Aufstellung von Studienplänen an der Hochschule und bei den Dualen Partnern, die die Regelungen der Prüfungsordnungen nach § 32 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 erläutern,
2. die Erarbeitung von Vorschlägen zur Erstellung und zu Änderungen sowie die Zustimmung zu Studien- und Prüfungsordnungen jeweils im Einvernehmen mit den zuständigen Studienkommissionen; bei studiengangs- und fakultätsübergreifenden Studien- und Prüfungsordnungen ist die

Zustimmung der betroffenen Überörtlichen Fakultätsräte erforderlich,

3. die Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung von Studienangeboten sowie Empfehlungen in akademischen Angelegenheiten, insbesondere bei der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studienangeboten,
4. die Koordinierung, Mitwirkung und Empfehlungen in Fragen der Qualitätssicherung im Rahmen des Qualitätsmanagements nach § 5 und an der Akkreditierung zur Unterstützung des Präsidiums der DHBW und der Kommission für Qualitätssicherung; das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung.

(2) Dem Überörtlichen Fakultätsrat gehören an:

1. kraft Amtes
 - a) die Dekaninnen und Dekane der Fakultäten,
 - b) die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter des Center for Advanced Studies der DHBW (DHBW CAS),
2. aufgrund von Wahlen
 - a) je Fakultät mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 1,
 - b) weitere Mitglieder, davon mindestens drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 3,
 - c) je Studienakademie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dualen Partner.

Das Nähere regelt die Grundordnung.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstaben a und b werden von den Mitgliedern der Fakultät nach Gruppen direkt gewählt. Die Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c werden von den Örtlichen Hochschulräten gewählt.

(4) Die Überörtlichen Fakultätsräte wählen aus ihrer Mitte jeweils eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, von denen eine oder einer Hochschullehrerin oder Hochschullehrer und die oder der andere Vertreterin oder Vertreter eines Dualen Partners sein muss. § 24 Absatz 1 Sätze 3 bis 7 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle der Rektorin oder des Rektors das zuständige Mitglied des Präsidiums zu unterrichten ist.

(5) Die Amtszeiten der Wahlmitglieder, der oder des Vorsitzenden sowie der oder des stellvertretenden Vorsitzenden regelt die Grundordnung. Die hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultätsart können an den Sitzungen des Überörtlichen Fakultätsrats beratend teilnehmen.

(6) Wird nur eine studienakademieübergreifende Fakultät nach § 22 Absatz 4 Sätze 4 bis 7 eingerichtet, kann der Überörtliche Fakultätsrat abweichend von

Absatz 1 aus den Mitgliedern des Fakultätsrats, der Fachbereichsleiterin oder dem Fachbereichsleiter des DHBW CAS sowie je Studienakademie einer Vertreterin oder eines Vertreters der Dualen Partner bestehen. Das Nähere regelt die Grundordnung.“

25. § 26 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Abweichend von Absatz 1 bestellt an der DHBW der Überörtliche Fakultätsrat für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben eine oder mehrere Studienkommissionen je Fakultätsart. Er bestimmt über die Zuständigkeit der Studienkommission für einzelne Studiengänge. Über ihre Zuordnung zu einer oder mehreren Fakultätsarten entscheidet bei fakultätsartübergreifenden Studienkommissionen das Präsidium der DHBW. Mitglieder einer Studienkommission sind mindestens eine Studiendekanin oder ein Studiendekan, mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer je betroffener Studienakademie, mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dualen Partner und mindestens vier Studierende; das Nähere regelt die Grundordnung, die noch weitere Mitglieder festlegen kann. Der Überörtliche Fakultätsrat wählt eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer jeweils als Vorsitzende oder Vorsitzenden und stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretenden Vorsitzenden der Studienkommission.“

26. In § 27 Absatz 5 Nummer 1 werden die Wörter „Professorinnen oder Professoren“ durch die Wörter „Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer“ ersetzt.

27. Nach § 27 wird die Überschrift „Unterabschnitt 2 Dezentrale Organisation der Dualen Hochschule“ gestrichen.

28. § 27a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 27a

Studienakademien an der DHBW; Center for Advanced Studies der DHBW (DHBW CAS)“.

b) Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) In Ergänzung zu § 15 Absätze 3 bis 5 gliedert sich die DHBW in Studienakademien als rechtlich unselbstständige örtliche Untereinheiten. Organe einer Studienakademie sind das Örtliche Rektorat, die Dekanate, die Fakultätsräte und der Örtliche Hochschulrat.

(2) Das Präsidium der DHBW wird an jeder Studienakademie von einer Rektorin oder einem Rektor der Studienakademie vertreten; sie oder er nimmt an der Studienakademie die ihr oder ihm durch dieses Gesetz oder das Präsidium der DHBW übertragenen Aufgaben wahr. Bei der Aufgabenerfüllung berücksichtigt sie oder er die überörtlichen Belange der DHBW. Sie oder er re-

präsentiert die Studienakademie, gewinnt Duale Partner und trägt für eine gute Zusammenarbeit mit den Dualen Partnern Sorge. Sie oder er bereitet die Sitzungen des Örtlichen Hochschulrats vor und vollzieht die Beschlüsse. Sie oder er ist berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien der Studienakademie teilzunehmen und bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein. Hält sie oder er einen Beschluss des Örtlichen Hochschulrats für rechtswidrig, so hat sie oder er auf Abhilfe zu dringen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt keine Einigung zustande, so ist die Präsidentin oder der Präsident der DHBW zu unterrichten. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, ist das Wissenschaftsministerium zu unterrichten. Sie oder er unterrichtet das Präsidium der DHBW und den Örtlichen Hochschulrat über alle wichtigen Angelegenheiten regelmäßig, bei besonderen Anlässen unverzüglich. Sie oder er ist nicht wählbar für den Fakultätsrat und den Überörtlichen Fakultätsrat.“

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „des Örtlichen Senats“ durch die Wörter „der Fakultätsräte“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 6 Halbsatz 2 werden die Wörter „der Örtliche Senat“ durch die Wörter „die Fakultätsräte“ ersetzt.
 - bb) In Satz 7 werden die Wörter „Schlägt der Örtliche Senat“ durch die Wörter „Schlägt die Mehrheit der Fakultätsräte jeweils“ und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.
 - cc) Satz 8 wird aufgehoben.
- e) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.
- f) Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden die Absätze 5 bis 7.
- g) Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Leiterin oder der Leiter einer Außenstelle wird vom Örtlichen Hochschulrat auf der Grundlage eines Wahlvorschlags des Präsidiums der DHBW, der des Einvernehmens der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie bedarf, aus den der Studienakademie angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt.“
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ihre“ die Wörter „oder seine“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 Halbsatz 2 werden die Wörter „den Örtlichen Senat und die fachlich zuständige Fachkommission“ durch die Wörter „die an der Außenstelle vertretenen Fakultäten“ sowie das Wort „Personen“ durch das Wort „Person“ ersetzt und nach dem Wort „Recht“ die Wörter „der Fakultätsräte“ eingefügt.

h) Der neue Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die örtliche Leiterin oder der örtliche Leiter der Verwaltung nimmt Aufgaben im Bereich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung wahr. Sie oder er ist der Kanzlerin oder dem Kanzler zugeordnet und an ihre oder seine Weisungen gebunden. Die örtliche Leiterin der Verwaltung kann die Bezeichnung »Verwaltungsdirektorin«, der örtliche Leiter der Verwaltung die Bezeichnung »Verwaltungsdirektor« führen.“

i) Der neue Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Center for Advanced Studies (CAS) der DHBW“ durch die Angabe „DHBW CAS“ ersetzt.

bb) In den Sätzen 2, 3, 4 und 8 wird die Angabe „CAS“ jeweils durch die Angabe „DHBW CAS“ ersetzt.

cc) In Satz 9 werden die Wörter „in den Kommissionen“ durch die Wörter „in der Kommission für Qualitätssicherung“ ersetzt und nach der Angabe „§ 20a“ die Wörter „und im Überörtlichen Fakultätsrat nach § 25a“ eingefügt.

dd) In Satz 10 werden nach dem Wort „-leitern“ die Wörter „; für sie gilt § 24 Absatz 2 entsprechend“ eingefügt.

ee) Die Sätze 11 und 12 werden aufgehoben.

ff) Im neuen Satz 11 wird die Angabe „CAS“ durch die Angabe „DHBW CAS“ ersetzt.

29. Nach § 27a wird folgender § 27b eingefügt:

„§ 27b

*Örtliches Rektorat der Studienakademie
an der DHBW*

(1) Die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie, die Dekaninnen und Dekane sowie die Leiterinnen oder Leiter einer Außenstelle einer Studienakademie bilden zusammen das Örtliche Rektorat. Die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie leitet das Örtliche Rektorat. Dem Örtlichen Rektorat gehört die örtliche Leiterin oder der örtliche Leiter der Verwaltung mit beratender Stimme an. In Angelegenheiten, die der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie nach § 16 Absatz 8 Satz 3 vom Präsidium der DHBW übertragen worden sind, können Beschlüsse nur mit Zustimmung der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie gefasst werden. Erhebt die örtliche Leiterin oder der örtliche Leiter der Verwaltung Widerspruch gegen eine Maßnahme im Rahmen der ihr oder ihm von der Kanzlerin oder dem Kanzler übertragenen Befugnisse nach § 27a Absatz 6, weil sie oder er die Maßnahme für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar hält, ist von der Rektorin oder vom Rektor der Studienakademie eine Entscheidung des Präsidiums herbeizuführen.

(2) Das Örtliche Rektorat ist verpflichtet, sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der es auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie insbesondere bestimmte Geschäftsbereiche für seine Mitglieder sowie Regelungen zur Vertretung und zum Verfahren festlegt. Beschlüsse im Rahmen von Sitzungen sind mindestens nach Maßgabe des § 93 LVwVfG zu dokumentieren.

(3) Das Örtliche Rektorat unterstützt die Rektorin oder den Rektor der Studienakademie bei der Wahrnehmung deren oder dessen Aufgaben. Das Örtliche Rektorat erfüllt seine Aufgaben unter Berücksichtigung der überörtlichen Belange der DHBW. Zu den Aufgaben des Örtlichen Rektorats gehören insbesondere:

1. die Koordinierung der Zusammenarbeit der Fakultäten und der Angelegenheiten, von denen mehr als eine Fakultät betroffen ist,
2. nach Beteiligung der Fakultätsräte die Beschlussfassung zu fakultätsübergreifenden Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs im Rahmen der geltenden Studien- und Prüfungsordnungen,
3. die Mitwirkung bei der Planung der weiteren, auch akademischen, Entwicklung der Studienakademie,
4. die Aufstellung und Umsetzung des Struktur- und Entwicklungsplans für die Studienakademie, soweit ihm diese vom Präsidium übertragen worden ist,
5. die Stellungnahme zu Vorschlägen für Funktionsbeschreibungen von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; die Stellungnahme entfällt bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan,
6. die Entscheidung über die Verwendung und die Verteilung der vom Präsidium der DHBW der Studienakademie zugewiesenen Stellen und Mittel nach den Grundsätzen des § 13 Absatz 2; § 23 Absatz 3 Satz 6 Nummer 3 bleibt unberührt.“

30. Der bisherige § 27b wird § 27c und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 27c
*Örtlicher Hochschulrat der Studienakademie
an der DHBW*“.

b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 27c Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „am jeweiligen Standort“ durch die Wörter „an der jeweiligen Studienakademie“ ersetzt.

- cc) In Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe a werden nach dem Wort „des“ das Wort „Dualen“ eingefügt und die Wörter „der Ausbildung“ gestrichen.
 - dd) In Nummer 6 werden die Wörter „7 Satz 1 Halbsatz 1.“ durch die Angabe „5,“ ersetzt.
 - ee) Es wird folgende Nummer 7 angefügt:
 - „7. Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Dualen Partner in den Überörtlichen Fakultätsräten nach § 25a Absatz 3 Satz 2.“
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummern 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
 - „2. die Dekaninnen und Dekane,
 - 3. ein Mitglied jeder Fakultät, das der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 1 angehört,“.
 - bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 - „5. mit beratender Stimme die örtliche Leiterin oder der örtliche Leiter der Verwaltung,“.
 - cc) Nummern 6 und 7 werden aufgehoben.
 - dd) Die bisherigen Nummern 8 bis 10 werden die Nummern 6 bis 8.
 - ee) In den neuen Nummern 6 und 8 wird das Wort „Studienbereich“ jeweils durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.
 - ff) In der neuen Nummer 7 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
 - d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - „(3) Die Vertreterinnen oder Vertreter nach Absatz 2 Nummern 6 und 7 werden von den beteiligten Dualen Partnern, die Vertreterin oder der Vertreter nach Absatz 2 Nummer 8 von den Studierenden der Fakultät und die Vertreterinnen oder Vertreter der Fakultäten nach Absatz 2 Nummer 3 von den Mitgliedern des Fakultätsrats aus deren Kreis gewählt.“
 - e) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „neun“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
 - f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Nummern“ die Angabe „8 oder 9“ durch die Angabe „6 oder 7“ und nach dem Wort „Nummer“ die Angabe „7“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
31. Die bisherigen §§ 27c und 27d werden aufgehoben.

32. Der bisherige § 27e wird § 27d und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 27d
*Abwahl der Rektorin oder des Rektors
der Studienakademie an der DHBW
durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen
und Hochschullehrer“.*

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Vor der Durchführung der Abstimmung ist eine hochschulöffentliche Aussprache der Fakultätsräte der Studienakademie in einer gemeinsamen Sitzung anzuberaumen, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten der DHBW geleitet wird.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem Örtlichen Senat“ durch die Wörter „den Fakultätsräten“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „Der Örtliche Senat beschließt“ durch die Wörter „Die Fakultätsräte beschließen“ ersetzt und nach dem Wort „eine“ das Wort „gemeinsame“ eingefügt.

c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Studienbereiche“ durch das Wort „Fakultäten“ ersetzt.

33. Nach dem neuen § 27d wird folgender § 27e eingefügt:

„§ 27e
Leitung der Studiengänge an der DHBW

(1) An der DHBW werden Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter von der Rektorin oder vom Rektor der Studienakademie auf Vorschlag des Fakultätsrats auf Zeit bestellt.

(2) Den Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleitern obliegen neben den Aufgaben nach § 46 insbesondere die inhaltliche und didaktische Ausgestaltung des Studienangebots sowie die Organisation des Studien- und Prüfungsbetriebs des zugeordneten Studiengangs. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch,

1. neben der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie Duale Partner zu gewinnen und ihre Eignungsvoraussetzungen zu prüfen,
2. die beteiligten Dualen Partner zu beraten und zu betreuen,
3. Lehrbeauftragte nach § 56 zu gewinnen, zu betreuen und zu beraten,
4. die Studierenden des ihnen zugeordneten Studiengangs zu betreuen und zu beraten sowie

5. die Evaluation nach § 5 durchzuführen und geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung zu ergreifen.

Die Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter informieren die zuständige Studiendekanin oder den zuständigen Studiendekan über die wesentlichen Entscheidungen und Ergebnisse bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.“

34. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 Nummer 2 wird das Wort „Ausbildung“ jeweils durch das Wort „Praxisphase“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „praxisorientierten Ausbildung“ durch das Wort „Praxisphase“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsinhalten“ durch die Wörter „Inhalten der Praxisphase“ ersetzt.

35. In § 30 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „und die Studienakademie können“ durch das Wort „kann“ und das Wort „Ausbildungsleistungen“ durch die Wörter „Leistungen aus der Praxisphase“ ersetzt.

36. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Leistungspunktesystems“ die Angabe „(ECTS)“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Für Kontaktstudien gilt Satz 1 entsprechend.“
- b) In Absatz 4 Nummer 8 werden das Wort „Ausbildungsabschnitte“ durch das Wort „Praxisphasen“ und das Wort „Ausbildung“ durch das Wort „Praxisphase“ ersetzt.
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Es werden das Semikolon und der Halbsatz 2 gestrichen.
- bb) Es wird folgender Satz angefügt:
- „Satz 1 findet auf eine Tätigkeit als Mitglied in einem Gemeinderat, Ortschaftsrat, Bezirksbeirat oder Kreistag entsprechende Anwendung.“

37. § 32a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift und die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„§ 32a

*Elektronische Präsenz- und Fernprüfungen
(elektronische Prüfungen)*

(1) Die Hochschulen regeln Prüfungen, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kom-

munikationssysteme in Präsenz in den Räumlichkeiten der Hochschule erbracht werden (elektronische Präsenzprüfungen), sowie Prüfungen, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme außerhalb der Räumlichkeiten der Hochschule erbracht werden (elektronische Fernprüfungen), durch die Prüfungsordnung nach § 32. In Textform erbrachte, mündliche oder praktische elektronische Fernprüfungen, die jeweils unter Videoaufsicht durchgeführt werden, sind nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 sowie des § 32b zulässig. Elektronische Fernprüfungen nach Satz 2 sind freiwillig. Die Freiwilligkeit der Teilnahme kann insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass eine Präsenzprüfung als Alternative innerhalb desselben Prüfungszeitraums angeboten wird, soweit eine solche rechtlich zulässig ist.

(2) Für elektronische Prüfungen sind ausschließlich von der Hochschule oder in ihrem Auftrag von Dritten betriebene elektronische Informations- und Kommunikationssysteme zulässig. Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen der elektronischen Prüfungen bleibt unberührt. Bei der Nutzung der Informations- und Kommunikationssysteme nach Satz 1 zur Durchführung und Abwicklung von elektronischen Prüfungen dürfen die Hochschulen oder in ihrem Auftrag tätige Dritte die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Online-Prüfungen“ jeweils durch die Wörter „elektronischen Prüfungen“ ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer elektronischen Fernprüfung unter Videoaufsicht und den Zeitpunkt, bis zu dem eine Abmeldung von diesem Prüfungsformat erfolgen kann.“
- d) In Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 und Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Online-Prüfung“ jeweils durch die Wörter „elektronischen Prüfung“ ersetzt.
- e) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 wird das Wort „Online-Prüfungen“ durch die Wörter „Elektronische Prüfungen“ ersetzt.
 - bb) In Halbsatz 2 wird das Wort „Online-Prüfungen“ durch die Wörter „elektronische Prüfungen“ ersetzt.
- f) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:
„(7) Bei elektronischen Fernprüfungen im Rahmen von Fernlehreangeboten, insbesondere bei internationalen Studienangeboten, können Hochschulen in ihren Prüfungsordnungen von den Regelungen in Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 zur Unterbindung von Täuschungshandlungen abweichen.“

38. In § 32b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Online-Prüfung“ jeweils durch die Wörter „elektronischen Prüfung“ ersetzt.

39. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort „gilt“ durch die Wörter „sowie die §§ 32a und 32b gelten“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Hochschulen für Rechtspflege und für Polizei gilt die Pflicht zum Einvernehmen nach Satz 1 Halbsatz 1 nicht; Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.“

b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Im Rahmen des Modellversuchs dualer lehramtsbezogener Masterstudiengänge kann das Land ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis begründen, das Voraussetzung für eine Immatrikulation in den Masterstudiengang ist. Für das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis gelten § 16 Absatz 5 LBG und § 88 LBesGBW entsprechend. Die Hochschule übermittelt Daten der im dualen lehramtsbezogenen Masterstudiengang Studierenden entsprechend § 12 Absatz 5 an das jeweils zuständige personalverantwortliche Regierungspräsidium. Das Regierungspräsidium unterrichtet die Hochschule über eine vorzeitige rechtswirksame Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses. Studierende sind von Amts wegen aus dem dualen lehramtsbezogenen Masterstudiengang zu exmatrikulieren, wenn das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis rechtswirksam beendet worden ist. Das Kultusministerium wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Finanzministerium Näheres zur Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses durch Rechtsverordnung zu regeln.“

40. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Halbsatz 1 werden nach den Wörtern „die in Studiengängen“ die Wörter „oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudien-einheit im Rahmen eines Studiengangs“ eingefügt.

bb) Es werden das Semikolon und der Halbsatz 2 gestrichen.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.

41. In § 37a wird die Angabe „6 bis 8“ durch die Angabe „5 bis 7“ ersetzt.

42. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „auf dem Gebiet der Kunstwissenschaften, der Musikwissenschaft, der Medientheorie, der Architektur, der Kunstpädagogik, der Musikpädagogik und der Philosophie“ durch die Wörter „für ihre wissenschaftlichen Fächer“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Er kann alternativ auch in der abgekürzten Form »Dr.« geführt werden; die gleichzeitige Führung der Abkürzungen »Ph.D.« und »Dr.« ist nicht zulässig.“
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden das Wort „zuvor“ gestrichen und nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Personen, die nach der Annahme eine hauptberufliche Tätigkeit an der Hochschule aufnehmen, können mit deren Beginn auf Antrag exmatrikuliert werden. Eine Exmatrikulation vor dem Termin der mündlichen Prüfung unterbricht das Promotionsverfahren, soweit zum Zeitpunkt der Exmatrikulation keine Befreiung gemäß Satz 1 vorliegt. Die Unterbrechung des Promotionsverfahrens endet mit der erneuten Immatrikulation aufgrund der bisherigen Annahme als Doktorandin oder Doktorand oder durch eine Befreiung gemäß Satz 1 oder durch den endgültigen Abbruch der Promotion. Die Dauer der Unterbrechung wird auf die von der Hochschule geregelte Höchstdauer der Wirksamkeit der Zulassung zur Promotion angerechnet.“
 - cc) Im neuen Satz 7 werden die Wörter „eine schriftliche Promotionsvereinbarung“ durch die Wörter „eine Promotionsvereinbarung in Schriftform oder elektronisch“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „für angewandte Wissenschaften“ jeweils durch die Wörter „ohne Promotionsrecht“ ersetzt.

43. § 40 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder Auflösung“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden das Wort „sollen“ durch das Wort „können“ ersetzt und nach dem Wort „und“ das Wort „müssen“ eingefügt.

44. In § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden das erste Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt und die Wörter „und Dozentinnen und Dozenten“ gestrichen.

45. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 Satz 8 werden die Wörter „, Juniordozentinnen oder Juniordozenten“ sowie die Angabe „, § 51a Absatz 3“ gestrichen.
- b) In Absatz 6a werden die Wörter „begründet worden sind oder begründet werden“ durch die Wörter „bestanden haben“ ersetzt.

46. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „oder die Studienakademie“ gestrichen.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „Hochschuldozenten sowie“ und die Wörter „und Tenure-Track-Dozenten“ gestrichen.
 - cc) In Satz 5 werden die Wörter „, Fachgruppe oder Studienakademie“ durch die Wörter „oder Fachgruppe“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Lehrtätigkeiten“ durch die Wörter „Lehr- und Unterrichtstätigkeiten einschließlich der Studiengangsentwicklung und -leitung“ ersetzt.

47. In § 47 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Habilitation“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „oder einer Dozentur“ gestrichen.

48. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 werden die Wörter „oder eine Tenure-Track-Dozentin oder ein Tenure-Track-Dozent“ gestrichen.
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Wenn die Professur, auf die berufen werden soll, aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird, dessen Vergabebestimmungen eine Ausschreibung und ein Auswahlverfahren mit externer Begutachtung vorsehen, das einem Berufungsverfahren auf eine Professur gleichwertig ist, kann ebenfalls von der Ausschreibung abgesehen und ein angemessen vereinfachtes Berufungsverfahren durchgeführt werden.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) In Ausnahmefällen kann die Rektorin oder der Rektor gemeinsam mit den zuständigen Dekaninnen und Dekanen und ohne Bindung an das Verfahren nach Absatz 3 sowie ohne Ausschreibung über eine Berufung entscheiden (Spitzenberufung). Eine Spitzenberufung kommt nur dann in Betracht, wenn mehrere externe Gutachten der oder dem zu Berufenden exzellente Leistungen in Forschung und Lehre bescheinigen und die Berufung für die Hochschule von strategischer Relevanz ist. Die zuständigen Dekaninnen und Dekane

informieren alle Mitglieder der betroffenen Fakultäts- oder Sektionsräte unverzüglich und in geeigneter Weise über eine geplante Berufung nach Satz 1 und über die in Satz 2 genannten Gutachten. Die betroffenen Fakultäts- oder Sektionsräte können der Spitzenberufung innerhalb von zehn Werktagen nach Fristsetzung durch die Dekanin oder den Dekan durch übereinstimmenden, von der Mehrheit der zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gehörenden Mitglieder getragenen Beschluss widersprechen und dadurch das beschleunigte Verfahren der Spitzenberufung beenden. Das Rektorat berichtet dem Senat in der nächsterreichbaren Sitzung nach einer Ruferteilung nach Satz 1 über die tragenden Gründe, die eine Spitzenberufung im Einzelfall gerechtfertigt haben.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 4 werden die Wörter „sowie Dozentinnen und Dozenten“ gestrichen.
 - bb) In Satz 5 werden die Wörter „und Dozentinnen und Dozenten“ gestrichen.
 - cc) Nach Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:
„An der DHBW gilt auch der Wechsel von einer Studienakademie zu einer anderen als Hochschulwechsel.“
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 Teilsatz 1 werden nach dem Wort „Professoren“ die Wörter „der eigenen Hochschule“ eingefügt.
 - bb) In Satz 7 werden die Wörter „oder die Studienbereichsleiterin oder der Studienbereichsleiter“ gestrichen.
 - cc) In Satz 9 Halbsatz 1 werden die Wörter „oder des Örtlichen Senats“ gestrichen.

49. § 48a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Wurden sie unter Anwendung von § 49 Absatz 3 gemeinsam berufen, kann ihnen unter den Voraussetzungen von § 49 Absatz 7 Sätze 2 und 3 ein Freisemester für bestimmte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben einschließlich des Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfers gewährt werden.“
- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen nach § 47 erfüllen, können abweichend von § 49 aufgrund eines gemeinsamen Berufungsverfahrens auch in die mitgliedschaftsrechtliche Stellung einer Professorin oder eines Professors nach § 9 an der Hochschule, die am gemeinsamen Berufungsverfahren beteiligt war, berufen werden. In diesem Fall werden die Personen ausschließlich in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis an der am gemeinsamen Berufungsverfahren beteiligten Forschungs- oder Kunsteinrichtung beschäftigt.“

Ihnen können die Aufgaben nach § 46 Absatz 1 übertragen werden. Die nach Satz 1 berufenen Personen sind verpflichtet, mindestens zwei Semesterwochenstunden an der am gemeinsamen Berufungsverfahren beteiligten Hochschule abzuhalten. Sie haben das Recht, für die Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses an der Forschungs- oder Kunsteinrichtung die hochschulrechtliche Bezeichnung »Professorin« oder »Professor« zu führen. Das Nähere zur Ausgestaltung der Rechtsstellung, insbesondere die mitgliedschaftsrechtliche Stellung, regelt die Hochschule in der Grundordnung.“

50. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 6 werden die Wörter „Zeit der Zugehörigkeit zum Lehrkörper“ durch die Wörter „Dauer ihres Dienstvertrages“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „oder der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie“ jeweils gestrichen.
- c) In Absatz 3 Satz 5 werden die Wörter „oder der zuständigen Studienakademie“ gestrichen.
- d) In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Entwicklungsvorhaben“ die Wörter „einschließlich des Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfers“ eingefügt.

51. § 50 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nummer 5 werden nach dem Wort „Hochschulen“ die Wörter „, in diesen Fällen ist auch eine Besetzung im Rahmen eines gemeinsamen Berufungsverfahrens mit einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung möglich,“ eingefügt.
- b) In Satz 6 Halbsatz 2 werden die Wörter „oder der zuständigen Studienakademie“ gestrichen.

52. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „soll“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.
- b) Absatz 9 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 39 Absatz 4 Sätze 2 und 3 gilt für die Befugnis zur Führung der Bezeichnung und deren Widerruf entsprechend.“

53. § 51a wird aufgehoben.

54. § 51b wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „; Tenure-Track-Dozentur“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:
„Die Hochschule kann im Qualitätssicherungskonzept nach Satz 1 regeln, dass die Evaluation nach Absatz 7 Satz 2 angemessen vereinfacht werden kann, wenn die Tenure-Track-Professorin

oder der Tenure-Track-Professor ein Einstellungsangebot auf eine Professur einer anderen Hochschule in Schriftform vorlegt.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

55. § 52 Absatz 1 Satz 6 wird wie folgt geändert:

a) In Halbsatz 1 werden die Wörter „oder der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie“ und die Wörter „oder die Rektorin oder den Rektor der Studienakademie“ gestrichen.

b) In Halbsatz 2 werden die Wörter „oder der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie“ gestrichen.

56. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Hochschule legt die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse sowie den Zeitpunkt und die Form des Nachweises durch Satzung fest.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. eine fachgebundene Hochschulreife nach Nummer 2 oder eine Fachhochschulreife nach Nummer 3 jeweils in Verbindung mit einer Aufbauprüfung (Deltaprüfung);

sie berechtigt zum Studium eines Bachelorstudiengangs an allen Hochschulen, zu dem die erworbene fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife nicht berechtigt; das Nähere zur Deltaprüfung regeln die Hochschulen durch Satzung nach Maßgabe des Absatzes 3,“.

bb) In Nummer 5 wird das Wort „schriftlicher“ gestrichen.

cc) In Nummer 6 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

dd) In Nummer 9 werden die Wörter „Hochschule eines anderen Bundeslandes“ durch die Wörter „inländischen Hochschule“ und die Wörter „zu einem Studium“ durch die Wörter „zur Fortsetzung des Studiums“ ersetzt sowie die Wörter „aufgrund beruflicher Qualifikation in anderen Ländern“ gestrichen und nach der Angabe „4“ die Wörter „und Absatz 3a“ eingefügt.

c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Die Hochschule kann eine Zugangsprüfung für Studieninteressierte mit einer ausländischen Vorbildung, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nummer 10 erfüllt, aber im Ausstellungsstaat zu einem Studium berechtigt, vorsehen (hochschulindividuelle Zugangsprüfung). Der erfolgreiche Abschluss der hochschulindividuellen Zugangsprüfung berechtigt zu einem Studium

im gewählten Studiengang oder in fachlich verwandten Studiengängen an der Hochschule. Die hochschulindividuelle Zugangsprüfung dient der Feststellung, ob die Person die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium in dem gewählten Studiengang oder fachlich verwandten Studiengang besitzt. Die Zulassung zur hochschulindividuellen Zugangsprüfung kann von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden, insbesondere von Sprachnachweisen, dem Ergebnis von Studieneignungstests sowie der Teilnahme an vorbereitenden Studien; die Zahl der Teilnehmenden an vorbereitenden Studien und der Zugangsprüfung kann begrenzt werden. Die hochschulindividuelle Zugangsprüfung soll aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen bestehen. Hochschulkooperationen entsprechend Absatz 3 Satz 3 oder die Beauftragung eines Dritten zur Unterstützung bei der Durchführung der Zugangsprüfung sind möglich. Das Wissenschaftsministerium regelt das Nähere über die hochschulindividuelle Zugangsprüfung, insbesondere zur Zulassung zur Prüfung, Fachbindung, Qualitätssicherung, Anrechnung von Leistungen sowie zum Hochschulwechsel, durch Rechtsverordnung. Bietet die Hochschule eine Prüfung nach Satz 1 an, regelt sie die weiteren Einzelheiten und die Ausgestaltung des hochschulindividuellen Zugangsprüfungsverfahrens nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Satz 7 durch Satzung. Absätze 4 bis 7 bleiben unberührt; Absatz 3 Satz 2 und § 32a sowie § 32b gelten entsprechend.

(3b) Die Hochschule kann in zulassungsfreien Studiengängen anstelle der Eignungsprüfung nach Absatz 2 Nummer 6 sowie anstelle der hochschulindividuellen Zugangsprüfung nach Absatz 3a jeweils ein Probestudium von mindestens zwei und höchstens vier Semestern vorsehen. Im Falle eines Probestudiums entscheidet die Hochschule über die Berechtigung zur Fortsetzung des Studiums im begonnenen Studiengang aufgrund der im Probestudium nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen. Die Zulassung zum Probestudium kann im Falle des Absatzes 2 Nummer 6 zusätzlich von einem Berufsausbildungsabschluss mit qualifiziertem Ergebnis abhängig gemacht werden. Das Wissenschaftsministerium regelt das Nähere über das Probestudium, insbesondere die Zulassungsvoraussetzungen, die Dauer, die Fachbindung und Qualitätssicherung durch Rechtsverordnung. Bietet die Hochschule in einem oder in beiden Fällen des Satzes 1 ein Probestudium an, regelt sie die weiteren Einzelheiten des Probestudiums, insbesondere die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, nach Maßgabe der Rechtsverordnung durch Satzung. Absätze 4 bis 7 bleiben unberührt; § 32a sowie § 32b gelten entsprechend.“

- d) In Absatz 4 Satz 5 Halbsatz 2 werden die Wörter „oder auf die Rektorin oder den Rektor der Studienakademie“ gestrichen.
- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Jahren“ werden die Wörter „jeweils einzeln oder in Kombination“ eingefügt.
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Hochschule legt den Zeitpunkt und die Form des Nachweises durch Satzung fest.“
- f) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „ausländischen Studierenden“ durch die Wörter „Studierenden von ausländischen Hochschulen“ ersetzt.

57. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 5 werden die Wörter „in der Regel für zwei Semester“ gestrichen.
 - bb) In Satz 6 werden nach dem Wort „dienen“ die Wörter „(vorbereitende Studien)“ eingefügt.
 - cc) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Hochschule kann in einen Studiengang oder in vorbereitende Studien eingeschriebene Studierende berechtigen, in zulassungsfreien Studiengängen an bestimmten Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie entsprechende Leistungspunkte zu erwerben und einzelne Studienmodule zu absolvieren; die Hochschule regelt das Nähere, insbesondere zum Umfang der höchstens zu erwerbenden Leistungspunkte und zum Kreis der Berechtigten, durch Satzung.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Nummern 5 bis 9 werden die Nummern 4 bis 8.
 - cc) In der neuen Nummer 4 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
 - dd) In der neuen Nummer 6 wird nach der Angabe „vorlegt,“ das Wort „die“ durch das Wort „der“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 1 bis 4.
 - cc) In der neuen Nummer 2 wird die Angabe „27b“ durch die Angabe „27c“ ersetzt.

58. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „verloren“ die Wörter „oder das Probestudium nach § 58 Absatz 3b endgültig nicht bestanden“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 6 werden die Wörter „das Ausbildungsverhältnis“ durch die Wörter „der Studienvertrag“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „der Ausbildungsstätte“ durch die Wörter „des Dualen Partners“ ersetzt.

59. § 63 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Hochschule kann durch Satzung festlegen, dass der antragstellenden Person oder der oder dem Studierenden Bescheide elektronisch in das Hochschul-Benutzerkonto oder ein von der Hochschule anerkanntes Nutzerkonto im Sinne des Onlinezugangsgesetzes (Benutzerkonto) übermittelt werden (Bereitstellung zum Abruf). Ein in das Benutzerkonto zum Abruf bereitgestellter Bescheid gilt am vierten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung des Bescheids als bekannt gegeben. Im Zweifel hat die Hochschule den Zugang der Benachrichtigung nachzuweisen.“

60. Nach § 64 wird folgender § 64a eingefügt:

„§ 64a
*Studierende der Akademien nach
dem Akademiengesetz*

Die Studierenden der Akademien nach dem Akademiengesetz in der jeweils geltenden Fassung sind den Studierenden der Hochschulen gleichgestellt.“

61. § 65a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 4 Halbsatz 1 werden die Wörter „An der DHBW wird“ durch die Wörter „Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 wird an der DHBW“ ersetzt und das Wort „örtlichen“ gestrichen sowie nach dem Wort „Studienakademie“ die Wörter „und des DHBW CAS“ eingefügt.
- b) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Fakultätsrats“ die Wörter „, an der DHBW auch des Überörtlichen Fakultätsrats,“ eingefügt.

62. § 65c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Ausbildung“ durch die Wörter „dem Dualen Studium“ und das Wort „Ausbildungsinhalte“ durch die Wörter „Inhalte der Praxisphasen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Angabe „27b“ durch die Angabe „27c“ und die Wörter „in einem Ausbildungsverhältnis oder Beschäftigungsverhältnis zum Dualen Partner steht“ durch die

Wörter „einen wirksamen Studienvertrag mit einem Dualen Partner geschlossen hat“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Richtlinien“ durch das Wort „Satzungen“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 Halbsatz 2 werden die Angabe „CAS der DHBW“ durch die Angabe „DHBW CAS“ und die Angabe „9“ durch die Angabe „7“ ersetzt.
- dd) In Satz 4 werden die Wörter „in einem Ausbildungsverhältnis zum Dualen Partner steht“ durch die Wörter „einen wirksamen Studienvertrag mit einem Dualen Partner geschlossen hat“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „für die Ausbildung“ durch die Wörter „für die Praxisphase“ ersetzt.

63. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
„9. der Anspruch auf Zulassung zur Eignungsprüfung nach § 58 Absatz 2 Nummer 6 oder zum Probestudium nach § 58 Absatz 3b nur bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen im Übrigen besteht; Eignungsprüfungsordnungen nach § 58 Absatz 2 Nummer 6 Teilsatz 6 oder die weiteren Einzelheiten eines Probestudiums nach § 58 Absatz 3b können die in Absatz 1 genannten Hochschulen durch Satzung treffen, die der Zustimmung des aufsichtsführenden Ministeriums bedarf; Gleiches gilt im Falle einer hochschulindividuellen Zugangsprüfung nach § 58 Absatz 3a,“.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 34 Absatz 4 und § 58 Absatz 2 Nummer 10“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 6 Satz 3, § 13a Absatz 2 Satz 1 Nummer 9, § 37 Absatz 7, § 37a, § 58 und § 76“ ersetzt.

64. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die staatliche Anerkennung kann befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen der Absätze 3 und 4 dienen.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „erfüllen“ die Wörter „; die Möglichkeiten des Absatzes 12 bleiben unberührt“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:
„(8a) Die Hochschulen können in ihren Prüfungsordnungen von den Regelungen des § 32a zur Unterbindung von Täuschungshandlungen abweichen, sofern es sich bei den Prüfungen nicht um berufsqualifizierende Prüfungen handelt.“

d) Absatz 12 wird wie folgt gefasst:

„Staatlich anerkannte Hochschulen haben das Recht, im Rahmen ihrer staatlichen Anerkennung für ihr Studienangebot die Eignungsprüfung nach § 58 Absatz 2 Nummer 6 und die Begabtenprüfung nach § 58 Absatz 2 Nummer 7 jeweils in Verbindung mit § 58 Absatz 3 Sätze 1, 2, 4 und 5 sowie die hochschulindividuelle Zugangsprüfung nach § 58 Absatz 3a abzunehmen und ein Probestudium nach § 58 Absatz 3b vorzusehen. Regelungen nach § 58 Absatz 3 Satz 2 und Absätzen 3a und 3b sind dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen.“

65. § 72a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Die Zertifizierung des Studienangebots nach Satz 2 Nummer 2 ist dem Wissenschaftsministerium spätestens nach Ablauf von acht Jahren seit der letzten Zertifizierungsentscheidung erneut nachzuweisen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach dem Wort „nach“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Zertifizierung des Studienangebots nach Satz 1 Nummer 6 muss spätestens nach Ablauf von acht Jahren seit der letzten Zertifizierungsentscheidung erneut erfolgen.“

cc) Die bisherigen Sätze 7 bis 10 werden wie folgt gefasst:

„Für inländische Einrichtungen, die keine Niederlassungen nach Absatz 1 sind und die aufgrund von Kooperationen mit Hochschulen nach Satz 1 Ausbildungen zur Vorbereitung auf eine Hochschulprüfung durchführen oder auf die Verleihung eines Grades durch eine Hochschule nach Absatz 1 durch die Abnahme von Prüfungen vorbereiten, gelten die Sätze 1 bis 6 entsprechend. Der Antrag ist dabei von der inländischen Einrichtung zu stellen. Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.“

c) In Absatz 4 Sätze 1 und 2, Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 Satz 1 sowie Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 werden nach der Angabe „Absatz 2“ jeweils die Wörter „und Absatz 3 Satz 8“ eingefügt.

d) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „nach Absatz 2 untersagen“ werden durch die Wörter „nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 8 untersagen“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden die Wörter „oder des Absatzes 2 Satz 2“ durch die Wörter „, des Absatzes 2 Satz 2 oder des Absatzes 3 Satz 1“ ersetzt.

- cc) In Nummer 4 wird nach dem Wort „nachkommen“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- dd) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- ee) Es wird folgende Nummer 6 angefügt:
 - „6. die Zertifizierung des Studienangebots nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 oder Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 dem Wissenschaftsministerium gemäß Absatz 2 Satz 4 oder Absatz 3 Satz 3 nicht erneut nachgewiesen wurde.“

66. § 75 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 werden nach der Angabe „Satz 2“ die Wörter „oder Absatz 3 Satz 8 in Verbindung mit Satz 1“ eingefügt.
- b) Die Nummer 8 wird aufgehoben.
- c) Die bisherige Nummer 9 wird die Nummer 8.
- d) In der neuen Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- e) Es wird folgende Nummer 9 angefügt:
 - „9. die Zertifizierung des Studienangebots nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 oder Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 dem Wissenschaftsministerium nicht erneut gemäß Absatz 2 Satz 4 oder Absatz 3 Satz 3 nachweist.“

67. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 - „(3) Das Wissenschaftsministerium kann einer Kunsthochschule oder einem Zusammenschluss von Kunsthochschulen, dessen Zweck die Heranbildung des wissenschaftlich-künstlerischen Nachwuchses und die Weiterentwicklung der künstlerischen Forschung ist, nach qualitätsgeleiteten Kriterien befristet und thematisch begrenzt das wissenschaftlich-künstlerische Promotionsrecht verleihen. Das Nähere regelt das Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung.“
- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

68. Es wird folgender § 77 angefügt:

„§ 77

Übergangsvorschriften für die DHBW

- (1) Die Grundordnung der DHBW ist bis zum 31. Dezember 2025 und die Wahlordnungen und sonstige Satzungen, die Wahlen, Abwahlen oder Findungen von Organen, Gremien oder Amtsträgerinnen und Amtsträgern nach den §§ 20a, 22 bis 26 sowie §§ 27a bis 27e betreffen, sind bis zum 30. September 2026 anzupassen.
- (2) Die erforderlichen Wahlen und Findungen von Organen, Gremien oder Amtsträgerinnen und Amts-

trägern sind bis zum 30. September 2027 durchzuführen.

(3) Bis zum 30. September 2027 sind folgende Regelungen des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, weiter anzuwenden:

1. § 2 Absatz 2 Satz 2,
2. § 4 Absatz 4 Satz 2,
3. § 9 Absatz 3 und Absatz 8 Satz 5,
4. § 10 Absatz 1 Satz 7, Absatz 3 und Absatz 4 Sätze 2 und 4,
5. § 15 Absatz 8 Satz 5,
6. § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummern 13 und 19 sowie Absatz 8,
7. § 17 Absatz 6 Sätze 3 bis 5,
8. § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und Absatz 2 Satz 5 Nummer 2 und Satz 7,
9. § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 12 und Absatz 9 Satz 3,
10. § 20a Absätze 2 bis 4,
11. im Unterabschnitt 1 die §§ 22 bis 26, mit Ausnahme von § 24 Absatz 5 Satz 1,
12. der Unterabschnitt 2 mit den §§ 27a bis 27e, mit Ausnahme von § 27c Absatz 4 Satz 2, § 27c Absatz 5 Satz 1 und § 27e Absatz 2 Satz 1,
13. § 30 Absatz 5 Satz 1,
14. § 46 Absatz 3 Sätze 1 und 5,
15. § 48 Absatz 3 Sätze 7 und 9,
16. § 49 Absatz 3 Sätze 2 und 5 sowie Absatz 4 Satz 2,
17. § 50 Absatz 2 Satz 6 Halbsatz 2,
18. § 52 Absatz 1 Satz 6,
19. § 58 Absatz 4 Satz 5 Halbsatz 2,
20. § 65a Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 und Absatz 6 Satz 2, mit der Maßgabe, dass die Studierendenvertretung am DHBW CAS bereits ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 19 des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes] gebildet werden kann,
21. § 65c Absatz 2.

(4) Die Prorektoren und Prorektorinnen der Studienakademie sowie die Studienbereichsleiterinnen und Studienbereichsleiter nehmen ihre bisherigen Aufgaben bis zum 30. September 2027 wahr. Ab dem 1. Oktober 2027 nehmen sie die Aufgaben der Dekaninnen und Dekane wahr. Sie werden bis zum Ende ihrer Amtszeit und derzeitigen Zeitbeamtenverhältnissen aus den diesen zugrundeliegenden Ämtern besoldet. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Leiterinnen und Leiter der Außenstellen.

(5) Ab [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 19 des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes] ist für die Zeitbeamtenverhältnisse der Prorektorinnen und Prorektoren der Studienakademien, der Studienbereichsleiterinnen und Studienbereichsleiter sowie der Leiterinnen und Leiter der Außenstellen, soweit sie neu bestellt werden müssen, die Amtszeit so zu bemessen, dass sie längstens bis zum 30. September 2027 währt.“

69. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des KIT-Gesetzes

Das KIT-Gesetz vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317, 318), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GBl. S. 585) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Erfüllung der Universitätsaufgabe richtet sich nach dem Landeshochschulgesetz (LHG) in der jeweiligen Fassung, soweit es in diesem Gesetz für anwendbar erklärt wird.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 7 Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:
„(8) Im Übrigen gilt
 1. § 9 LHG, mit der Maßgabe, dass
 - a) Absatz 3 Satz 2 auch für den Bereichsrat und die Programmkommissionen entsprechende Anwendung findet,
 - b) abweichend von Absatz 8 Satz 4 bei den Wahlen für den KIT-Senat auch Wahlen nach Bereichen, KIT-Fakultäten oder KIT-Programmen vorgesehen werden können,
 - c) Absatz 8 Satz 5 keine Anwendung findet,
 2. § 10 Absatz 1 Sätze 4 bis 6, Absätze 2 und 4 sowie Absätze 5 bis 8 LHG, jeweils mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Grundordnung die Gemeinsame Satzung tritt,
 3. § 10 Absatz 3 LHG entsprechend für Gremien, die das KIT aufgrund von Ermächtigungen in diesem Gesetz schafft, sofern diese über Entscheidungsbefugnisse verfügen und nach Mitgliedergruppen zusammengesetzt sind.“
3. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 Nummer 14 werden die Wörter „Forschungs- und Lehrzulagen nach § 60“ durch die Wörter „Zulagen nach den §§ 59, 60 und 61“ ersetzt.
 - b) In Satz 5 werden nach dem Wort „einem“ die Wörter „aus mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gebildeten“ eingefügt.

4. § 6 Absatz 7 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Teilsatz 1 wird die Angabe „1 und 5“ durch die Angabe „1, 5 und 6“ ersetzt.
 - b) In Teilsatz 2 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Aufsichtsrats wird“ die Wörter „auf Veranlassung der oder des Vorstandsvorsitzenden“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Chancengleichheitsbeauftragte nimmt beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil.“
 - cc) Im neuen Satz 6 wird die Angabe „Abs. 7 Satz 3“ durch die Angabe „Absatz 8“ ersetzt.
 - dd) Im neuen Satz 9 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
 - ee) Die bisherigen Sätze 11 und 12 werden aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „7 und 10“ durch die Angabe „8 und 11“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Der Aufsichtsrat kann in seiner Geschäftsordnung Regelungen zum Gaststatus von Personen, die nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sind, treffen; die Präsidentin oder der Präsident der Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren sowie die Vertreterinnen und Vertreter von Bund und Land besitzen ein Gastrecht im Aufsichtsrat. § 4 Absatz 4 Satz 2 LHG findet für die Teilnahme der Chancengleichheitsbeauftragten an Sitzungen des Aufsichtsrats entsprechende Anwendung.“
 - d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.
 - e) Im neuen Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
6. § 8 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 werden die Wörter „die Empfehlung an die Kommission der Finanzmittelgeber über“ gestrichen.
 - b) In Nummer 9 werden die Wörter „zur Gemeinsamen Satzung“ durch die Wörter „zum Entwurf der Gemeinsamen Satzung“ ersetzt.
 - c) In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

7. § 10 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 5 Satz 3“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 5 Satz 4“ ersetzt.
 - b) In Nummer 5 werden die Angabe „7 Satz 3“ jeweils durch die Angabe „8“ sowie die Wörter „§ 9 Absatz 8 Satz 5 LHG“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 8 Satz 6 LHG“ ersetzt und nach der Angabe „§ 16 Absatz 8“ sowie den Wörtern „§ 17 Absatz 4 Satz 1“ jeweils ein Komma eingefügt.
8. In § 11 Satz 2 wird die Angabe „(11d)“ durch die Angabe „(§ 11d)“ ersetzt.
9. § 11b Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 Nummer 8 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz angefügt:
„Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter, in deren oder dessen Bereich eine Stelle zu besetzen ist, hat das Recht, an Sitzungen der Berufungskommission teilzunehmen.“
10. § 11e wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. die KIT-Studiendekanin oder der KIT-Studiendekan, die oder der in dieser Funktion die Bezeichnung »KIT-Prodekanin« oder »KIT-Prodekan« führt,“.
 - b) In Absatz 3 Nummer 4 werden die Wörter „24 Absatz 2 Satz 1 LHG gilt“ durch die Wörter „§ 24 Absatz 2 Sätze 1 und 2 LHG gelten“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „§ 9 Absatz 8 Satz 5 LHG“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 8 Satz 6 LHG“ ersetzt.
 - d) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 26 LHG gilt entsprechend.“
11. § 11g wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Die Leiterinnen und Leiter“ durch die Wörter „Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter sowie die Leiterinnen und Leiter“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Kreis der an dem KIT-Programm beteiligten Institutsleiterinnen oder Institutsleiter“ durch die Wörter „ihrer Mitte“ ersetzt.
 - bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„Die wissenschaftliche Programmsprecherin oder der wissenschaftliche Programmsprecher handelt im Rahmen der Vorgaben der Bereichsleiterin oder des Bereichsleiters und berichtet dieser oder diesem.“
 - cc) In Satz 6 werden die Wörter „Die wissenschaftlichen Programmsprecherin und“ durch

die Wörter „Die wissenschaftliche Programmsprecherin oder“ ersetzt.

12. § 11h Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Institute werden von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern am KIT (§ 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) geleitet; die Gemeinsame Satzung kann auch eine kollegiale Leitung aus Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern am KIT vorsehen.“

13. § 13 Absatz 8 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Absatz 4 Sätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.“

14. § 14a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Teilsatz 2 werden nach den Wörtern „zu besetzen ist“ die Wörter „, oder mit deren oder dessen Einvernehmen im Einzelfall auf die Bereichsleiterin oder den Bereichsleiter eines anderen Bereichs“ eingefügt.

bb) In Satz 13 Teilsatz 3 werden die Wörter „sonstiges Satzung“ durch die Wörter „sonstige Satzung“ ersetzt.

b) Es werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) In Ausnahmefällen kann die oder der Vorstandsvorsitzende auch gemeinsam mit den zuständigen Bereichsleiterinnen und Bereichsleitern und ohne Bindung an das Verfahren nach Absatz 3 sowie ohne Ausschreibung über eine Berufung entscheiden (KIT-Spitzenberufung). Eine KIT-Spitzenberufung kommt nur dann in Betracht, wenn mehrere externe Gutachten der oder dem zu Berufenden besonders herausragende Leistungen in Forschung und Lehre bescheinigen und die Berufung für das KIT von strategischer Relevanz ist; die Gutachten sollen auch Ausführungen zu Leistungen im Themenfeld Innovation berücksichtigen. Die zuständigen Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter informieren alle Mitglieder der betroffenen Bereichsräte unverzüglich und in geeigneter Weise über eine geplante Berufung nach Satz 1 und über die in Satz 2 genannten Gutachten. Die zuständigen KIT-Dekaninnen und KIT-Dekane sowie die zuständigen wissenschaftlichen Programmsprecherinnen und Programmsprecher sind entsprechend zu informieren, wenn diese nicht bereits als Mitglieder eines Bereichsrats zu informieren sind. Die betroffenen Bereichsräte können der KIT-Spitzenberufung innerhalb von zehn Werktagen nach Fristsetzung durch die Bereichsleiterin oder den Bereichsleiter durch übereinstimmenden, von einer Mehrheit der zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT gehörenden Mitglieder getragenen Beschluss widersprechen und dadurch das Verfahren für eine KIT-Spitzenberufung beenden. Auf Verlangen der zuständigen KIT-Dekaninnen und KIT-Dekane oder der zuständigen wissenschaftlichen Programmsprecherinnen und Programmsprecher

hat sich der Bereichsrat mit dem Verfahren nach Satz 5 zu befassen. Die oder der Vorstandsvorsitzende berichtet dem KIT-Senat in der nächsterreichbaren Sitzung nach einer Ruferteilung nach Satz 1 über die tragenden Gründe, die eine Spitzenberufung im Einzelfall gerechtfertigt haben.

(6) Das KIT kann mit Professorinnen und Professoren, soweit diese von einer anderen Universität im Rahmen einer gemeinsamen Berufung auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben an das KIT als Großforschungseinrichtung beurlaubt werden, ein privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis durch Abschluss eines Dienstvertrages als Universitätsprofessorin und Universitätsprofessor am KIT begründen. Die für die aus Großforschungsmitteln finanzierten Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren am KIT geltenden Regelungen finden Anwendung, soweit in diesem Absatz nichts Abweichendes geregelt ist. Eine Finanzierung aus Mitteln des Teil-Wirtschaftsplans für die Universitätsaufgabe ist nur in den Fällen des § 15 Absatz 2 Satz 4 zulässig. § 14a Absatz 3 sowie § 15 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 finden keine Anwendung. Zusatzlehre darf nur nach vorheriger Abstimmung mit der hierfür zuständigen KIT-Fakultät erbracht werden. Am KIT ist für den Abschluss des Dienstvertrages ein Auswahlverfahren in entsprechender Anwendung der für Berufungsverfahren geltenden Regelungen durchzuführen; eine Berufung an das KIT erfolgt dadurch nicht.“

15. In § 14b Absatz 2 wird nach dem Wort „nach“ die Angabe „§“ eingefügt.

16. § 17 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die in diesem Gesetz genannten Vorschriften des Wissenschaftsfreiheitsgesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2457), das zuletzt durch Artikel 153 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1346) geändert worden ist, finden in der am 16. Februar 2021 geltenden Fassung Anwendung.“

17. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „bei Inkrafttreten dieses Gesetzes“ werden durch die Wörter „am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 19 des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes]“ ersetzt.

bb) Nach den Wörtern „– § 6 Absatz 1 sowie Absätze 3 bis 5;“ wird in einer neuen Zeile die Angabe „– § 10a;“ eingefügt.

cc) Im neuen siebten Spiegelstrich wird die Angabe „10“ durch die Angabe „11“ ersetzt.

dd) Der neue neunte Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„– § 15 Absatz 7 mit der Maßgabe, dass er auch auf Bereiche Anwendung findet;“.

- ee) Im neuen dreizehnten Spiegelstrich wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter „bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden“ werden durch das Wort „jeweiligen“ ersetzt.
 - bbb) Die Angabe „– § 10a;“ wird gestrichen.
 - ccc) Im neuen dreizehnten Spiegelstrich wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- 18. In § 22 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „die Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterinnen am KIT“ durch die Wörter „die Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT“ ersetzt.
- 19. In § 24 Absatz 2 Satz 2 werden das Wort „Nachfolgerin“ durch das Wort „Nachfolgerinnen“ und das Wort „Gesetz“ durch das Wort „Gesetzes“ ersetzt.
- 20. § 25 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „KIT-Fakultätsrate“ durch die Angabe „KIT-Fakultätsräte“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird das Wort „Bereichsrats“ durch die Angabe „KIT-Fakultätsrats“ ersetzt.
- 21. In § 26 Satz 2 wird nach der Angabe „§“ die Angabe „§“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes

Das Universitätsklinik-Gesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 625), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GBl. S. 432, 434) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 4 Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „den Vorstand“ durch die Wörter „das Rektorat“ ersetzt.
- 2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
- 3. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Kredite, Bürgschaften, Garantien

(1) Das Universitätsklinikum darf in seiner Eigenschaft als rechtsfähige Anstalt Kredite gemäß Absätzen 2 und 3 aufnehmen. Die Inanspruchnahme von

Zuschüssen des Landes für den Schuldendienst ist ausgeschlossen.

(2) Das Universitätsklinikum kann mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums, die im Einvernehmen mit dem Finanzministerium erteilt wird, verzinsliche Betriebsmittelkredite bei Kreditinstituten aufnehmen, sofern bestehende Zahlungsverpflichtungen vorübergehend nicht aus laufenden Einnahmen gedeckt werden können. Die Summe der Betriebsmittelkredite darf 70 % der werthaltigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen aus dem letzten testierten Jahresabschluss vor Kreditaufnahme nicht überschreiten. Kreditsicherheiten dürfen nur durch diese werthaltigen Forderungen gegeben werden. Betriebsmittelkredite sollen nicht später als 18 Monate, jedoch spätestens 36 Monate nach Zurverfügungstellung fällig werden. Das Wissenschaftsministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium in besonders begründeten Einzelfällen eine höhere Kreditaufnahme zulassen.

(3) Das Universitätsklinikum kann zur Finanzierung von Investitionen Kredite aufnehmen, für deren Rückzahlung längstens der Zeitraum der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vorzusehen ist. Vor Aufnahme des Kredits ist nachzuweisen, dass der Schuldendienst direkt aus der damit finanzierten Investition (Rentierlichkeitsprüfung) erwirtschaftet werden kann. Der Nachweis der Rentierlichkeit ist durch eine rechtsaufsichtlich geprüfte Investitionsrechnung zu führen. Kreditsicherheiten dürfen nur durch das eigenfinanzierte Anlagevermögen gegeben werden.

(4) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen darf das Universitätsklinikum nur unter der Voraussetzung eingehen, dass das Haftungsrisiko durch das eigenfinanzierte Anlagevermögen des Universitätsklinikums gedeckt oder durch Dritte rückgedeckt ist.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „Aufsichtsrat“ durch das Wort „Hochschulrat“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Mitarbeit im Aufsichtsrat eine angemessene Aufwandsentschädigung.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Wissenschafts-“ die Wörter „, des Sozial-“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Vorstandsvorsitzende“ jeweils durch das Wort „Rektor“ ersetzt.

5. In § 11 Absatz 2 Sätze 3 und 4 und Absatz 3 werden die Wörter „Vorsitzende des Vorstands“ jeweils durch das Wort „Rektor“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Studierendenwerkgesetzes

Das Studierendenwerkgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 621), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649, 650) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus können die Studierendenwerke im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen für Studierende von Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes Dienstleistungen zu den gleichen Bedingungen wie für Studierende der Einrichtungen nach Absatz 1 erbringen, wenn und solange dies zweckmäßig erscheint und wirtschaftliche Nachteile nicht zu erwarten sind.“

2. Nach § 2a wird folgender § 2b eingefügt:

„§ 2b

Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung

Die Studierendenwerke bestellen jeweils eine weibliche und eine männliche Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung; diese sind in dieser Funktion nicht an Weisungen gebunden. Die Studierendenwerke wirken darauf hin, dass Beschäftigte sowie Nutzerinnen und Nutzer von Einrichtungen und Dienstleistungen der Studierendenwerke vor sexueller Belästigung geschützt werden. Die Studierendenwerke treffen Regelungen zum weiteren Verfahren.“

3. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Wörter „sowie die Rektorinnen und Rektoren und Leiterinnen und Leiter der örtlichen Verwaltung der Studienakademien“ durch die Wörter „, die Rektorinnen und Rektoren und die örtlichen Leiterinnen und Leiter der Verwaltung der Studienakademien sowie die Direktorin oder der Direktor des Center for Advanced Studies der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird der Punkt nach dem Wort „wahrnimmt“ durch ein Semikolon ersetzt.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Bis zum 30. September 2027 nehmen die Leiterinnen und Leiter der örtlichen Verwaltung der Studienakademien die Aufgaben der örtlichen Leiterinnen und Leiter der Verwaltung der Studienakademien wahr.“

4. § 11 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für die Buchführung, den Jahresabschluss sowie den Lagebericht finden die Bestimmungen der §§ 238

bis 289 des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften entsprechende Anwendung. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres aufgestellt und von einer öffentlich bestellten Abschlussprüferin oder einem öffentlich bestellten Abschlussprüfer geprüft. Die Prüfung erfolgt auch nach den für die Beteiligung der öffentlichen Hand geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes. Die Studierendenwerke haben dem Wissenschaftsministerium jährlich einen Nachhaltigkeits- und Klimaschutzbericht vorzulegen; das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift.“

Artikel 5

Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

Das Landeshochschulgebührengesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GBl. S. 585, 586) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird die Angabe „oder § 104a“ durch die Angabe „, §§ 104a oder 104c“ ersetzt.
 - b) In Nummer 5a werden die Wörter „im Zeitraum vom 24. Februar 2022 bis zum 25. Februar 2025“ durch die Wörter „bis zum 4. März 2026“ ersetzt.
2. In § 8 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Dienst“ die Wörter „und für die Aufnahme eines Studiums in einem Lehramtsstudiengang“ eingefügt.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Verwaltungskostenbeitrag beträgt 70 Euro für jedes Semester. Der Beitrag ist mit dem Immatrikulationsantrag und danach mit dem Beginn jedes weiteren Verwaltungssemesters fällig, ohne dass es eines Gebührenbescheides bedarf, sofern die Hochschule die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.“
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Hochschulen“ die Wörter „in Baden-Württemberg“ und nach dem Wort „entrichten,“ die Wörter „die in einer Vereinbarung der beteiligten Hochschulen bestimmt worden ist, im Übrigen an der Hochschule,“ eingefügt.
4. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Kontaktstudium

Für Kontaktstudien erheben die Hochschulen privatrechtliche Entgelte oder Gebühren.“

5. In § 16 Absatz 2 werden die Wörter „und Begabtenprüfungen“ durch die Wörter „, Begabten- und hochschulindividuelle Zugangsprüfungen“ sowie die Angabe „und 7“ durch die Wörter „, 7 und Absatz 3a“ ersetzt.

6. § 20 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die Duale Hochschule Baden-Württemberg findet für das Studienjahr 2024/2025 § 12 Absatz 2 Satz 1 in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten nach Artikel 19 des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes] geltenden Fassung Anwendung.“

Artikel 6

Änderung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes

Das Landesgraduiertenförderungsgesetz vom 23. Juli 2008 (GBl. S. 252) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bestimmungen bezüglich der Hochschulen in diesem Gesetz gelten entsprechend für den Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg.“

2. § 7 Absatz 5 wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung des Landesbeamtengesetzes

§ 45 Absatz 2 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (GBl. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe b werden die Wörter „sowie die Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand“ gestrichen.

2. Es wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) für die Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand von Beamtinnen und Beamten des Landes, soweit der Ministerpräsident zuständig wäre.“

Artikel 8

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (GBl. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 37 Satz 1 werden nach dem Wort „Professoren“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „, Juniordozenten und Hochschuldozenten nach § 51a des Landeshochschulgesetzes“ gestrichen.

2. § 58 wird aufgehoben.
3. § 59 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „und Junior-
dozenten“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „und Junior-
dozenten“ gestrichen und im Klammerzusatz
die Wörter „§§ 51, 51a Abs. 3 des Landes-
hochschulgesetzes“ durch die Wörter „§ 51 des
Landeshochschulgesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „oder einem Ju-
niordozenten“ gestrichen.
4. Die Anlage 4 (Landesbesoldungsordnung W) wird
wie folgt geändert:
 - a) Im Abschnitt Besoldungsgruppe W 1 wird die
Amtsbezeichnung „Juniordozent“ gestrichen.
 - b) Im Abschnitt Besoldungsgruppe W 2 wird die
Amtsbezeichnung „Hochschuldozent als Dozent
nach § 51a des Landeshochschulgesetzes“ gestrichen.
 - c) Im Abschnitt Besoldungsgruppe W 3 werden bei
der Amtsbezeichnung „Professor an der Dualen
Hochschule Baden-Württemberg“ die Funktions-
zusätze „– als Prorektor einer Studienakademie“,
„– als Leiter einer Außenstelle einer Studienakade-
mie“ und „– als Studienbereichsleiter“ gestrichen.
5. In Anlage 5 (Landesbesoldungsordnungen A, B, C, R
und W – Künftig wegfallende Ämter [kw]) wird in
5. Landesbesoldungsordnung W kw bei der Besol-
dungsgruppe W 3 kw nach der Amtsbezeichnung „Vi-
zepräsident der ...¹⁾²⁾“ die Amtsbezeichnung „Profes-
sor an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“
mit den einzurückenden Funktionszusätzen „– als
Prorektor einer Studienakademie“, „– als Leiter einer
Außenstelle einer Studienakademie“ und „– als Stu-
dienbereichsleiter“ eingefügt.

Artikel 9

Änderung der Leistungsbezügeverordnung

Die Leistungsbezügeverordnung vom 14. Januar 2005 (GBl. S. 125), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 83, 106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und Pro-
rektoren“ gestrichen.
2. In § 8 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „sowie Ju-
nior- und Hochschuldozenten nach § 51a des Landes-
hochschulgesetzes“ gestrichen.

Artikel 10

Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung

Die Lehrverpflichtungsverordnung vom 3. September 2016 (GBl. S. 552), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. März 2021 (GBl. S. 378) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 5 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden die Nummern 5 bis 7.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „7“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „6“ jeweils durch die Angabe „5“ ersetzt.
 - d) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „1 bis 8“ durch die Angabe „1 bis 7“ ersetzt.
 - e) In Absatz 9 Satz 2 werden die Wörter „, an der DHBW einem anderen Studienbereich,“ und die Wörter „, an der DHBW das Präsidium,“ gestrichen.
 - f) In Absatz 10 werden die Wörter „, an der DHBW vom Präsidium,“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „, an der DHBW dem Präsidium“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 9 und Absatz 8 Satz 3 werden die Wörter „, an der DHBW das Präsidium“ jeweils gestrichen.
 - c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „, an der DHBW durch das Präsidium,“ gestrichen.
 - d) In Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter „, an der DHBW auf die einzelnen Studienakademien“ gestrichen.
3. In § 4 Satz 1 werden die Wörter „, an der DHBW das Präsidium,“ gestrichen.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Eine Überschreitung der Lehrverpflichtung nach Satz 1 Nummer 1 ist höchstens bis zum Umfang der sich aus § 2 ergebenden Lehrverpflichtung übertragbar und bis zum Ende des Dienstverhältnisses auszugleichen; im Übrigen verfällt sie.“
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „, an der DHBW das Präsidium,“ gestrichen.
5. § 5a wird aufgehoben.

6. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „, an der DHBW nach Feststellung durch das Präsidium,“ gestrichen.
7. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. an der DHBW um bis zu 384 Jahreslehrveranstaltungsstunden.“
8. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. für die Leiterin oder den Leiter einer Außenstelle (§ 27a Absatz 5 LHG) und die Dekanin oder den Dekan um bis zu 384 Jahreslehrveranstaltungsstunden,“.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Leitung eines Studienbereichs“ durch die Wörter „Dekanin oder den Dekan einer Fakultät“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 27d“ durch die Angabe „§ 27e“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „und § 7 Absatz 1“ eingefügt.
9. In § 11 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „, an der DHBW einem anderen Studienbereich,“ und die Wörter „, an der DHBW das Präsidium,“ gestrichen.
10. In § 12 Absatz 3 wird das Wort „Verstandsvorsitzenden“ durch das Wort „Vorstandsvorsitzenden“ ersetzt.
11. Nach § 14 wird folgender § 15 eingefügt:

„§ 15

Übergangsvorschriften

(1) Bis zum 30. September 2027 finden folgende Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 19 des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes] geltenden Fassung Anwendung:

1. § 2 Absätze 9 und 10,
2. § 3 Absätze 1, 2, 6 und 8,
3. § 4 Satz 1,
4. § 5 Satz 4,
5. § 6 Absatz 1 Satz 1,
6. § 9 Absatz 1,
7. § 11 Absatz 2 Satz 4.

(2) Für bereits vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 19 des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes] übertragene Ermäßigungen

findet § 5a dieser Verordnung in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 19 des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes] geltenden Fassung weiter Anwendung.

(3) Für ein bereits vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 19 des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes] bestehendes Überdeputat findet § 5 Satz 3 dieser Verordnung in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 19 des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes] geltenden Fassung weiter Anwendung, wenn und soweit das Überdeputat anderenfalls allein aufgrund des Inkrafttretens des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes verfallen würde.“

12. Der bisherige § 15 wird § 16.

Artikel 11

Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen

Die Lehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen vom 8. März 2021 (GBl. S. 302) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Ausgleichsmöglichkeiten“.

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Eine Überschreitung der Lehrverpflichtung nach Satz 1 Nummer 1 ist bei Professorinnen und Professoren mit Lehrtätigkeit in den wissenschaftlichen Fächern höchstens bis zu neun Lehrveranstaltungsstunden sowie bei Tanzkorrepetitorinnen und Tanzkorrepetitoren nach § 5 Absatz 2 Satz 3 höchstens bis zu 30 Lehrveranstaltungsstunden übertragbar und bis zum Ende des Dienstverhältnisses auszugleichen; im Übrigen verfällt sie.“

c) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Beim übrigen Lehrpersonal ist eine Überschreitung nach Satz 1 Nummer 1 höchstens bis zu der sich aus §§ 5 und 6 ergebenden Lehrverpflichtung übertragbar; soweit in den §§ 5 und 6 ein Rahmen für die Lehrverpflichtung vorgegeben ist, bestimmt die in der Dienstaufgabenbeschreibung festgelegte Lehrverpflichtung den Umfang des Überdeputats, das höchstens übertragen werden kann; im Übrigen gilt Satz 3 entsprechend.“

2. Nach § 12 wird folgender § 13 eingefügt:

„§ 13

Übergangsvorschrift

Für ein bereits vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 19 des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes] bestehendes Überdeputat findet § 7 Satz 3 dieser Verordnung in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 19 des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes] geltenden Fassung weiter Anwendung, wenn und soweit das Überdeputat anderenfalls allein aufgrund des Inkrafttretens des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes verfallen würde.“

3. Der bisherige § 13 wird § 14.

Artikel 12

Änderung der Verordnung der Landesregierung
über die Errichtung der Hochschule
für Rechtspflege

§ 3 Absatz 2 der Verordnung der Landesregierung über die Errichtung der Hochschule für Rechtspflege vom 5. Dezember 1978 (GBl. S. 618), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Januar 2021 (GBl. S. 35) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Justizministerium führt die Aufsicht und nimmt die Zuständigkeiten wahr, die im Landeshochschulgesetz für das Wissenschaftsministerium vorgesehen sind, ausgenommen die Zuständigkeiten nach § 4 Absatz 6 Satz 3, § 13a Absatz 2 Satz 1 Nummer 9, § 37 Absatz 7, § 37a, § 44 Absatz 4, § 58 und § 76 LHG.“

Artikel 13

Änderung der Verordnung des Justizministeriums
über die Ausbildung und Prüfung der
Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger

In § 5 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger vom 27. Juli 2011 (GBl. S. 429), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 25) geändert worden ist, werden die Wörter „und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ gestrichen.

Artikel 14

Änderung der Errichtungsverordnung HfPolBW

Die Errichtungsverordnung HfPolBW vom 24. April 1979 (GBl. S. 206), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Januar 2021 (GBl. S. 35) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Innenministerium führt die Aufsicht und nimmt die Zuständigkeiten wahr, die im Landeshochschulgesetz für das Wissenschaftsministerium vorgesehen sind, ausgenommen die Zuständigkeiten nach § 4 Absatz 6 Satz 3, § 13a Absatz 2 Satz 1 Nummer 9, § 37 Absatz 7, § 37a, § 44 Absatz 4, § 58 und § 76 LHG.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 2 bis 5.

b) In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „Nummern 1, 4 und 5“ jeweils durch die Wörter „Nummern 1, 3 und 4“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „Nummern 2, 3 und 6“ durch die Wörter „Nummern 2 und 5“ ersetzt.

3. In § 12 Absatz 4 Sätze 1 und 2 werden die Wörter „im Benehmen mit dem Wissenschaftsministerium“ jeweils gestrichen.

Artikel 15

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst

§ 20 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst vom 15. August 2022 (GBl. S. 455) werden folgende Sätze angefügt:

„Sie können auch als elektronische Präsenz- und Fernprüfungen durchgeführt werden, soweit die technischen Voraussetzungen vorliegen und die Prüfungsform für die jeweils nachzuweisende Leistung geeignet ist. Bei elektronischen Präsenz- und Fernprüfungen gelten § 32a Absatz 1 Satz 2 bis 4 und Absatz 2 bis 6 sowie § 32b des Landeshochschulgesetzes entsprechend.“

Artikel 16

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den gehobenen Polizeivollzugsdienst

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst vom 9. März 2021 (GBl. S. 313), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Mai 2024 (GBl. 2024 Nr. 34) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 29 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Sie können auch als elektronische Präsenz- und Fernprüfungen durchgeführt werden, soweit die technischen Voraussetzungen vorliegen und die Prüfungsform für die jeweils nachzuweisende Leistung geeignet ist. Bei elektronischen Präsenz- und Fernprüfungen gelten § 32a Absatz 1 Satz 2 bis 4 und Absatz 2 bis 6 sowie § 32b LHG entsprechend.“

2. § 30 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„§ 29 Absatz 2 Sätze 3 und 4 gilt für die mündliche Verteidigung entsprechend.“

Artikel 17

Überleitungsvorschriften

(1) Die am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] und am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] im Amt befindlichen Hochschuldozentinnen als Dozentinnen nach § 51a des Landeshochschulgesetzes und Hochschuldozenten als Dozenten nach § 51a des Landeshochschulgesetzes werden in das Amt Universitätsprofessor in der Besoldungsgruppe W 2 und die am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] und am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] im Amt befindlichen Juniordozentinnen und Juniordozenten werden in das Amt Professor als Juniorprofessor übergeleitet und führen die neue Amtsbezeichnung.

(2) Haben die gemäß Absatz 1 in das Amt Professor als Juniorprofessor übergeleiteten Personen bereits eine Tenure-Track-Dozentur nach § 51b Absatz 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung inne, können sie nach Ablauf der Befristung und im Falle der Bewährung ohne erneute Ausschreibung in einem angemessen vereinfachten Berufungsverfahren in das Amt Universitätsprofessor in der Besoldungsgruppe W 2 berufen werden.

(3) Soweit am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] Zulagen nach § 58 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) an Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten gewährt werden, entfallen diese mit Inkrafttreten dieses Gesetzes. An Juniordozentinnen oder Juniordozenten gewährte Zulagen nach § 59 LBesGBW bleiben unberührt. Den nach Absatz 1 übergeleiteten Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren können bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ab dem [ein-

setzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] Leistungsbezüge gemäß § 38 LBesGBW gewährt werden.

(4) Die nach Absatz 1 übergeleiteten Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren erhalten beginnend ab dem Zeitpunkt der gesetzlichen Überleitung eine Ausgleichszulage in Höhe des Betrags der ihnen am Tag vor der Überleitung zustehenden Zulage für Hochschuldozenten gemäß § 58 LBesGBW in der am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung. Die Ausgleichszulage ist im Sinne von § 58 Absatz 2 Satz 2 LBesGBW in der am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung ruhegehaltfähig, soweit die jeweils gewährte Zulage im Zeitpunkt der Überleitung bereits gemäß § 58 Absatz 2 Satz 2 LBesGBW in der am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung ruhegehaltfähig war. Der Anspruch auf die Ausgleichszulage nach Satz 1 ist auf zwei Jahre befristet, sofern sie nicht nach Satz 2 ruhegehaltfähig ist. Gewährte Leistungsbezüge sind auf die Höhe der Ausgleichszulage anzurechnen. Die Ruhegehaltfähigkeit der Ausgleichszulage vermindert sich um ruhegehaltfähige Leistungsbezüge. Mit dem Tag des Bestehens eines Anspruchs auf ruhegehaltfähige Leistungsbezüge mindestens in Höhe der Ruhegehaltfähigkeit der Ausgleichszulage erlischt der Anspruch auf eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage.

Artikel 18

Neubekanntmachung

Das Wissenschaftsministerium kann den Wortlaut des Landeshochschulgesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragrafenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 19

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Das Landeshochschulgesetz wurde in größerem Umfang zuletzt mit dem Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetz im Jahr 2020 novelliert (GBl. S. 1204 ff.). Mit diesem Gesetzentwurf wird im Schwerpunkt die DHBW durch eine Neustrukturierung weiterentwickelt. Zudem wird die Wettbewerbsfähigkeit des Hochschulstandorts Baden-Württemberg verbessert. Die Hochschulen erhalten die Möglichkeit, für den Zugang von ausländischen Studieninteressierten eine hochschulindividuelle Prüfung durchzuführen. Für den Zugang beruflich Qualifizierter und ausländischer Studieninteressierter zu zulassungsfreien Studiengängen können die Hochschulen außerdem ein Probestudium vorsehen. Es erfolgen weitere Flexibilisierungen im Hinblick auf die Digitalisierung.

a) Neustrukturierung der DHBW

Die Strukturen der DHBW werden weiterentwickelt. Es wird eine Fakultätsstruktur mit den zugehörigen Funktionen und Gremien eingeführt (Fakultätsräte, Dekaninnen und Dekane, Studiendekaninnen und Studiendekane). Dafür entfallen die Örtlichen Senate, die Fachkommissionen, die Studienbereiche und die Funktionen der Studienbereichsleiterinnen und -leiter. Um die standortübergreifenden akademischen Belange zu koordinieren und zu synchronisieren, übernehmen die Überörtlichen Fakultätsräte die Aufgaben der Fachkommissionen. In den Überörtlichen Fakultätsräten sind auch die Dualen Partner vertreten; damit wird dem Alleinstellungsmerkmal der DHBW weiterhin Rechnung getragen. Auch die Leitungsstruktur an den Studienakademien wird verändert, in dem auf dieser Ebene ein kollegiales Gremium bestehend aus Rektorin oder Rektor der Studienakademie und den Dekaninnen und Dekanen eingerichtet wird (Örtliches Rektorat). Damit verbunden entfallen die Funktionen der Prorektorinnen und Prorektoren der Studienakademien.

b) Stärkung der Wettbewerbssituation in Baden-Württemberg

Um die Gewinnung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zu erleichtern, wird im Falle von sogenannten Programmprofessuren auf eine Ausschreibung der Professur verzichtet und es kann ein vereinfachtes Berufungsverfahren durchgeführt werden. Darüber hinaus wird für besonders herausragende Persönlichkeiten eine Direktberufung durch die Rektorin oder den Rektor eingeführt. Das Instrumentarium zu gemeinsamen Berufungen wird um das Thüringer Modell erweitert. Zukünftig können gemeinsam nach dem Jülicher Modell berufene Professorinnen und Professoren ebenfalls ein Forschungsfreisemester erhalten. Bei Tenure-Track-Professuren wird explizit festgelegt, dass auf eine Evaluation im Qualitätssicherungskonzept der Hochschule verzichtet werden kann, wenn ein Ruf einer anderen Hochschule vorgelegt wird. Um die Übernahme von Tätigkeiten in der Weiterbildung attraktiver zu machen, wird der Aufgabenkreis erweitert, für den eine Nebentätigkeit vergütet werden kann. Zukünftig dürfen die Hochschulen aus Drittstaaten genauso wie Hochschulen aus Staaten der Europäischen Union mit nichthochschulischen inländischen Bildungseinrichtungen kooperieren und ihre Grade verleihen (Aufhebung des Kooperationsverbots). Um die Qualitätsstandards sicherzustellen, werden die Hürden für solche Kooperationen jedoch etwas höher gesetzt als bei Kooperationen innerhalb der EU.

c) Promotion

Im künstlerischen Bereich wird das Promotionsrecht allgemeiner gefasst und zudem über die Weiterentwicklungsklausel die Grundlage für die Erprobung der hybriden Promotion geschaffen. Darüber hinaus wird die Titelführung „Ph.D.“ oder „Dr.“ erleichtert. Das Landesgraduiertenförderungsgesetz wird angepasst, damit die Promovierenden des Promotionsverbands der Hochschulen für Angewandte

Wissenschaften explizit ebenfalls von der Landesgraduiertenförderung profitieren können.

d) Studierende, Studium und Lehre, Zugang

Um den datenschutzrechtlichen Anforderungen zu genügen, werden die Regelungen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten Studierender angepasst, z. B. im Zusammenhang mit Prüfungsentscheidungen, zur Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Studierendenwerken oder verschiedenen Berichtspflichten. Die Regelungen zu Online-Prüfungen und Fernlehrrangeboten werden präzisiert. Es wird die Grundlage für den Modellversuch des dualen lehramtsbezogenen Masters geschaffen. Die zukünftig gesetzlich verankerte Möglichkeit, eine hochschulindividuelle Zugangsprüfung durchführen zu können, stellt für die Hochschule eine Option dar, internationale Studieninteressierte frühzeitig auf das konkrete Studium an der Hochschule vorzubereiten. Zudem wird die Möglichkeit eröffnet, in zulassungsfreien Studiengängen für den Zugang beruflich Qualifizierter und ausländischer Studieninteressierter ein Probestudium anzubieten.

Zum Erwerb von wissenschaftlichen, künstlerischen oder beruflichen Teilqualifikationen können künftig auch Studien- und Prüfungsleistungen in kleinem Umfang aus anderen Studiengängen erbracht werden. Für die vorbereitenden Studien werden entsprechende Möglichkeiten, wie sie bereits für das Schülerstudium bestehen, geschaffen.

e) Bürokratieabbau

An vielen Stellen wird neben der Schriftform die elektronische Form zugelassen. Für die Vergabe von Funktionsleistungsbezügen an Dekaninnen und Dekane ist zukünftig das Rektorat anstelle des Hochschulrats zuständig. Die Hochschule für Rechtspflege und die Hochschule für Polizei werden in die jeweilige Ressortzuständigkeit von Justizministerium und Innenministerium überführt.

f) Weitere Regelungen

Darüber hinaus werden gesetzliche Anpassungen vorgenommen, nicht nur im Landeshochschulgesetz, sondern auch im KIT-Gesetz, Landeshochschulgebührengesetz und Universitätsklinik-Gesetz, die auf Anregungen von Anwenderinnen und Anwendern der hochschulrechtlichen Regelungen zurückgehen. Im Studierendenwerksgesetz werden zudem die Ansprechpersonen für sexuelle Belästigung verankert. Zudem ergeben sich Folgeänderungen im Beamten- und Besoldungsgesetz Baden-Württemberg sowie in verschiedenen Verordnungen.

2. Alternativen

Keine.

3. Finanzielle Auswirkungen (§ 10 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung) in Anlehnung an den Anhang zu diesen Regelungsrichtlinien

Der Gesetzentwurf bedingt keine Änderungen in den Haushaltsansätzen. Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass durch die Einführung des Modellversuchs dualer lehramtsbezogener Master, welcher in einer gesonderten Rechtsverordnung geregelt wird, Kosten entstehen. Diese werden dort entsprechend aufgeschlüsselt.

4. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit nach Nummer 4.3 der VwV Regelungen

Ein Praxis-Check wurde nicht durchgeführt. Die Änderungen greifen überwiegend die Rückmeldungen der Hochschulen und ihrer Mitglieder auf; insbesondere mit der in besonderem Maße betroffenen DHBW fand ein intensiver Austausch statt. Die Grundordnung und sonstige Hochschulsatzungen an der DHBW müssen angepasst werden. Der zusätzliche, einmalige Aufwand für die DHBW besteht im Wesentlichen in vorbereitenden Arbeiten und der Befassung von Gremien sowie

entsprechender Durchführung von Wahlen. Das Wissenschaftsministerium wird die DHBW im Rahmen der bestehenden, gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsgebote begleiten. Für die anderen Hochschulen ist keine Bürokratielastenschätzung erforderlich, da keine komplexen neuen Verfahren eingeführt werden.

5. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeits-Checks nach Nummer 4.4 der VwV Regelungen

Das Gesetzgebungsvorhaben trägt zur Nachhaltigkeit durch die Fortentwicklung der DHBW, zum Bürokratieabbau und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Hochschulstandorts Baden-Württemberg bei. Es leistet einen Beitrag zur Vereinfachung von Abläufen innerhalb der Hochschulen. Es wurde daher von der Durchführung eines Nachhaltigkeits-Checks abgesehen.

6. Wesentliche Ergebnisse des Digitaltauglichkeits-Checks nach Nummer 4.5 der VwV Regelungen

Ein Digitaltauglichkeits-Check wurde durchgeführt. Mit dem Gesetzesentwurf werden die bisher bestehenden Verwaltungsverfahren und Verfahrensabläufe durch die Möglichkeit, auch elektronische Mittel zu nutzen, digitalfreundlicher ausgestaltet.

7. Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Berufsreglementierungen nach Nummer 4.6 der VwV Regelungen

Keine.

8. Sonstige Kosten für Private

Keine.

9. Einbeziehung von Verbänden, Organisationen sowie Sachverständigen bei der Erarbeitung eines Gesetzesentwurfs

Eine explizite Einbeziehung bei der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs erfolgte nicht. Allerdings wurden im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens über die verschiedenen, regelmäßigen Austauschformate mit den Hochschulen, Akademien, Studierenden, Uniklinika sowie Studierendenwerken verschiedene Änderungsvorschläge an das MWK herangetragen und teilweise im jetzigen Gesetzesentwurf berücksichtigt. Zu den Formaten gehören zum Beispiel regelmäßige Dienstbesprechungen mit den Rektorinnen und Rektoren, Prorektorinnen und Prorektoren, Kanzlerinnen und Kanzlern, Austausch in verschiedenen Arbeitsgruppen und regelmäßige Kontakte der aufsichtführenden Referate mit den Hochschulen.

II. Einzelbegründung

Artikel 1 – Änderung des Landeshochschulgesetzes

Zu Nummer 1 – § 2 (Aufgaben)

Zu a) – Absatz 1 Satz 3

Die Ergänzung in Nummer 2 dient der Klarstellung.

In Nummer 5 erfolgt eine Anpassung der Begrifflichkeiten und eine Klarstellung; Satz 1 bestimmt die allgemeinen Aufgaben der Hochschulen einschließlich der Forschung. In den weiteren Regelungen wird der Forschungsauftrag hochschulartenspezifisch definiert, dies schließt jedoch nicht aus, dass Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Ausfluss der Wissenschaftsfreiheit allgemein forschen.

Die jeweilige Hochschule ist jedoch nicht verpflichtet, über den ihr konkret zugewiesenen Forschungsauftrag hinaus zusätzliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Zu b) – Absatz 2

Die Neufassung erfolgt, um die wichtige Aufgabe der Studienberatung durch die zentralen Studienberatungsstellen, Studienfachberatungen und Fakultäten sichtbarer zu machen.

Zu c) Absatz 4 Satz 1

Der Verweis auf die Legaldefinition in § 3 Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG) dient der Rechtsklarheit. Diese Norm definiert „Menschen mit Behinderungen“ als solche, die „langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.“

Zu Nummer 2 – § 4 (Chancengleichheit von Frauen und Männern; Gleichstellungsbeauftragte)

Zu a) – Absatz 4 Satz 2

Redaktionelle Anpassung in Folge der Neustrukturierung der DHBW.

Zu b) – Absatz 7 Satz 1

Anpassung in Folge der Flexibilisierung des Zeitraums der Struktur- und Entwicklungspläne in § 7 Absatz 1.

Zu Nummer 3 – § 4a Absatz 2 Satz 2 (Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und für Antidiskriminierung)

Mit Artikel 3 des Gesetzes zur Verbesserung von Chancengerechtigkeit und Teilhabe in Baden-Württemberg vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047) wurden die Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und für Antidiskriminierung an den Hochschulen eingeführt (damals in § 4 Absatz 10 Landeshochschulgesetz). Die Einführung wurde mit folgender Prämisse verbunden: (siehe Landtagsdrucksache 15/7555, S. 22): „Von allen in Baden-Württemberg lebenden Menschen sind – unabhängig von ihrer Herkunft oder vom Vorliegen eines Migrationshintergrunds – gegenseitige Anerkennung und Respekt füreinander sowie eine Offenheit für Angehörige anderer Kulturen gefordert. Integration ist eine gemeinschaftliche Aufgabe der ganzen Gesellschaft, die nur erfolgreich gestaltet werden kann, wenn sich alle beteiligen.“ Die Hochschule ist einer der Orte, an dem diese Verpflichtung umgesetzt werden muss. Dies schließt schon bisher den Kampf gegen den Antisemitismus in seinen verschiedenen Ausprägungen ein. Mit der Ergänzung in Satz 2 wird der Wille des Gesetzgebers noch deutlicher zum Ausdruck gebracht, dass der Schutzauftrag aus Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes erfüllt und antisemitisches Verhalten mit geeigneten und erforderlichen Maßnahmen bekämpft und somit jüdisches Leben geschützt wird. Die etablierten Ansprechpersonen für Antidiskriminierung sind und waren bereits Ansprechpersonen für Antisemitismus. Mit der Ergänzung wird diese Aufgabe unterstrichen.

Zu Nummer 4 – § 5 Absatz 1 (Qualitätssicherung)

Die in Absatz 1 begründete Verpflichtung zur Qualitätssicherung umfasst bereits sämtliche Aufgabenbereiche der Hochschulen. Die Ergänzung dient der Klarstellung und der wachsenden Bedeutung des Themas Weiterbildung in der Gesellschaft.

Zu Nummer 5 – § 7 Absatz 1 (Struktur- und Entwicklungsplanung)

Der bisher auf fünf Jahre festgelegte Zeitraum soll flexibilisiert werden. Dies ermöglicht es den Hochschulen, das Laufzeitende so zu gestalten, dass es nicht mit anderen hochschulischen Aktivitäten, wie beispielsweise einer Rektoratswahl, zusammenfällt. In der Regel muss der Struktur- und Entwicklungsplan einen Zeitraum von fünf Jahren umfassen. Von der Soll-Vorschrift darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

Zu Nummer 6 – § 9 (Mitgliedschaft und Mitwirkung; Wahlen)

Zu a) – Absatz 3

Redaktionelle Anpassung in Folge der Neustrukturierung der DHBW. Zum neu geschaffenen Gremium „Überörtlicher Fakultätsrat“ siehe Begründung zu § 25a.

Zu b) – Absatz 8

Zu aa) – Satz 1 Teilsatz 3 (neu)

Der neue Satz 1 Teilsatz 3 stellt für die DHBW klar, dass die Wahlen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl stattfinden können. Dies war bereits bisher gesetzlich geregelt, allerdings bei den Einzelregelungen zur DHBW und wird nun bei den allgemeinen Wahlgrundsätzen verortet.

Zu bb) – Satz 5

Redaktionelle Anpassung in Folge der Neustrukturierung der DHBW.

Zu cc) – Satz 6

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 7 – § 10 (Gremien; Verfahrensregelungen)

Zu a), b) und c) – Absatz 1 Satz 7, Absätze 3 und 4

Anpassungen in Folge der Neustrukturierung der DHBW.

Zu d) – Absatz 6

Die Regelung dient der Flexibilisierung.

Zu Nummer 8 – § 12 (Datenschutz)

Zu a) – Absatz 2

Die derzeit bestehende Regelungslücke in Bezug auf die Gesundheitsdaten, die im Falle eines Prüfungsrücktritts erforderlich sind, wird geschlossen.

Im Übrigen Folgeänderung.

Zu b) Absatz 9 (neu)

Mit dem neuen Absatz 9 wird eine explizite Rechtsgrundlage zur Übermittlung von personenbezogenen Daten von den Hochschulen an die Studierendenwerke geschaffen, wie es sie teilweise in anderen Ländern gibt.

Zu c)

Im Übrigen Folgeänderung.

Zu d) Absatz 11 (neu) Satz 2

Die Ergänzungen dienen einerseits der Erfüllung der Pflichten, die Drittmittelgeber den Hochschulen auferlegen, um Programme zu steuern und zu evaluieren, nachkommen zu können. Andererseits wird eine Rechtsgrundlage für den Datenaustausch von Hochschulen auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung nach § 6 Absätze 3 bis 5 geschaffen. Der Vorschlag steht auch im Kontext mit dem 39. Tätigkeitsbericht des LfDI, in dem die Überlassung von Personalakten-daten im Rahmen der Kooperation zweier Hochschulen nach § 6 problematisiert worden war.

Zu Nummer 9 – § 13 (Finanz- und Berichtswesen)

Zu a) – Absatz 4 Sätze 3 bis 5 (neu)

Zur Klarstellung werden die Regelungen zum Wirtschaftsplan ausdrücklich um die überjährige Mittelverwendung durch Rücklagenbewirtschaftung ergänzt. Dies bezieht sich dabei nur auf die Rücklagen, die durch die Hochschule bewirtschaftet werden können. Die Kapitalrücklage ist davon nicht umfasst.

Zu b) – Absatz 8 Satz 2

Im Sinne der Vereinheitlichung des Berichtswesens erfolgt eine Ergänzung der Auflistung der zu den Grunddaten gehörenden erforderlichen Daten.

Zu c) – Absatz 9 Satz 4 (neu)

Es handelt sich um eine klarstellende Rechtsgrundlage für die nach Artikel 6 Absatz 1 UAbs. 1 lit. e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erfolgende Verarbeitung der Daten mit Personenbezug, die gegebenenfalls im Rahmen der den Hochschulen obliegenden Berichtspflichten an das Wissenschaftsministerium zu übermitteln sind.

Zu Nummer 10 – § 15 Absatz 8 (Organe und Organisationseinheiten)

Zu a) – Satz 2

Aufgrund der Aufgabenteilung zwischen Fakultäten und Überörtlichem Fakultätsrat an der DHBW wird klargestellt, dass hier nur der Überörtliche Fakultätsrat anzuhören ist.

Zu b) – Satz 4

Anpassung in Folge der Neustrukturierung der DHBW.

Zu c) – Satz 5

Der Örtliche Senat entfällt zukünftig und an den Studienakademien werden Fakultäten eingerichtet.

Zu Nummer 11 – § 16 (Rektorat)

Zu a) – Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2

Die Regelung in Satz 3 ermöglicht eine Flexibilisierung an der DHBW bei der Besetzung des Präsidiums. Mit der bisherigen Vorgabe zur vollkommenen Parität zwischen nebenberuflichen Präsidiumsmitgliedern (Duale Partner) und nebenamtlichen Präsidiumsmitgliedern (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer) konnte die DHBW nur maximal vier nebenamtliche oder nebenberufliche Präsidiumsmitglieder vorsehen. Angesichts der Größe der DHBW und entsprechender Aufgaben ist eine Anpassung sachgerecht. Die Dualen Partner sind zudem im Hochschulrat ausreichend vertreten.

Zu b) – Absatz 3 Satz 2

Zu aa) – Nummer 13

Zukünftig soll das Rektorat für die Vergabe aller Leistungsbezüge nach § 38 Absatz 1 Nummer 3 LBesGBW (sogenannte Funktionsleistungsbezüge) zuständig sein, soweit es nicht um Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen im Rektorat geht. Siehe insoweit auch die Begründung zu § 20 Absatz 9.

Zu bb) – Nummer 14

Da die Zuständigkeit für Zulagen nach § 59 LBesGBW nicht ausdrücklich geregelt ist, kann diese nicht nach § 16 Absatz 3 Satz 5 an einen Ausschuss des Rektors delegiert werden. Daher erfolgt aus systematischen Erwägungen und Gründen der Rechtsklarheit eine Anpassung.

Zu cc) – Nummer 19

Folgeänderung, da der Örtliche Hochschulrat nun in § 27c verortet ist.

Zu c) – Absatz 8 Satz 3

Die DHBW erhält eine neue Organisationsstruktur, woraus sich auch eine andere Aufgabenverteilung ergibt, die in den §§ 27a ff. näher geregelt ist. Die bisherige gesonderte Zuordnung des Personals wird zugunsten der für alle Hochschulen geltenden Regelungen aufgelöst. Exemplarisch sei hier genannt, dass das Verwaltungspersonal teilweise der Kanzlerin oder dem Kanzler sowie die akademischen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Fakultäten den Dekaninnen und Dekanen unterstehen. Die Regelungen in Absatz 8 zur Übertragung von Aufgaben an die Rektorin oder den Rektor einer Studienakademie sind nicht abschließend, sodass ihnen je nach den Anforderungen an der DHBW weitere Aufgaben zugewiesen werden können, wie zum Beispiel in § 17 Absatz 6 vorgesehen. Mit der veränderten Aufgabenverteilung ist zudem eine Klarstellung hinsichtlich der Mittelverteilung erforderlich, da einerseits die Rektorin oder der Rektor einer Studienakademie in der Verantwortung für den gesamten Standort steht, andererseits das Dekanat für die jeweils der Fakultät zugewiesenen Mittel verantwortlich ist.

Zu Nummer 12 – § 17 (Hauptamtliche Rektoratsmitglieder)

Zu a) – Absatz 6

Die Anpassungen sind in Folge der Neustrukturierung der DHBW erforderlich. Durch die Einrichtung von Fakultäten sowie der zugehörigen Strukturen und Funktionen auch an der DHBW entfallen die bisher notwendigen Regelungen der Sätze 3 bis 5 (alt). Der neu gefasste Satz 3 stellt klar, dass die Präsidentin oder der Präsident die Aufgabe nach Satz 1 wahrnimmt. Entsprechend den Strukturen an der DHBW besteht weiterhin die Möglichkeit, dass diese Aufgaben von der Präsidentin oder von dem Präsidenten an die Rektorin oder den Rektor einer Studienakademie übertragen werden kann.

Zu b) – Absatz 7 Satz 5 Halbsatz 2 (neu)

Nach bisheriger Gesetzeslage wird hauptamtlichen Rektoratsmitgliedern, die weder in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, nur die Möglichkeit gegeben, nach Beendigung einer vollen Amtszeit auf eine Professur an der Hochschule berufen zu werden. Mit der Ergänzung in Satz 5 Halbsatz 2 wird der Hochschule die Möglichkeit eingeräumt, zur Gewinnung von Führungspersonal auch schon vor Amtsantritt Zusagen zu einer Übernahme auf eine Professur zu machen. Von dieser Möglichkeit ist mit Blick auf die Verpflichtungen, die die Hochschule mit einer solchen Zusage eingeht, sowie auf die sonst für Berufungsverfahren geltenden Vorgaben, restriktiv Gebrauch zu machen. Daher gilt zum einen, dass die Einstellungs Voraussetzungen nach § 47 bereits vor der Zusage erfüllt sind und die Zustimmung des Wissenschaftsministeriums vorliegt. Im Übrigen sind die Voraussetzungen von Satz 6 auch in diesem Fall zu beachten. Zum anderen muss es sich um absolute Ausnahmefälle handeln, die entsprechend darzulegen sind. Zu berücksichtigen ist, dass es sich bei der Tätigkeit als hauptamtliches Rektoratsmitglied um eine andere Aufgabe handelt, als diejenige als Professorin oder Professor. Daraus folgt, dass das hauptamtliche Rektoratsmitglied nicht nur herausragend für diese Funktion geeignet sein muss, sondern auch für die in Aussicht stehende Professur. Die Zusage kann weiter nur für den Fall erteilt werden, dass sie oder er eine volle Amtszeit als hauptamtliches Rektoratsmitglied erbracht haben wird; es gilt insoweit ein Gleichlauf mit denjenigen, die erst nach Beendigung einer vollen Amtszeit als Rektoratsmitglied übernommen werden können. Durch die erforderliche Zustimmung des Wissenschaftsministeriums wird die Einhaltung dieser Kriterien sichergestellt.

Zu Nummer 13 – § 18 (Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder; vorzeitige Beendigung der Amtszeit; nebenamtliche und nebenberufliche Rektoratsmitglieder)

Zu a) – Absatz 1

Absatz 1 Sätze 3 und 4 (neu) regelt die Aufnahme der Gleichstellungsbeauftragten als beratendes Mitglied der Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds. Dem Senat steht es weiterhin offen, die Gleichstellungsbeauftragte als Vertreterin des Senats in die Findungskommission zu entsenden. Die stimmberechtigte Teilnahme geht der beratenden Teilnahme vor.

Zu b) – Absatz 3 Satz 2

Redaktionelle Korrektur in Satz 2. Ein „Wahlpersonengremium“ gibt es nicht mehr.

Zu Nummer 14 – § 18a Absatz 4 Satz 6 (Abwahl durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer)

Die Änderung dient der Rechtsklarheit.

Zu Nummer 15 – § 19 (Senat)

Zu a) – Absatz 1 Satz 2 Nummer 9

In Nummer 9 erfolgt eine Anpassung an die Neustrukturierung der DHBW mit Blick auf die Einfügung des neuen § 25a und an die Begrifflichkeiten.

Zu b) – Absatz 2 Satz 5 Nummer 2 und Satz 7

Die Anpassung ist in Folge der Neustrukturierung der DHBW erforderlich, da die Studienbereiche entfallen, es dafür aber Fakultäten an der DHBW geben wird. Die Mitglieder des Senats werden nicht aus jeder (örtlichen) Fakultät gewählt, sondern je Fakultätsart (siehe dazu weiter unten § 25a, Überörtlicher Fakultätsrat). Ansonsten würde der Senat der DHBW aufgrund der Vielzahl der Mitglieder deutlich an Handlungsfähigkeit einbüßen.

Im Übrigen Folgeänderung.

Zu Nummer 16 – § 20 (Hochschulrat)

Zu a) – Absatz 1 Satz 4

Zu aa) – Nummer 12

Die Anpassung in Nummer 12 ist in Folge der Neustrukturierung der DHBW erforderlich, da die Funktionen der Prorektorin oder des Prorektors der Studienakademie sowie der Studienbereichsleiterin oder des Studienbereichsleiters entfallen.

Zu bb) – Nummer 15

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Streichung in § 60 Absatz 2.

Zu b) – Absatz 4

Die Ergänzung in Satz 2 dient der Rechtsklarheit.

Zu c) – Absatz 5 Satz 2

Die Neufassung von Satz 2 dient einer vereinfachten Handhabung der Mitgliedschaft in diesem Gremium.

Zu d) – Absatz 6 Satz 8

Die Ergänzung stellt sicher, dass sich die Mitglieder des Hochschulrats so frei wie möglich über die exakte Dauer der künftigen Amtszeit austauschen und dann einen Beschluss fassen können.

Zu e) – Absatz 8

Mit der Neustrukturierung der DHBW ist diese in vielen Bereichen gleich organisiert wie andere Hochschulen. Daher wird die stimmberechtigte Mitgliedschaft des Wissenschaftsministeriums im Aufsichtsrat der Dualen Hochschule Baden-

Württemberg beendet. Den Vorsitz führt eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Dualen Partners, die oder der vom Hochschulrat zu wählen ist.

Zu f) – Absatz 9 Satz 3

In der Praxis hat sich gezeigt, dass der Abstimmungs- und Entscheidungsprozess der verschiedenen zu beteiligenden Gremien komplex ist und nicht kongruent mit den verschiedenen Wahlämtern, insbesondere in den Dekanaten, gestaltet werden kann. Nummer 2 wird daher zur Beschleunigung der Entscheidungsverfahren und zum Bürokratieabbau gestrichen. Im Übrigen siehe auch die Begründung zu § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 13. Die weiteren Anpassungen sind redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 17 – § 20a (neu – Kommission für Qualitätssicherung an der Dualen Hochschule)

Zu a) – Überschrift

Der bisherige § 20a wird auf die Kommission für Qualitätssicherung beschränkt. Die Qualitätssicherung ist gemäß § 5 Absatz 1 und § 16 Absatz 3 Nummer 5 Aufgabe des Präsidiums, sodass auch die Kommission für Qualitätssicherung weiterhin auf zentraler Ebene und beim Präsidium angesiedelt bleibt. Die bisherigen Fachkommissionen werden zu Überörtlichen Fakultätsräten und nehmen als solche Aufgaben der Fakultäten auf dezentraler Ebene – wenn auch studienakademieübergreifend – wahr. Die Regelungen der bisherigen Fachkommissionen werden daher in den neuen § 25a (Überörtlicher Fakultätsrat an der DHBW) überführt und angepasst.

Zu b) – Absatz 1

Anpassung der Begrifflichkeiten.

Zu c) und d) – Absatz 2

Folgeänderungen, siehe Begründung zu a).

Zu e) – Absatz 2 (neu)

Folgeänderung, siehe Begründung zu a).

Zu f) – Absatz 3 (neu)

Den Vorsitz der Kommission für Qualitätssicherung hat ein Präsidiumsmitglied inne, das Nähere wird in der Geschäftsordnung des Präsidiums nach § 16 Absatz 2 festgelegt.

Zu Nummer 18 – Aufhebung der Überschrift „Unterabschnitt 1“

Die Neustrukturierung der DHBW führt zu einer Angleichung der Strukturen an die der anderen Hochschulen, sodass viele Regelungen auch für die DHBW gelten. Daher entfallen die Überschriften zu den Unterabschnitten 1 und 2.

Zu Nummer 19 – § 22 (Fakultät)

Vorbemerkung zu den §§ 22 ff.:

Wesentliche Neuerung an der DHBW ist eine Angleichung der Strukturen an die anderen Hochschulen im akademischen Bereich. Aufgrund der Entwicklungen an der DHBW in den letzten Jahren werden die Studienbereiche zu Fakultäten auf-

gewertet. Entsprechend sind die §§ 22 ff. zukünftig auch an der DHBW anwendbar und werden nur um die durch die besondere Struktur der DHBW bedingten, spezifischen Anforderungen ergänzt. Gleichzeitig ist damit verbunden, dass einige derzeit im hauptamtlichen Zeitbeamtenverhältnis wahrgenommene Funktionen entfallen und wie an anderen Hochschulen in der Regel als Funktionen im Nebenamt wahrgenommen werden.

Zu a) – Absatz 2

An den Studienakademien werden im Rahmen der Neustrukturierung der DHBW die bisherigen Studienbereiche zu Fakultäten aufgewertet. Entsprechend ist in Absatz 2 Satz 3 eine Ergänzung erforderlich. Der neue Satz 4 trägt der Besonderheit der verschiedenen Standorte beziehungsweise Studienakademien Rechnung. Er ermöglicht, dass neue Fachgebiete, die an den jeweiligen Studienakademien zu klein sind und für die auch eine Ausnahmeregelung im Sinne des Satzes 3 nicht zielführend wäre, studienakademieübergreifend eine Fakultät bilden können. Die Dekanin oder der Dekan wird nach den Maßgaben dieses Gesetzes gewählt. Vorgegeben wird allerdings, dass nur eine Dekanin oder ein Dekan die Fakultät leitet und sie oder er nur dem Örtlichen Rektorat der Studienakademie mit den meisten Planstellen im neuen Fachgebiet angehört. Durch den Vorbehalt, dass die Ausgestaltung im Detail gemäß Satz 7 in der Grundordnung zu regeln ist, ist sichergestellt, dass das Wissenschaftsministerium eingebunden wird, vergleiche § 8 Absatz 4.

Zu b) – Absatz 4

Anpassung an die Neustrukturierung der DHBW und Klarstellung, dass in Zweifelsfällen die Entscheidung dem Präsidium beziehungsweise der Präsidentin oder dem Präsidenten auf zentraler Leitungsebene zusteht.

Zu Nummer 20 – § 23 Absatz 3 Satz 6 (Dekanat)

Anpassung an die Neustrukturierung der DHBW und Klarstellung, dass an der DHBW das Präsidium die Aufgaben des Rektorats (hier neben dem Hochschulrat) wahrnimmt. Dem steht nicht entgegen, dass das Präsidium die Mittelzuweisung den Örtlichen Rektoraten der Studienakademien nach § 16 Absatz 8 überträgt und diese in Folge der Übertragung die Mittel den Fakultäten zuweisen. Die originäre Zuständigkeit liegt beim Präsidium, was an dieser Stelle seinen Ausdruck findet. Klarstellend wurde in Nummer 3 aufgenommen, dass eine Mittelzuweisung an der DHBW vom Präsidium über die Örtlichen Rektorate der Studienakademien an die Fakultäten erfolgt.

Zu Nummer 21 – § 24 (Dekanin, Dekan)

Zu a) – Absatz 1 Satz 8 (neu)

Der neu angefügte Satz 8 trägt der Neustrukturierung der DHBW in Bezug auf ihre strukturellen Besonderheiten Rechnung und dient der Klarstellung, dass an der DHBW das Präsidium die Aufgaben des Rektorats wahrnimmt und die DHBW zusätzlich standortbezogen in Studienakademien organisiert ist.

Zu b) – Absatz 2

Die inhaltlichen Ergänzungen tragen der Neustrukturierung der DHBW in Bezug auf ihre strukturellen Besonderheiten Rechnung.

Zu c) – Absatz 3

Die Streichung des Verweises auf § 18 Absatz 4 in Satz 9 erfolgt unabhängig von den Regelungen zur DHBW. Mit Blick darauf, dass die Beschlusskompetenz, eine hauptamtliche Dekanin oder einen hauptamtlichen Dekan vorzusehen, sowie

die Wahl der Dekanin oder des Dekans allein beim Fakultätsrat liegen, lässt eine Abbestellung durch das Zusammenwirken von Hochschulrat, Senat und Wissenschaftsministerium nicht mehr zeitgemäß erscheinen.

Der neue Satz 10 trägt der Neustrukturierung der DHBW Rechnung und dient der Klarstellung bezüglich der strukturellen Besonderheiten der DHBW.

Zu d) – Absatz 5

Zu aa) – Satz 1

Die Streichung ist wegen der Aufhebung von § 51a erforderlich (siehe Begründung zu Nummer 53).

Zu bb) – Satz 5

Mit Satz 5 wird der Konstellation an der DHBW Rechnung getragen, dass die Studienkommissionen überörtlich gebildet, die Studiendekaninnen und Studiendekane jedoch in den (örtlichen) Fakultäten gewählt werden.

Zu Nummer 22 – § 24a (neu – Abwahl der Dekanin oder des Dekans durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer)

Zu a) – Überschrift

Anpassung in Folge der Aufhebung der Unterabschnitte 1 und 2.

Zu b) – Absatz 5 Satz 1

Die Ergänzung trägt der Neustrukturierung der DHBW Rechnung. Zum einen obliegt die Leitung der DHBW als einer Hochschule dem Präsidium, zum anderen sind Dekaninnen und Dekane Mitglieder im Örtlichen Rektorat der Studienakademie, weshalb das Abwahlverfahren nicht auf dezentraler, sondern auf zentraler Ebene, beim Präsidium, anzusiedeln ist.

Zu Nummer 23 – § 25 Absatz 1 (Fakultätsrat)

Zu a) – Satz 2

Nummer 3 ist für die DHBW nicht anzuwenden, da die Studien- und Prüfungsordnungen in die Zuständigkeit der jeweiligen Überörtlichen Fakultätsräte fallen. An der DHBW werden die Aufgaben, welche an anderen Hochschulen allein den Fakultätsräten zugeordnet sind, auf die Fakultätsräte und die Überörtlichen Fakultätsräte verteilt. Damit wird der spezifischen Struktur der DHBW als einer Hochschule mit mehreren Standorten Rechnung getragen: Die Fakultätsräte sind für die standortspezifischen Aufgaben der Fakultät zuständig, die Überörtlichen Fakultätsräte für die studienakademieübergreifenden.

Zu b) – Satz 3 (neu)

Der neue Satz 3 Nummer 1 entspricht der Aufgabe des bisherigen Örtlichen Senats nach § 27c Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe a, allerdings nur bezogen auf die (örtliche) Fakultät. Da die Mitglieder der Studienkommission vom Überörtlichen Fakultätsrat bestellt, also nicht wie an anderen Hochschulen auf Fakultätsratsebene bestimmt werden, stellt der neue Satz 3 Nummer 2 sicher, dass die Fakultätsräte über eine Anhörung in den Prozess eingebunden werden.

Zu Nummer 24 – § 25a (neu – Überörtlicher Fakultätsrat)

Vorbemerkung:

Die Überörtlichen Fakultätsräte werden als Konsequenz zur örtlichen Struktur der Fakultäten eingerichtet und verdeutlichen, dass die DHBW eine Hochschule mit mehreren Fakultätsarten sein wird, die örtlich und überörtlich organisiert sind. Die Überörtlichen Fakultätsräte ersetzen und übernehmen die Aufgaben der bisherigen Fachkommissionen. Zusätzlich werden diese Gremien mit Beschlusskompetenzen ausgestattet und durch Wahlen legitimiert. Ihnen werden Aufgaben zuteil, die an anderen Hochschulen den Fakultäten beziehungsweise Fakultätsräten obliegen. Um sicherzustellen, dass an allen örtlichen Fakultäten einer Fakultätsart die gleichen Regelungen gelten, liegen die hierfür erforderlichen Kompetenzen bei den Überörtlichen Fakultätsräten. Damit die Dualen Partner auch weiterhin überörtlich auf dezentraler Ebene eingebunden sind, werden sie – entsprechend der bisherigen Regelung zu den Fachkommissionen – Mitglieder des Überörtlichen Fakultätsrats. Für die Zusammensetzung der Überörtlichen Fakultätsräte gilt aufgrund der akademischen Aufgaben die Hochschullehrermehrheit, weshalb der Überörtliche Fakultätsrat auch in § 10 Absatz 3 verankert wurde (siehe oben zu Nummer 7 – § 10).

Absatz 1 legt die Teilaufgaben fest, die an der DHBW nicht von den Fakultäten beziehungsweise deren Fakultätsräten, sondern vom Überörtlichen Fakultätsrat wahrgenommen werden. Mit dem Begriff „Fakultätsart“ wird klargestellt, dass beispielsweise für die Fakultäten der Wirtschaftswissenschaften an den bis zu neun Studienakademien nur ein Überörtlicher Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaften gebildet wird.

In Absatz 2 wird die Zusammensetzung des Überörtlichen Fakultätsrates geregelt. Atypisch ist insoweit die vorgesehene Mitgliedschaft von Vertreterinnen und Vertretern der Dualen Partner, zumal diese auf Ebene der Fakultäten nicht eingebunden sind. Dies hat zum einen historische Gründe, da die Überörtlichen Fakultätsräte die Aufgaben der Fachkommissionen übernehmen und dort die Dualen Partner bereits vertreten waren, zum anderen wird so überörtlich auch zukünftig sichergestellt, dass studienakademieübergreifende Belange der Dualen Partner fachspezifisch berücksichtigt werden. Die DHBW lebt als Duale Hochschule die Dualität, was durch die Mitgliedschaft von Vertreterinnen und Vertretern der Dualen Partner auf örtlicher und überörtlicher Ebene, nämlich im Örtlichen Hochschulrat und im Überörtlichen Fakultätsrat, abgebildet ist. Durch die Aufnahme des Überörtlichen Fakultätsrats in § 10 Absatz 3 ist sichergestellt, dass die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Gremium über eine Stimme mehr verfügt als alle anderen stimmberechtigten Mitglieder zusammen.

Zu Absatz 3: Der Überörtliche Fakultätsrat nimmt Aufgaben der (örtlichen) Fakultäten wahr, die dort durch gewählte Mitglieder übernommen werden. Da es sich dabei um Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung handelt, muss auch der Überörtliche Fakultätsrat entsprechend legitimiert sein. Es wird vorgesehen, dass die Mitglieder des Überörtlichen Fakultätsrates, welche nicht kraft Amtes Mitglied sind, von den Mitgliedern der Fakultäten nach Gruppen gewählt werden. Zur Verknüpfung der (örtlichen) Fakultätsräte und der Überörtlichen Fakultätsräte sind Mitglieder aus dem Kreis der Mitglieder der (örtlichen) Fakultätsräte wählbar. Um eine Aufgabenhäufung zu vermeiden, ist eine Verknüpfung jedoch nicht zwingend, zumal die Verzahnung über die stimmberechtigten Dekaninnen und Dekane sichergestellt ist. Für die Gruppe der Vertreterinnen oder Vertreter der Dualen Partner wählen die Örtlichen Hochschulräte.

Zu Absatz 4: Um dem Prinzip der Dualität an der DHBW zu genügen, muss im Falle des Vorsitzes durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer die Stellvertretung durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der Dualen Partner erfolgen und umgekehrt. Die Befugnisse der oder des Vorsitzenden werden durch den Verweis auf § 24 Absatz 1 Sätze 3 bis 7 festgelegt.

Abweichend zu den Regelungen in § 25 Absatz 2 Satz 2 sind die Amtszeiten der in Absatz 5 genannten Mitglieder der Überörtlichen Fakultätsräte in der Grundordnung zu regeln.

Zu Absatz 6: Im Falle nur einer einzigen studienakademieübergreifenden Fakultät entfällt der Überörtliche Fakultätsrat nicht. Da aber bereits eine studienakademieübergreifende Zusammenarbeit besteht, wird die Möglichkeit einer Anpassung in der Zusammensetzung vorgesehen. Die erforderliche Einbindung der Dualen Partner als Mitglied im überörtlichen Fakultätsrat ist damit sichergestellt. Einzelheiten zu studienakademieübergreifenden Fakultäten werden in der Grundordnung geregelt (siehe oben zu Nummer 19 – § 22).

Zu Nummer 25 – § 26 Absatz 6 (Studienkommissionen; Studiendekaninnen und Studiendekane)

Mit dem neu angefügten Absatz 6 werden an der DHBW ebenfalls Studienkommissionen eingerichtet. Diese sind auf dezentraler Ebene angesiedelt und werden überörtlich und studienakademieübergreifend gebildet. Mit dem Begriff „Fakultätsart“ wird klargestellt, dass beispielsweise für die Fakultäten der Wirtschaftswissenschaften an den bis zu neun Studienakademien in der Regel nur eine Studienkommission der Wirtschaftswissenschaften gebildet wird. Dies soll zum einen hinsichtlich der Struktur der Studienakademien gewährleisten, dass an allen Fakultäten eines Fachgebietes studienakademieübergreifend auf dezentraler Ebene die gleichen Regelungen gelten, und zum anderen der Effizienz Rechnung tragen. Konsequenterweise ist auch die Zuständigkeit für die Bildung der Studienkommission beim Überörtlichen Fakultätsrat anstelle des Fakultätsrats und des Dekanats angesiedelt. An die Stelle des Rektorats als Hochschulleitungsorgan tritt an der DHBW das Präsidium. Da an den zukünftigen Fakultäten der DHBW auch Studiendekaninnen und Studiendekane je Fakultät nach § 24 Absatz 5 gewählt werden, wird mit dem neuen Absatz 6 eine den Strukturen der DHBW entsprechende Zusammensetzung der Studienkommissionen geregelt, insbesondere werden der Vorsitz und die Stellvertretung der Studienkommissionen durch den Überörtlichen Fakultätsrat gewählt.

Zu Nummer 26 – § 27 Absatz 5 Nummer 1 (Medizinische Fakultät)

Anpassung an ein praktisches Bedürfnis.

Zu Nummer 27 – Überschrift „Unterabschnitt 2“

Zur Streichung der Überschrift siehe Begründung oben zu Nummer 18.

Zu Nummer 28 – § 27a (neu – Studienakademien an der DHBW; Center for Advanced Studies der DHBW [DHBW CAS])

Zu a) – Überschrift

Neufassung zur besseren Auffindbarkeit des DHBW CAS.

Zu b) – Absätze 1 und 2

Neben der Dualität ist die Regionalität ein herausragendes Merkmal der DHBW, was durch die örtlichen und regional verankerten Studienakademien in Absatz 1 deutlich wird. Die Studienakademien bleiben weiterhin rechtlich unselbständige örtliche Untereinheiten. Die bisherigen Studienbereiche werden zu Fakultäten im Sinne von §§ 22 ff. aufgewertet, siehe die Änderungen dort.

Wie bisher regelt Absatz 2 die Aufgaben, die Beanstandungsrechte und die Informationspflichten der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie, allerdings angepasst an die Neustrukturierung der DHBW. Die Rektorinnen und Rektoren der Studienakademien handeln mit Blick auf die gesamte DHBW in einem überörtlichen Kontext und führen vor diesem Hintergrund ihre Aufgaben an der Studienakademie aus. Im Rahmen der örtlichen und regionalen Repräsentationsfunktion ist die Zusammenarbeit und der regelmäßige Austausch mit den Dualen Partnern, den Verbänden sowie den weiteren Stakeholdern aus Gesellschaft, Öff-

fentlichkeit und Politik eine zentrale Aufgabe. Die Rektorinnen und Rektoren der Studienakademien sorgen für Sichtbarkeit der Studienakademien und der DHBW als State University in der Region. Ihre Aufgaben im akademischen Bereich liegen in der Koordinierung an der Studienakademie, während die Fakultätsräte die beschließenden Organe sind. Ausdrücklich wird nunmehr die Aufgabe der Gewinnung von sowie der Austausch mit den Dualen Partnern auch auf Leitungsebene der Studienakademie verankert. Die Regelungen zu den Beanstandungsrechten sind lediglich an § 16 Absatz 5 angelehnt und tragen der Ausgestaltung der Studienakademien als rechtlich unselbstständigen Untereinheiten auf dezentraler Ebene der DHBW Rechnung. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, wird klargestellt, dass die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie für den Fakultätsrat oder den Überörtlichen Fakultätsrat nicht wählbar ist. Diese Regelung ist notwendig, da die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie auch Aufgaben in der Lehre wahrnehmen kann, siehe Absatz 4.

Zu c) – Absatz 3

Anpassung an die Neustrukturierung der DHBW.

Zu d) – Absatz 4

Die Anpassungen in den Sätzen 6 und 7 sind Folge der Neustrukturierung der DHBW. Der Vorschlag zur Abwahl der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie ist nur mit der Mehrheit der Fakultätsräte und einer Dreiviertelmehrheit im jeweiligen Fakultätsrat möglich. Der bisherige Satz 8 wird aufgehoben, da der Örtliche Senat entfällt und die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie nicht Mitglied im Fakultätsrat ist.

Zu e) – Absätze 5 und 6

Die bisherigen Absätze 5 und 6 entfallen, da auf Ebene der Studienakademie ein Örtliches Rektorat eingeführt wird.

Zu f)

Folgeänderung.

Zu g) – Absatz 5 (neu)

Anpassung an die Neustrukturierung der DHBW. Da auf Ebene der Studienakademie ein Örtliches Rektorat sowie Fakultäten eingeführt werden, sind an dieser Stelle nur noch Regelungen zur Leiterin oder zum Leiter einer Außenstelle zu treffen. Mit der Neustrukturierung ist gleichzeitig verbunden, dass die Leiterin oder der Leiter einer Außenstelle nicht mehr eine hauptamtliche Funktion innehat, sondern diese zukünftig als eine nebenamtliche Funktion ausgestaltet wird. Die Einzelheiten werden weiterhin in der Grundordnung geregelt, es erfolgt insoweit eine redaktionelle Straffung. Ein Recht zur Stellungnahme zum Wahlvorschlag wird nur noch den betroffenen Fakultätsräten eingeräumt. Bei den Außenstellen handelt es sich um weitere Standorte einer Studienakademie, ohne dass diese selbst Studienakademien sind; zur Einrichtung ist gemäß § 1 Absatz 4 Satz 3 ein Beschluss der Landesregierung erforderlich.

Zu h) – Absatz 6 (neu)

Im Rahmen der Neustrukturierung der DHBW soll die Position der Leiterin oder des Leiters der Verwaltung auf der dezentralen Ebene weiterentwickelt werden. Zudem wird sie dem Bereich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung zugeordnet, der auf zentraler Ebene von der Kanzlerin oder dem Kanzler wahrgenommen wird.

Zu i) – Absatz 7 (neu)

Die Anpassungen beim DHBW CAS erfolgen ebenfalls aufgrund der Neustrukturierung der DHBW. Die Fachbereichsleiterinnen und -leiter nehmen den Dekaninnen und Dekanen teilweise vergleichbare Aufgaben wahr, weshalb insoweit in Satz 10 Halbsatz 2 (neu) auf § 24 Absatz 2 verwiesen wird. Da der bisherige Absatz 5 gestrichen wurde, entfallen die bisherigen Sätze 11 und 12.

Zu Nummer 29 – § 27b (neu – Örtliches Rektorat der Studienakademie an der DHBW)

Vorbemerkung:

Bereits in § 27a Absatz 1 Satz 2 (neu) ist eine neue Organisationsstruktur an den Studienakademien angelegt. Das dort genannte „Örtliche Rektorat“ wird in § 27b weiter ausgestaltet. Auf die Regelungen in § 16 wird nicht verwiesen, da sich das Gremium anders zusammensetzt und andere Zuständigkeiten hat.

Zu Absatz 1: Mit der Einführung eines Örtlichen Rektorats der Studienakademie wird ein Gremium eingerichtet, in dem die Belange der neu eingeführten Fakultäten durch deren Dekaninnen und Dekane sowie der Außenstellenleiterinnen und Außenstellenleiter gemeinsam bezogen auf die Studienakademie – mithin fakultätsübergreifend – diskutiert werden können und entsprechende Entscheidungen von den Dekaninnen und Dekanen mitgetragen werden müssen. Es werden somit durch das Örtliche Rektorat der Studienakademie diejenigen Aufgaben des Örtlichen Senats übernommen, die übergreifend die bisherigen Studienbereiche und zukünftigen Fakultäten betreffen. Mit Satz 3 wird sichergestellt, dass in Angelegenheiten, in denen die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie die Verantwortung trägt, ihre oder seine Zustimmung zu entsprechenden Beschlüssen des Örtlichen Rektorats vorliegen muss. Damit wird auch die Aufgabenverteilung im Örtlichen Rektorat ausgeglichen. Einerseits werden die Rechte der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bezüglich der akademischen Aufgaben gestärkt, andererseits wird klargestellt, dass die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie für die ihr oder ihm vom Präsidium übertragenen Angelegenheiten letztentscheidungsbefugt bleibt. Darüber hinaus nimmt die örtliche Leiterin oder der örtliche Leiter der Verwaltung beratend teil, erhält jedoch ein Widerspruchsrecht im Sinne der Ausübung der Befugnisse der Kanzlerin oder des Kanzlers.

Absatz 2 regelt, dass für das weiterhin hauptamtlich ausgestaltete Amt der Rektorin oder des Rektors einer Studienakademie eine Vertretung im Rahmen der Geschäftsordnung festzulegen ist, da die Funktion der Prorektorin oder des Prorektors der Studienakademie zukünftig wegfällt.

Nach Absatz 3 übernimmt das Örtliche Rektorat diejenigen Aufgaben des bisherigen Örtlichen Senats, welche die fakultätsübergreifenden Belange betreffen. Satz 2 setzt die Aufgaben des Örtlichen Rektorats in einen überörtlichen Kontext. Es handelt mit Blick auf die gesamte DHBW und führt vor diesem Hintergrund seine Aufgaben an der Studienakademie aus. Seine Aufgaben im akademischen Bereich liegen in der Unterstützung der Rektorin und des Rektors bei der Koordinierung an der Studienakademie, während die Fakultätsräte die beschließenden Organe sind. Die Nummern 1 bis 3 entsprechen dem bisherigen § 27c Absatz 1 Nummern 7, 1a und 3. Nummer 2 sieht eine Beteiligung, also mindestens eine Anhörung, der Fakultätsräte vor. Sollten in diesem Zusammenhang akademische Belange wesentlich berührt werden, verdichtet sich die Beteiligung zu einem Zustimmungserfordernis. Im Regelfall hat das Präsidium die Aufstellung des Struktur- und Entwicklungsplans der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie übertragen; Nummer 4 sieht die Möglichkeit vor, dass das Örtliche Rektorat über die Unterstützungsfunktion hinaus durch das Präsidium damit beauftragt werden kann. Ziel ist es, auf Ebene der Studienakademie einen Überblick über die Struktur- und Entwicklungspläne der Fakultäten sicherzustellen. Hinsichtlich der Stellungnahme zu Funktionsbeschreibungen von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wird durch die Fakultäten ein Vorschlag unterbreitet; zu diesem soll das Örtliche Rektorat Stellung nehmen, bevor der Senat seinerseits Stellung nimmt. Auch hier steht die Sicherstellung eines gemeinsamen Verständnisses am Standort im Vordergrund. Soweit das Präsidium der Studienakademie

Mittel zur Verfügung gestellt hat, ist das Örtliche Rektorat für deren Bewirtschaftung verantwortlich. Dies beinhaltet auch, dass den Fakultäten die Mittel zur Verfügung gestellt werden, die das Präsidium für sie vorgesehen hat; siehe auch insoweit die entsprechenden Regelungen in § 16 Absatz 8 und die in § 23 Absatz 3 Satz 6 Nummer 3 neu eingefügte Klarstellung.

Zu Nummer 30 – § 27c (neu – Örtlicher Hochschulrat der Studienakademie an der DHBW)

Zu a) – Überschrift

Da die Unterabschnitte entfallen, ist eine klarstellende Ergänzung in der Überschrift erforderlich.

Zu b) – Absatz 1 Satz 1

In Satz 1 erfolgt in Nummer 1 eine Anpassung des Verweises aufgrund der Neustrukturierung an der DHBW, eine redaktionelle Anpassung in Nummer 2 und eine Aktualisierung in Nummer 4 Buchstabe a, da die Ausbildung Teil des Studiums ist. In Nummer 6 ist ebenfalls eine Anpassung des Verweises erforderlich. Die neue Nummer 7 wird angefügt, weil in den Überörtlichen Fakultätsräten auch die Dualen Partner vertreten sein werden.

Zu c) – Absatz 2

Es erfolgen Anpassungen an die Neustrukturierung der DHBW. Die Rolle der örtlichen Leiterin oder des örtlichen Leiters der Verwaltung als mit von Kanzlerin oder Kanzler betrauten Aufgaben nach § 27a Absatz 6 verändert sich ebenfalls, weshalb ihr oder ihm nur eine beratende Stimme eingeräumt wird. Die Dekaninnen und Dekane erhalten ein Stimmrecht im Örtlichen Hochschulrat. Mit diesen Neuerungen wird der veränderten Struktur der DHBW Rechnung getragen und die Hochschulseite gestärkt. Im Übrigen erfolgt eine Anpassung in der Reihenfolge.

Zu d) – Absatz 3

Anpassung an die Neustrukturierung der DHBW.

Zu e) – Absatz 4

Die Amtszeit in Absatz 4 Satz 2 wird einem der Praxis entsprechenden Bedürfnis angepasst.

Zu f) – Absatz 5

Die längere Amtszeit in Absatz 5 Satz 1 entspricht einem praktischen Bedürfnis und dient zugleich der Aufwandsreduzierung, im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 31 – § 27c (alt – Örtlicher Senat) und § 27d (alt – Leitung der Studienbereiche und Studiengänge)

Der bisherige § 27c wird aufgehoben, da der Örtliche Senat entfällt. Die akademischen Belange werden grundsätzlich von den an der DHBW neu eingerichteten Fakultäten wahrgenommen. Soweit Besonderheiten in den Strukturen der DHBW eine andere Regelung erfordern, wird dies in den entsprechenden Regelungen umgesetzt.

Der bisherige § 27d „Leitung der Studienbereiche und Studiengänge“ wird aufgehoben und sein Inhalt teilweise in den neuen § 27e übernommen.

Zu Nummer 32 – § 27d (neu – Abwahl der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie an der DHBW durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer)

Zu a) – Überschrift

Die Überschrift wird klarstellend ergänzt, da die Unterabschnitte entfallen.

Zu b) – Absatz 3

Da der Örtliche Senat entfällt, sind die Fakultätsräte an dieser Stelle miteinzu beziehen. Um den organisatorischen Aufwand möglichst gering zu halten, wird eine gemeinsame Sitzung vorgesehen. Die Leitung wird der Präsidentin oder dem Präsidenten der DHBW übertragen.

Zu c) – Absatz 4

Anpassung in Folge der Neustrukturierung der DHBW.

Zu Nummer 33 – § 27e (neu – Leitung der Studiengänge an der DHBW)

§ 27e ist eine Neufassung des bisherigen § 27d und beschränkt sich allein auf die Studiengangsleitung, welcher an der DHBW eine besondere Bedeutung zukommt. Die Aufgaben der Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter ebenso wie deren Funktion bleiben in Absatz 1 erhalten, da gerade sie die enge, regelmäßige Zusammenarbeit mit den Dualen Partnern pflegen. Mit den Anpassungen in Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 werden die Aufgaben der Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter präzisiert. Sie stellen sicher, dass alle Module und Prüfungen vollständig angeboten werden können sowie genügend Lehrbeauftragte und Duale Partner akquiriert sind. Die Gewinnung von Dualen Partnern obliegt als strategische Aufgabe auch der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie, was hier nochmals betont wird. Zu den Aufgaben der Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter gehören zudem die organisatorischen Maßnahmen und die Koordinierung im Rahmen des Prüfungsbetriebs (z. B. Entscheidungen zur Prüfungsplanung in zeitlicher, örtlicher und räumlicher Hinsicht, Koordination des Überdenkungsverfahrens, Bestellung der aufsichtführenden und prüfenden Personen). Die Prüfung und Bearbeitung von prüfungs- und verfahrensrechtlichen Einzelfällen (z. B. Prüfungsrücktritt, Fristverlängerung, Säumnis, Prüfungsmangel, Widerspruch) obliegt dagegen nicht den Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleitern. Infolge der Neustrukturierung der DHBW sieht Satz 3 vor, dass die Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter zukünftig die Studiendekaninnen und Studiendekane informieren, damit diese ihre Aufgaben nach § 26 Absatz 4 erfüllen können.

Zu Nummer 34 – § 29 Absätze 3 und 5 (Studium; gestufte Studienstruktur [Bachelor- und Masterstudiengänge])

Anpassung der Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 35 – § 30 Absatz 5 Satz 1 (Studiengänge)

Anpassung an die Neustrukturierung der DHBW und der Begrifflichkeit.

Zu Nummer 36 – § 32 (Prüfungen; Prüfungsordnungen)

Zu a) – Absatz 2

Die Änderung unterstützt das perspektivische Ziel, die ECTS systematisch als Standard im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung zu etablieren. Zum einen vollzieht die „Soll-Formulierung“ auch für Kontaktstudien die Realität nach,

denn nur wenige Angebote von Hochschulen sind nicht mit ECTS hinterlegt. Zum anderen betont die „Soll-Formulierung“ die Qualität der hochwertigen Bildungsangebote der Kontaktstudien. Die Soll-Regelung lässt es weiterhin zu, Workshops und kleinteilige Weiterbildungen auch ohne Vergabe von ECTS anzubieten.

Zu b) – Absatz 4 Nummer 8

Anpassung der Begrifflichkeiten.

Zu c) – Absatz 6

Zu aa) – Satz 1 (neu)

Die Streichung dient der Flexibilisierung der Verwaltungsabläufe und der Entbürokratisierung.

Zu bb) – Satz 2 (neu)

Die Regelung im neuen Satz 2 schafft für Studierende, die volksgewählte ehrenamtliche Mitglieder eines kommunalen Gremiums oder als Bezirksbeiräte vom Gemeinderat nach § 65 Absatz 1 der Gemeindeordnung bestellt sind, entsprechend der Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Hochschule einen Ausgleich. Die Verlängerung von Prüfungsfristen bis zu einem Studienjahr gilt entsprechend.

Zu Nummer 37 – § 32a (Elektronische Präsenz- und Fernprüfungen (elektronische Prüfungen), bisher: Online-Prüfungen)

Vorbemerkung:

Der Gesetzgeber ist beim Erlass von datenschutzrelevanten Regelungen an die Vorgaben der DS-GVO gebunden. Daher müssen alle einschlägigen Regelungen der Hochschulen auf einer datenschutzkonformen Rechtsgrundlage beruhen und sich in deren Rahmen bewegen. Öffentliche Stellen unterfallen hier Artikel 6 Absatz 1 UAbs. 1 lit. e) DS-GVO.

Zu a) – Überschrift sowie Absätze 1 und 2 (neu)

Zur Überschrift:

Präzisierung der Begrifflichkeit.

Zu Absatz 1:

In Satz 1 wird präzisiert, dass unter den bisherigen Begriff der Online-Prüfung sowohl elektronische Präsenz- als auch elektronische Fernprüfungen fallen. Weiter wird klargestellt, dass nicht nur elektronische Präsenzprüfungen, sondern auch elektronische Fernprüfungen durch die Hochschulen in ihren Prüfungsordnungen nach § 32 zu regeln sind.

Wegen der Differenzierung des Begriffs sind Anpassungen in den Sätzen 2 und 3 erforderlich; das Erfordernis der Freiwilligkeit bezieht sich nur auf die elektronischen Fernprüfungen unter Videoaufsicht.

In Satz 4 wird der Begriff „termingleich“ entsprechend bisheriger Handhabung als „innerhalb desselben Prüfungszeitraums“ präzisiert.

Zu Absatz 2:

Mit der Änderung in Satz 3 wird die Rechtsgrundlage zur zulässigen Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Durchführung und Abwick-

lung von elektronischen Präsenz- oder Fernprüfungen konkretisiert. Im Übrigen Anpassung an die neue Begrifflichkeit.

Zu b) bis e) – Absätze 3 bis 6

Redaktionelle Folgeänderungen; Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 insgesamt neu gefasst (Präzisierung).

Zu f) – Absatz 7 (neu)

Die Regelung trägt der Sonderkonstellation „Fernlehrrangebote“, etwa bei internationalen Studienangeboten, Rechnung. Es handelt sich um Studienangebote, bei denen sich die Studierenden bewusst für diese Form des Studiums entscheiden, um selbst Vorteile wie die Vereinbarung von Berufstätigkeit und Studium oder Wegfall erforderlicher Wegezeiten beziehungsweise Auslandsreisen zu erhalten. Deshalb ist es verhältnismäßig, dass ein Mehr an Überwachungsmaßnahmen in Kauf genommen werden kann. Den Hochschulen wird die Konkretisierung in eigenen Regelungen überlassen. Handelt es sich um elektronische Präsenzprüfungen im Rahmen von Fernlehrrangeboten, findet der Absatz 7 keine Anwendung.

Zu Nummer 38 – § 32 b (Technische Störung)

Redaktionelle Änderungen wegen der Präzisierung der Begrifflichkeiten in § 32a. Zu Nummer 39 – § 34 (Sonderregelungen für Staatsexamensstudiengänge, kirchliche und künstlerische Studiengänge sowie Lehramtsstudiengänge)

Zu a) – Absatz 4

In Satz 1 Halbsatz 2 wird die gesetzliche Rechtsgrundlage für die Durchführung von elektronischen Prüfungen nach §§ 32a und 32b auf die Staatsprüfungen nach Halbsatz 1 erstreckt.

Die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und die Hochschule für Rechtspflege fallen künftig in die jeweilige alleinige Ressortzuständigkeit des Innenministeriums beziehungsweise des Justizministeriums. Damit geht einher, dass künftig nach Satz 2 Halbsatz 1 auch das Einvernehmen des Wissenschaftsministeriums zu den Rechtsverordnungen über staatliche Abschlussprüfungen dieser beiden Hochschulen entfällt.

Satz 2 Halbsatz 2 stellt klar, dass der Verweis in Satz 1 Halbsatz 2 auf prüfungsrechtliche Vorschriften wie bisher auch für die staatlichen Abschlussprüfungen der Hochschulen für Rechtspflege und für Polizei gelten.

Mit dieser Änderung ist verbunden, dass das Justizministerium beziehungsweise das Innenministerium die Aufsichtsfunktion innehaben. Die für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und die Hochschule für Rechtspflege geltenden Regelungen des Landeshochschulgesetzes sind weiterhin anzuwenden. Zu Anwendungsfragen bleibt das Wissenschaftsministerium Ansprechpartner sowohl für das Justiz- als auch das Innenministerium.

Zu b) – Absatz 6 (neu)

Mit Blick auf den Lehrkräftemangel wird mit dem Modellversuch dualer lehramtsbezogener Masterstudiengänge ein zusätzlicher attraktiver Weg ins Lehramt geschaffen. Ziel der Einführung dualer lehramtsbezogener Masterstudiengänge im Modellversuch in bestimmten Bedarfsfächern (Physik, Informatik, Elektrotechnik, Informationstechnik und Mathematik) und mit einer Vergütung von Anfang an ist es, neue Zielgruppen für das Lehramt zu erschließen. Im Rahmen des dualen Masterstudiums werden dabei auch bereits Kenntnisse vermittelt, die sonst Inhalt der Veranstaltungen im Rahmen des klassischen Vorbereitungsdienstes sind, sodass der anschließende Vorbereitungsdienst ohne Qualitätsverluste auf ein Jahr verkürzt werden kann. Um im Rahmen des Masterstudiums eine Unterhaltsbeihilfe gewähren zu können, wird ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis

geschlossen. Dieses dient dem Erwerb der Bildungsvoraussetzung für den sich daran anschließenden Vorbereitungsdienst. Es wird festgelegt, dass für dieses Ausbildungsverhältnis § 16 Absatz 5 LBG und § 88 LBesGBW entsprechend gelten und es Voraussetzung ist, um in einem dualen lehramtsbezogenen Masterstudiengang immatrikuliert werden zu können. Die Sätze 3 bis 5 stellen zusätzlich die Verknüpfung zwischen Studium und öffentlich-rechtlichem Ausbildungsverhältnis sicher und die hierfür erforderliche datenschutzrechtliche Grundlage dar. Die Vorgaben zu den Masterstudiengängen werden in der Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge und der Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge vom 11. Juni 2024 (GBl. 2024 Nr. 39) und die Einzelheiten des öffentlichen-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses in einer gesonderten Verordnung geregelt.

Zu Nummer 40 – § 35 (Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen)

Zu a) und b) – Absätze 1 und 4

Begriffliche und redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 41 – § 37a (Reformklausel für das Zusammenwirken mit ausländischen Hochschulen)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Streichung in § 60 Absatz 2.

Zu Nummer 42 – § 38 (Promotion)

Zu a) – Absatz 1 Satz 3

Die Anpassung beabsichtigt eine Erweiterung des Promotionsrechts an Kunsthochschulen über die bisher bestehenden Fächer hinaus auf sämtliche – auch sich neu entwickelnde – wissenschaftlichen Fächer. Eine Ausdehnung der Promotion auf Fächer, die keine wissenschaftlichen Fächer sind, ist nicht beabsichtigt. Für die hybride postgraduale Phase erfolgt eine Neuregelung in § 76 (Weiterentwicklungsklausel).

Zu b) – Absatz 2 Satz 7 (neu)

Die Anpassung der Regelung dient der Gleichstellung. Absolventinnen und Absolventen von Doktorandenkollegs wird ebenso wie Inhaberinnen und Inhabern von Ph.D.-Graden aus EU-Staaten die wahlweise Führung des Grades ermöglicht. Es darf dabei nicht der Eindruck entstehen, dass zwei Grade verliehen wurden. Dies bedeutet, dass sich Gradinhaberinnen und Gradinhaber nach Verleihung des Grades grundsätzlich entscheiden müssen, den Grad entweder als „Ph.D.“ oder als „Dr.“ zu führen.

Zu c) – Absatz 5

Das Schriftformerfordernis wird dahingehend präzisiert und abgeändert, dass in den aufgeführten Fällen auch die elektronische Form ausreicht.

Durch die Einfügung der neuen Sätze 2 bis 5 wird eine bestehende Regelungslücke geschlossen. In Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 1 ist die Pflicht zur Immatrikulation für angenommene Doktorandinnen und Doktoranden angeordnet. Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2 normiert einen Ausnahmetatbestand von dieser Pflicht. Für den Fall, dass der Immatrikulationspflicht seitens der Doktorandinnen und Doktoranden nicht nachgekommen wird, fehlt es an einer Normierung der Rechtsfolge dieser Unterlassung. Dieser Mangel wird mit den neuen Regelungen behoben. Bewusst wird dabei keine Rechtsfolge gewählt, die sich auf die Annahme als Doktorandin oder Doktorand als solche auswirkt. Stattdessen hat die unterlassene Immatrikulation lediglich Auswirkung auf das (zeitliche) Verfahren der Promotion, ohne aber

das durch die bereits erfolgte Annahme begründete Promotionsverhältnis zwischen Doktorandin oder Doktoranden und Universität, Fakultät beziehungsweise Betreuerin oder Betreuer in grundsätzlicher Weise zu tangieren.

Zu d) – Absatz 6 Satz 1

Die Änderung bewirkt eine Harmonisierung mit § 38 Absatz 4 Satz 3.

Zu Nummer 43 – § 40 Absatz 5 (Aufgaben der Forschung; Forschungseinrichtungen)

Schon bisher war die Einrichtung von Zentren auf Dauer möglich, die Anpassungen sollen diese Möglichkeit deutlich machen. Zugleich ist es notwendig, dass bei einer dauerhaften Einrichtung regelmäßig geprüft wird, ob das jeweilige Zentrum noch weitergeführt werden soll oder nicht.

Zu Nummer 44 – § 44 (Personal)

Änderung in Folge der Aufhebung von § 51a.

Zu Nummer 45 – § 45 (Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften)

Zu a) – Absatz 6 Satz 8

Änderung in Folge der Aufhebung von § 51a.

Zu b) – Absatz 6a

Bereinigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 46 – § 46 (Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer)

Zu a) – Absatz 3

Satz 1 und Satz 5 werden in Folge der Neustrukturierung der DHBW angepasst. Die Änderungen in Satz 4 sind Folge der Aufhebung von § 51a.

Zu b) – Absatz 6 Satz 1

Die Weiterbildungsaufgaben werden dahingehend präzisiert, dass sie auch die Konzeption weiterbildender Studiengänge und die Studiengangsleitung umfassen. Mit der Neuregelung werden Weiterbildungsaufgaben in Nebentätigkeit attraktiver, vorausgesetzt, das Deputat ist ausgeschöpft. Die hohe Qualität von Weiterbildungsstudiengängen in Baden-Württemberg wird durch diese Regelung unterstützt, da hoch qualifizierte Hochschullehrende für wichtige Aufgaben der Studiengangsentwicklung und -leitung in Nebentätigkeit angemessen vergütet werden können. Unberührt hiervon bleibt die Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer; diese bleibt Dienstaufgabe und kann nicht als Nebentätigkeit an der eigenen Hochschule durchgeführt werden.

Zu Nummer 47 – § 47 Absatz 2 Satz 1 (Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren)

Änderung in Folge der Aufhebung von § 51a.

Zu Nummer 48 – § 48 (Berufung von Professorinnen und Professoren)

Zu a) – Absatz 1

Zu aa) – Satz 4

Die Änderung erfolgt wegen der Aufhebung von § 51a.

Zu bb) – Satz 7 (neu)

Die Möglichkeit des Ausschreibungsverzichts im neu angefügten Satz 7 betrifft die Besetzung von sogenannten „Programm-Professuren“, wie zum Beispiel die Humboldt-Professur der Alexander-von-Humboldt-Stiftung. In diesen Programmen finden bereits Ausschreibungen, Bewerbungs- und Auswahlverfahren mit externer Begutachtung statt.

Die Fördergeber leisten regelmäßig eine „Anschubfinanzierung“ und die Hochschulen müssen sich verpflichten, die Inhaberinnen und Inhaber einer solchen Programm-Professur nach Auslaufen der Förderung und gegebenenfalls erforderlicher positiver Evaluation auf eine etatisierte Professur, also auf eine Planstelle, zu übernehmen. Die Regelung dient der Klarstellung und einer Verschlankung der Prozesse an den Hochschulen.

Zu b) – Absatz 1a (neu)

Die Regelung zu den Spitzenberufungen soll es ermöglichen, in besonderen Fällen Personen, deren Exzellenz gutachterlich belegt ist und auch eine Direktberufung nach Absatz 1 Satz 5 möglich wäre, kurzfristig zu berufen. Die Entscheidung obliegt dabei der Rektorin oder dem Rektor gemeinsam mit den zuständigen Dekaninnen oder Dekanen.

Das Verfahren kann nur ausnahmsweise durchgeführt werden, wenn feststeht, dass im Falle der Durchführung eines regulären Verfahrens Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes nur dadurch Rechnung getragen werden kann, dass die zu berufende Person zu berufen wäre. Das reguläre Berufungsverfahren bleibt weiterhin der gesetzliche Regelfall. Das Verfahren für Spitzenberufungen soll die Konkurrenzfähigkeit der baden-württembergischen Hochschulen im Wettbewerb um die besten Köpfe stärken und gibt den Hochschulen lediglich verfahrenstechnisch weiteren Spielraum, um die bereits in Absatz 1 Satz 5 vorgesehene Direktberufung zu beschleunigen.

Ein Berufungsverfahren nach Absatz 3 findet nicht statt; eine Zustimmung des Wissenschaftsministeriums zum Verfahren ist – anders als im Verfahren nach Absatz 1 Satz 5 – nicht erforderlich.

Voraussetzung für eine Berufung sind zum einen durch mehrere Gutachten belegte besondere Leistungen in Forschung und Lehre und zum anderen die strategische Relevanz. Bezüglich der Leistungen in Forschung und Lehre ist eine Gesamtabwägung vorzunehmen. Die strategische Relevanz ist in geeigneter Form festzustellen.

Den betroffenen Fakultätsräten wird das Recht eingeräumt, das Verfahren stoppen zu können, um den verfassungsrechtlichen Anforderungen zu genügen. Über die Berichtspflicht an den Senat wird Transparenz innerhalb der Hochschule für diese absoluten Ausnahmefälle hergestellt.

Zu c) – Absatz 2

Zu aa) und bb) – Sätze 4 und 5

Die Änderungen sind Folge der Aufhebung von § 51a.

Zu cc) – Satz 7 (neu)

Nach dem neuen Satz 7 ist an der DHBW eine Berufung möglich, wenn eine Professorin oder ein Professor von einer Studienakademie an eine andere wechselt. Aufgrund der dezentralen Organisation der DHBW über verschiedene Standorte hinweg steht ein entsprechender Wechsel einem Hochschulwechsel gleich.

Zu d) – Absatz 3

Zu aa) – Satz 2

Die Beteiligung mindestens einer hochschulexternen sachverständigen Person dient nach geltendem Recht der gesonderten Berücksichtigung externen Sachverständigen. Diese Person auch für die Professorenmehrheit einzubinden, würde ihr eine Doppelfunktion zuweisen, die die Auswahl dieser Person erschwert und dabei auch einen Zielkonflikt auslösen könnte. Zudem hätte dies eine Überwirkung für die Beschlussfähigkeit der Berufungskommission. Um in kleinen Fächern die Besetzung der Berufungskommissionen nicht zu erschweren, kann die Mehrheit der Professorinnen und Professoren dadurch gewährleistet werden, dass die professoralen Mitglieder der Kommission über gewichtete Stimmen verfügen.

Zu bb) und cc) – Sätze 7 und 9

Die Änderungen erfolgen aufgrund der Neustrukturierung der DHBW.

Zu Nummer 49 – § 48a (Gemeinsame Berufungen)

Zu a) – Absatz 2 Satz 2 (neu)

Satz 2 ermöglicht es Personen, die gemeinsam berufen wurden, ebenfalls ein Freisemester entsprechend § 49 Absatz 7 Sätze 2 bis 3 zu erhalten.

Zu b) – Absatz 3 (neu)

Mit dem neuen Absatz 3 wird das so genannte „Thüringer Modell“ in Baden-Württemberg eingeführt. Beim Thüringer Modell wird die oder der Berufene ausschließlich an der Forschungs- oder Kunsteinrichtung beschäftigt, erhält aber dennoch die Hochschulmitgliedschaft verliehen. Dieses mittlerweile in fast allen Ländern normierte Modell gilt als flexibles, den individuellen Verhältnissen anpassbares Modell und erweitert damit die Wettbewerbsfähigkeit der baden-württembergischen Hochschulen. Die Verortung in § 48a ist angebracht, da in diesem Modell gerade kein Beamten- oder Beschäftigtenverhältnis an der Hochschule begründet wird. Die weiteren Modelle gemeinsamer Berufungen sind bereits durch die Regelungen in § 49 abgedeckt, die aber ein Beamten- oder Beschäftigtenverhältnis an der Hochschule voraussetzen.

Zu Nummer 50 – § 49 (Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren)

Zu a) – Absatz 2 Satz 6

Satz 6 wird zur Klarstellung angepasst.

Zu b) und c) – Absätze 3 und 4

Änderungen in Folge der Neustrukturierung der DHBW.

Zu d) – Absatz 7 Satz 1

Die Ergänzung um die Transferaufgaben im Sinne von § 2 Absatz 5 Satz 3 folgt dem Bedürfnis der Praxis nach einer Klarstellung. Forschungs-, Lehr- und Entwicklungsvorhaben beinhalten regelmäßig auch Elemente des Wissens-, Gestaltungs- oder Technologietransfers. Unter Beachtung der beamten-, nebetätigkeitsrechtlichen und sonstigen Vorgaben können im Rahmen von Forschungs-, Lehr- und Entwicklungsvorhaben auch Vorbereitungen und Unterstützungshandlungen für Ausgründungen Teil von Transferaufgaben sein.

Zu Nummer 51 – § 50 (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Probe und auf Zeit)

Zu a) – Absatz 2 Satz 1 Halbsatz Nummer 5

Um die Zusammenarbeit mit Forschungs- und Kunsteinrichtungen in Baden-Württemberg noch besser auszugestalten, wird dem besonders qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchs nach Nummer 5 die Möglichkeit eröffnet, auch in einem gemeinsamen Berufungsverfahren mit einer solchen Einrichtung berufen zu werden. Wird in diesem Fall ein Beamtenverhältnis abgeschlossen, bleibt es bei einem Beamtenverhältnis auf Zeit. Gemäß § 50 Absatz 2 Satz 3 ist eine Besoldung nach W2 vorgesehen. Es ist sicherzustellen, dass sich der wissenschaftliche Nachwuchs in der Lehre und der akademischen Selbstverwaltung in der Hochschule weiterentwickeln kann, um alle Karrierechancen zu wahren. Dies kann zum Beispiel durch entsprechende Regelungen in der Kooperationsvereinbarung oder einem gemeinsamen Konzept von Hochschule und Forschungs- oder Kunsteinrichtung erfolgen. Ob sich dieses Instrument bewährt, wird durch das Wissenschaftsministerium regelmäßig überprüft.

Zu b) – Absatz 2 Satz 6 Halbsatz 2

Änderung in Folge der Neustrukturierung der DHBW.

Zu Nummer 52 – § 51 (Juniorprofessur)

Zu a) – Absatz 2 Satz 2

Die Ergänzung dient der Vereinheitlichung mit der Regelung in § 47 Absatz 3 Satz 1. Es handelt sich um eine Klarstellung, dass bei einer „Soll-Vorschrift“ in bestimmten Fällen abgewichen werden kann. Abhängig vom Einzelfall ist es denkbar, dass gewisse Praxisanteile noch zeitnah nachgeholt werden können. Ob die Voraussetzungen vorliegen, wird von den Hochschulen geprüft.

Zu b) – Absatz 9 Satz 2

Es wird klargestellt, dass die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ für alle außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren gilt, auch solche, denen die Bezeichnung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor verliehen wurde.

Zu Nummer 53 – § 51a (Dozentinnen und Dozenten)

§ 51a wird aufgehoben. Die Personalkategorie der Dozentinnen und Dozenten wird von den Hochschulen und dem wissenschaftlichen Nachwuchs gleichermaßen nicht als attraktiv empfunden und wird kaum nachgefragt. Sie kann deshalb für die Zukunft entfallen. Bereits im Rahmen des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes war die Streichung dieser Personalkategorie vorgesehen. Das Änderungsvorhaben wurde damals auf Wunsch einer Universität zurückgestellt. Diese befürwortet die Streichung mittlerweile ebenfalls, da sich das Instrument aufgrund der eingeschränkten Besoldungsmöglichkeiten nicht bewährt habe. Für

die wenigen derzeitigen Dozenturen erfolgt eine Überleitungsregelung, siehe Artikel 17.

Zu Nummer 54 – § 51b (Tenure-Track-Professur, bisher: Tenure-Track-Professur; Tenure-Track-Dozentur)

Zu a) – Überschrift

Folgeänderung zur Aufhebung des § 51a.

Zu b) – Satz 5 (neu)

Der neue Satz 5 dient der Beschleunigung der Berufung einer Tenure-Track-Professorin oder eines Tenure-Track-Professors, sollten diese einen Ruf auf eine Professur einer anderen Hochschule erhalten haben. Es gelten die gleichen Bedingungen wie bei Bleibeverhandlungen, das heißt das Angebot der anderen Hochschule muss verbindlich sein und in Schriftform vorgelegt werden. Für solche Fälle kann die Hochschule im Qualitätssicherungskonzept festlegen, dass durch die Ruferteilung der anderen Hochschule die eigene Evaluation angemessen vereinfacht werden kann. Dadurch kann die Hochschule zügig reagieren und dafür sorgen, dass die Tenure-Track-Professorin oder der Tenure-Track-Professor an der eigenen Hochschule gehalten werden kann.

Zu c) – Absatz 4 (alt)

Absatz 4 wird in Folge der Aufhebung von § 51a aufgehoben.

Zu Nummer 55 – § 52 (Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)

Änderung in Folge der Neustrukturierung der DHBW.

Zu Nummer 56 – § 58 (Zugang zu grundständigen Studiengängen)

Zu a) – Absatz 1 Satz 2

Satz 2 regelt den Aspekt der sprachlichen Studierfähigkeit als eine Qualifikation für das Studium. Die Änderung des Satzes 2 trägt der Internationalisierung in der Gesellschaft Rechnung sowie dem Umstand, dass neben den im Schwerpunkt deutschsprachigen Studiengängen mittlerweile auch die Förderung einer Mehrsprachigenkompetenz Ziel einer Hochschulausbildung sein kann. Die Nachweise, mit denen die für den Studiengang erforderlichen, in der Regel deutschen Sprachkenntnisse, belegt werden, sind daher grundsätzlich vor Studienaufnahme vorzulegen. Sollten sich aufgrund des Curriculums des Studiengangs oder der Wahl von Schwerpunkten weitere Anforderungen an die sprachliche Studierfähigkeit im Verlauf des Studiums stellen, kann die Hochschule diese auch erst zu einem späteren Zeitpunkt verlangen.

Zu b) – Absatz 2

Zu aa) – Nummer 4

Die Änderung trägt einem praktischen Bedürfnis Rechnung.

Zu bb) und cc) – Nummern 5 und 6

Die Streichungen tragen der zunehmenden Digitalisierung Rechnung.

Zu dd) – Nummer 9

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum neuen Absatz 3b. Die Änderungen tragen dem Umstand Rechnung, dass es jetzt auch in Baden-Württemberg ein Probestudium gibt und sich das Probestudium auch in anderen Ländern nicht mehr nur auf beruflich Qualifizierte beziehen kann. Ein Probestudium wird auf das für eine Fortsetzung des Studiums vorausgesetzte erfolgreiche Studienjahr nicht angerechnet.

Zu c) – Absätze 3a und 3b (neu)

Zu Absatz 3a (neu)

Die hochschulindividuelle Zugangsprüfung nach Absatz 3a stellt für die Hochschule eine Alternative zum Studienkolleg dar, die es ermöglicht, internationale Studieninteressierte frühzeitig auf das konkrete Studium an der Hochschule vorzubereiten. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, diesen zusätzlichen Zugangsweg anzubieten. Entsprechend der Feststellungsprüfung dient die Prüfung der Feststellung, ob die Person mit einer ausländischen Studienberechtigung, die nicht direkt zum Studium berechtigt, die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein bestimmtes Studium an der Hochschule erfüllt. Die Studienberechtigung ist fach- und studienortbezogen. Eine etwaige Fachbindung der ausländischen Studienberechtigung ist zu beachten.

Satz 4 dient der Qualitätssicherung mit Blick auf den Prüfungs-, Vorbereitungs- und späteren Studienerfolg. So können ein höheres Sprachniveau als beim Studienkolleg vorgesehen werden, ein bestimmtes Ergebnis eines oder mehrerer Studieneignungstests, etwa des Tests für Ausländische Studierende (TestAS), aber auch vergleichbare mündliche Verfahren oder Gespräche vorausgesetzt werden. Der hochschulindividuellen Zugangsprüfung können auch verpflichtende vorbereitende Studien nach § 60 Absatz 1 Satz 6 vorausgehen; in diesem Zusammenhang können in zulassungsfreien Studiengängen auch bereits einzelne Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden, wenn und soweit eine Hochschulsatzung dies vorsieht. Es können auch mehrere Voraussetzungen vorgesehen werden. Bietet eine Hochschule ein solches Zugangsverfahren an, gestaltet sie nach Maßgabe dieses Gesetzes und der hierauf erlassenen Rechtsverordnung das Zugangsprüfungsverfahren konkret aus. Die Rechtsverordnung soll hochschulübergreifend die Qualität der Zugangsverfahren und vergleichbare Anforderungen gewährleisten.

Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an einem solchen Verfahren besteht nicht. Es gelten aufenthaltsrechtliche und prüfungsrechtliche Bestimmungen.

Zu Absatz 3b (neu)

Die Hochschule kann nach dem neuen Absatz 3b in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen anstelle der Eignungsprüfung nach Absatz 2 Nummer 6 sowie anstelle der hochschulindividuellen Zugangsprüfung nach Absatz 3a jeweils ein Probestudium anbieten. Aus kapazitären Gründen wird das Probestudium auf zulassungsfreie Studiengänge beschränkt. Beim Probestudium kann für mindestens zwei und höchstens vier Semester abweichend von den Voraussetzungen des Absatzes 2 ein Studium in einem Studiengang auf Probe aufgenommen werden. Im Falle eines Probestudiums entscheidet die Hochschule über die Berechtigung zur Fortsetzung des Studiums im begonnenen Studiengang aufgrund der im Probestudium nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen. Ein Probestudium gilt als erfolgreich absolviert, wenn die nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß der das Probestudium regelnden Rechtsverordnung und Satzung im vorgesehenen Umfang nachgewiesen wurden.

Das Wissenschaftsministerium regelt das Nähere über das Probestudium, insbesondere die Zulassungsvoraussetzungen und die Dauer durch Rechtsverordnung. So können zum Beispiel bestimmte Zeugnisanforderungen, eine erfolgreich absolvierte Studienvorbereitung, das Ergebnis eines standardisierten Studieneignungstests, wie den TestAS einschließlich des entsprechenden Fachmoduls, ein

Beratungsgespräch und sonstige mündliche Verfahren vorausgesetzt werden. Die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse sind über Absatz 1 Satz 2 und § 60 Absatz 2 Nummer 1 nachzuweisen. Satz 3 sieht für den Fall des Probestudiums nach Absatz 2 Nummer 6 zudem die Möglichkeit vor, die Zulassung zum Probestudium an eine bestimmte Note des Berufsausbildungsabschlusses zu knüpfen. Auch hier dient die Rechtsverordnung der hochschulübergreifenden Gewährleistung der Qualität und Vergleichbarkeit. Bietet die Hochschule in einem oder in beiden Fällen des Satzes 1 ein Probestudium in bestimmten Studiengängen an, gestaltet sie es nach Maßgabe der Rechtsverordnung durch Satzung konkret aus. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an einem solchen Verfahren besteht nicht. Es gelten aufenthaltsrechtliche und prüfungsrechtliche Bestimmungen. Aufnahmeprüfungen, die zusätzlich zur Qualifikation erforderlich sind, werden auch im Falle eines Probestudiums nach den Absätzen 4 bis 7 durchgeführt.

Zu d) – Absatz 4 Satz 5 Halbsatz 2

Änderung in Folge der Neustrukturierung der DHBW.

Zu e) – Absatz 7

Die Änderung in Absatz 7 trägt einem praktischen Bedürfnis Rechnung. Sie ermöglicht es, die genannten Praxiserfahrungen nicht nur kumulativ vorauszusetzen, sondern auch jeweils einzeln. Der neue Satz 2 ermöglicht es, den Praxisnachweis auch bis zu einem bestimmten Zeitpunkt im Verlauf des Studiums nachzuweisen, wenn dies das Curriculum des Studiengangs zulässt.

Zu f) – Absatz 8 Satz 1

Die Änderung in Absatz 8 Satz 1 trägt einem praktischen Bedürfnis Rechnung und ermöglicht es auch Studierenden mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Ausland studieren, einen bestimmten Abschnitt ihres Studiums an einer baden-württembergischen Hochschule zu verbringen.

Zu Nummer 57 – § 60 (Immatrikulation)

Zu a) – Absatz 1

Zu aa) – Satz 5

Die Änderung in Satz 5 Änderung stellt klar, dass Studierende anderer Hochschulen die Möglichkeit erhalten können, auch nur einzelne Module oder Teilleistungen an einer baden-württembergischen Hochschule zu studieren. Eine befristete Einschreibung nach Satz 5 ist daher auch für kürzere Zeiten als die bisher genannten zwei Semester oder auch für mehrere Semester möglich. Es ist darauf zu achten, dass die Lehrleistungen der Hochschulen untereinander im Grundsatz ausgeglichen sind.

Zu bb) – Satz 6

Die Ergänzung in Satz 6 dient der Legaldefinition der vorbereitenden Studien.

Zu cc) – Satz 9 (neu)

Der neu angefügte Satz 9 trägt dem zunehmenden Bedürfnis Rechnung, zum Erwerb von wissenschaftlichen, künstlerischen oder beruflichen Teilqualifikationen auch Studien- und Prüfungsleistungen in kleinem Umfang aus anderen Studiengängen erbringen zu können. Für die vorbereitenden Studien werden entsprechende Möglichkeiten, wie sie bereits für das Schülerstudium nach § 64 Absatz 2 bestehen, geschaffen. Die Regelung ist aus kapazitären Gründen auf zulassungsfreie Studiengänge begrenzt. Lässt die Hochschule den Erwerb von einzelnen Teilqua-

lifikationen zu, regelt sie die maximal zu erbringenden Leistungspunkte, z. B. bis zu 15 ECTS, und den Kreis der Berechtigten durch Satzung. Sie bestimmt auch, welche Leistungen für den Erwerb von Teilqualifikationen anderer Studiengänge geeignet sind.

Zu b) – Absatz 2

Zu aa) und bb)

Nummer 4 entfällt, weil der bürokratische Aufwand der Überprüfung nicht im Verhältnis zum Nutzen steht, zumal in den letzten Jahren auch durch digitale Möglichkeiten und fehlende Anwesenheitspflichten mehr Flexibilität im Studium besteht. Die meisten Studiengänge sind allerdings nach wie vor in der Regel als Vollzeitstudiengänge geführt. Nach den Erfahrungen der Hochschulen ist der Anteil von Personen, die in einem Vollzeitbeschäftigungsverhältnis stehen, gering und die Regelung auch nur schwer zu überprüfen. Die anderen Länder haben diese Regelung bereits abgeschafft.

Im Übrigen Folgeänderung.

Zu cc)

Die Streichung in der neuen Nummer 4 trägt der zunehmenden Digitalisierung Rechnung.

Zu dd)

Redaktionelle Korrektur.

Zu c) – Absatz 3

Die bisherige Nummer 1 ist durch die Neufassung des § 58 Absatz 1 Satz 2 entbehrlich geworden, weil das Fehlen der erforderlichen Sprachkenntnisse bereits vom Immatrikulationshindernis nach Absatz 2 Nummer 1 erfasst ist. Die durch die bisherige Nummer 1 mögliche Flexibilität der Hochschule bleibt durch die Neuregelung des § 58 Absatz 1 Satz 2 erhalten.

Im Übrigen redaktionelle Folgeänderung zur Streichung der bisherigen Nummer 1 und Anpassung des Verweises infolge der Neunummerierung bei den Regelungen zur DHBW in Nummer 2.

Zu Nummer 58 – § 62 (Exmatrikulation)

Zu a) – Absatz 2

Zu aa) – Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Möglichkeit eines Probestudiums. Wenn die Hochschule diese Möglichkeit nutzt, legt sie die Dauer des Probestudiums und den Umfang der zu erbringenden Leistungen auf Basis einer Rechtsverordnung durch Satzung fest. Die Einschreibung erfolgt in den gewählten Studiengang und endet durch Exmatrikulation, wenn der Erfolg des Probestudiums nicht rechtzeitig nachgewiesen wird.

Zu bb) – Nummer 6

Änderung in Folge der Weiterentwicklung der DHBW.

Zu b) – Absatz 4

Redaktionelle Änderung in Folge der Weiterentwicklung der DHBW.

Zu Nummer 59 – § 63 Absatz 2 (Ausführungsbestimmungen; minderjährige Studierende)

Die Änderung befördert die gewünschte Digitalisierung im Hochschulbereich und ist im Massenbetrieb der Studierendenverwaltung aus Gründen der Rechtssicherheit und der Organisation geboten. Eine vergleichbare Regelung zur Bekanntgabe elektronischer Bescheide hat sich im Bereich der Studienplatzvergabe bereits bewährt, sodass damit zu rechnen ist, dass die Regelung auch im Übrigen bei den Studierenden gut angenommen wird. Zudem ist die Kommunikation und Studienorganisation über Benutzerkonten im Hochschulbereich seit Jahren üblich, sodass die neue Möglichkeit angemessen ist. Die Benutzerkonten der Campusmanagementsysteme stellen die Anforderungen der Authentifizierung der berechtigten Person und die Speichermöglichkeit des elektronischen Bescheids sicher. Perspektivisch könnte die Hochschule z. B. auch das Nutzerkonto Bund ID akzeptieren, wenn die technischen Voraussetzungen vorliegen. Die Regelung geht als Spezialvorschrift für den Bereich der Studierendenverwaltung den Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vor. Aus Gründen der Einheitlichkeit wird die Frist für den Eintritt der Bekanntgabefiktion bei elektronischem Versand entsprechend den vergleichbaren Regelungen im Postrechtsmodernisierungsgesetz vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) auf vier Tage festgelegt.

Zu Nummer 60 – § 64a (neu – Studierende der Akademien)

Die Regelung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 61 – § 65a (Organisation der Studierendenschaft; Beiträge)

Zu a) – Absatz 4 Satz 4

Die Organisation der Studierendenschaft soll an der DHBW trotz deren Neustrukturierung beibehalten werden, die Formulierung dient zudem der Klarstellung. Für das DHBW CAS wird an dieser Stelle festgelegt, dass eine Studierendenvertretung wie die an den anderen Studienakademien gebildet werden kann.

Zu b) – Absatz 6 Satz 2

Änderung in Folge der Neustrukturierung der DHBW.

Zu Nummer 62 – § 65c (Begriff; Aufgabe; Zulassung)

Zu a) bis c) – Absätze 1 bis 3

Anpassung an die Neustrukturierung der DHBW und der Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 63 – § 69 (Besondere Regelungen für die Hochschulen für den öffentlichen Dienst)

Zu a) – Absatz 2 Satz 1 Nummer 9

Änderung in Folge der Neuregelungen in § 58 Absatz 3a und 3b, die auch für die Hochschulen für den öffentlichen Dienst Anwendung finden sollen.

Zu b) – Absatz 3

Folgeänderung zur Änderung in § 34 Absatz 4 [siehe Begründung zu Nummer 39 a)] und Konkretisierung der Tatbestände, in denen die Wahrnehmung der Zuständigkeit durch das Wissenschaftsministerium, insbesondere aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit, geboten ist. Dies ist zum Beispiel bei den Verordnungsermächtigungen und Zuständigkeiten für den Hochschulzugang nach § 58 der Fall.

Zu Nummer 64 – § 70 (Staatliche Anerkennung)

Zu a) – Absatz 1 Satz 6 (neu)

Der neue Satz 6 stellt klar, dass die durch Verwaltungsakt nach § 35 Satz 1 LVwVfG ergehende staatliche Anerkennung befristet sowie mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden kann. Zusätzlich bestätigt Satz 6 die bereits in § 70a Absatz 1 Satz 3 unterstellte Möglichkeit einer befristeten staatlichen Anerkennung.

Zu b) – Absatz 3 Satz 1 Nummer 1

Durch die Ergänzung der Nummer 1 wird klargestellt, dass hochschulindividuelle Zugangsverfahren gleichwohl möglich sind.

Zu c) – Absatz 8a (neu)

Private Hochschulen können im Rahmen vertraglicher Regelungen Bestimmungen zur Durchführung von Prüfungen treffen, soweit es sich nicht um berufsqualifizierende Abschlussprüfungen handelt, die zu denselben Abschlüssen wie die der staatlichen Hochschulen führen. Soweit es sich um berufsqualifizierende Abschlussprüfungen handelt, nehmen auch private Hochschulen eine hoheitliche Aufgabe wahr. Sie handeln als Beliehene im Rahmen der staatlichen Anerkennung, siehe § 70. Für sie gelten insoweit die Regelungen des Teils 3 des Landeshochschulgesetzes entsprechend, § 70 Absatz 7.

Zu d) – Absatz 12

Staatlich anerkannte Hochschulen sollen die Möglichkeit erhalten, für die von ihnen angebotenen Studiengänge auch die neu eingeführten Zugangsverfahren (hochschulindividuelle Zugangsprüfung und Probestudium) selbst abzunehmen. Die Regelung wird daher entsprechend erweitert. Die bisher bestehende Genehmigungspflicht wird in eine Anzeigepflicht umgewandelt und dient damit dem Bürokratieabbau bei gleichzeitig gewährter Qualitätssicherung.

Zu Nummer 65 – § 72a (Sonstige Einrichtungen)

Vorbemerkung:

Die Regelung in § 72a wird angepasst, um Baden-Württemberg im Bereich der sonstigen Einrichtungen wettbewerbsfähiger zu machen. Hochschulen aus Drittstaaten dürfen künftig genauso wie Hochschulen aus Staaten der Europäischen Union mit nichthochschulischen inländischen Bildungseinrichtungen kooperieren und ihre Grade verleihen. Um die Qualitätsstandards sicherzustellen, werden die Hürden für solche Kooperationen jedoch etwas höher gesetzt als bei Kooperationen innerhalb der EU.

Zu a) – Absatz 2 Satz 4 (neu)

Mit dem neuen Absatz 2 Satz 4 wird geregelt, dass die Zertifizierung des Studienangebots wie bei einer inländischen Akkreditierung gemäß Artikel 4 Absatz 3 Nummer 5 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages in Verbindung mit § 26 Ab-

sätze 1 und 2 StAkkrVO spätestens nach acht Jahren erneut erfolgen muss. Damit wird die Regelung an die Anforderungen an Studienangebote inländischer Hochschulen angeglichen.

Zu b) – Absatz 3

Zu aa) – Satz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu bb) und cc) – Sätze 3 und 8 bis 10 (neu)

Das sogenannte Kooperationsverbot des bisherigen Satzes 7 wird aufgehoben. Mit der Änderung ist es Hochschulen aus Drittstaaten genauso wie Hochschulen aus EU-Staaten erlaubt, mit nichthochschulischen inländischen Bildungseinrichtungen zu kooperieren (sogenanntes Franchising). Dabei müssen gemäß dem neuen Satz 8 die gleichen qualitätssichernden Voraussetzungen gemäß Absatz 3 Satz 1 vorliegen wie bei der Gründung einer Niederlassung. Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 beinhaltet die Kontrolle der den Hochschulgrad verleihenden Hochschule über den Verlauf des Studiums und die Erbringung der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen. Auch muss das Wissenschaftsministerium die Kooperation gemäß Satz 8 in Verbindung mit Satz 1 gestatten; eine bloße Anzeige reicht nicht aus.

Mit der Aufhebung des Kooperationsverbots entfallen die Übergangsregelungen der bisherigen Sätze 8 bis 10 für den Fall des Austritts eines Staates aus der Europäischen Union.

Sowohl für Niederlassungen von Hochschulen aus Drittstaaten als auch für sonstige Kooperationen dieser mit nichthochschulischen inländischen Bildungseinrichtungen wird das Erfordernis eines Zertifizierungsnachweises des Bildungsangebots in regelmäßigen Abständen neu geregelt, um die Qualität der Studienangebote sicherzustellen (neuer Satz 3).

Zu c) und d) – Absätze 4 bis 7

Durch die Aufhebung des Kooperationsverbotes sind die Verweise in den Absätzen 4 bis 7 entsprechend anzupassen. Außerdem wird das neu geregelte Erfordernis der Zertifizierung des Studienangebots spätestens nach acht Jahren in die Untersagungsnorm des Absatzes 7 als neue Nummer 6 aufgenommen.

Zu Nummer 66 – § 75 (Namenschutz; Ordnungswidrigkeiten)

Durch die Aufhebung des Kooperationsverbotes ist Nummer 7 entsprechend anzupassen und Nummer 8 aufzuheben. Erweitert wird der Absatz durch die neue Nummer 9, die eine Ordnungswidrigkeit normiert, wenn die Vorlage der erneuten Zertifizierung des Studienangebots nicht rechtzeitig erfolgt.

Zu Nummer 67 – § 76 (Weiterentwicklungsklausel)

Vorbemerkung:

Der Wissenschaftsrat hat am 23. April 2021 Empfehlungen zur postgradualen Qualifikationsphase an Kunst- und Musikhochschulen abgegeben. Es wurden neben den künstlerischen und wissenschaftlichen Angeboten hybride Angebote empfohlen. Als hybrid bezeichnet der Wissenschaftsrat Ansätze, die künstlerische und wissenschaftliche Perspektiven und Zugriffe so miteinander verbinden, dass etwas Neues entsteht, das weder allein den Künsten noch allein den Wissenschaften eindeutig und trennscharf zugerechnet werden kann. Empfohlen wurde, dies in einer Experimentierphase zu erproben und zu beobachten. Die Kultusministerkonferenz hat sich daraufhin mit den Empfehlungen befasst.

Zu a) und b)

Durch den neuen Absatz 3 wird die Erprobung hybrider postgradualer Angebote an Kunst- und Musikhochschulen ermöglicht. Die Verleihung des zeitlich befristeten und thematisch zugeschnittenen wissenschaftlich-künstlerischen Promotionsrechts ist eine wissenschafts- und kunstpolitische Entscheidung, kein subjektives Recht. Sie setzt voraus, dass die Kunsthochschule oder der Zusammenschluss von Kunsthochschulen über geeignete Verfahren und belastbare Kriterien zur Sicherstellung der wissenschaftlich-künstlerischen Qualität verfügt. Insbesondere erfolgt die Betreuung der Promotionsvorhaben qualitativ angemessen durch wissenschaftliche und künstlerische Professorinnen und Professoren. Entsprechend der Empfehlung des Wissenschaftsrats soll eine Evaluierung erfolgen. Das Nähere – auch zur Durchführung der Promotion nach den hochschulrechtlichen Regelungen – wird durch Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums festgelegt.

Nicht in den Anwendungsbereich des neuen Absatzes 3 fällt die bereits an einzelnen Kunsthochschulen bestehende Praxis, bei wissenschaftlichen Promotionen mit einem wissenschaftlichen Abschlussgrad, bestehend aus einer wissenschaftlichen Dissertation mit mündlicher Prüfung, zusätzlich eine künstlerische Leistung in der jeweiligen Promotionsordnung zu verankern.

Im Übrigen Folgeänderung.

Zu Nummer 68 – § 77 (Übergangsvorschriften für die DHBW)

Zu Absätzen 1 und 2:

Die Neustrukturierung der DHBW erfordert eine Anpassung der Grundordnung und nachfolgend weiterer Satzungen und der Wahlordnungen. Zudem werden neue Organe und Gremien geschaffen und andere abgeschafft. Diese Maßnahmen sind nur in angemessener Zeit umsetzbar.

Zu Absatz 3:

Damit die DHBW für den Übergangszeitraum handlungsfähig ist, sind bestimmte für sie geltende Regelungen des Landeshochschulgesetzes in der vor Inkrafttreten des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden. Diese werden in Absatz 3 konkret benannt.

Zu Absatz 4:

Die Prorektorinnen und Prorektoren der Studienakademie, die Studienbereichsleiterinnen und Studienbereichsleiter sowie Leiterinnen und Leiter der Außenstellen sind hauptamtlich tätig und werden in einem Beamtenverhältnis auf Zeit für sechs Jahre bestellt. Diese Zeitbeamtenverhältnisse bestehen für die Dauer der Bestellung fort. Da somit das Zeitbeamtenverhältnis länger bestehen kann, als die Übergangszeit bis zur Neustrukturierung der DHBW, wird in Absatz 4 festgelegt, dass die Prorektorinnen und Prorektoren der Studienakademien und die Studienbereichsleiterinnen und Studienbereichsleiter nach der Neustrukturierung die Aufgaben der Dekaninnen und Dekane wahrnehmen. Dies ist angesichts der bisherigen Aufgaben angemessen: Die Prorektorinnen und Prorektoren der Studienakademie vertreten die Rektorin oder den Rektor der Studienakademie und werden aus dem Kreis der Studienbereichsleiterinnen und Studienbereichsleiter bestellt. Die Studienbereichsleiterinnen und Studienbereichsleiter leiten wiederum je einen Studienbereich an der Studienakademie. Zukünftig gibt es Fakultäten mit Dekanin oder Dekan an den Studienakademien und keine Studienbereiche mehr. Alle Dekaninnen und Dekane an einer Studienakademie sind im Örtlichen Rektorat vertreten. Die Prorektorinnen und Prorektoren der Studienakademien und die Studienbereichsleiterinnen und Studienbereichsleiter werden für die Dauer ihrer Amtszeit und entsprechenden Zeitbeamtenverhältnissen aus den diesen zugrunde liegenden Ämtern besoldet, auch wenn sie ab der Neustrukturierung der DHBW

die neuen Aufgaben wahrnehmen. Die Leiterinnen und Leiter der Außenstellen werden weiterhin die bisherigen Aufgaben wahrnehmen. Allerdings ändert sich die Ausgestaltung der Funktion von einem hauptamtlichen Zeitbeamtenverhältnis zu einer Funktion im Nebenamt, weshalb auch für die Leiterinnen und Leiter der Außenstellen eine Übergangsregelung in Satz 3 zu treffen ist.

Zu Absatz 5:

Sobald das Fünfte Hochschulrechtsänderungsgesetz in Kraft getreten ist, wird für die DHBW und ihre Mitglieder in Absatz 5 festgelegt, dass die künftig wegfallenden Zeitbeamtenverhältnisse der Prorektorin oder des Prorektors der Studienakademie und der Studienbereichsleiterin oder des Studienbereichsleiters entsprechend der Übergangszeit verkürzt festzulegen sind.

Zu Nummer 69 – redaktionell.

Artikel 2 – Änderung des KIT-Gesetzes

Zu Nummer 1 – § 2 Absatz 1 Satz 1 (Aufgaben)

Soweit das KIT Universitätsaufgaben wahrnimmt, finden die entsprechenden Regelungen des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der jeweiligen Fassung Anwendung, soweit das KIT-Gesetz diese für anwendbar erklärt und keine anderen, davon abweichenden Regelungen getroffen sind. Die Regelung dient der Rechtsklarheit und verbessert die Anwendungspraxis.

Zu Nummer 2 – § 3 (Rechtsnatur; Satzungsrecht; Mitgliedschaft und Mitwirkung; Wahlen)

Die bisherige Regelung aus § 3 Absatz 7 Satz 3 KIT-Gesetz wird zur Klarstellung in einen neuen Absatz 8 aufgenommen, da die genannten Verweise auf §§ 9 und 10 LHG nicht nur für die nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien gelten.

Zu Nummer 3 – § 5 Absatz 3 (Vorstand)

Durch die Änderung in § 5 Absatz 3 Satz 2 Nummer 14 wird – entsprechend den Vorgaben in § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 14 LHG – auch am KIT die Möglichkeit eröffnet, die Vergabe von Zulagen nach §§ 59 und 61 LBesGBW auf den Vorstandsausschuss nach § 5 Absatz 3 Satz 5 zu übertragen. Bisher war dies ausdrücklich nur für die Forschungs- und Lehrzulagen nach § 60 LBesGBW vorgesehen.

In § 5 Absatz 3 Satz 5 wird klargestellt, dass dem Vorstandsausschuss in jedem Fall zwei Vorstandsmitglieder angehören müssen, selbst wenn dem Vorstandsmitglied für Wirtschaft und Finanzen Aufgaben im Bereich von Personal und Recht nach § 5 Absatz 1 Satz 4 Buchstabe b KIT-Gesetz zugeordnet werden.

Zu Nummer 4 – § 6 Absatz 7 Satz 3 (Vorstandsmitglieder; Vertretung des KIT)

Es handelt sich zum einen um eine Ergänzung des Verweises bezüglich der Rechtsfolgen bei einer Abwahl. § 18a Absatz 4 Satz 6 LHG verweist selbst auf § 18 Absatz 4 Sätze 6 bis 8 LHG, diese Regelungen sollen auch für den Fall der Abwahl eines KIT-Vorstandsmitgliedes gelten. Zum anderen handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 5 – § 7 (Zusammensetzung des Aufsichtsrats)

Zu a) – Absatz 1

In Satz 3 wird geregelt, dass die oder der Vorstandsvorsitzende dafür Sorge zu tragen hat, dass die Findungskommission gebildet wird, also regelgerecht zusammengesetzt wird und sich konstituiert. Die bisher geübte ständige Praxis wird damit ausdrücklich im Gesetz vorgesehen.

Der neue Satz 4 stellt den Gleichlauf zu den entsprechenden Regelungen im LHG her, sodass auch am KIT die Chancengleichheitsbeauftragte beratend an den Sitzungen der Findungskommission teilnehmen kann.

Im Übrigen Folgeänderungen.

Zu b) – Absatz 3

Folgeänderungen.

Zu c) – Absatz 5 (neu)

Die bisher in § 7 Absatz 1 Sätze 11 und 12 KIT-Gesetz enthaltenen Regelungen werden in den neuen Absatz 5 überführt, wobei eine redaktionelle Klarstellung erfolgt, da sich die Gastrechte systematisch auf den Aufsichtsrat und nicht das Findungsverfahren beziehen, das im Übrigen in Absatz 1 geregelt ist. Gleichzeitig wird für Bund und Land ein Gastrecht für deren Mitglieder sowie die Vertreterinnen und Vertreter festgelegt.

Zu d) und e)

Folgeänderungen.

Zu Nummer 6 – § 8 Absatz 1 Satz 3 (Aufgaben des Aufsichtsrats)

Zu a) Nummer 6

Die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt dem Aufsichtsrat. Die Einbindung der Finanzmittelgeberkommission ist über § 19 Absatz 1 Nummer 1 KIT-Gesetz sichergestellt. Daher erfolgt hier eine Streichung.

Zu b) Nummer 9

Der Wortlaut des KIT-Gesetzes wird der insoweit vergleichbaren Regelung in § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 10 LHG angeglichen; dadurch wird klargestellt, dass sich die Stellungnahme des Aufsichtsrats auf den Entwurf der Gemeinsamen Satzung und deren Änderungen bezieht und Adressat der die Satzung beschließende KIT-Senat ist.

Zu c) Nummer 11

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur, da die Aufzählung in Nummer 12 fortgesetzt wird.

Zu Nummer 7 – § 10 Absatz 1 Satz 2 (Aufgaben des KIT-Senats)

Die Verweisungen auf die zutreffenden Fundstellen im LHG werden angepasst und ein Redaktionsversehen korrigiert, im Übrigen Folgeänderungen.

Zu Nummer 8 – § 11 Satz 2 (Dezentrale Organisation)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 9 – § 11b Absatz 1 (Bereichsleiterin; Bereichsleiter)

Zu a) – Satz 1

Folgeänderung.

Zu b) – Satz 4 (neu)

Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter hat kein dem § 16 Absatz 7 Satz 1 LHG entsprechendes umfassendes Teilnahmerecht an Gremien. Die Ergänzung trägt daher einem praktischen Bedürfnis Rechnung und soll sicherstellen, dass die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter, in deren oder dessen Bereich eine Stelle zu besetzen ist, in jedem Fall das Recht hat, an Sitzungen der Berufungskommission teilzunehmen. Ein Teilnahmerecht an Berufungskommissionen für Stellen, die in einem anderen Bereich zu besetzen sind, ist nicht erfasst. Relevant wird dies in allen Fällen, in denen die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter nicht Mitglied der Berufungskommission ist beziehungsweise nicht deren Vorsitz ausübt.

Zu Nummer 10 – § 11e (KIT-Dekanat, KIT-Dekanin, KIT-Dekan)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen beziehungsweise Korrekturen.

Zu Nummer 11 – § 11g (KIT-Programm)

Zu a) – Absatz 3 Satz 1

Im Gesetz wird klargestellt, dass die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter Mitglied der KIT-Programmkommission ist. Dies war bislang mittelbar in § 11g Absatz 3 Satz 6 KIT-Gesetz vorausgesetzt worden, da die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter grundsätzlich den Vorsitz in der KIT-Programmkommission innehat und soll nun auch unmittelbar bei Nennung der Mitglieder im Gesetz so vorgesehen werden.

Zu b) – Absatz 4

Durch die Änderung in Satz 1 werden auch Mitglieder der Programmkommission, die nach Absatz 3 Satz 2 in der Gemeinsamen Satzung vorgesehen sind, zur wissenschaftlichen Programmsprecherin und zum wissenschaftlichen Programmsprecher wählbar. Im Blick sind hier vor allem Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT, die maßgeblich an einem KIT-Programm mitwirken, aber kein am KIT-Programm beteiligtes Institut leiten.

In Satz 5 und Satz 6 erfolgen jeweils redaktionelle Korrekturen des amtlichen Wortlauts.

Zu Nummer 12 – § 11h (Institute)

Im Gesetz wird – einem praktischen Bedürfnis Rechnung tragend – vorgesehen, dass Institute oder Institutsteile, die Institut im Rechtssinn sind, nicht allein von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren am KIT, sondern von Hochschullehrerinnen beziehungsweise Hochschullehrern am KIT geleitet werden können. Damit gehören auch Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren am KIT zum Kreis der potenziellen Institutsleitungen. Dem entsprechend wird auch die Ermächtigungsgrundlage zur Regelung einer kollegialen Institutsleitung für die Gemeinsame Satzung erweitert. Die Gemeinsame Satzung könnte aber auch

vorsehen, dass die kollegiale Institutsleitung nur aus Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren am KIT gebildet wird.

Zu Nummer 13 – § 13 Absatz 8 Satz 3 (Personal)

Die Anpassung und Neufassung von Satz 3 stellt zum einen klar, dass sich nur die Vertreterinnen und Vertreter von Bund und Land im Aufsichtsrat, die dem Ausschuss kraft Gesetzes angehören, vertreten lassen können. Mangels Verweises auf § 7 Absatz 4 Satz 1 kann keine Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder erfolgen, sondern lediglich durch Angehörige der jeweiligen Ministerien. Dadurch ist eine Mitwirkung von Land und Bund auch im Verhinderungsfall gewährleistet. Die Mitwirkung der Vertreterinnen und Vertreter von Bund und Land stellt auch weiter den gesetzlichen Regelfall dar; eine Stellvertretung ist nur mit schriftlicher Vollmacht im Falle vorübergehender Verhinderung zulässig.

Zu Nummer 14 – § 14a (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT)

Zu a) – Absatz 3 Satz 2

Mit der Änderung wird es ermöglicht, den Vorsitz in der Berufungskommission einer Bereichsleiterin oder einem Bereichsleiter zu übertragen, obwohl die Stelle nicht in deren oder dessen Bereich zu besetzen ist. Damit wird einem praktischen Bedürfnis Rechnung getragen. Eine solche Übertragung kann nur im Einvernehmen mit der Bereichsleiterin oder dem Bereichsleiter erfolgen, in deren oder dessen Bereich die Stelle zu besetzen ist. Sie ist zudem nur im Einzelfall zulässig, der insbesondere gegeben sein dürfte, wenn mehrere Professuren in verschiedenen Bereichen zu besetzen sind, aber in einem so engen Zusammenhang zueinanderstehen, dass die Berufungskommission durch dieselbe Person geleitet werden sollte. Eine Übertragung auf eine Universitätsprofessorin oder einen Universitätsprofessor am KIT nach § 11 b Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 ist auch in diesem Fall möglich.

Zu b) – Absatz 3 Satz 13

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu c) – Absätze 5 und 6 (neu)

Der neu angefügte Absatz 5 zu KIT-Spitzenberufungen soll es ermöglichen, in besonderen Fällen Personen, deren Exzellenz gutachterlich belegt ist, kurzfristig zu berufen. Die Entscheidung obliegt dabei der oder dem Vorstandsvorsitzenden gemeinsam mit der zuständigen Bereichsleiterin oder dem zuständigen Bereichsleiter. Bei mehreren zuständigen Bereichen erfolgt die Berufung gemeinsam mit allen zuständigen Bereichsleiterinnen und Bereichsleitern.

Das Verfahren kann nur ausnahmsweise durchgeführt werden, wenn feststeht, dass im Falle der Durchführung eines regulären Verfahrens Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes nur dadurch Rechnung getragen werden kann, dass die zu berufende Person zu berufen wäre. Das reguläre Berufungsverfahren bleibt weiterhin der gesetzliche Regelfall. Das Verfahren für KIT-Spitzenberufungen soll die Konkurrenzfähigkeit des KIT im Wettbewerb um die besten Köpfe stärken und gibt dem KIT lediglich verfahrenstechnisch weiteren Spielraum.

Ein Berufungsverfahren nach Absatz 3 findet nicht statt; eine Zustimmung des Wissenschaftsministeriums zum Verfahren ist – anders als im Verfahren nach § 48 Absatz 1 Satz 5 Landeshochschulgesetz – nicht erforderlich.

Voraussetzung für eine Berufung sind zum einen durch mehrere Gutachten belegte besondere Leistungen in Forschung und Lehre und zum anderen die strategische Relevanz der Berufung für das KIT.

Bezüglich der Leistungen in Forschung und Lehre ist eine Gesamtabwägung vorzunehmen. Die Bezüge zur Innovation, der dritten Aufgabe des KIT, sind zu be-

rücksichtigen. Dadurch wird klargestellt, dass besondere Leistungen allein im Bereich der Innovation die hohen Anforderungen des Gesetzes nicht erfüllen können.

Die strategische Relevanz ist in geeigneter Form festzustellen. In der Regel wird dies nur bei Berufungen in Betracht kommen, die – neben fachlich-inhaltlichen Gesichtspunkten – für das KIT in seiner besonderen Konstruktion als Verbindung von Universitäts- und Großforschungsaufgabe von Relevanz sind. Da kein reguläres Berufungsverfahren stattfindet, hat der KIT-Bereichsrat die Möglichkeit, das Verfahren zu einer KIT-Spitzenberufung durch Mehrheitsbeschluss zu beenden. Rechtsfolge ist die Beendigung des Verfahrens für eine KIT-Spitzenberufung; das Verfahren ist als reguläres Berufungsverfahren fortzusetzen.

Im Rahmen der gesetzlich geregelten internen Aufbauorganisation des KIT haben die KIT-Dekaninnen und KIT-Dekane sowie die Programmsprecherinnen und Programmsprecher der zuständigen KIT-Fakultät beziehungsweise des zuständigen KIT-Programms kein originäres Widerspruchsrecht. Sofern sie sich nicht als Mitglied des Bereichsrats einbringen können, sieht das Gesetz das Recht vor, eine Befassung des KIT-Bereichsrats zu verlangen; für diesen Fall sind die betroffenen Personen in gleicher Weise zu informieren, wie die Mitglieder des Bereichsrats informiert werden. Über die Berichtspflicht an den KIT-Senat wird Transparenz innerhalb der Hochschule für diese absoluten Ausnahmefälle hergestellt.

Zu Absatz 6

Das KIT kann sowohl universitärer wie außeruniversitärer Partner von gemeinsamen Berufungen sein (§ 14 Absatz 2 KITG in Verbindung mit § 48 a LHG). Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit werden mit dieser Regelung Spezifika für gemeinsame Berufungen nach dem Jülicher Modell mit dem KIT als außeruniversitärem Partner vorgesehen. Gemeinsame Berufungen nach dem Jülicher Modell mit dem KIT als berufendem universitärem Partner erfolgen nach den allgemeinen Regelungen, ohne dass es weiterer Sonderregelungen bedürfte. Satz 1 dient der Umschreibung des zu regelnden Sachverhalts; es geht alleine um die gemeinsame Berufung von Professoren nach dem Jülicher Modell, bei denen das KIT außeruniversitärer Partner ist. Am KIT steht für diese Personen die Personalkategorie der Universitätsprofessoren am KIT zur Verfügung. Das Gesetz stellt klar, dass am KIT keine Verbeamtung erfolgen kann. Ein Dienstvertrag kann auch für einen Beschäftigungsumfang von weniger als 100 % abgeschlossen werden, sofern eine Teilbeurlaubung im Rahmen des für den universitären Partners geltenden Landesrechts erfolgt. Mit Satz 2 wird klargestellt, dass die allgemeinen Regelungen, die für die aus Großforschungsmitteln finanzierten Universitätsprofessoren gelten, grundsätzlich Anwendung finden, soweit in diesem Absatz nicht Spezifika geregelt sind. Satz 3 stellt klar, dass entsprechend der am KIT wahrzunehmenden Aufgaben eine Finanzierung aus Mitteln der Universitätsaufgabe grundsätzlich nicht zulässig ist. Ausnahme ist die Vergütung von etwaig erbrachter Zusatzlehre. Mit den Sätzen 4 bis 6 werden zwei wesentliche Abweichungen gegenüber den allgemeinen Regelungen vorgesehen: Einerseits ist kein Berufungsverfahren im eigentlichen Sinne durchzuführen. Andererseits ist jedoch nach Maßgabe von Satz 6 ein Auswahlverfahren durchzuführen, das im Ablauf und Verfahren den für Berufungsverfahren geltenden Vorgaben entsprechen muss; dies gilt auch für mögliche Vereinfachungen. Die Berufung erfolgt beim universitären Partner nach Maßgabe des für diesen einschlägigen Landesrechts. Die Akteure beider Verfahren stimmen sich in geeigneter Weise ab; konkrete Vorgaben hierzu trifft das Gesetz nicht. Am KIT endet das Verfahren mit einem Vorschlag; dieser entspricht vom Verfahren dem Berufungsvorschlag, ist aber Grundlage für den Abschluss des Vertrags. Satz 6 stellt klar, dass eine Berufung im engeren Sinne nur beim universitären Partner erfolgt, nicht aber am KIT. Am KIT haben die gemeinsam Berufenen keine Lehrverpflichtung; es wird davon ausgegangen, dass in der Kooperationsvereinbarung festgelegt wird, welche Lehraufgaben beim universitären Partner zu erbringen sind. Entsprechend der Ziele und der Systematik gemeinsamer Berufungen ist am KIT auch keine Teilnahme an der Ausgleichslehre möglich. Die Erbringung von Zusatzlehre ist möglich, erfordert aber in jedem Fall die Abstimmung mit der zuständigen KIT-Fakultät. Diese Regelung stellt den Einbezug der KIT-Fakultät sicher, da deren Einbezug im Aus-

wahlverfahren – aufgrund des Großforschungsbezugs ohne Lehrverpflichtung am KIT – in der Regel nicht erfolgen wird.

Zu Nummer 15 – § 14b Absatz 2 (Die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 16 – § 17 Absatz 1 Satz 4 (Finanzwesen)

Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass § 17 Absatz 1 Satz 4 keinen umfassenden Verweis auf das Wissenschaftsfreiheitsgesetz enthält, sondern lediglich regelt, auf welche Fassung sich die im KIT-Gesetz im Einzelnen bezeichneten Normen beziehen. Da mit dieser Änderung lediglich eine Klarstellung erfolgt und keine materiellen Änderungen verbunden sind, wird als Bezugsdatum der 16. Februar 2021, also das Inkrafttreten des Artikels 1 des Zweiten KIT-Weiterentwicklungsgesetzes, herangezogen, mit dem § 17 Absatz 1 Satz 4 in das Gesetz aufgenommen wurde.

Zu Nummer 17 – § 20 (Anwendbarkeit des Landeshochschulgesetzes)

Zu a) – Absatz 1 Satz 2

In Absatz 1 Satz 2 wird deutlich gemacht, auf welche Fassung des LHG statisch verwiesen wird. Die Regelung des § 10a LHG soll nicht nur für die Universitätsaufgabe, sondern für das KIT insgesamt gelten. Der Verweis wird daher von § 20 Absatz 2 in § 20 Absatz 1 Satz 2 verschoben.

Der bisher einschränkende Verweis auf § 15 Absatz 7 LHG führt dazu, dass die sonstigen Einrichtungen abschließend durch die Regelung der dezentralen Organisation des KIT abgedeckt sind. Es zeigt sich aber, dass das KIT weiter den Bedarf hat, z. B. mit dem Rechenzentrum, auch andere Betriebseinrichtungen zentral dem Vorstand zuordnen zu können. Dem wird mit der neuen Formulierung Rechnung getragen.

Im Übrigen Folgeänderungen.

Zu b) – Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 macht deutlich, dass bei Wahrnehmung von Universitätsaufgaben die entsprechenden Regelungen des LHG in der jeweiligen Fassung Anwendung finden, vgl. auch § 2 Absatz 2 Satz 1 KIT-Gesetz. Im Übrigen Folgeänderungen.

Zu Nummer 18 – § 22 Absatz 1 Nummer 2 (Zusammenführung der mitgliederschaftlichen Statusgruppen)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur des amtlichen Wortlauts.

Zu Nummer 19 – § 24 Absatz 2 Satz 2 (Übergangsregelung zu den erreichten und Bereichsorganen)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur des amtlichen Wortlauts.

Zu Nummer 20 – § 25 Absatz 1 (Übergangsregelung zu den KIT-Fakultäten)

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen des amtlichen Wortlauts.

Zu Nummer 21 – § 26 Satz 2 (Übergangsregelung zu den HGF-Programmen und Instituten)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur des amtlichen Wortlauts.

Artikel 3 – Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes

Zu Nummer 1 – § 4 Absatz 6 Satz 2 (Aufgaben)

Angleichung an die Terminologie im LHG.

Zu Nummer 2 – § 6 Absätze 4 und 5 (Finanzierung)

Aufhebung des Absatzes 4 aufgrund einer Neufassung in § 6a. Im Übrigen Folgeänderung.

Zu Nummer 3 – § 6a Kredite, Bürgschaften, Garantien

Vorbemerkung: § 6a soll den Universitätsklinika ermöglichen, kurz- bis mittelfristige Kredite zur Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen aufzunehmen. In diesem Zusammenhang wird der nicht korrekte Begriff des Kassenverstärkungskredites durch den Begriff des Betriebsmittelkredits ersetzt. Dabei sind verzinsliche Betriebsmittelkredite bei einem Kreditinstitut gemeint, nicht solche im Zusammenhang mit dem Betriebsmittelkonto einer Landeseinrichtung i. S. v. VV Nr. 26.5.4 zu §§ 70 bis 79 LHO. Außerdem soll die Dauer der Inanspruchnahme von bisher maximal 18 Monaten auf maximal 36 Monate ausgeweitet werden. Durch die Formulierung wird das Interesse des Landes an einer möglichst kurzen Laufzeit des Kredits verdeutlicht, sie soll aber auch die erforderliche Flexibilität für eine längere Laufzeit zulassen. Hintergrund für diese Anpassung sind die zwischenzeitlich lang andauernden Verhandlungen mit den Krankenkassen. Die Kredite werden der Höhe nach auf 70 % der durchschnittlichen werthaltigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, insbesondere von den Krankenkassen, beschränkt. Damit steht den Verpflichtungen ein Gegenwert gegenüber. Die Beschränkung ist wegen der Gewährträgerhaftung des Landes notwendig. Eine weitere Einzelfallgenehmigung für eine Kreditaufnahme über den festgelegten Rahmen hinaus soll mit Blick auf die vorgenommene Begrenzung möglich sein, wenn die zuständigen Ministerien ihr Einverständnis erklären.

Zu Absätzen 1 und 2:

Die Universitätsklinika können gemäß § 1 UKG ausschließlich in ihrer Eigenschaft als rechtsfähige Anstalten handeln und Kredite aufnehmen. In diesem Sinne wurde die Formulierung angepasst und das Wort „ausschließlich“ gestrichen. Die verbleibende Regelung dient ergänzend der eindeutigen Klarstellung, dass vor dem Hintergrund der Schuldenbremse/Verschuldungsverbot eine Zurechnung der Kredite zum Träger (Land) ausgeschlossen wird.

Zu Absatz 3

Die Universitätsklinika können gemäß § 1 UKG ausschließlich in ihrer Eigenschaft als rechtsfähige Anstalten handeln und Kredite aufnehmen. In diesem Sinne wurde die Formulierung angepasst und das Wort „ausschließlich“ gestrichen. Die verbleibende Regelung dient ergänzend der eindeutigen Klarstellung, dass vor dem Hintergrund der Schuldenbremse/Verschuldungsverbot eine Zurechnung der Kredite zum Träger (Land) ausgeschlossen wird.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 4 Satz 8.

Zu Nummer 4 – § 9 Absätze 3 und 4 (Aufsichtsrat)

In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird der Wortlaut an die Terminologie im LHG angeglichen. Satz 6 wird angefügt, um in Fortführung der bisherigen Praxis klarzustellen, dass eine Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats für ihre Mitarbeit im Aufsichtsrat gewährt wird und dass dies für alle Mitglieder des Aufsichtsrats gleichermaßen gilt.

Das Sozialministerium erhält durch die Änderung in Absatz 4 Satz 1 einen Sitz im Aufsichtsrat.

Im Übrigen Angleichung an die Terminologie im LHG.

Zu Nummer 5 – § 11 (Beamte)

Angleichung an die Terminologie im LHG.

Artikel 4 – Änderung des Studierendenwerkesgesetzes

Zu Nummer 1 – § 2 Absatz 5 (Aufgaben)

Um den Studierendenwerken zu ermöglichen, der steigenden Nachfrage ihrer Angebote im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Hochschulangebote nachzukommen, werden deren Möglichkeiten hierzu erweitert, solange damit kein Nachteil für die Hauptaufgaben verbunden ist.

Zu Nummer 2 – § 2b (neu – Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung)

Es gibt im Studierendenwerkesgesetz keine verbindlichen Vorgaben für den Umgang mit Fällen sexueller Belästigung. Einzelne Studierendenwerke haben bereits Maßnahmen eingeführt, andere arbeiten noch daran. Jedoch ist eine dauerhafte Grundlage, die für alle Studierendenwerke gleichermaßen gilt, angezeigt. Die Regelung stellt sicher, dass die Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung an keine Weisungen gebunden sind und entspricht § 4a Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes.

Zu Nummer 3 – § 8 Absatz 2 (Vertretungsversammlung)

Folgeänderung im Rahmen der Neustrukturierung der DHBW im Landeshochschulgesetz mit entsprechender Übergangsregelung. Im Übrigen redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4 – § 11 Absatz 4 (Wirtschaftsführung und Rechnungswesen)

Die Regelungen des bisherigen § 11 Absatz 4 werden präzisiert und für die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht die hierfür relevanten Vorschriften des Handelsgesetzbuchs für entsprechend anwendbar erklärt. Mit dem neuen Satz 4 wird eine Nachhaltigkeits- und Klimaschutzberichtspflicht verankert. Die Regelung belässt ausreichend Raum zur Berücksichtigung der weiteren Entwicklungen.

Artikel 5 – Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

Zu Nummer 1 – § 5 Absatz 1 (Ausnahmen von der Gebührenpflicht)

Zu a) – Nummer 5

Die Aufnahme einer weiteren Ausnahme von der Gebührenpflicht des § 3 ist Folge der Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts in § 104c Aufenthaltsgesetz durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I 2022, S. 2847, 2850)

sowie der entsprechenden Anpassung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022, a. a. O. Wer Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bezieht, soll nach der Begründung des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze nicht gebührenpflichtig sein (vgl. Landtagsdrucksache 16/1617, S. 17, 23).

Zu b) – Nummer 5a

Die Ausnahme beruht auf dem Aufenthaltstitel nach § 24 Aufenthaltsgesetz, welcher auf der Grundlage eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2001/55/EG zum vorübergehenden Schutz erteilt wird. Er geht auf den Angriff auf die Ukraine zurück, den Russland am 24. Februar 2022 begonnen hatte. In der Folge stellte der Rat der Europäischen Union einen Massenzustrom von Vertriebenen in die EU fest. Daran anschließend wurde in das Landeshochschulgebührengesetz ein neuer § 5 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a aufgenommen, der eine Ausnahme von der Gebührenpflicht für Internationale Studierende mit dem Aufenthaltstitel gemäß § 24 Aufenthaltsgesetz vorsah, befristet bis zum 25. Februar 2025 (Gesetz vom 26. April 2022, GBl. 2022 S. 251; vgl. zur Begründung des Gesetzentwurfs der Fraktion GRÜNE und der Fraktion CDU Landtagsdrucksache 17/2231 vom 24. März 2022).

Inzwischen wurde der vorübergehende Schutz auf Vorschlag der Europäischen Kommission durch Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1836 des Rates vom 25. Juni 2024 zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes bis zum 4. März 2026 verlängert (Amtsblatt L vom 3. Juli 2024). Mit der hier gegenständlichen Änderung des LHGebG bleiben Personen mit dem darauf gründenden Aufenthaltstitel von der Gebührenpflicht für Internationale Studierende ausgenommen und damit aus humanitären Gründen mit denjenigen gleichgestellt, die Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder anerkannte Asylbewerber sind oder die sich nach erfolgreichem Asylantrag geduldet in Deutschland aufhalten. Ansonsten wären solche Personen für die Aufnahme und für die Fortsetzung eines Studiums in Baden-Württemberg jedoch verpflichtet, Studiengebühren in Höhe von 1 500 Euro pro Semester zu bezahlen, §§ 3 Absatz 1, 4 LHGebG. Durch die Akzessorietät zu dem Ratsbeschluss und dessen zeitlicher Begrenzung ist sichergestellt, dass die Ausnahme selbst zeitlich begrenzt bleibt.

Zwischen dem Sommersemester 2022 und dem Wintersemester 2023/2024 wurden insgesamt 171 Studienanfängerinnen und Studienanfänger mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 Aufenthaltsgesetz auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 Nummer 5a LHGebG von der Gebührenpflicht ausgenommen (Sommersemester 2022: 4; Wintersemester 2022/2023: 28; Sommersemester 2023: 22; Wintersemester 2023/2024: 117). Die Zahlen für das Sommersemester 2024 und das Wintersemester 2024/2025 werden Anfang 2025 abgefragt.

Zu Nummer 2 – § 8 Absatz 1 (Gebührenpflicht für ein Zweitstudium)

Die Befreiung der Lehramtsstudiengänge von der Zweitstudiengebühr ist eine Reaktion auf den sich laufend weiter verschärfenden Lehrkräftemangel (Stichwort Fachkräftemangel). Die Aufnahme des Zweitstudiums Lehramt soll damit attraktiver gemacht werden und auf diese Weise zusätzliche Studierende im Lehramt und damit dringend benötigte künftige Lehrkräfte an den Schulen gewonnen werden. Dies liegt im unmittelbaren öffentlichen Interesse.

Zu Nummer 3 – § 12 (Verwaltungskostenbeitrag)

Zu a) – Absatz 2

Die Regelung dient der Vereinheitlichung der Beitragserhebung beziehungsweise der Zahlungsmodalitäten im Rahmen des Verwaltungskostenbeitrags an den Hochschulen. Durch die Anpassung wird der Verwaltungskostenbeitrag auch an der DHBW nunmehr jeweils pro Semester erhoben.

Zu b) – Absatz 3 Satz 2

Die unterschiedlichen Formulierungen sind bewusst gewählt und ergeben sich aus der jeweils unterschiedlichen konkreten Gebühren- beziehungsweise Beitragsart sowie den damit einhergehenden Folgen.

Da gemäß § 4 Absatz 3 ein Anteil von 20 Prozent der eingenommenen Gebühren im Sinne des § 3 den Hochschulen direkt verbleibt, kann es nicht zuletzt aus diesem Grund erforderlich und sinnvoll sein, dass die beiden beteiligten Hochschulen die Gebührenerhebung durch Vereinbarungen, insbesondere Regelungen zur Aufteilung der Einnahmen (vgl. auch LT-Drs. 16/1617, S. 29), treffen. Daher wird eine § 4 Absatz 1 Satz 2 entsprechende Regelung aufgenommen. Die Formulierung „im Übrigen“ stellt wie bisher klar, dass entsprechende (Kooperations-) Vereinbarungen nicht zwingend sind.

Zu Nummer 4 – § 14 (Kontaktstudium)

Da die staatliche Finanzierung der Hochschulen nicht den Weiterbildungsbereich abdeckt, läuft ein Entschließungsermessen faktisch leer.

Ferner erfolgt durch die Streichung des Entschließungsermessens in § 14 eine Anpassung an § 13 und damit ein Gleichlauf der obligatorischen Gebühren- beziehungsweise Entgelterhebung für die Bereiche des Kontaktstudiums und der weiterbildenden Studiengänge. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot beziehungsweise Erleichterungen sind weiterhin gemäß § 2 Absatz 3 Landeshochschulgebührengesetz in Verbindung mit § 7 Landesgebührengesetz (analog) oder über § 11 Landesgebührengesetz (analog) beziehungsweise § 1 Absatz 2 Landeshochschulgebührengesetz in Verbindung mit §§ 21, 22 Landesgebührengesetz (analog) abgedeckt.

Zu Nummer 5 – § 16 Absatz 2 (Prüfungs- und Bewerbungsgebühren)

Es handelt sich um eine Anpassung in Folge der Einführung der Möglichkeit, nach § 58 LHG eine hochschulindividuelle Zugangsprüfung durchzuführen.

Zu Nummer 6 – § 20 (Übergangsvorschriften, Überprüfung der Auswirkungen)

Die Übergangsregelung ist erforderlich, da bei Inkrafttreten der Änderung des § 12 Absatz 2 Satz 1 der Verwaltungskostenbeitrag für das Studienjahr aufgrund der bisherigen Regelung an der DHBW bereits fällig war und somit bereits für das Sommersemester 2025 bezahlt wurde. Außerdem erhält die DHBW so Zeit für die Umstellung. Für die übrigen Hochschulen ändert sich nichts.

Artikel 6 – Änderung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes

Zu Nummer 1 – § 1

Mit Verordnung des Wissenschaftsministeriums vom 21. September 2022 (GBl. S. 494) wurde dem Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg das Promotionsrecht verliehen. Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass dem Promotionsverband Stipendienmittel gewährt werden dürfen und die Bestimmungen des Landesgraduiertenförderungsgesetzes für den Promotionsverband bei der Vergabe von Promotionsstipendien entsprechend gelten.

Zu Nummer 2 – § 7 Absatz 5

Die Aufhebung der Berichtspflicht erfolgt im Interesse des Bürokratieabbaus und der Verwaltungserleichterung. Nach einer Rückmeldung aus dem Wissenschaftsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg (siehe Landtagsdrucksache 17/4102) bewirkt die regelmäßige Berichterstattung keinen erhöhten Erkenntnisgewinn.

Artikel 7 – Änderung des Landesbeamtengesetzes

Die Regelung dient dem Bürokratieabbau.

Mit diesen Änderungen wird die Zuständigkeit, über Anträge auf Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand zu entscheiden, im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums neu geordnet: Anträge von Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W3, C3 und C4 werden künftig von den Hochschulen beschieden. Die Einfügung des Buchstaben c stellt sicher, dass es in Bezug auf alle anderen Personengruppen – sowohl im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums als auch in den Geschäftsbereichen der anderen Ministerien – bei der bisherigen Regelung bleibt.

Artikel 8 – Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Zu Nummer 1 – § 37 Satz 1 (Landesbesoldungsordnung W)

Die Streichung der Ämter Juniordozenten und Hochschuldozenten aus dem Klammerzusatz in Satz 1 ist eine Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 51a LHG (Dozentinnen und Dozenten).

Zu Nummer 2 – § 58 (Zulagen für Hochschuldozenten)

Die Aufhebung der Regelung über Zulagen für Hochschuldozenten ist eine Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des § 51a LHG (Dozentinnen und Dozenten).

Zu Nummer 3 – § 59 (Zulage für Juniorprofessoren und Juniordozenten)

Die Streichung der Juniordozenten in § 59 – in der Überschrift, in Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 – ist eine Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des § 51a LHG (Dozentinnen und Dozenten).

Zu Nummer 4 – Anlage 4 zu § 37 (Landesbesoldungsordnung W)

Zu a) und b)

Die Streichung der Amtsbezeichnung Juniordozenten in der Besoldungsgruppe W 1 und der Amtsbezeichnung Hochschuldozenten als Dozent nach § 51a des Landeshochschulgesetzes in der Besoldungsgruppe W 2 sind Folgeänderungen aufgrund der Aufhebung des § 51a LHG (Dozentinnen und Dozenten).

Zu c)

In Folge der Neustrukturierung der DHBW nach dem LHG entfallen zukünftig die Funktionsämter Professor an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg als Prorektor einer Studienakademie, Professor an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg als Leiter einer Außenstelle einer Studienakademie und Professor an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg als Studienbereichsleiter. Die derzeitigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber sind Beamtinnen und Beamte auf Zeit für eine Amtszeit von regulär sechs Jahren und werden bis zum Ende ihrer Amtszeit beziehungsweise ihres Zeitbeamtenverhältnisses aus diesen Ämtern besoldet. Insoweit werden in der Anlage 5 zu § 105 (Landesbesoldungsordnungen A, B, C, R und W Künftig wegfallende Ämter [kw]) entsprechende Ämter ausgebracht.

Zu Nummer 5 – Anlage 5 zu § 105 (Landesbesoldungsordnungen A, B, C, R und W Künftig wegfallende Ämter [kw])

In Folge der Neustrukturierung der DHBW nach dem LHG entfallen zukünftig die Funktionsämter Professor an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg als

Prorektor einer Studienakademie, Professor an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg als Leiter einer Außenstelle einer Studienakademie und Professor an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg als Studienbereichsleiter. Die derzeitigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber sind Beamtinnen und Beamte auf Zeit für eine Amtszeit von regulär sechs Jahren und werden bis zum Ende ihrer Amtszeit beziehungsweise ihres Zeitbeamtenverhältnisses aus diesen Ämtern besoldet. Sie nehmen die Aufgaben nach dem LHG beziehungsweise nach den Übergangsvorschriften von § 77 LHG neu wahr (siehe Artikel 1, Nummer 68).

Artikel 9 – Änderung der Leistungsbezügeverordnung

Zu Nummer 1 – § 4 (Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulsebstverwaltung oder der Hochschulleitung oder beim KIT)

Die Streichung der Prorektoren der Studienakademien ist eine Folgeänderung aufgrund der Neustrukturierung der DHBW.

Zu Nummer 2 – § 8 (Forschungs- und Lehrzulage)

Die Streichung der Junior- und Hochschuldozenten ist eine Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des § 51a LHG (Dozentinnen und Dozenten).

Artikel 10 – Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung

Zu Nummer 1 – § 2 (Umfang der dienstlichen Lehrverpflichtung)

Zu a) bis d)

Nummer 5 wird in Folge der Aufhebung von § 51a LHG (Dozentinnen und Dozenten) aufgehoben. Im Übrigen Folgeänderungen.

Zu e) und f)

Redaktionelle Anpassungen in Folge der Neustrukturierung der DHBW.

Zu Nummern 2 und 3 – § 3 (Anrechnung auf die Lehrverpflichtung), § 4 (Wechselnder Lehrbedarf)

Redaktionelle Anpassungen in Folge der Neustrukturierung der DHBW.

Zu Nummer 4 – § 5 (Ausgleichsmöglichkeiten)

Mit der Änderung wird einem Bedürfnis aus der Praxis nach mehr Flexibilisierung Rechnung getragen. Zugleich dient der generelle und niederschwellige Ansatz der Neuregelung der Rechtsklarheit, Anwenderfreundlichkeit und dem Abbau von Bürokratie an den Hochschulen. In der Vorschrift geht es um Regelungen zur Über- und Untererfüllung der Lehrverpflichtung. Bisher war der Aufbau eines Überdeputats in der Lehre durch (gegebenenfalls teilweise) Nichtinanspruchnahme einer gewährten Lehrdeputatsermäßigung nicht möglich. Eine enge Ausnahme hiervon sah bisher § 5a vor. Künftig schließt eine gewährte Lehrermäßigung unabhängig von deren Rechtsgrundlage (z. B. § 11 Lehrverpflichtungsverordnung oder die Gleichstellungsbeauftragtenentlastungsverordnung) den Aufbau eines Überdeputats nach § 5 Satz 1 Nummer 1 nicht mehr grundsätzlich aus. Damit wird einer entsprechenden Forderung der Hochschulen Rechnung getragen, die diese Flexibilisierung als Maßnahme der Wertschätzung gegenüber Leistungsträgerinnen und -trägern für erforderlich halten. Im Zuge der Rechtsänderung wird § 5a aufgehoben. Die neue Rechtslage gilt damit gleichermaßen für alle Hochschularten. Zudem sind Überdeputate künftig nicht mehr innerhalb von fünf Studienjahren auszugleichen; stattdessen wird ein Kontingent eingeführt, bis zu dem

eine Überschreitung der Lehrverpflichtung übertragbar ist. Dies bietet eine weitere zeitliche Flexibilisierung, die einem Abbaudruck zur Unzeit begegnen soll. Andererseits verhindert das Kontingent eine unkalkulierbar wachsende „Bugwelle“ an Überdeputaten. Für den Abbau ist überdies weiterhin § 5 Satz 2 zu beachten. Über das Kontingent hinaus ist eine Überschreitung der Lehrverpflichtung nicht übertragbar und verfällt sofort. Überdeputate, die bis zum Ende des Dienstverhältnisses nicht ausgeglichen werden, verfallen wie bisher. Unterdeputate sind weiterhin innerhalb von drei Jahren auszugleichen. Für bestehende Überdeputate, die das Kontingent überschreiten, ist die Übergangsregelung in § 15 (neu) zu beachten. Der Umfang des Kontingents beträgt für Professorinnen und Professoren an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen 9 Semesterwochenstunden (SWS), für Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften 18 SWS, für Professorinnen und Professoren an der DHBW 576 Jahreslehrveranstaltungsstunden und für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren 4 beziehungsweise 6 SWS. Soweit für Akademische Mitarbeiterinnen und Akademische Mitarbeiter eine Bandbreitenregelung gilt, bestimmt die in der Dienstaufgabenbeschreibung festgesetzte Lehrverpflichtung den Umfang des Kontingents. Für Professorinnen und Professoren an der DHBW wird aufgrund der besonderen Struktur der DHBW die Möglichkeit eines höheren Kontingents im Vergleich zu anderen Hochschularten geschaffen. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass insbesondere durch die Spezifika der DHBW und die geringere Quote an hauptamtlichem Lehrpersonal an der DHBW in der Regel ein höheres Überdeputat aufgebaut wird als an anderen Hochschularten. Mit der durch die Neuregelung geschaffenen größeren Flexibilisierung wächst die Verantwortung der Hochschule und der einzelnen Lehrperson. Dies betrifft zum einen, im Fall der Deputatsermäßigung, die Verwirklichung des damit verfolgten Zwecks. Hierauf ist sowohl bei der Gewährung von Lehrerermäßigungen als auch bei der Inanspruchnahme von Ausgleichsmöglichkeiten nach § 5 („keine entgegenstehenden dienstlichen Gründe“) zu achten. Zum anderen betrifft dies die zentrale Bedeutung des Verweises auf die Gewährleistung des Gesamtlehrangebots in § 5. Die Kapazitätsberechnung muss, aufgrund des abstrakten Stellenprinzips, von der individuellen Möglichkeit, Überdeputate auf- und abzubauen, unberührt bleiben. Der DHBW kommt hier im besonderen Maße die Verantwortung zu, die Flexibilisierung im Sinne der Professorinnen und Professoren zu nutzen und eine Planbarkeit des Abbaus des Überdeputats zu gewährleisten.

Im Übrigen redaktionelle Anpassungen in Folge der Neustrukturierung der DHBW.

Zu Nummer 5 – § 5a (Übertragbarkeit von Ermäßigungen nach § 46 Absatz 1 Satz 3 LHG an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der DHBW)

Die Aufhebung erfolgt im Zusammenhang mit der Neuregelung in § 5 Satz 3. Für bereits in Anspruch genommene Übertragungen von Ermäßigungen gilt die Übergangsregelung in § 15 (neu).

Zu Nummer 6 – § 6 (Abweichender Lehrbedarf)

Redaktionelle Anpassung in Folge der Neustrukturierung der DHBW.

Zu Nummer 7 – § 7 (Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Leitungsfunktionen auf der Zentralebene)

Die neue Nummer 4 schließt eine Regelungslücke, die durch den Neuerlass der Lehrverpflichtungsverordnung im Jahr 2016 entstanden war. Dem nebenamtlichen Präsidiumsmitglied an der DHBW kann nun, wie den nebenamtlichen Rektoratsmitgliedern der anderen Hochschularten auch, eine Ermäßigung auf Grundlage von § 7 gewährt werden. Die Höhe der Ermäßigung ist im Gleichlauf mit den anderen Hochschularten bis auf maximal zwei Drittel der individuellen Lehrverpflichtung festgelegt und trägt den tatsächlichen Bedürfnissen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebs der DHBW Rechnung.

Zu Nummern 8 und 9 – § 9 (Freistellung für Leitungsfunktionen an den Studienakademien der DHBW) und § 11 (Hochschulen für angewandte Wissenschaften und DHBW)

Redaktionelle Anpassungen in Folge der Neustrukturierung der DHBW.

Zu Nummer 10 – § 12 (Besondere Aufgaben)

Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 11 – § 15 (Übergangsvorschriften)

Zu Absatz 1:

Die Regelungen betreffend die DHBW, welche in der Fassung vor Inkrafttreten des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes bis zum 30. September 2027 noch Anwendung finden, werden hier konkret benannt.

Zu Absatz 2:

Für bereits in Anspruch genommene Übertragungen von Ermäßigungen nach § 5a findet diese Vorschrift weiterhin Anwendung.

Zu Absatz 3:

Übersteigt ein bestehendes Überdeputat das mit der Neuregelung in § 5 Satz 3 eingeführte Kontingent, kann die entsprechende Differenz übergangsweise weiterhin nach den vor Inkrafttreten der Neuregelung geltenden Voraussetzungen abgebaut werden, wenn und soweit diese anderenfalls allein aufgrund der Neuregelung verfallen würde.

Artikel 11 – Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen
Zu Nummer 1 – § 7 (Abweichung von der Lehrverpflichtung)

Zu a)

Anpassung der Überschrift an die entsprechende Überschrift in der Lehrverpflichtungsverordnung.

Zu b) und c)

Mit der Änderung wird einem Bedürfnis aus der Praxis nach mehr Flexibilisierung Rechnung getragen. Zugleich dient der generelle und niederschwellige Ansatz der Neuregelung der Rechtsklarheit, Anwenderfreundlichkeit und dem Abbau von Bürokratie an den Hochschulen. In der Vorschrift geht es um Regelungen zur Über- und Untererfüllung der Lehrverpflichtung. Bisher war der Aufbau eines Überdeputats in der Lehre durch (gegebenenfalls teilweise) Nichtinanspruchnahme einer gewährten Lehrdeputatsermäßigung nicht möglich. Künftig schließt eine gewährte Lehrermäßigung unabhängig von der Rechtsgrundlage (z. B. § 10 Lehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen oder die Gleichstellungsbeauftragtenentlastungsverordnung) den Aufbau eines Überdeputats nach § 7 Satz 1 Nummer 1 nicht mehr grundsätzlich aus. Damit wird einer entsprechenden Forderung der Hochschulen Rechnung getragen, die diese Flexibilisierung als Maßnahme der Wertschätzung gegenüber Leistungsträgerinnen und -trägern für erforderlich halten.

Zudem sind Überdeputate künftig nicht mehr innerhalb von fünf Studienjahren auszugleichen; stattdessen wird ein Kontingent eingeführt, bis zu dem eine Überschreitung der Lehrverpflichtung übertragbar ist. Dies bietet eine weitere zeitliche Flexibilisierung, die einem Abbaudruck zur Unzeit begegnen soll. Andererseits verhindert das Kontingent eine unkalkulierbar wachsende „Bugwelle“ an Über-

deputaten. Für den Abbau ist überdies weiterhin § 7 Satz 2 zu beachten. Über das Kontingent hinaus ist eine Überschreitung der Lehrverpflichtung nicht übertragbar und verfällt sofort. Überdeputate, die bis zum Ende des Dienstverhältnisses nicht ausgeglichen werden, verfallen wie bisher. Unterdeputate sind weiterhin innerhalb von drei Jahren auszugleichen. Für bestehende Überdeputate, die das Kontingent überschreiten, ist die Übergangsregelung in § 13 (neu) zu beachten.

Für Professorinnen und Professoren mit Lehrtätigkeit in den wissenschaftlichen Fächern sowie Tanzkorrepetitorinnen und Tanzkorrepetitoren an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim werden aus Gründen der Vereinfachung einheitliche Kontingente festgesetzt, die höchstens übertragen werden können. Für das übrige Lehrpersonal ergibt sich das Kontingent entweder aus der in der Lehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen festgesetzten Zahl an Lehrveranstaltungsstunden oder – soweit in der Lehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen lediglich ein Rahmen vorgegeben ist – aus der in der Dienstaufgabenbeschreibung festgelegten Zahl an Lehrveranstaltungsstunden.

Mit der durch die Neuregelung geschaffenen größeren Flexibilisierung wächst die Verantwortung der Hochschule und der einzelnen Lehrperson. Dies betrifft zum einen, im Fall der Deputatsermäßigung, die Verwirklichung des damit verfolgten Zwecks. Hierauf ist sowohl bei der Gewährung von Lehrerermäßigungen als auch bei der Inanspruchnahme von Ausgleichsmöglichkeiten nach § 7 („keine entgegenstehenden dienstlichen Gründe“) zu achten. Zum anderen betrifft dies die zentrale Bedeutung des Verweises auf die Gewährleistung des Gesamtlehrangebots in § 7.

Zu Nummer 2 – § 13 (Übergangsvorschrift)

Übersteigt ein bestehendes Überdeputat das mit der Neuregelung in § 7 Sätze 3 und 4 eingeführte Kontingent, kann die entsprechende Differenz übergangsweise weiterhin nach den vor Inkrafttreten der Neuregelung geltenden Voraussetzungen abgebaut werden, wenn und soweit diese anderenfalls allein aufgrund der Neuregelung verfallen würde.

Artikel 12 – Änderung der Verordnung der Landesregierung über die Errichtung der Hochschule für Rechtspflege (RPfFHErV BW)

Siehe auch die Begründung zu Artikel 1 Nummer 39 Buchstabe a (§ 34 Absatz 4 LHG).

Die Hochschule für Rechtspflege wird in die alleinige Ressortzuständigkeit des Justizministeriums überführt. Damit geht einher, dass die Benehmensbefugnisse des Wissenschaftsministeriums in Bezug auf die Errichtungsverordnung sowie die Ausbildungs- und Prüfungsordnung entfallen. Die Aufsicht über die Hochschule führt das Justizministerium in alleiniger Verantwortlichkeit und nimmt die genannten Zuständigkeiten des Wissenschaftsministeriums ebenso wahr. Die Regelung dient zudem dem Bürokratieabbau.

Artikel 13 – Änderung der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger (APrORpfl)

Siehe auch die Begründung zu Artikel 1 Nummer 39 Buchstabe a (§ 34 Absatz 4 LHG).

Die Hochschule für Rechtspflege wird in die alleinige Ressortzuständigkeit des Justizministeriums überführt. Damit geht einher, dass die Benehmensbefugnisse des Wissenschaftsministeriums in Bezug auf die Errichtungsverordnung sowie die Ausbildungs- und Prüfungsordnung entfallen. Das Justizministerium erlässt den Studienplan ohne Beteiligung des Wissenschaftsministeriums. Die Regelung dient zudem dem Bürokratieabbau.

Artikel 14 – Änderung der Verordnung der Landesregierung über die Errichtung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg (Errichtungsverordnung HfPolBW – ErV HfPolBW)

Zu Nummer 1 – § 3 Absatz 2 (Rechtsnatur, Aufsicht)

Siehe auch die Begründung zu Artikel 1 Nummer 39 Buchstabe a (§ 34 Absatz 4 LHG).

Die Hochschule für Polizei wird in die alleinige Ressortzuständigkeit des Innenministeriums überführt. Damit geht einher, dass die Benehmensbefugnisse des Wissenschaftsministeriums in Bezug auf die Errichtungsverordnung sowie die Ausbildungs- und Prüfungsordnung entfallen. Die Aufsicht über die Hochschule führt das Innenministerium in alleiniger Verantwortlichkeit und nimmt die genannten Zuständigkeiten des Wissenschaftsministeriums ebenso wahr. Die Regelung dient zudem dem Bürokratieabbau.

Zu Nummer 2 – § 11 Absätze 2 bis 4 (Kuratorium)

Folgeänderungen aufgrund der Streichung der Benehmensbefugnisse des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg.

Zu Nummer 3 – § 12 Absatz 4 (Wissenschaftliches Personal)

Folgeänderungen aufgrund der Streichung der Benehmensbefugnisse des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg.

Artikel 15 – Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst (APrO-mPVD)

In § 20 (Prüfungsformen) wird die Möglichkeit, Leistungsnachweise insbesondere im Rahmen der voranschreitenden Digitalisierung auch als Online-Prüfung durchführen zu können, neu ergänzt. Die Regelungen in § 32a und § 32b des Landeshochschulgesetzes gelten entsprechend und umfassen Regelungen zur Durchführung von Online-Prüfungen, zur Technik, zum Datenschutz sowie zum Vorgehen bei technischen Störungen. Die genaue Ausgestaltung zu den Prüfungsformen erfolgt durch die Hochschule im Rahmen der Ausbildungsrichtlinien sowie in entsprechenden Konzeptionen.

Artikel 16 – Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (APrO-gPVD)

Zu Nummer 1 – § 29 Absatz 2 (Modulprüfung)

Neu ergänzt wird die Möglichkeit, Leistungsnachweise insbesondere im Rahmen der voranschreitenden Digitalisierung auch als Online-Prüfung durchführen zu können. Die Regelungen in § 32a und § 32b des Landeshochschulgesetzes gelten entsprechend und umfassen Regelungen zur Durchführung von Online-Prüfungen, zur Technik, zum Datenschutz sowie zum Vorgehen bei technischen Störungen. Die genaue Ausgestaltung zu den Prüfungsformen erfolgt durch die Hochschule im Rahmen der Ausbildungsrichtlinien sowie in entsprechenden Konzeptionen.

Zu Nummer 2 – § 30 Absatz 5 (Bachelorarbeit)

Siehe Begründung zu Nummer 1.

Artikel 17 – Überleitungsvorschriften

Vorbemerkung:

Bereits im Rahmen des Entwurfs zum Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetz war die Streichung der Personalkategorie der Dozentinnen und Dozenten vorgesehen. Das Änderungsvorhaben wurde damals auf Wunsch einer Universität zurückgestellt. Diese befürwortet die Streichung mittlerweile ebenfalls, da sich das Instrument aufgrund der eingeschränkten Besoldungsmöglichkeiten nicht bewährt hat. Vor dem Hintergrund, dass die Berufung zu Juniordozentinnen und Juniordozenten beziehungsweise Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten nur über frühzeitig qualitätsgesteuerte Qualifikationswege erfolgen kann, die mit Blick auf die Einstellungsvoraussetzungen den Anforderungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren beziehungsweise Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren dem Grunde nach entsprechen, sollen die betroffenen Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie Juniordozentinnen und Juniordozenten übergeleitet werden. Die Überleitung dient der Rechtsklarheit und zur eindeutigen Regelung des Ämterwechsels.

Zu Absatz 1

Aus Gründen der Rechtsklarheit und zur eindeutigen Regelung des Ämterwechsels sollen die derzeitigen Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie die Juniordozentinnen und Juniordozenten in ihre neuen Ämter übergeleitet werden.

Zu Absatz 2

Wurde an einer Universität eine Person in eine Juniordozentur mit Tenure-Track-Dozentur nach § 51b Absatz 4 Satz 1 LHG berufen, bestünde eine Zusage auf eine Hochschuldozentur (W2) im Falle der Bewährung. Um die damit erworbene Rechtsposition dieser Person zu erhalten, ist im Fall der Bewährung ohne erneute Ausschreibung in einem angemessenen vereinfachten Berufungsverfahren eine Berufung in das Amt Universitätsprofessor in der Besoldungsgruppe W 2 vorzusehen.

Zu Absatz 3

Aufgrund der Überleitung in die neuen Ämter gemäß Absatz 1 erste Alternative erfüllen die betroffenen Beamtinnen und Beamten nicht länger die Voraussetzungen für eine Gewährung von Zulagen für Hochschuldozenten gemäß § 58 LBesGBW in der am [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 19 des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes] geltenden Fassung. Sie fallen ab dem Zeitpunkt der Überleitung in den Anwendungsbereich von § 38 LBesGBW, sodass ihnen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Leistungsbezüge gewährt werden können. So knüpft beispielsweise die Gewährung besonderer Leistungsbezüge gemäß § 38 Absatz 1 Nummer 2 LBesGBW, § 3 Absatz 1 LBVO an besondere Leistungen an, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden müssen. Ansprüche von in das Amt des Juniorprofessors übergeleiteten Juniordozentinnen und Juniordozenten auf bisher gewährte Zulagen für Juniordozenten gemäß § 59 LBesGBW bleiben aufgrund gleicher gesetzlicher Voraussetzungen unberührt. Entsprechende vertragliche Vereinbarungen sind anzupassen.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 1 erste Alternative übergeleitete Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sollen aus Gründen des Bestandsschutzes eine Ausgleichszulage erhalten und zwar in der gleichen Höhe, in der ihnen vor der Überleitung im Amt des Hochschuldozenten eine Zulage gemäß § 58 LBesGBW in der am [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 19 des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes] geltenden Fassung gewährt wurde.

Die Ausgleichszulage ist aus Gründen des Bestandsschutzes ruhegehaltfähig, sofern und soweit die bisher im Amt des Hochschuldozenten gewährte Zulage gemäß § 58 Absatz 2 Satz 2 LBesGBW in der am [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 19 des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes] geltenden Fassung bereits ruhegehaltfähig war. Wenn die Ausgleichszulage nicht ruhegehaltfähig ist, ist sie auf zwei Jahre befristet, um eine Schlechterstellung für die Zeit, in der die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungsbezügen (noch) nicht vorliegen, zu verhindern. Der Anspruch auf eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage endet am Tag bevor ruhegehaltfähige Leistungsbezüge mindestens in Höhe der Ruhegehaltfähigkeit der Ausgleichszulage bezogen werden, da ab diesem Zeitpunkt keine Schlechterstellung mehr vorliegt.

Durch eine Anrechnung gleichzeitig gewährter Leistungsbezüge auf die Ausgleichszulage soll eine Besserstellung in der Übergangszeit vermieden werden. Die Ruhegehaltfähigkeit der Ausgleichszulage vermindert sich um ruhegehaltfähige Leistungsbezüge. Auch hierdurch soll eine nicht gerechtfertigte Besserstellung vermieden werden.

Artikel 18 – Neubekanntmachung

Regelung dient der erleichterten Umsetzung.

Artikel 19 – Inkrafttreten

III. Zusammenfassung der Anhörungsergebnisse

1. Angehörte Einrichtungen, Institutionen und Verbände

Das Wissenschaftsministerium hat am 23. Mai 2024 den Entwurf des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes (5. HRÄG) den Hochschulen in Baden-Württemberg, den Universitätskliniken, dem Präsidium der Landesstudierendenvertretung, den Studierendenwerken in Baden-Württemberg, der Arbeitsgemeinschaft der Studierendenwerke in Baden-Württemberg, dem Hauptpersonalrat beim Wissenschaftsministerium, den Landesrektorenkonferenzen der Universitäten, der Pädagogischen Hochschulen, der Kunst- und Musikhochschulen und der Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der Geschäftsstelle der Landesrektorenkonferenz Universitäten Baden-Württemberg und des Hochschulen für Angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg e. V. sowie folgenden Institutionen und Verbänden zur Stellungnahme zugeleitet:

Deutscher Hochschulverband (DHV) – Landesverband Baden-Württemberg

Verband Hochschule und Wissenschaft Baden-Württemberg e. V. (vhw) im Beamtenbund Baden-Württemberg

Hochschullehrerbund e. V. (hlb) – Landesverband Baden-Württemberg

Landesvertretung Akademischer Mittelbau (LAM-BW)

Deutscher Gewerkschaftsbund – Landesbezirk Baden-Württemberg (DGB)

ver.di – Landesbezirk Baden-Württemberg (Ver.di)

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft – Landesverband Baden-Württemberg (GEW)

Christlicher Gewerkschaftsbund – Landesverband Baden-Württemberg

Berufsverband für Studien- und Laufbahnberatung, Orientierung und Information an Hochschulen in BW e. V. (BS)

Beamtenbund Baden-Württemberg (BBW)

DGWF Landesgruppe BW, Akademie für Wissenschaftliche Weiterbildung

Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht Baden-Württemberg im Deutschen Anwaltverein (ARGE DAV)

Verband der Mitarbeiter der DHBW (VMDH)

Baden-Württembergischer Handwerkstag (BWHT)
Verband Unternehmer Baden-Württemberg (UBW)
Baden-Württembergischer Industrie- und Handelskammertag (IHKT)
Landesverband der Baden-Württembergischen Industrie (LVI)
Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände e. V. (Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände)
Servicestelle HochschuleWirtschaft
Gemeindetag Baden-Württemberg
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Verband der Privaten Hochschulen e. V. (VPH)
Wissenschaftsrat (WR)
Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V. (MPG)
Leibniz-Gemeinschaft (WGL)
Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V. (FhG)
Helmholtz-Gemeinschaft (HGF)
Innovationsallianz Baden-Württemberg e. V. (innBW)
Deutscher Tierschutzbund – Landesverband BW e. V. (Landestierschutzverband Baden-Württemberg e. V.)
PETA Deutschland e. V. (PETA)
Bund gegen Missbrauch der Tiere e. V./Geschäftsstelle BW
Landesbeauftragte für Tierschutz
Menschen für Tierrechte BW e. V.
Hochschulniederlassungen und Bildungseinrichtungen gemäß § 72a LHG
Bundeskonzferenz der Lehrbeauftragten an Musikhochschulen (BKLM)
Unisono, ehemals Deutsche Orchestervereinigung (DOV)
Statistisches Landesamt Baden-Württemberg
Beauftragte der Landesregierung für die Belange für Menschen mit Behinderungen
Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) Baden-Württemberg.

Der Anhörungsentwurf war seit dem 23. Mai 2024 auch im Beteiligungsportal Baden-Württemberg veröffentlicht. Weiterhin wurde der Anhörungsentwurf dem Normenkontrollrat, dem Normenprüfungsausschuss, dem Rechnungshof Baden-Württemberg, den evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg, dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg, dem Bischöflichen Ordinariat Rottenburg-Stuttgart, dem Katholischen Kommissariat der Bischöfe in Baden-Württemberg, der Beauftragten der Evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg bei Landtag und Landesregierung, dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), den Wissenschaftsressorts der anderen Länder, der Kultusministerkonferenz (KMK), der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK), dem Stifterverband für die deutsche Wissenschaft e. V., dem Centrum für Hochschulentwicklung, der Deutschen Forschungsgemeinschaft e. V. (DFG), dem Dachverband der Studierendenvertretungen (der freie Zusammenschluss von Student*innenschaften e. V. [fsz]), dem Landesfrauenrat, dem Verband Baden-Württembergischer Wissenschaftlerinnen e. V., der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an den wissenschaftlichen Hochschulen Baden-Württembergs (LaKoG), der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (LaKof), dem Deutschen Krebsforschungszentrum (DKFZ), dem Zentralinstitut für Seelische Gesundheit, der Stiftung Zentrum für Kunst und Medientechnologie Karlsruhe, der Evaluationsagentur Baden-Württemberg sowie den anderen

Landesressorts Baden-Württemberg sowie den Ministerien der Justiz Rheinland-Pfalz und Saarland, den Oberlandesgerichten Karlsruhe und Stuttgart, den Generalstaatsanwaltschaften Karlsruhe und Stuttgart, dem Bund Deutscher Rechtspfleger e. V. – Landesverband Baden-Württemberg und dem Hauptpersonalrat beim Ministerium der Justiz und Migration zur Kenntnis gegeben.

Darüber hinaus haben sich zusätzlich die Promovierendenvertretungen der Hochschulen in Baden-Württemberg, der Bundesverband ausländischer Studierender (BAS e. V.), das Aktionsbündnis gegen Bildungs- und Studiengebühren (ABS), die wissenschaftliche Chancengleichheitsbeauftragte des KIT, der Personalrat der Hochschule Heilbronn und der Leiter des staatlichen Studienkollegs der Hochschule Konstanz zusätzlich zu den angehörten Stellen geäußert.

Die Stellungnahmen werden im Folgenden zusammengefasst dargestellt. Dabei werden ähnliche und inhaltlich in die gleiche Richtung zielende Äußerungen aus Darstellungsgründen und aus Gründen der Übersichtlichkeit gebündelt wiedergegeben. Insgesamt sind 65 Stellungnahmen sowie weitere Kommentare über das Beteiligungsportal eingegangen.

2. Stellungnahmen zum Anhörungsentwurf im Allgemeinen

2.1 Hochschulen

Die Landesrektoratekonferenz der Universitäten (LRK Universitäten) erkennt die Absicht der Landesregierung an, die Wettbewerbsfähigkeit der baden-württembergischen Wissenschaft zu verbessern. Sie begrüßt ausdrücklich das Instrument der Spitzenberufungen. Sie sieht allerdings einen Überarbeitungsbedarf bezogen auf die Gleichstellung der W1- mit den Lebenszeitprofessuren, den Status von Promovierenden, Erweiterung der Möglichkeiten an Unternehmensbeteiligungen sowie eine bereichsspezifische Regelung zur Altersversorgung.

Hierzu wird bemerkt: Im Rahmen der Juniorprofessur (W1) ist eine ausgewogene Teilnahme in allen Bereichen der Hochschule zur Qualifizierung auf eine Lebenszeitprofessur erforderlich, weshalb eine gänzliche Gleichstellung mit den Lebenszeitprofessuren nicht angebracht erscheint. Mit Blick auf den Status der Promovierenden siehe unten, 2.3. Die Erweiterung der Unternehmensbeteiligungen und die Regelung zur Altersversorgung sind nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens. Eine Prüfung wird daher für die nächste Novelle zurückgestellt.

Die Universitätsklinik des Landes Baden-Württemberg begrüßen die anvisierten Änderungen und regen hinsichtlich der sich verschärfenden Liquiditätsproblematik aufgrund der langwierigen Verhandlungen mit den Krankenkassen an, zu ermöglichen, dass sie Betriebsmittelkredite bei Kreditinstituten aufnehmen können.

Hierzu wird bemerkt: Dem von den Universitätsklinik vorgetragenen Anliegen wird durch eine Änderung im Universitätsklinik-Gesetz entsprochen.

Die Landesrektorenkonferenzen praktisch aller Hochschularten fordern weitergehende Regelungen zu Modul- beziehungsweise Off-Campusstudierenden.

Hierzu wird bemerkt: Hinsichtlich der Modul- und Off-Campusstudierenden sind vielfache Anforderungen mit Blick auf bundesrechtliche Vorgaben zu erfüllen, insofern wird dieses Anliegen in diesem Gesetz nicht endgültig adressiert, aber kontinuierlich weiterverfolgt. Allerdings können die Studierenden Teilleistungen anderer Hochschulen erbringen.

Verschiedene Landesrektorenkonferenzen verlangen zudem eine strukturelle Stärkung der Weiterbildung.

Hierzu wird bemerkt: Angesichts der zunehmenden Bedeutung der Weiterbildung in der Gesellschaft ergreift die Landesregierung bereits vielfältige Maßnahmen. Im Hochschulkontext sind verschiedene Aspekte und Anforderungen zu vereinen. So sind zum einen die Aufgaben der Hochschulen nach § 2 LHG, insbesondere in Lehre und Forschung, nicht zu vernachlässigen. Zum anderen ist zu beachten, dass die Erfüllung der bereits bestehenden Aufgabe der wissenschaftlichen Weiterbildung in einem auch privatwirtschaftlich geprägten Markt stattfindet, und somit Aspekte des Wettbewerbs und des Subventionsrechts eine Rolle spielen.

Nicht zuletzt sind die begrenzten haushaltsrechtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Die Landesrektorenkonferenz der Pädagogischen Hochschulen begrüßt die zahlreichen Erleichterungen und Verbesserungen bei den bürokratischen Vorgaben, sowie die Abschaffung der Zweitstudiengebühren in den Lehramtsstudiengängen im Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG).

Nach Ansicht der Landesrektorenkonferenz der Musikhochschulen enthält die Entwurfsfassung zahlreiche Änderungen, die aus Sicht der Musikhochschulen sehr zu begrüßen sind. Das gilt insbesondere für die Weiterentwicklungsklausel (§ 76 LHG) und die damit in Aussicht gestellte Pilotphase für die Erprobung „hybrider postgradualer Angebote an Kunst- und Musikhochschulen“. Mit der Umsetzung wird einem über viele Jahre wiederholt vorgetragenen Anliegen der Musikhochschulen entsprochen, und dafür ist die LRK sehr dankbar.

Der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg e. V. (HAW BW e. V.) nimmt erfreut zur Kenntnis, dass einige seiner im Vorfeld unterbreiteten Vorschläge sich im Entwurf wiederfinden und dankt ausdrücklich für die Berücksichtigung dieser Anliegen. An mehreren Stellen werden durch die Novellierung außerdem verschiedene Verfahrensvereinfachungen herbeigeführt und Regelungen im Sinne des Bürokratieabbaus vereinfacht (allen voran die Deputats-Übertragung). Diese Verbesserungen werden ebenfalls ausdrücklich begrüßt.

Für die Duale Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) nimmt die vorliegende LHG Novelle im 50. Jahr des dualen Studiums eine besonders bedeutsame Rolle ein, da ihr nun in gleicher Weise hochschulrechtliche Strukturen zuerkannt werden, wie den weiteren Hochschulen in Baden-Württemberg. Die DHBW begrüßt das breit angelegte Anhörungsverfahren und dankt dem Wissenschaftsministerium für die frühzeitige Einbindung in das Gesetzgebungsverfahren und die vielfache Berücksichtigung der Anliegen der DHBW.

Die DHBW bittet dennoch um Wiederaufnahme der Funktion der Prorektorinnen und Prorektoren in den Einbringungsentwurf.

Hierzu wird bemerkt: Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Durch die Einführung von Fakultäten sowie Dekaninnen und Dekanen, ändern sich die Strukturen, sodass Anpassungen erforderlich sind. Es wird damit auch verschiedenen, langjährigen Forderungen des Landesrechnungshofs nachgekommen, Strukturen zu verschlanken.

Hinsichtlich der nichtstaatlichen Hochschulen wird auf die Stellungnahmen der Kirchen und des Verbandes Privater Hochschulen e. V. (VPH) verwiesen. Beide begrüßen die geplanten Änderungen. Die Kirchen sehen allerdings in der für § 71a LHG im Anhörungsentwurf vorgesehenen Ergänzung eine mit den Kirchenverträgen nicht vereinbare Regelung und bitten daher um Streichung.

Hierzu wird bemerkt: Dem Vorschlag wird entsprochen.

2.2 Studierendenwerke

Die Studierendenwerke Baden-Württemberg fordern eine Präzisierung des Adressatenkreises im neuen § 2b Studierendenwerksgesetz (StWG) (Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung) und regen dringend eine Regelung zur Minimierung der Kosten im Zusammenhang mit den zu erwartenden, erweiterten Berichtspflichten im Rahmen der Novellierung des Handelsgesetzesbuches bei § 11 StWG an.

Hierzu wird bemerkt: den Vorschlägen wird entsprochen. Mit der bisherigen Formulierung zu den Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung entstehen Unklarheiten zu den Zuständigkeiten der Hochschulen, sodass eine Präzisierung erfolgt. Mit der Umsetzung der EU-Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) betreffend die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen wird in Deutschland eine Änderung des Handelsgesetzesbuches einhergehen. Dessen Regelungen finden über das StWG auf die Studierendenwerke Anwendung, obwohl sie als Anstalten des öffentlichen Rechts und ihren sehr spezifischen, gesetzlich festgelegten Aufgaben keine typischen Marktteilnehmer sind. Da mit den neuen handelsrechtlichen Regelungen ein enormer zusätzlicher

Aufwand verbunden ist, trägt die Landesregierung durch eine entsprechende Änderung bei, den Bürokratie- und Kostenaufwand zu minimieren.

2.3 Studierende sowie Doktorandinnen und Doktoranden

Die Landesstudierendenvertretung (LaStuVe), der freie Zusammenschluss von Student*innenschaften e. V. (fzs), das Aktionsbündnis gegen Bildungs- und Studiengebühren (ABS) sowie der Bundesverband ausländischer Studierender e. V. (BAS) treten weiterhin entschieden für die Abschaffung der Studiengebühren und internationalen Studiengebühren ein und werden hierzu auch von der GEW, dem Hauptpersonalrat des Wissenschaftsministeriums, dem Personalrat der Hochschule Heilbronn, UBW sowie dem IHKT unterstützt. Der fzs verlangt darüber hinaus, dass wissenschaftliche Weiterbildung lebenslang gebührenfrei angeboten werden sollte, gleichzeitig soll die Weiterbildung nicht zulasten der Lehre gehen. Die Erleichterungen zum Hochschulzugang werden begrüßt. Kritisch wird die Spitzenberufung seitens LaStuVe und fzs gesehen, da die Mitsprachrechte der Studierenden nicht gewährleistet seien.

Hierzu wird bemerkt: Die internationalen Studiengebühren können nicht ohne Kompensation entfallen, weshalb hier zunächst die Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers abgewartet werden muss. Auch wenn die Weiterbildung Aufgabe der Hochschulen ist, liegt der Schwerpunkt in der Lehre und Forschung, sodass die Hochschulen im Rahmen der Möglichkeiten die weiteren Aufgaben wahrnehmen. Es ist zudem nicht Aufgabe der Hochschulen, lebenslang kostenlos wissenschaftliche Weiterbildung anzubieten.

Die Promovierendenkonvente Baden-Württemberg bemängeln weiterhin die Nichtberücksichtigung ihrer Forderung, die Zuordnung zur Statusgruppe der Promovierenden alleine an die Annahme als Doktorandin oder Doktorand an der Fakultät zu knüpfen, bei gleichzeitiger Erhaltung der Möglichkeit zur Immatrikulation auf freiwilliger Basis sowie der Tatsache, dass es für die an den Hochschulen hauptberuflich Tätigen und gleichzeitig promovierenden Personen eine Wahlmöglichkeit gibt. Der Stellungnahme haben sich die LRK Universitäten, die Landesvertretung Akademischer Mittelbau Baden-Württemberg (LAM-BW) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaften (GEW) angeschlossen.

Hierzu wird bemerkt: Baden-Württemberg ist das einzige Bundesland, in dem die Promovierenden eine eigene Statusgruppe erhalten. Promovierende erfahren durch ihre gesonderte Statusgruppe eine eigenständige Sichtbarkeit und Vertretung in den Hochschulgremien. Die Immatrikulation nach dem jetzigen Modell vermittelt diverse Vorteile bei der studentischen Betreuung sowie weitere umfangreiche soziale Vergünstigungen – ein Punkt, dessen Beachtung im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) insbesondere studentische Interessen- und Universitätsvertretungen explizit angemahnt hatten. Nicht zuletzt dient die Immatrikulation der Erfassung der Doktorandinnen und Doktoranden zu statistischen und sonstigen hochschuleigenen Verwaltungszwecken. Die Wege zur Promotion sind unterschiedlich ausgestaltet. Promovierende sind zudem keine homogene Gruppe. Gemeinsame Interessen können jedoch über den Promovierendenkonvent vorgebracht werden. Die Wahlmöglichkeit ist Folge dessen, dass die Mitgliedschaft an der Hochschule über unterschiedliche Wege begründet werden kann. Da die Regelung zudem erst in 2018 geschaffen wurde, sind die Auswirkungen weiter zu beobachten. Hierzu ist ein regelmäßiger Austausch mit den Hochschulen und Promovierendenvertretungen beabsichtigt.

2.4 Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die LAM-BW regt an, Vorbeschäftigungszeiten als Akademische Mitarbeiterin oder Mitarbeiter vor oder nach der Promotion in den Ingenieurwissenschaften genauso zu verlängern (auf 9 Jahre anstelle von 6 Jahren) wie es auch im Bereich der Medizin vorgesehen ist.

Hierzu wird bemerkt: Dies ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Zudem sind bei einer zukünftigen Überarbeitung die Änderungen zum Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) auf Bundesebene zu berücksichtigen.

Die Deutsche Orchestervereinigung (Unisono) und die Bundeskonferenz der Lehrbeauftragten an Musikhochschulen (BKLM) schlagen vor, noch eine Regelung zur Vorbeugung und Ahndung strukturellen Machtmissbrauchs im LHG zu verankern.

Hierzu wird bemerkt: Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Das Anliegen als solches ist jedoch für die Landesregierung nachvollziehbar. Dennoch sollten zunächst die bestehenden Instrumentarien von Ansprech- und Vertrauenspersonen, Personalräten und weiteren Strukturen sowie die dienstrechtlichen Instrumentarien genutzt und vor allem an den Hochschulen sichtbar gemacht werden. Mit den Hochschulen steht das Wissenschaftsministerium über verschiedene Kanäle in regelmäßigem Austausch, sodass hier gegebenenfalls zukünftig reagiert werden kann, sollte eine weitergehende Regelung erforderlich werden.

2.5 Wissenschaftsverbände und Gewerkschaften

Der Deutsche Hochschulverband (DHV) – Landesverband Baden-Württemberg – beurteilt den Gesetzentwurf in vielen Punkten als positiv, da durch entsprechende Regelungen – z. B. die Weiterentwicklung der DHBW (wenn auch gewisse bereits früher vorgebrachte verfassungsrechtliche Bedenken weiterhin bestehen) die Ermöglichung des Thüringer Modells und die Änderungen zu elektronischen Prüfungen. Kritisch beurteilt er die Aufhebung des Kooperationsverbots bezüglich der Zusammenarbeit von Hochschulen aus Drittstaaten mit nichthochschulischen inländischen Bildungseinrichtungen und er lehnt den Modellversuch dualer lehramtsbezogener Masterstudiengänge aus grundsätzlichen Erwägungen ab.

Hierzu wird bemerkt: Die Regelungen zur DHBW wurden bereits mehrfach verfassungsrechtlich geprüft und dementsprechend dient die jetzige Weiterentwicklung dem Ziel, die Grundsätze der Wissenschaftsfreiheit zu festigen. Der Modellversuch dualer lehramtsbezogener Masterstudiengänge ist ein wichtiges Anliegen der Landesregierung, um neue Wege auszuloten.

Der vhw äußert sich kritisch zum einen zur Regelung, dass gegenüber einer Rektorin oder einem Rektor bei Amtsantritt eine Zusage gemacht werden können soll, auf eine Professur übernommen zu werden, wenn sie oder er aus dem Amt ausscheidet und nicht aus Baden-Württemberg stammt sowie zur Spitzenberufung. In beiden Fällen wird in Frage gestellt, ob das Prinzip der Bestenauslese gewährleistet werden kann. Im Falle der Spitzenberufung werden zudem verfassungsrechtliche Bedenken geäußert. Die Ausgleichsmöglichkeiten in der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) werden begrüßt, dennoch wird weiter eine Angleichung der Jahreslehrdeputate zwischen den Hochschularten vermisst. Es wird zudem gefordert, die Rahmenbedingungen für Teilzeitprofessuren zu verbessern, da die rechtlichen Rahmenbedingungen zu kuriosen Ergebnissen führten. Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, dass es weiterhin keine Personalvertretung für Professorinnen und Professoren gibt.

Hierzu wird bemerkt: Die Angleichung der Jahreslehrdeputate, die Rahmenbedingungen für Teilzeitprofessuren und die Fragestellung, ob eine Personalvertretung für Professorinnen und Professoren möglich wäre, sind nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens. Die Herausforderungen in verfassungs- wie beamtenrechtlicher Sicht sowohl bei der Zusage gegenüber Rektorinnen und Rektoren als auch bei der Spitzenberufung wurden gesehen und geprüft.

Der Hochschullehrerbund – Landesvertretung Baden-Württemberg (hlb) begrüßt die Neustrukturierung der DHBW sowie die erfolgte Übertragung des Promotionsrechts an den Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg. Der hlb teilt die Überlegungen des vhw zur Spitzenberufung, zur Anpassung des Lehrdeputats für Professorinnen und Professoren an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie einer Personalvertretung für diese.

Der Verband der Mitarbeiter der Dualen Hochschule (VMDH) als Untergliederung des Deutschen Beamtenbundes begrüßt es besonders, dass die Strukturen der DHBW denen der anderen Hochschulen nun angeglichen werden und somit die akademische Selbstbestimmung gestärkt wird. Gerade die Einführung von Fakultäten dient diesem Ziel. Begrüßt wird auch die Verschlinkung in den Hierarchien, insbesondere, dass die Funktionen der Prorektorinnen und Prorektoren an den

Studienakademien entfallen sollen. Er macht darauf aufmerksam, wie kritisch die Abschaffung dieser Funktion in Teilen der DHBW gesehen wird und bittet mit Nachdruck darum, dieser Kritik nicht nachzugeben. Allgemein bittet der VMDH erneut darum, das Jahresdeputat zu senken und dem Deputat an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften anzupassen.

Hierzu wird bemerkt: Dem Anliegen des VMDH bezüglich der Abschaffung der Funktionen der Prorektorinnen und Prorektoren an den Studienakademien wird weiterhin Rechnung getragen. Die Reduzierung von Lehrdeputaten muss aufgrund der vielfältigen Auswirkungen gut durchdacht werden und ist daher nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.

Der DGB Baden-Württemberg (DGB) und Ver.di Baden-Württemberg haben eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Sie begrüßen die geplanten Zugangserleichterungen für Studierende, sehen diese aber zu bürokratisch umgesetzt und sehen die Gestaltungsspielräume dadurch eingeschränkt. Ebenfalls begrüßt wird die Abschaffung der Personalkategorie „Dozentin oder Dozent“. Beide Gewerkschaften fordern eine grundlegende Modernisierung der Hochschulstrukturen und lehnen aus diesem Grunde eine Spitzenberufung ab, dem schließt sich auch die GEW an. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, Hochschulgremien paritätisch zu besetzen, eine ähnliche Forderung wird für die Besetzung des Aufsichtsrats der Uniklinika gefordert. Damit einher geht die Forderung nach Abschaffung der Hochschulräte und der Einführung von aus der Gesellschaft besetzten Kuratorien. Die Neustrukturierung der DHBW wird einerseits begrüßt, andererseits werden Befürchtungen geäußert, dass sich damit die Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verschlechtern würden sowie das Alleinstellungsmerkmal der DHBW verloren gehe. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, dass gesetzlich eine Verpflichtung zu guten Arbeitsbedingungen an Hochschulen verankert werden solle, insoweit wird auf § 14a des Hochschulgesetzes Bremen verwiesen, in dem ein Rahmenkodex zwischen Wissenschaftssenatorin und Hochschulen vorgegeben wird. Die Überlegungen zur DHBW und den Arbeitsbedingungen werden auch vom Hauptpersonalrat des Wissenschaftsministeriums vorgetragen.

Hierzu wird bemerkt: Die Neuregelungen zum Hochschulzugang eröffnen Möglichkeiten für die Hochschulen, von denen sie Gebrauch machen oder auch davon absehen können. Aufgrund der vielfältigen Anforderungen sind im Sinne der Wesentlichkeitstheorie die wichtigsten Vorgaben im Gesetz zu verankern. Eine paritätische Besetzung der Uniklinikaufsichtsräte oder eine grundsätzliche Neustrukturierung aller Hochschulen ist nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens. Die beiden Gewerkschaften gehen zudem nicht darauf ein, dass in Angelegenheiten von Forschung und Lehre die Hochschullehrermehrheit nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts sicherzustellen ist. Die Befürchtungen, dass sich an der DHBW die Arbeitsbedingungen aufgrund der Neustrukturierung verschlechtern sollen, sind für die Landesregierung nicht nachvollziehbar. Wie den Stellungnahmen der DHBW und auch dem VMDH zu entnehmen ist, ging der Neustrukturierung ein langer Prozess innerhalb der DHBW voraus und es fand eine intensive Einbindung der DHBW in den Gesetzgebungsprozess statt. Dennoch sind gute Arbeitsbedingungen an den Hochschulen der Landesregierung ein wichtiges Anliegen. Dies kann jedoch nicht allein durch hochschulrechtliche Änderungen erfolgen, sondern fordert ein Zusammenwirken auf verschiedenen Ebenen, weshalb der Schwerpunkt in diesem Gesetzgebungsverfahren an anderer Stelle liegt.

Der BBW Beamtenbund Tarifunion begrüßt die Neustrukturierung der DHBW und schließt sich im Übrigen den Ausführungen des VMDH an.

Die GEW begrüßt ebenfalls die Zugangserleichterungen und darüber hinaus die Einführung des dualen lehramtsbezogenen Masterstudiums, wobei aber weitere Bemühungen der Landesregierung zur Qualitätssicherung angeregt werden. Generell wird ein größeres, auch finanzielles, Engagement in der Weiterbildung für lebenslanges Lernen gefordert, auch wenn die im Gesetzentwurf angelegten Neuerungen begrüßt werden. Die Änderungen in der DHBW werden als komplex und in der Umsetzung mit hohem Aufwand verbunden angesehen. Die Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung werden als positiv wahrgenommen.

Hierzu wird bemerkt: Wie bereits oben geschildert, handelt es sich bei dem dualen lehramtsbezogenen Masterstudium zunächst um einen Modellversuch, der

entsprechend begleitet wird. Das Lebenslange Lernen im Kontext der Weiterbildung ist nicht nur eine Aufgabe der Hochschulen, sondern der Gesellschaft, so dass dies in der angesprochenen Weise nicht im Rahmen eines Hochschulrechtsänderungsgesetzes gelöst werden kann. Hinsichtlich der Neustrukturierung der DHBW siehe die Bemerkung oben.

Der Berufsverband für Studien- und Laufbahnberatung, Orientierung und Information an Hochschulen in Baden-Württemberg e. V. (BS) schätzt die vorgesehenen Regelungen zum Zugang ähnlich wie die Gewerkschaften ein. Zudem fordert er eine bessere Sichtbarmachung der zentralen Studienberatungsstellen in § 2 Absatz 2 LHG.

Hierzu wird bemerkt: Dem Vorschlag zu § 2 Absatz 2 LHG wird – wenn auch in modifizierter Weise – entsprochen. Im Übrigen siehe oben.

Der Bund der Rechtspfleger sieht es kritisch, dass das Einvernehmen des Wissenschaftsministeriums bezüglich der Hochschule für Rechtspflege zukünftig entfällt. Er schlägt grundlegende Reformen vor, die eine Annäherung an die weitere Hochschullandschaft bedeuten würde.

Hierzu wird bemerkt: Die Strukturen der Hochschule für Rechtspflege sind nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.

Die Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltverein (Landesgruppe Baden-Württemberg) begrüßt die Neuerungen insgesamt, insbesondere die Neustrukturierung der DHBW. Hinsichtlich der Spitzenberufung wird angemerkt, dass es eine Herausforderung sein wird, einerseits einem zügigen Verfahren und andererseits dem Grundsatz der Bestenauslese genüge zu tun und schlägt insofern die Beteiligung des Wissenschaftsministeriums vor.

2.6 Wissenschaftsorganisationen

Der Wissenschaftsrat versteht die Neustrukturierung der DHBW, ohne im Einzelnen auf die komplexe Organisation einzugehen, als Ergebnis einer erfolgreichen Entwicklung. Der Modellversuch des dualen lehramtsbezogenen Masters wird positiv gewürdigt, ebenso wie die getroffenen Maßnahmen zur Stärkung der Weiterbildung. Der Wissenschaftsrat begrüßt die Regelungen zu elektronischen Prüfungen und die Veränderungen beim Hochschulzugang. Ihn freut, dass das Gesetz die Möglichkeit eröffnet, hybride Promotionen an Kunsthochschulen durchzuführen.

2.7 Wirtschaftsverbände

Baden-Württembergischer Industrie- und Handelskammertag (IHKT) und UBW begrüßen die Weiterentwicklung der DHBW, letzterer regt jedoch an, die Funktionen als Prorektorinnen und Prorektoren an den Studienakademien weiterhin vorzusehen. Positiv wahrgenommen werden die Regelungen zu elektronischen Prüfungen, auch wenn noch Nachbesserungsbedarf gesehen wird. Hinsichtlich der vor einigen Jahren eingeführten Tandem-Professur haben sich in der Praxis verschiedene rechtliche Restriktionen aufgetan, die unbedingt behoben werden sollten. Die Einführung der Spitzenberufung wird begrüßt ebenso wie die Hochschulzugangserleichterungen.

Dazu wird bemerkt: Hinsichtlich der Funktion der Prorektorinnen und Prorektoren an den Studienakademien siehe oben. Die Tandemprofessur war nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sollen jedoch gemeinsam mit den zu beteiligenden Ressorts geklärt werden.

2.8 Kommunale Verbände

Der Landkreistag begrüßt die Neustrukturierung der DHBW, die Regelungen zur elektronischen Prüfung und zur Lehrverpflichtungsverordnung. Er fordert einen Ausbau der Studienplätze an den Hochschulen für öffentliche Verwaltung in Ludwigsburg und Kehl.

Hierzu wird bemerkt: Letzteres ist nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.

2.9 Gleichstellungsbeauftragte

Die Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an den Wissenschaftlichen Hochschulen (LaKoG), die Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (LaKof), der Verband Baden-Württembergischer Wissenschaftlerinnen und die wissenschaftlichen Chancengleichheitsbeauftragten des KIT begrüßen generell die Neuregelungen im Gesetzentwurf, um die Wettbewerbsfähigkeit des Hochschulstandorts Baden-Württemberg zu stärken. Sie sehen jedoch weiterhin Handlungsbedarf, insbesondere soll teilweise eine gesetzliche Verankerung der LaKoG erfolgen oder eine stimmberechtigte Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten in einer Vielzahl von Verfahren und Gremien der Hochschulen vorgesehen werden.

Hierzu wird bemerkt: Die geforderte Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten mit Stimmrecht in allen Gremien lässt außer Acht, dass die Durchsetzung der Gleichstellung zuvorderst Aufgabe der Hochschulleitung ist. Neben dieser sind an den Hochschulen noch weitere Personen in der Gleichstellungsarbeit tätig, zum Beispiel Stabsstellen der Rektorate. Ein Steuerungsmodell mit einer so weitgehenden Beteiligung würde einen erheblichen zusätzlichen Ressourcenbedarf nach sich ziehen. Schließlich würden sich durch weitergehende Stimmrechte Mehrheits- beziehungsweise Sitzverhältnisse verschieben, was zahlreiche Folgeprobleme mit sich brächte. Insofern werden die in § 4 LHG vorgesehenen Rechte und Gestaltungsmöglichkeiten an den Hochschulen für ausreichend erachtet.

2.10 Tierschutzverbände

§ 30a LHG ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Die Tierschutzorganisation PETA bringt dennoch erneut ihr Anliegen vor, Änderungen vorzunehmen. Die Verwendung des Terms „soll [...] verzichtet werden“, muss geändert werden, weil dies rechtliche Möglichkeiten offenlasse, dies in Ausnahmefällen dennoch nicht zu tun. Die Verwendung des Terms „von hierfür getöteten Tieren“ verringere die Bedeutung der Dringlichkeit, den Respekt vor Tieren zu wahren, Tiere als empfindsame Lebewesen zu achten und auf die Verwendung tierfreier Methoden hinzuarbeiten.

Die Verwendung des Terms „[...] die Verwendung von getöteten Tieren [...]“ schließe Versuche an lebenden Tieren nicht ein. PETA plädiert dafür, nach Vorbild des § 17 Absatz 4 des Hessischen Hochschulgesetzes folgende Formulierung zu verwenden: „Die Hochschulen entwickeln nachweislich Lehrmethoden und -materialien, um die Verwendung von Tieren weiter zu vermeiden und zu verringern und veröffentlichen die Entwicklungen in jährlichem Abstand.“ PETA begrüßt es, dass im Gesetz aufgezeigt werde, unter welchen Gesichtspunkten Studierende die Möglichkeit haben sollten, das Studium ohne die Verwendung von lebenden oder getöteten Tieren erfolgreich abzuschließen. PETA sieht es aber als notwendig an, dies wie folgt zu ergänzen: „Genügt ein Studiengang nicht den Anforderungen von Satz 1, sind die Studierenden zur Abschlussprüfung zuzulassen, ohne dass sie Studien- und Prüfungsleistungen erbringen müssen, bei denen Tiere zur Einübung von Fertigkeiten oder zur Veranschaulichung von biologischen, chemischen und physikalischen Vorgängen verwendet werden.“

2.11 Landestierschutzbeauftragte

Die Landestierschutzbeauftragte plädiert dafür, eine Berichtspflicht der oder des Tierschutzbeauftragten der Hochschule an den Senat in § 30a LHG aufzunehmen. Da die baden-württembergischen Hochschulen bereits über Tierschutzbeauftragte verfügten, müssten diese nicht neu bestellt werden, sondern es käme nur eine jährliche Berichtspflicht an den Senat hinzu.

2.12 Beteiligungsportal

Im Beteiligungsportal gab es mehrere singuläre Stellungnahmen, die wenig Unterstützer und auch wenig Befürworter mobilisieren konnten. Mehr Aufmerksamkeit fanden die Beiträge zur Abschaffung der Studiengebühren, welche vom ABS

eingestellt worden war. Ebenso fanden die Stellungnahmen zum Promovierendenstatus größere Aufmerksamkeit. Es wird insoweit auf die Bemerkungen oben verwiesen.

2.13 Hauptpersonalrat des Wissenschaftsministeriums

Der Hauptpersonalrat des Wissenschaftsministeriums fordert eine bessere Ressourcenausstattung der Hochschulen als Konsequenz der erhöhten Anforderungen zur Aufgabenerfüllung, insbesondere im sogenannten Mittelbau. Er sieht die Arbeitsbedingungen zunehmend kritisch und vermisst eine Folgenabschätzung auch hinsichtlich der Kosten, die mit den Änderungen verbunden sein könnten. Insbesondere erwartet er, dass die Umsetzung der Neustrukturierung an der DHBW nicht kostenneutral sein könne und zusätzliche Belastungen für das Personal bedeuten. Zusätzlich sei weiterhin unklar, wer welche Dienstaufsicht innehat. Hinsichtlich des dualen Lehramtsbezogenen Masters seien noch zu viele Fragen offen, was Ressourcen, Ausgestaltung und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen angeht. Dies ist also sorgfältig zu begleiten. Die Änderungen in der LVVO sind grundsätzlich zu begrüßen, allerdings sei es dringend notwendig, die Lehrleistungen im Rahmen normaler Arbeitszeitmodelle zu erfassen.

2.14 Hauptpersonalrat des Justizministeriums

Der Hauptpersonalrat des Justizministeriums sieht Entwicklungsbedarf bei der Hochschule für Rechtspflege hin zu einer Angleichung mit anderen Hochschulen. Insofern sieht er es kritisch, dass das Wissenschaftsministerium zukünftig auf sein Einvernehmen verzichtet.

2.15 Normenprüfungsausschuss

Der Normenprüfungsausschuss hat einige redaktionelle und sprachliche Vorschläge unterbreitet. Sie wurden weitgehend in den Gesetzentwurf eingearbeitet.

2.16 Normenkontrollrat

Der Normenkontrollrat begrüßt insgesamt die Erleichterungen und Vereinfachungen im Gesetzentwurf. Einzelne Empfehlungen des Normenkontrollrats wurden berücksichtigt.

Hinsichtlich der Bewertung der Einzelregelungen wird auf Abschnitt 3 verwiesen.

3. Zu den einzelnen Vorschriften

Die wesentlichen Stellungnahmen zu den im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelungen können wie folgt zusammengefasst werden:

3.1 Zu Artikel 1 – Änderung des Landeshochschulgesetzes

Zu § 2 Absatz 1

Die LaKoG schlägt folgende Ergänzung nach Satz 2 vor: „Sie berücksichtigen dabei auch die Förderung der Frauen- und Geschlechterforschung in Wissenschaft und Lehre.“

Der Personalrat der Hochschule Heilbronn regt an, dass die Hochschulen auch im Rahmen ihrer gesellschaftlichen Verantwortung ein Grundverständnis demokratischer Werte im Sinne des Grundgesetzes und des Klima- und Umweltschutzes fördern und vermitteln.

Hierzu wird bemerkt: Beide Regelungen sind nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Zur Anregung des Personalrats der Hochschule Heilbronn wird darauf hingewiesen, dass § 2 Absatz 1 bereits den Bezug zum freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat herstellt, zudem binden die Grundrechte

alle staatliche Gewalt, Artikel 1 Absatz 3 Grundgesetz (GG). Weiterhin entbindet die Freiheit der Lehre nicht von der Treue zur Verfassung, Artikel 5 Absatz 3 Satz 2 GG. Im Übrigen gehören Nachhaltigkeit einschließlich Schutz des Klimas und Klimaanpassung bereits zu den Aufgaben der Hochschulen nach § 2 Absatz 6.

Zu § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2

Nach Ansicht der LRK der Pädagogischen Hochschulen soll das Fünfte Hochschulrechtsänderungsgesetz auch genutzt werden, um die Bedeutung der Weiterbildung im Kernaufgabenbereich der Pädagogischen Hochschulen gesetzlich zu bestätigen. Weiterbildung sei noch nicht ihrer Bedeutung entsprechend ausgestaltet.

Hierzu wird bemerkt: Die Ergänzung „und Weiterbildung“ in Nummer 2 dient der Klarstellung. Der Weiterbildung dienen die Pädagogischen Hochschulen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 schon jetzt, entsprechend ihrer Aufgabenstellung. Dazu gehört auch die Lehrkräftefortbildung.

Der VPH bittet darum, darauf zu achten, dass die Erfüllung der neuen Aufgabe Weiterbildung nur unter den Prinzipien des fairen Wettbewerbs innerhalb des bestehenden Marktes wissenschaftlicher Weiterbildung geschieht und das staatliche System nicht subventioniert wird.

Hierzu wird bemerkt: Es gelten selbstverständlich die geltenden Rahmenbedingungen, insbesondere die des Beihilfe- und Gebührenrechts, sodass die Prinzipien der Trennungsrechnung und der Kostendeckung beachtet werden müssen.

Zu § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5

Die DHBW schlägt noch eine weitere begriffliche Schärfung des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 vor: „5. Die Duale Hochschule vermittelt durch die Verbindung des Studiums an der Studienakademie den in das Studium integrierten Praxisphasen bei den beteiligten Dualen Partnern (duales System) die Fähigkeit zu selbstständiger Anwendung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis; sie betreibt insbesondere kooperative Forschung im Zusammenwirken mit den Dualen Partnern; im Rahmen ihrer Aufgaben betreibt sie Weiterbildung“. Der VDMH geht noch weiter und fordert die Streichung der kooperativen Forschung, da Forschung immer kooperativ sei.

Hierzu wird bemerkt: Der Gesetzentwurf enthält bereits eine an die Weiterentwicklung des Dualen Studiums angepasste Formulierung, eine weitergehende Anpassung ist nicht erforderlich. Die Streichung der in § Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 enthaltenen Legaldefinition ist nicht zielführend, da es hier um die Forschung mit den Dualen Partnern geht. Eine Neudefinition der kooperativen Forschung erscheint derzeit nicht notwendig, könnte jedoch Gegenstand eines zukünftigen Gesetzgebungsverfahrens sein. Allerdings wird eine Ergänzung des bisher vorgeschlagenen Wortlauts vorgenommen, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass an der DHBW vereinzelt auch Aufgaben in einem erweiterten Forschungsfeld wahrgenommen werden.

Zu § 2 Absatz 1 Satz 4 und § 12 Absatz 1 Satz 2

Das KIT, die Universitäten Konstanz, Mannheim, Ulm, der HAW BW e. V. und die DHBW sowie die LRK der Pädagogischen Hochschulen, fordern, dass die Beschränkung der Möglichkeit der Datenverarbeitung auf Absolventinnen und Absolventen aufgegeben werde und alle ehemaligen Mitglieder und Angehörige aufgenommen werden sollten. Die aktuelle Regelung werde aus der Praxis heraus als zu eng wahrgenommen, etwa mit Blick auf internationale Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler sowie Austauschstudierende, die keinen Abschluss erworben hätten. Andere Länder beziehen sich in ihren Gesetzen nicht nur auf Absolventinnen und Absolventen. Es wird verwiesen auf eine Stellungnahme des MWK aus dem Jahr 2018 (Landtagsdrucksache 16/3518; vergleiche auch Land-

tagsdrucksache 17/1248), die die Alumni-Arbeit auch auf ehemalige Mitarbeiter und in- und ausländische Wissenschaftler bezieht.

Die Regelung ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. In Bezug auf internationale Austauschstudierende und Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler könnte die Änderung umgesetzt werden; für ehemalige Beschäftigte sollte der Arbeitnehmerdatenschutz Vorrang haben, und insbesondere die Personen, die die Hochschule ohne Abschluss (ihres Studiums, ihrer Qualifikationsarbeit) verlassen haben, sollten nicht automatisch – also gegebenenfalls gegen ihren Willen – in die Alumni-Arbeit eingebunden sein. Hier bietet sich eine Einwilligungslösung an. Eine Prüfung wird für das nächste Gesetzgebungsverfahren in Aussicht gestellt.

Zu § 2 Absatz 2

Der Berufsverband für Studien- und Laufbahnberatung (BS) sowie die DHBW regen an, die zentrale Studienberatung explizit im Gesetz zu nennen, weil sie selbstständig und fachübergreifend neben der Studienfachberatung steht.

Dem Vorschlag wird mit einer Neufassung von Absatz 2 entsprochen.

Zu § 2 Absatz 3

Die Universität Ulm begrüßt die Neuregelung, allerdings wurde vom Normprüfungsausschuss darauf aufmerksam gemacht, dass der im Anhörungsentwurf vorgeschlagene Verweis auf § 3 L-BGG nicht in Gänze zutrifft, da dieser die chronischen Erkrankungen als solche nicht erfasst und so bei der Auslegung zu mehr Unklarheit als zur Klarheit der Regelung beiträgt. Daher wurde im Gesetzentwurf von der Ergänzung abgesehen.

Zu § 3 Absatz 3 Satz 3

Der HAW BW e. V. merkt an, dass diese Regelung dem heutigen Stellenwert der digitalen Lehre nicht mehr gerecht werde und noch auf Notfallsituationen wie die Coronapandemie ausgerichtet sei. Der Teilsatz „soweit dies zur Sicherung des Studienbetriebs erforderlich ist“ solle daher gestrichen werden. Auch die Hochschule Esslingen verweist generell darauf, dass zur Umsetzung der Digitalen Lehre weitreichende Änderungen erfolgen müssen und verweist hierzu auf das White Paper Digitale Lehre des HAW BW e. V.

Die Regelung ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Im Übrigen wird angemerkt, dass einheitliche Vorgaben der Hochschule zur Sicherung des Studienbetriebs in Sonderlagen erforderlich sein können. Für die elektronischen Formate und die Nutzung elektronischer Übertragungsmöglichkeiten außerhalb der Sonderlagen sind die jeweiligen Veranstalterinnen und Veranstalter zuständig, auch im Rahmen des Datenschutzrechts. Hier sind zentrale Vorgaben – analog zur Durchführung von Präsenzlehre – nicht erforderlich.

Zu § 3 Absatz 5

Die Universität Ulm und die LRK der Pädagogischen Hochschulen schlagen vor, dass eine gesetzliche Grundlage für die Information über Plagiate geschaffen werden soll: „Die Hochschulen können über festgestellte Verstöße in geeigneter Weise wissenschaftlich Tätige oder Wissenschaftsorganisationen oder die Öffentlichkeit informieren.“

Die Regelung ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Im Übrigen ist auf die datenschutzrechtlichen Implikationen hinzuweisen. Die Plagiatsprüfung und die Entscheidung über eine Rechtsfolge ist Teil eines Verwaltungsverfahrens, an dem zunächst nur die betroffene Person beteiligt ist. Die einzelnen Maßnahmen müssen sehr genau abgewogen und prozedural abgesichert werden.

Zu § 3

Die Universität Ulm regt an, einen neuen Absatz 5a zu ergänzen: „Die Hochschulen geben sich Leitlinien für den Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung.“

Die Regelung ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Zudem steht es den Hochschulen frei, sich entsprechende Leitlinien zu geben, ohne dass es dafür einer weiteren gesetzlichen Regelung bedarf.

Zu § 4

Die DHBW, die LaKof, die LaKoG und der VBBW fordern einen Anspruch der Gleichstellungsbeauftragten auf Rechtsauskunft sowie diesbezügliche Kostentragung durch die Dienststelle gesetzlich zu verankern.

Hierzu wird bemerkt:

Die Forderung ist dem Bereich der Betriebsräte entlehnt, in dem eine Finanzierungspflicht des Arbeitgebers für solche Auskünfte vorgesehen ist. Die Gleichstellungsbeauftragten sind jedoch nicht mit einem Betriebsrat zu vergleichen. Vielmehr unterstützen sie die Hochschulleitung bei der Aufgabe, dem Gleichstellungsauftrag nachzukommen. Die Gleichstellungsbeauftragten haben das herausgehobene Recht, gegen Beschlüsse des Rektorats Einspruch zu erheben und falls die Hochschulleitung dem Votum nicht folgt, eine schriftliche Begründung zu erhalten. Mit dieser Begründung können die Gleichstellungsbeauftragten auf das Wissenschaftsministerium zukommen, das im Bedarfsfall selbst eine Bewertung der Rechtslage vornimmt oder eine weitergehende Rechtsauskunft beauftragen kann.

Die DHBW, die LaKof, die LaKoG, und der VBBW schlagen vor, dass die Funktion der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten gesetzlich verankert werden soll.

Hierzu wird bemerkt: Die gesetzliche Verankerung dezentraler Gleichstellungsbeauftragter wird seit vielen Jahren gefordert. Gleichwohl wird nach wie vor diesbezüglich keine Notwendigkeit gesehen. Einer Überlastung der Gleichstellungsbeauftragten wird durch die Möglichkeit der freien Benennung von Stellvertreterinnen (§ 4 Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2) wirksam begegnet. Zudem haben die Hochschulen angesichts einer nicht vorhandenen Obergrenze der Zahl von gewählten Stellvertreterinnen die Möglichkeit, eine Stellvertreterin für jede Fakultät zu benennen. Weiter können die Hochschulen in den jeweiligen Grundordnungen Fakultätsgleichstellungsbeauftragte vorsehen. Ferner hätte eine gesetzliche Institutionalisierung dezentraler Gleichstellungsbeauftragter die schwer abzuweisende Forderung nicht unerheblicher Deputatsermäßigungen zur Folge, die ausgeglichen werden müssten. Eine Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten in den Findungskommissionen zur Wahl hauptamtlicher Rektoratsmitglieder beziehungsweise zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats ist de lege lata gewährleistet. Die Rektorate können in ihren Geschäftsordnungen eine Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten regeln, eine gesetzliche Verankerung wird insofern ebenfalls nicht für erforderlich gehalten.

Die LaKoG und der VBBW fordern, dass die Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten im Landeshochschulgesetz verankert werden.

Diesem Vorschlag wird nicht entsprochen. Es ist nicht zielführend, jede Art der Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen gesetzlich zu verankern. Die bisherigen Formate der Zusammenarbeit werden entsprechend den rechtlichen Rahmenbedingungen ausreichend und konstruktiv geregelt, so zum Beispiel auch mit Blick auf die Landesrektorenkonferenzen.

Die LaKoG, die Wissenschaftliche Chancengleichheitsbeauftragte des KIT und der VBBW regen an, den Gleichstellungsbeauftragten neben den bereits in § 4 eingeräumten Rechten ein Recht zur Teilnahme an Berufungsverhandlungen einzuräumen.

Hierzu wird bemerkt: Ohne Zweifel sind Gleichstellungsaspekte in den Berufungsverhandlungen zu berücksichtigen, sowohl was die Zulagen, als auch die Ausstattung betrifft. Die Berücksichtigung muss gemäß § 4 Absatz 3 durch die Hochschule erfolgen. Die Rolle der Gleichstellungsbeauftragten ist es nicht,

durch ihre Anwesenheit in einzelnen Verwaltungsprozessen sicherzustellen, dass Gleichstellungsaspekte berücksichtigt werden. Vielmehr obliegt es ihr, übergreifend sicherzustellen, dass Gleichstellungsaspekte berücksichtigt werden. Dazu ist die Gleichstellungsbeauftragte in geeigneter Form über die geschlechtsspezifischen Auswirkungen der Verhandlungen zu informieren. Die mögliche Unterstützungsleistung der Gleichstellungsbeauftragten für die Hochschulleitung bezieht sich entsprechend auf die Gestaltung der Verfahren und die Festlegung von Kriterien, nicht jedoch auf den Einzelfall. Berufungsverhandlungen betreffen überdies den hochsensiblen Kernbereich des individuellen Beschäftigungsverhältnisses und bedürfen größtmöglichen Vertrauensschutzes, der eine maximale Beschränkung der mit der Angelegenheit Befassten erfordert.

Der VMDH schlägt vor, dass die Gleichstellungsbeauftragte nicht durch den Senat, sondern durch den Kreis der hauptberuflich tätigen weiblichen wissenschaftlichen Personen zu wählen sei.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten ist die Gleichstellung der Geschlechter im Unterschied zu einer Frauenbeauftragten. Deshalb ist die Wahl nur durch ein Geschlecht abzulehnen. Darüber hinaus erfüllt die Gleichstellungsbeauftragte eine Funktion in der Governance der Hochschule als Unterstützung der Hochschulleitung. Sie ist nicht eine Vertretung der Beschäftigten – dies obliegt dem Personalrat – und auch nicht der hauptberuflich weiblichen Beschäftigten. Deshalb ist es zielführend, die Gleichstellungsbeauftragte vom Senat wählen zu lassen, in dem auch die Wahlen zum Rektorat und den Hochschulräten stattfinden.

Die Universität Konstanz regt an, die Möglichkeit der Berufung eines männlichen Gleichstellungsbeauftragten inklusive männlicher Vertreter ausdrücklich im Gesetz vorzusehen.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen: Die mit dem Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetz aufgenommene Formulierung „in der Regel“ des § 4 Absatz 2 Satz 1 erlaubt es, auch männliche Gleichstellungsbeauftragte zu wählen. Damit ist insbesondere der durch die Universität Konstanz beschriebenen Gefahr, durch die Beschränkung auf ausschließlich weibliche Gleichstellungsbeauftragte keine Personen für das entsprechende Amt finden zu können, bereits wirksam begegnet. Vor dem Hintergrund einer faktisch noch immer feststellbaren größeren integrativen Wirkmächtigkeit und Binnenakzeptanz einer explizit weiblichen Gleichstellungsbeauftragten bei gleichzeitigem Vorhandensein der Möglichkeit, im Einzelfall auch männliche Gleichstellungsbeauftragte wählen zu können, besteht derzeit trotz des durch den Vorschlag verfolgten begrüßenswerten Ziels vollständiger Geschlechtergleichheit kein Grund, von dem Regel-Ausnahme-Prinzip abzurücken.

Die DHBW, die LaKof, der VMDH, der VBWW und die Wissenschaftliche Chancengleichheitsbeauftragte des KIT regen an, der Gleichstellungsbeauftragten in den Sitzungen der Fakultäts- und Sektionsräte, der Hochschulräte und der Örtlichen Senate nicht lediglich die Teilnahme mit beratender Stimme, sondern eine (Amts-)Mitgliedschaft mit Stimmrecht zu gewähren.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Die Forderung nach einem Stimmrecht in sämtlichen Gremien wird ebenfalls seit langer Zeit beständig vorgetragen. Eine gesetzliche Verankerung des Stimmrechts der Gleichstellungsbeauftragten in sämtlichen Gremien wird indes nicht für zielführend erachtet. Das Landes Hochschulgesetz berücksichtigt die Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten bereits in nicht unerheblichem Maße, da sie an den entsprechenden Sitzungen mit beratender Stimme teilnimmt und wie ein Mitglied zu laden und zu informieren ist. Im Senat, in dem die wesentlichen Weichenstellungen getroffen werden, sowie in den Berufungs- und Auswahlkommissionen ist die Gleichstellungsbeauftragte zudem stimmberechtigtes Amtsmitglied. Der Gleichstellungsbeauftragten kommt überdies durch das in § 4 Absatz 3 Satz 6 niedergelegte Beanstandungsrecht eine herausgehobene Stellung zu. Dieses Beanstandungsrecht und damit die herausgehobene Stellung der Gleichstellungsbeauftragten würden entwertet, erhielte die Gleichstellungsbeauftragte ein umfassendes Stimmrecht in sämtlichen Gremien.

Die geforderte Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten mit Stimmrecht in allen Gremien lässt außer Acht, dass die Durchsetzung der Gleichstellung zuvorderst Aufgabe der Hochschulleitung ist. Neben dieser sind an den Hochschulen

noch weitere Personen in der Gleichstellungsarbeit tätig, zum Beispiel Stabsstellen der Rektorate. Ein Steuerungsmodell mit einer so weitgehenden Beteiligung würde einen erheblichen zusätzlichen Ressourcenbedarf nach sich ziehen. Schließlich würden sich durch weitergehende Stimmrechte Mehrheits- beziehungsweise Sitzverhältnisse verschieben, was zahlreiche Folgeprobleme mit sich brächte.

Die Wissenschaftliche Chancengleichheitsbeauftragte des KIT fordert, dass der Gleichstellungsbeauftragten im Rahmen der Mitwirkung in Berufungs- und Auswahlkommissionen frei zu benennenden Stellvertreterinnen dem wissenschaftlichen Personal angehören müssen.

Hierzu wird bemerkt: Die Regelung der freien Bestimmung von Stellvertreterinnen folgt dem Bedürfnis nach Flexibilität und faktischer Möglichkeit der Mitwirkung in den entsprechenden Gremien angesichts deren Vielzahl. Es obliegt nach geltender Gesetzeslage den Gleichstellungsbeauftragten zu entscheiden, welche Personen sie in Berufungs- und Auswahlkommissionen vertreten können. In der Sache ist es nachvollziehbar, dass im Grundsatz die Gleichstellungsbeauftragte insbesondere in Berufungskommissionen grundsätzlich von wissenschaftlichem Personal vertreten werden sollte. Eine Einschränkung der Gestaltungsfreiheit ist jedoch nicht zielführend.

Zu § 4a Absatz 2 Satz 2

Die klarstellende Ergänzung, dass die Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und für Antidiskriminierung auch Anlaufstellen für Personen sind, die antisemitischen Anfeindungen ausgesetzt sind, wird allgemein begrüßt.

Die Wissenschaftliche Chancengleichheitsbeauftragte des KIT fordert, dass im Landeshochschulgesetz folgende Ergänzung für die Ansprechpersonen verankert wird: „Sie sind Teil der Dienststelle.“

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Die Ansprechpersonen sind nach allgemeinem Verständnis Mitglieder der Hochschule, sodass sich der Mehrwert des Vorschlags nicht erschließt.

Die Universität Konstanz sowie eine Kommentatorin oder ein Kommentator aus dem Beteiligungsportal Baden-Württemberg schlagen vor, den Katalog des § 4a Absatz 2 Satz 2 um den Begriff der sexuellen Identität oder Orientierung zu ergänzen.

Von der Landesantidiskriminierungsstelle wurde auf das laufende Gesetzgebungsverfahren zum Gleichbehandlungsgesetz Baden-Württemberg hingewiesen mit der Bitte, die dort letztlich verabschiedeten Regelungen bei der nächsten Hochschulrechtsänderung mit zu bedenken. Deshalb wird der oben genannte Vorschlag zurückgestellt.

Zu § 5

Die Wissenschaftliche Chancengleichheitsbeauftragte des KIT wünscht im Rahmen der Evaluation eine Ergänzung, dass sowohl Genderaspekte in Lehrinhalten als auch in der didaktischen Kompetenz berücksichtigt werden.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Aspekte der Gendergerechtigkeit und Chancengleichheit sind als Querschnittsaufgabe im gesamten Landeshochschulgesetz verortet.

Die Universität Heidelberg und der HAW BW e. V. wünschen, dass Noten und andere Bewertungen sowie Leistungspunkte einzelner Studierender zumindest aggregiert zu Qualitätssicherungszwecken ausgewertet werden dürfen, um mögliche systematische Studierbarkeitsprobleme zu identifizieren.

Die Forderung bedarf einer ausführlichen Prüfung insbesondere unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Aspekte und wird daher zurückgestellt.

Der hlb BW fordert umfangreiche, grundlegende Änderungen ohne konkreten Bezug zum Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetz. Die Forderungen bedürfen einer ausführlichen Prüfung und werden daher zurückgestellt.

Die Universität Heidelberg regt an, in § 5 Absatz 1 klarzustellen, dass hier wissenschaftliche Weiterbildung gemeint ist.

Hierzu wird bemerkt: Die Weiterbildung ist in § 31 geregelt, sodass es einer Klarstellung nicht bedarf.

Zu § 6 Absatz 1

Die ABK Stuttgart und die HfG Karlsruhe schlagen folgende Ergänzung vor: „Die Kunsthochschulen wirken zur besseren Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben darüber hinaus mit künstlerischen Einrichtungen und Einrichtungen der Kunst- und Kulturförderung zusammen.“ Solche Kooperationen seien nach dem Wortlaut bisher nicht möglich. Ebenso wie für die forschenden Fächer bedürfe es eines adäquaten rechtlichen Rahmens.

Die Regelung ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Das Anliegen ist nachvollziehbar, etwa unter den Aspekten der Sichtbarkeit und Anerkennung. Allerdings sind die Kunsthochschulen mit Blick auf die institutionelle und individuelle Wissenschafts- und Kunstfreiheit schon jetzt zu Kooperationen berechtigt, sodass eine Regelung entbehrlich ist.

Zu § 6 Absatz 4

Die Universität Ulm regt an, die Beteiligung der Hochschulräte an der Errichtung hochschulübergreifender Einrichtungen zu streichen. Zudem sei das Verhältnis von § 6 Absatz 4 (Errichtung einer Einrichtung durch das Rektorat nach Anhörung des Senats) und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 (Beschlussfassung im Zusammenhang mit Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Hochschuleinrichtungen) klarzustellen (Zuständigkeiten des Senats).

Die Regelungen sind nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Eine Prüfung wird jedoch für ein nächstes Hochschulrechtsänderungsgesetz in Aussicht gestellt.

Zu § 7 Absatz 1

Die Universitäten Konstanz und Mannheim, der HAW BW e. V., UBW, der DHV und der hlb BW begrüßen die Flexibilisierung des bisher auf fünf Jahre festgelegten Zeitraums. Der HAW BW e. V. und UBW erachten eine ergänzende Erläuterung, wann ein „begründeter Ausnahmefall“ angenommen werden kann, für sinnvoll.

In der amtlichen Begründung wird bereits beispielhaft ausgeführt, wann ein Abweichen von der Soll-Vorschrift als gegeben angesehen wird, warum das Laufzeitende des Fünf-Jahres-Zeitraums hinausgeschoben werden kann. Es wird daher kein weiterer Anpassungsbedarf gesehen.

Zu § 8 Absatz 2 in Verbindung mit § 32 Absatz 7

Das KIT sowie weitere Universitäten und Hochschulen weisen darauf hin, dass durch die im Anhörungsentwurf vorgesehene Verschiebung der Regelung von § 8 Absatz 2 nach § 32 Absatz 7 und dem leicht veränderten Wortlaut Unklarheiten bestehen, was den Umfang der betroffenen Prüfungen betrifft.

Um dem zu begegnen, wird auf die Verschiebung verzichtet, also keine Änderung von § 8 Absatz 2 vorgenommen.

Zu § 9 Absatz 4 Satz 4

Die LRK Musikhochschulen trägt vor, dass den Lehrbeauftragten an Musikhochschulen kein aktives Wahlrecht mehr eingeräumt werden soll.

Hierzu wird bemerkt: Der Forderung liegen offensichtlich das sogenannte Herrenbergurteil (BSG, Urteil vom 28. Juni 2022, B 12 R 3/20 R) und die Diskussion um eine Sozialversicherungspflicht bei Lehrbeauftragten an Musikhochschulen zugrunde. Nach Einschätzung des Wissenschaftsministeriums ist auf Grundlage des Landeshochschulgesetzes und vorbehaltlich der Entwicklungen der Rechtsprechung davon auszugehen, dass – jedenfalls soweit die Hochschulen Sorge dafür tragen, dass eine zu enge Einbindung der Lehrbeauftragten nicht stattfindet – Lehrbeauftragte derzeit nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Es besteht daher kein Regelungsbedarf. Die Entziehung des aktiven Wahlrechts würde überdies erwartbaren Widerstand in der Lehrbeauftragtenschaft provozieren, die sich einer wichtigen Mitbestimmungs- bzw. Gestaltungsmöglichkeit aufgrund ihrer besonderen Bedeutung (vgl. LT-Drs. 15/4684, 176) beraubt sähen.

Zu § 9 Absatz 8 Satz 4

Die DHBW und eine Kommentatorin oder ein Kommentator im Beteiligungsportal Baden-Württemberg regen an, das an den einzelnen Studienakademien für die Verfasste Studierendenschaft ausnahmsweise die Bildung von Wahlkreisen zulässig sein sollen.

Hierzu wird bemerkt: Das Anliegen ist nachvollziehbar, erfordert jedoch eine umfassendere Prüfung und ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Es wird zur weiteren Prüfung zurückgestellt.

Zu § 10 Absatz 1

Die DHBW und die Universität Ulm regen zum einen an, bezüglich der „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ eine geschlechtsneutrale Formulierung zu wählen und zum anderen, die Begrifflichkeit „sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ generell zu ändern, da dieser Begriff als abwertend empfunden werden könnte.

Hierzu wird bemerkt: Auch wenn das Verlangen nach neueren Begrifflichkeiten im Wandel der Zeit nachvollziehbar scheint, sind die bisherigen Begrifflichkeiten weder abwertend noch unpassend. Hinzu kommt, dass die Verwaltungsvorschrift Regelungen die Verwendung des Gerundiums gerade nicht vorsieht. Zusätzlich sollte dann die Begrifflichkeit im gesamten Gesetz gleichförmig eingesetzt werden. Dies war nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens, kann aber im Rahmen eines nächsten Hochschulrechtsänderungsgesetzes geprüft werden.

Zu § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Halbsatz 2

Die LRK Musikhochschulen trägt vor, Lehrbeauftragte sollen keine Mitglieder sondern „nur“ Angehörige der Hochschule sein. In § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 sei daher der Satzteil „sowie an Musikhochschulen die Lehrbeauftragten nach § 56“ zu streichen.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Der Vorschlag geht auf die geäußerte Befürchtung zurück, es komme in Bezug auf Lehrbeauftragte zu einer Vermischung der beiden Statusverhältnisse Mitglied und Angehöriger, schlimmstenfalls perpetuiere sich der Zustand weg vom Status des Angehörigen hin zum Mitglied der Hochschule. Diese Einschätzung wird nicht geteilt. Der Gesetzestext ist insofern eindeutig und findet Bestätigung in der einschlägigen Kommentarliteratur: Lehrbeauftragte sind keine Mitglieder im Sinne des § 9 Absatz 1, sondern Angehörige im Sinne des § 9 Absatz 4. Daran ändert sich auch durch die Verleihung bestimmter Rechte, insbesondere das aktive Wahlrecht des § 9 Absatz 4 Satz 4 Halbsatz 2 grundsätzlich nichts. Hinsichtlich des eventuell mit dem Anliegen verbundenen sozialversicherungsrechtlichen Aspekts siehe oben zu § 9 Absatz 4 Satz 4.

Zu § 10 Absatz 4

Der BBW und der VMDH schlagen vor, den Grundsatz einzuführen, dass Gremiensitzungen grundsätzlich hochschulöffentlich stattfinden sollen und nur ausnahmsweise nicht öffentlich. Damit wäre das bisherige Prinzip umzukehren.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Überzeugende Gründe für eine Umkehrung des Prinzips der grundsätzlichen Nicht-Öffentlichkeit der Sitzung sind nicht erkennbar. Ein Informationsfluss in die Hochschule ist durch zahlreiche Berichts- und Rechenschaftspflichten der einzelnen Gremien sichergestellt.

Zu § 12 Absatz 2 in Satz 1 Nummer 1 Buchstaben b und c

Die Universität Konstanz begrüßt die Klarstellung in Bezug auf den Prüfungsrücktritt. Systematisch solle aber in Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b formuliert werden: „Anträge auf Rücktritt oder die Gewährung von Bearbeitungszeitverlängerungen in Prüfungen und anderen Leistungsnachweisen.“

Hierzu wird bemerkt: Die Regelung in § 12 Absatz 2 Buchstabe b dient dem Nachteilsausgleich während der beaufsichtigten Erbringung von Leistungsnachweisen, der neue Buchstabe c bezieht sich auf die Zeit davor (Rücktritt) und selbstständig zu erstellende Prüfungsleistungen. Daher wird dem Vorschlag nicht entsprochen.

Das KIT und ähnlich die Universitäten Stuttgart, Mannheim und Ulm postulieren, dass die Formulierung zu kurz gegriffen sei, weil auch für Wiederholungsversuche die Hochschulen berechtigt sein müssten, Gesundheitsdaten zu verarbeiten. Es wird die Ergänzung vorgeschlagen: „sowie über Anträge auf Verlängerung von Prüfungsfristen oder nach den Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehene zusätzlichen Wiederholungsversuchen“.

Dem Vorschlag wird teilweise entsprochen. In Bezug auf zusätzliche Wiederholungsprüfungen mögen Daten zu verarbeiten sein; allerdings kann dies nur in solchen Fällen in Frage kommen, in denen der Rücktritt von der Erstprüfung aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr rechtzeitig möglich war und es sich um einen Härtefall handelt. Warum die Prüfungsfristen gesondert verlängert werden sollen, wenn die Gesetzesänderung schon jetzt die Verlängerung der Bearbeitungszeit vorsieht (und den Nachteilsausgleich in Buchstabe b), ist nicht ersichtlich. Es wird daher die im Gesetzentwurf enthaltene Ergänzung in Buchstabe c vorgesehen.

Zu § 12 Absatz 6 Sätze 7 und 8

Die Universitäten Konstanz, Mannheim, Ulm und der HAW BW e. V. schlagen unter Bezugnahme auf die Einschätzung der Zentralen Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten (ZENDAS) vor, § 12 Absatz 6 Sätze 7 und 8 zu streichen, die lauten: „Die Hochschulen regeln die Verpflichtung zur Angabe von Daten, einschließlich der anzugebenden Daten, nach den Sätzen 1 bis 6 durch Satzung. Unbeschadet der Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 ist die oder der Datenschutzbeauftragte der Hochschule vor der Beschlussfassung über die Satzung zu hören.“ Erstellung und Pflege der Satzung seien sehr aufwendig. Die Satzung sei nicht notwendig, der Aufwand stünde „in keinem Verhältnis“ zum Nutzen. Es müssten nur die Daten der Person angegeben werden, die die Hochschule für den jeweiligen Zweck benötige. Welche Daten für welchen Zweck erforderlich seien, ließe sich bestimmen. Das Erfordernis einer Satzung führe zu mehr Transparenz, erhöhe aber den Anpassungsbedarf im Falle einer Gesetzesänderung. Die Vorgaben der Sätze 1 bis 6 würden ausreichen, um eine Auskunftspflicht zu statuieren. Dies sei auch in anderen Bereichen der Verwaltung so. Die Universität Stuttgart verweist auf die Kleinteiligkeit der Satzungsregelung und regt an, sich an Artikel 87 Absatz 2 Bayrisches Hochschulinnovationsgesetz zu orientieren.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Das Anliegen nach Vereinfachung ist nachvollziehbar. Aufgrund verschiedener Anforderungen wurde der Vorschlag zurückgestellt und nicht zum Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens gemacht.

Zu § 12 Absatz 8

Das KIT, die Uni Mannheim jeweils unter Bezugnahme auf die unselbständige Stellungnahme von ZENDAS, wie auch die Universitäten Konstanz, Ulm und die LRK der Pädagogischen Hochschulen regen an, dass in § 12 Absatz 8 Satz 4 die zusätzliche Anforderung „auf Wunsch der betroffenen Personen“ gestrichen wird, weil es erforderlich sei, die Daten weiterzuverarbeiten. Sollte daran festgehalten werden, sollte „Wunsch“ durch „Einwilligung“ ersetzt werden. Zudem sei die Beschränkung auf Absolventinnen und Absolventen nicht sachgerecht, denn der Zweck der Speicherung beziehe sich nicht nur auf Abschlusszeugnisse (Gesetz: „Ersatzdokumente“; Begründung Landtagsdrucksache 16/9090, S. 73: „Bescheinigungen und Zeugnisse“).

Der HAW BW e. V. schlägt noch vor, dass die Angabe „Abschlussprüfung“ gestrichen wird, da es im Normalfall des modularisierten Studiums keine förmliche Abschlussprüfung mehr gibt, ebenso in §§ 30a, 62 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 2.

Der vhw, der VMDH und der hlb fordern eine Regelung, wonach die Hochschulen berechtigt sein sollen, zur Vorsorge gegen Hochwasserereignisse Zweitschriften anzufertigen.

Den Vorschlägen wird nicht entsprochen, § 12 Absatz 8 ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens.

Zu § 12 Absatz 9 (neu)

Die DHBW moniert, dass die Regelung nicht den Anforderungen des EU-Rechts entspreche, vielmehr müsse eine Verpflichtung zur Übermittlung der Daten durch die Hochschule an die Studierendenwerke oder eine Aufgabe der Hochschule, die Studierendenwerke zu unterstützen, oder die Befugnis der Studierendenwerke, die Daten anzufordern, geregelt werden.

Das KIT unter Bezugnahme auf die unselbständige Stellungnahme von ZENDAS ebenso die Universitäten Konstanz, Mannheim und Ulm schlagen vor, Satz 2 zu streichen, weil unklar sei, was es bedeute, dass §§ 5 und 6 LDSG unberührt bleiben: Sollten §§ 5 und 6 LDSG neben § 12 Absatz 9 Satz 1 die Möglichkeit einer zweckändernden Datenverarbeitung ermöglichen, so wäre dies schon nach § 12 Absatz 12 (neu) möglich. Sollten die Voraussetzungen des §§ 5 und 6 LDSG zusätzlich zu den Anforderungen des Satzes 1 zu prüfen sein, wäre fraglich, warum Satz 1 eine Regelung enthält, die §§ 5 und 6 LDSG auch leisten könnten.

Die Universität Konstanz schlägt weitergehend vor, dass die Hochschulen Daten auch anderen staatlichen Stellen, zum Beispiel Aufenthaltsbehörden, zur Erfüllung deren Aufgaben zur Verfügung stellen können.

Den Vorschlägen wird teilweise entsprochen. Es ist eine Regelung erforderlich, um den Datenaustausch zwischen den Studierendenwerken und den Hochschulen zu ermöglichen, sodass Satz 1 unverändert bleibt. Der weitergehende Vorschlag der Universität Konstanz geht über das Erforderliche hinaus: Die spezifische Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Studierendenwerken bedarf wegen der notwendig engen Zusammenarbeit dieser Einrichtungen hinsichtlich des Datenaustauschs einer soliden Grundlage (auch: Digitalisierung BAföG-Bereich). Im Übrigen liefert die Hochschule nicht von sich aus anderen Behörden zu. Satz 2 wird wegen der aufgezeigten Unklarheiten jedoch nicht in den Gesetzentwurf übernommen.

Zu § 12 Absatz 10 Satz 2

Das KIT unter Bezugnahme auf die unselbständige Stellungnahme von ZENDAS ebenso die Universitäten Konstanz, Mannheim und Ulm sowie der HAW BW e. V. schlagen vor, folgende Zwecke zu ergänzen: „zum Zwecke der Überprüfung der Wirksamkeit der Fördermaßnahmen“ sowie „im Rahmen eines Zusammenwirkens zur besseren Aufgabenerfüllung im Sinne des § 6 LHG“. Die erste Ergänzung diene der Möglichkeit der Erfüllung der Pflichten, die Drittmittelgeber den Hochschulen auferlegen, um Programme zu steuern und zu evaluie-

ren. Die zweite Ergänzung biete eine Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit von Hochschulen auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung (gemeinsames Justizariat). Der Vorschlag steht auch im Kontext mit dem 39. Tätigkeitsbericht des LfDI, in dem die Überlassung von Personalaktendaten im Rahmen der Kooperation zweier Hochschulen nach § 6 problematisiert worden war.

Dem Vorschlag wird entsprochen, auch wenn die Regelung nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens war. Zum einen ist es sachlich gerechtfertigt, Daten zur Überprüfung der Wirksamkeit von Fördermaßnahmen zu verarbeiten, zum anderen kann mit der Ergänzung zur Zusammenarbeit der Hochschulen den Bedenken des LfDI begegnet werden.

Zu § 13a

Die Universität Konstanz und die LRK der Universitäten fordern, die Beteiligung an Unternehmen zu erleichtern sowie Freisemester für Gründungsaktivitäten zu gewähren. Dabei wird auf Artikel 16 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes verwiesen.

Hierzu wird bemerkt: Die Regelung ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Das Anliegen ist nachvollziehbar, bedarf jedoch einer sorgfältigen Prüfung gemeinsam mit den zuständigen Ressorts. Das Anliegen wird daher zurückgestellt.

Zu § 16 Absatz 1

Die DHBW begrüßt die Flexibilisierung hinsichtlich der nebenamtlichen und nebenberuflichen Präsidiumsmitglieder. Zugleich bittet sie darum, bereits jetzt die in der Weiterentwicklungssatzung abgebildete Struktur in das Landeshochschulgesetz zu überführen.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen, da die vorgesehene Evaluierung der Weiterentwicklungssatzung noch nicht erfolgt ist.

Der fzs begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich. Es sei jedoch bedauerlich, dass die Veränderung der Normen nicht genutzt werde, um den Weg für studentische Prorektorinnen und Prorektoren zu ebnen, wie sie bereits in Brandenburg oder Mecklenburg-Vorpommern sehr erfolgreich existierten.

Der Vorschlag wird im Rahmen des nächsten Gesetzgebungsverfahrens geprüft.

Zu § 16 Absatz 2

Die Universität Ulm sieht in der Verpflichtung, Geschäftsbereiche für die nebenamtlichen Rektoratsmitglieder mit den im Gesetz genannten weitreichenden Inhalten festzulegen, einen unzulässigen Eingriff in die Hochschulautonomie.

Die Regelung ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Es bleibt anzumerken, dass auch die vorherigen Regelungen vorsahen, dass das Rektorat bestimmte Geschäftsbereiche für seine Mitglieder festlegt. Bindend vorgegeben ist der Geschäftsbereich für die Wirtschafts- und Personalverwaltung, der zugleich mit der Funktion des Beauftragten für den Haushalt verbunden und der Kanzlerin oder dem Kanzler zugeschrieben ist.

Zu § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 13

Der HAW BW e. V. begrüßt, dass die Festsetzung der Funktionsleistungsbezüge auch für Dekanatsmitglieder zukünftig in die Zuständigkeit des Rektorats fällt, ausdrücklich und uneingeschränkt. Dies gebe dem Rektorat ein wichtiges Steuerungselement.

Zu § 16 Absatz 3 Satz 8 Halbsatz 2

Die Universität Ulm weist darauf hin, dass die rechtliche Prüfung von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen in der Medizinischen Fakultät nicht durch die Kanzlerin oder den Kanzler erfolgen könne.

Die Regelung ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Dennoch wird angemerkt, dass die Problematik nachvollziehbar erscheint, allerdings trägt das Rektorat die Gesamtverantwortung. Daher wird eine Prüfung im Rahmen des nächsten Gesetzesvorhaben in Aussicht gestellt.

Zu § 16 Absatz 8 Satz 3

Die DHBW regt an, keine Streichung bezüglich der Übertragung der Dienstaufsicht an die Rektorinnen und Rektoren der Studienakademien für die in der Studienakademie tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorzunehmen, vielmehr eine Ergänzung dahingehend vorzunehmen, dass die Dienstaufsicht nur insoweit besteht, als diese nicht durch die Dekaninnen oder Dekane wahrgenommen wird.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Entgegen den Ausführungen der DHBW würde eine solche Regelung nicht zur besseren Klarheit der dienstaufsichtlichen Zuständigkeiten führen. Die Dienstaufsicht für akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und das sonstige Personal der Fakultät ist zukünftig gemäß § 24 Absatz 2 Satz 3 (neu) der Dekanin oder dem Dekan zugewiesen, wie an den anderen Hochschulen. Mit der im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung bleibt die Flexibilität des Präsidiums weiterhin erhalten, zu entscheiden, welche Aufgaben – auch in dienstaufsichtlicher Hinsicht – es den Rektorinnen oder Rektoren übertragen will.

Zu § 17

Die Universität Heidelberg regt an, unmittelbare Weisungs- und Durchgriffsrechte, insbesondere auch gegenüber Professorinnen und Professoren, deren Dienstvorgeschzte ansonsten die Ministerin ist, einzuführen, da die Rektorin oder der Rektor kraft Gesetzes dazu verpflichtet sei, in bestimmten Bereichen, beispielsweise dem Strahlenschutz, eine persönliche Verantwortung zu übernehmen.

Der Vorschlag wird im Rahmen des nächsten Gesetzgebungsverfahrens geprüft.

Zu § 17 Absatz 2 Satz 3

Die LaKof und der VMDH sprechen sich für eine Begrenzung der Amtszeiten der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder aus.

Der HAW BW e. V. spricht sich für eine Flexibilisierung der Amtszeiten von Rektorin oder Rektor für den Fall einer Wiederwahl aus.

Den Vorschlägen wird nicht entsprochen. Die bisherigen Regelungen haben sich bewährt.

Zu § 17 Absatz 7

Von der Universität Konstanz und dem HAW BW e. V. wird angeregt, die Neuregelung auch auf Kanzlerinnen und Kanzler zu erweitern, um auch hier gegebenenfalls leichter Personen für dieses Amt gewinnen zu können.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen.

Der vhw und eine Kommentatorin oder ein Kommentator im Beteiligungsportal Baden-Württemberg bringen vor, dass die nach dem Grundgesetz geforderte Bestenauslese nach Artikel 33 Absatz 2 GG umgangen würde, wenn hauptamtlichen Rektoratsmitgliedern die Berufung auf eine Professur im Anschluss an ihre Amtszeit zugesagt würde.

Hierzu wird bemerkt: Es gibt Fälle, in denen eine vorherige Zusage für eine sich anschließende Professur die Gewinnung von hervorragend qualifizierten hauptamtlichen Rektoratsmitgliedern erleichtern kann. Eine zeitlich begrenzte Lei-

tungsfunktion ohne dauerhafte Anschlussperspektive ist für externe Bewerbungen wenig attraktiv. Dennoch kann die praktische Durchführung einer vorherigen Zusage für eine anschließende Professur problematisch erscheinen, da in den Bewerbungsverfahren unterschiedliche Kriterien ausschlaggebend sind und auch der Findungskommission womöglich niemand angehört wird, der ein qualifiziertes Urteil über die Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers für eine Professur in einem an der Hochschule vertretenen Fach fällen kann. Zu beachten ist jedoch, dass von der Möglichkeit einer vorherigen Zusage für eine anschließende Berufung restriktiv Gebrauch zu machen ist. Daher gilt zum einen, dass die Einstellungsbedingungen nach § 47 bereits vor der Zusage erfüllt sein müssen und die Zustimmung des Wissenschaftsministeriums vorliegt. Im Übrigen sind die Voraussetzungen von Satz 6 auch in diesem Fall zu beachten. Zum anderen muss es sich um absolute Ausnahmefälle handeln, die entsprechend darzulegen sind. Das hauptamtliche Rektoratsmitglied muss nicht nur herausragend für diese Funktion geeignet sein, sondern auch für die in Aussicht stehende Professur. Die Zusage kann weiter nur für den Fall erteilt werden, dass sie oder er eine volle Amtszeit als hauptamtliches Rektoratsmitglied erbracht haben wird; es gilt insoweit ein Gleichlauf mit denjenigen, die erst nach Beendigung einer vollen Amtszeit als Rektoratsmitglied übernommen werden können. Durch die erforderliche Zustimmung des Wissenschaftsministeriums wird die Einhaltung dieser Kriterien sichergestellt.

Zu § 18 Absatz 1 Satz 2

Der VMDH merkt an, dass das Selbstverwaltungsrecht einer Hochschule jede auch nur beratende Anwesenheit des Wissenschaftsministeriums verbiete.

Dem wird entgegengetreten. Der Verwaltungsgerichtshof sieht die Letztverantwortung zum Findungsverfahren im Rahmen der Wahl hauptamtlicher Mitglieder des Rektorats beim Wissenschaftsministerium, das das Einvernehmen zum Wahlvorschlag erteilt. Daher steht das Wissenschaftsministerium dafür ein, dass das Verfahren ordnungsgemäß verlaufen ist und insbesondere der Grundsatz der Bestenauslese beachtet wurde. Das ist nur möglich, wenn das Wissenschaftsministerium in der Findungskommission vertreten ist.

Um Unklarheiten oder Rückfragen zur Auslegung der Neuregelung in Bezug auf den Umfang der Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten in der Findungskommission zur Wahl hauptamtlicher Rektoratsmitglieder zu vermeiden, schlagen die LaKof und der HAW BW e. V. vor, dass § 18 Absatz 1 Satz 2 ähnlich § 20 Absatz 4 Satz 2 formuliert und als eigener Satz gefasst wird.

Dem Vorschlag wird teilweise entsprochen. In § 20 Absatz 4 Satz 2 (neu) wird der klarstellende Hinweis aufgenommen, dass die Gleichstellungsbeauftragte an den Sitzungen der Findungskommission zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats mit beratender Stimme teilnimmt, sofern sie nicht bereits vom Senat als Mitglied in die Findungskommission entsandt wird. Ist dies der Fall, hat die Gleichstellungsbeauftragte ein Stimmrecht. Eine ähnliche Formulierung wird nun auch in § 18 Absatz 1 aufgenommen.

Zu § 19 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1

Die Universitäten Konstanz, Ulm und der HAW BW e. V. sowie weitere Stellungnahmen regen an, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat nicht ausschließlich in den Fakultäten gewählt werden. Damit könnten als zusätzliche Möglichkeit fakultätsübergreifende Wahllisten zustande kommen.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Der Wahlmodus wurde mit dem Hochschulrechtserweiterungsgesetz im Jahr 2018 geändert. Die gesetzlich vorgeschriebene Amtsmitgliedschaft der Dekaninnen und Dekane wurde aufgehoben, um die Perspektivenvielfalt einer Hochschule zu sichern, die Fächerkulturen angemessen zu repräsentieren und den Interessen der Fakultäten hinreichend Eingang in die Beratungen auf zentraler Ebene zu gewähren. Das gilt auch heute noch.

Zu § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 11

Der HAW BW e. V. regt an, die Erörterung des Jahresberichts der Rektorin oder des Rektors in einer gemeinsamen Sitzung zu streichen. Diese Streichung diene dem Bürokratieabbau, zumal das Rektorat dem Hochschulrat ohnehin dreimal jährlich schriftlich berichte.

Die gemeinsame Sitzung dient dem Austausch und der Diskussion, weshalb dem Vorschlag nicht gefolgt wird. Dennoch ist es nachvollziehbar, Berichtspflichten zu reduzieren. Das Anliegen wird daher im Rahmen des nächsten Gesetzgebungsverfahrens geprüft.

Zu § 20 Absatz 5 Satz 2

Die geplante Änderung zu § 20 Absatz 5 Satz 2 LHG wird von der Universität Konstanz, dem HAW e. V., der DHBW und dem VBW begrüßt. Die HfG Karlsruhe regt an, die Amtsdauer der Hochschulratsmitglieder auf zehn Jahre zu begrenzen. Als Argument wird angeführt, dass eine zwölfjährige Amtsdauer zur Folge haben könnte, dass eine Hochschulratsmitgliedschaft über die Dauer von zwei Struktur- und Entwicklungsplänen andauern könnte. Der VMDH spricht sich dafür aus, die Hochschulratsmitgliedschaft auf zwei Amtszeiten zu begrenzen.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Die Hochschulen sehen in der Regel Amtszeiten von drei Jahren für ihre Hochschulratsmitglieder vor. Eine Begrenzung auf zwei Amtszeiten erscheint nicht sinnvoll, da dies bei kurzen Amtszeiten zu einer unnötig knappen Gesamtdauer führen würde.

Zu § 20 Absatz 8

Die DHBW begrüßt die Führung des Vorsitzes im Aufsichtsrat der DHBW durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der Dualen Partner als Signal zur Stärkung der Dualen Partner der DHBW.

Zu § 22 Absatz 2 neue Sätze

Die DHBW begrüßt die Einführung echter Fakultäten an der DHBW uneingeschränkt. Die DHBW regt zur ebenfalls vorgesehenen Verankerung einer studienakademieübergreifenden Fakultät an der größten Studienakademie mit gleichzeitiger Umsetzung eines uneingeschränkten Wahlrechts für die Dekaninnen und Dekane folgende geänderte Formulierung an:

„An der DHBW können hierfür studienakademieübergreifende Fakultäten gebildet werden, solange die Mindestanzahl an Planstellen für eine Fakultät nicht erreicht ist. Der Sitz der studienakademieübergreifenden Fakultät ist die Studienakademie mit den meisten Planstellen im Fachgebiet. Die Dekanin oder der Dekan ist Mitglied des Örtlichen Rektorats dieser Studienakademie. Das Nähere zur Einrichtung, Änderung und Auflösung studienakademieübergreifender Fakultäten regelt die Grundordnung.“

Dem Vorschlag wird mit einer Ergänzung entsprochen, da die bisherige Formulierung dem Prinzip, dass die Dekanin oder der Dekan vom Fakultätsrat nach § 24 Absatz 3 Satz 1 gewählt wird, nicht ausreichend Rechnung getragen hat.

Zu § 24 Absatz 5 neue Sätze

Die DHBW regt an, von der bisher vorgesehenen Regelung, die Studiendekaninnen und Studiendekane nur aus dem Kreis der Studiengangleiterinnen und Studiengangleiter zu wählen, abzusehen. Vielmehr solle auch hier eine weitgehende Anpassung an die anderen Hochschulen erfolgen. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Abweichend von Satz 1 wählt an der DHBW der Fakultätsrat aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professorinnen und Professoren so viele Studiendekaninnen oder Studiendekane je Fakultät, wie überörtlich Studienkommissionen der Fakultätsart für die Studiengänge der Fakultät eingerichtet sind.

Die Studiendekanin oder der Studiendekan nach Satz 5 soll einem Studiengang angehören, für den die jeweilige Studienkommission zuständig ist.“

Dem Vorschlag wird teilweise entsprochen. Es ist nachvollziehbar, dass sich die Studiendekanin oder der Studiendekan aus allen professoralen Fakultätsangehörigen wählen lassen können soll. Die Überlegungen seitens des Wissenschaftsministeriums für die Beschränkung auf die Studiengangsleitungen rührten daher, dass Funktionen möglichst gebündelt werden sollten. Das Bedürfnis nach Aufgabenverteilung wird jedoch gesehen, weshalb der Formulierung des ersten Satzes zugestimmt wird. Der zweite Satz erscheint nicht erforderlich. Zusätzlich muss bei der DHBW in der Umsetzung darauf hingewirkt werden, dass es nicht zu viele Studienkommissionen geben wird. Eine gesetzliche Vorgabe dazu ist nicht angebracht, da auch den anderen Hochschulen diesbezüglich keine gesetzlichen Vorgaben gemacht werden.

Zu § 25a Absatz 2

Die DHBW regt eine Änderung in Satz 2 an. Dem wird entsprochen, da es sich um ein redaktionelles Versehen handelt.

Zu § 25a Absatz 5

Die DHBW bittet darum, auch in den Überörtlichen Fakultätsräten eine beratende Beteiligung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer entsprechend den Regelungen zu den Fakultätsräten nach § 25 Absatz 2 Satz 3 vorzusehen.

Dem Vorschlag wird entsprochen. Das Anliegen ist nachvollziehbar, da der Überörtliche Fakultätsrat Aufgaben des (örtlichen) Fakultätsrates übernimmt, sodass hier ein Gleichlauf angezeigt ist.

Zu § 27 Absätze 2, 4 und 7

Die Universität Ulm trägt verschiedene Punkte vor. Absatz 2 bedürfe einer Änderung, da wegen der möglichen Personenidentität von Dekanin und Beauftragter oder Beauftragtem für den Haushalt das Vier-Augen-Prinzip nicht sichergestellt werden könne; dies solle geändert werden. Die Formulierung in Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 erwecke den Eindruck, dass die Planung der baulichen Entwicklung und der Grundstücks- und Raumverteilung nicht den zentralen Organen vorbehalten sei. Die Aufgabe der Fakultät müsse ihre Grenzen in den Zuständigkeiten anderer Gremien haben. Die Anforderung nach Absatz 7, das Benehmen mit dem Aufsichtsrat des Uniklinikums herzustellen, sei zu streichen. Denn der Vorschlag der Rektorin oder des Rektors für das Amt der Dekanin oder des Dekans sei nicht mehr bindend, die Fakultät entscheide selbst. Im Rahmen des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes habe die Landesregierung in Aussicht gestellt, das Anliegen zu prüfen.

Die Regelung ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens, weshalb auch eine Überprüfung von Absatz 7 zurückgestellt wurde.

Zu § 27a Absatz 2 Satz 3

Die DHBW bittet um eine Anpassung der Formulierung der Aufgaben der Rektorin oder des Rektors der Studienakademien, um deutlich zu machen, dass ihre oder seine Aufgaben nicht in operativen, sondern übergeordneten Bereichen liegen.

Dem Vorschlag wird teilweise entsprochen.

Zu § 27a Absatz 6 Satz 2

Die DHBW schlägt vor, das vorgesehene Weisungsrecht der Kanzlerin oder des Kanzlers gegenüber der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors zu streichen.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Die vorgesehene Regelung entspricht dem Wesen der DHBW als State University. Die örtlichen Leiterinnen und Leiter der Verwaltung nehmen die Aufgaben der Kanzlerin oder des Kanzlers vor Ort an der Studienakademie wahr.

Zu § 27b

Die DHBW schlägt vor, die hauptamtlichen Prorektorinnen und Prorektoren beizubehalten sowie den örtlichen Leiterinnen und Leitern anstelle des vorgesehenen Veto-Rechts eine volle Stimmberechtigung im Örtlichen Rektorat einzuräumen. Der VDMH dagegen befürwortet die jetzige Regelung, da damit insgesamt eine Straffung der Vielzahl an Funktionen und Gremien, wie schon lange gefordert, erfolgt. Auch aus anderen Stellungnahmen ergibt sich ein differenziertes Bild zur entfallenden Funktion der Prorektorin oder des Prorektors.

Dem Vorschlag der DHBW wird nicht entsprochen. Die Funktionen an der DHBW werden neu definiert, die bisherigen Funktionen der Studienbereichsleiterinnen und -bereichsleiter, die auch Prorektorinnen oder Prorektoren waren, entfallen. An ihre Stelle treten die Dekaninnen und Dekane, gemeinsam bilden sie mit der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie ein neues Gremium. Damit ist die Unterstützung der Rektorin oder des Rektors im Rahmen dieses Gremiums zu regeln. Die Beibehaltung der bisherigen Funktionen ist daher nicht notwendig. Da im Örtlichen Rektorat im Wesentlichen die akademischen Belange der Studienakademie koordiniert werden sollen, ist lediglich für die Wirtschafts- und Haushaltsangelegenheiten ein Mitbestimmungsrecht für die örtliche Leiterin oder den örtlichen Leiter der Verwaltung erforderlich. Es ist dabei auch zu berücksichtigen, dass die Studienakademien keine eigenen Hochschulen sind.

Zu § 29 Absatz 3 Satz 5

Die Universität Freiburg schlägt vor, in § 29 Absatz 3 Satz 5 den Studiengang Master of Education Erweiterungsfach ausdrücklich zu erwähnen, damit eindeutig klargestellt werde, dass dieser Sonderfall eines Masterstudiengangs von der in § 29 Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 LHG festgelegten Regelstudienzeit für Masterstudiengänge ausgenommen sei.

Der Vorschlag ist nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens. Zudem wird bemerkt, dass es einer Klarstellung nicht bedarf. Beim Studiengang Master of Education Erweiterungsfach handelt es sich nicht um einen Sonderfall.

Zu § 29 Absatz 5 Satz 1

Die DHBW schlägt vor, in § 29 Absatz 5 Satz 1 deutlich zu machen, dass die Praxisphasen integrierter Bestandteil des Studiums sind.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Siehe auch oben zu § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5.

Zu § 30 Absatz 4

Die Universität Freiburg und die LRK der Pädagogischen Hochschulen sprechen sich dafür aus, die Änderung eines Studiengangs von der Zustimmungspflicht des Wissenschaftsministeriums nach § 30 Absatz 4 Satz 1 auszunehmen. Zur Begründung wird vorgetragen, dass eine positive Systemakkreditierung der Hochschule bescheinige, dass ihr Qualitätssicherungssystem im Bereich von Studium und Lehre geeignet sei, die Qualitätsstandards ihrer Studiengänge zu gewährleisten. Zudem würden damit Unklarheiten beseitigt, wann eine Änderung vorliegt. Die Universität Tübingen regt an, zur Klarstellung in § 30 Absatz 4 Satz 1 zu ergänzen, dass Änderungen eines Studiengangs der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums nur dann bedürften, wenn sie eine Änderung des Studiengangstitels oder der Dauer des Studiengangs bewirken.

Die Vorschläge sind nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Im Übrigen werden Gesetzeskonkretisierungen und Abgrenzungsfragen außerhalb dieses Gesetzgebungsverfahrens mit den Hochschulen erörtert und konkretisiert.

Zu § 30a allgemein

Die Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz schlägt vor, dass eine Berichtspflicht der oder des Tierschutzbeauftragten der Hochschule an den Senat in § 30a aufgenommen wird. Da die baden-württembergischen Hochschulen bereits über Tierschutzbeauftragte verfügen, müssten diese nicht neu bestellt werden, sondern es käme nur eine jährliche Berichtspflicht an den Senat hinzu. Evaluationen liefern Erkenntnisse, ob die Maßnahmen effektiv und effizient umgesetzt werden, ob Rahmenbedingungen angepasst werden müssen und ob die Einrichtung kontinuierliche Fortschritte in der Umsetzung macht. Nur so könne die Umsetzung nachvollzogen werden.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Es besteht jederzeit die Möglichkeit, im Senat zu berichten. Eine weitere Berichtspflicht würde auch dem Ziel des Bürokratieabbaus widersprechen.

PETA fordert den Verzicht auf die Verwendung des Terms „soll [...] verzichtet werden“. Dieser lässt rechtliche Möglichkeiten offen, dies in Ausnahmefällen dennoch nicht zu tun. Die Verwendung des Terms „von hierfür getöteten Tieren“ verringere die Bedeutung der Dringlichkeit, den Respekt vor Tieren zu wahren, Tiere als empfindsame Lebewesen zu achten und auf die Verwendung tierfreier Methoden hinzuwirken. Die Verwendung von Tieren, gleich ob extra für Lehrzwecke oder aus anderen Gründen getötet, sei daher unbedingt zu vermeiden. Die Verwendung des Terms „[...] die Verwendung von getöteten Tieren [...]“ schließt Versuche an lebenden Tieren nicht ein. Auch sei es dringend erforderlich, dass die Verwendung lebender Tiere zu Lehrzwecken vermieden wird. Zudem sei im Bachelor- und Masterstudium grundsätzlich und vollständig von Tierversuchen abzusehen.

Die Regelung ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Die Voraussetzungen, unter denen Tierversuche zu Ausbildungszwecken an Hochschulen durchgeführt werden dürfen, sind bereits im Tierschutzgesetz geregelt. Sie dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie unerlässlich sind. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob der Ausbildungszweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann. Leiden, Schmerzen oder Schäden dürfen den Tieren nur in dem Maße zugefügt werden, sofern sie unerlässlich sind, bei Wirbeltieren und Kopffüßern nur dann, wenn sie ethisch vertretbar sind (§§ 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3, 7 Absatz 1, 7a Tierschutzgesetz). Zudem wurden bereits in der Wissenschaft und den Hochschulen Initiativen eingerichtet, um Tierversuche weiter zu reduzieren.

Zu § 30a Absatz 2

Die Universität Ulm regt an, den Begriff „Verwendung“ zu präzisieren, da unklar sei, ob damit Praktika, Exkursionen und nicht invasive Anwendungsbeobachtungen von dem jetzigen Begriff erfasst sein könnten. Auch sei der Begriff „Tier“ auf tetrapode Wirbeltiere zu beschränken, weil aus zoologischer Sicht alle tierischen Organismen erfasst sind.

Die Regelung ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Es ist richtig, dass die Begriffe der Auslegung bedürfen, dies ist jedoch im Rahmen der weiteren für Tierversuche geltenden rechtlichen Vorgaben möglich. Eine weitere Präzisierung im Landeshochschulgesetz würde diesen, u. a. dem Tierschutzgesetz, gegebenenfalls zuwiderlaufen.

Zu § 30a Absatz 3

Die Universität Ulm kritisiert, dass das veraltete Wort „Abschlussprüfung“ gebraucht wird, obwohl durch die Modularisierung des Studiums kaum noch Studiengänge zu finden seien, die mit einer Abschlussprüfung enden. Die Feststellung der Gleichwertigkeit einer wissenschaftlichen Methode muss nach der Regelung

durch ein wissenschaftsgeleitetes Verfahren erfolgen. Die jetzige Formulierung erweckt den Eindruck, dass die Gleichwertigkeit letztlich durch Gerichte zu überprüfen wäre. Dies sei ein unzulässiger Eingriff in Artikel 5 Absatz 3 GG. Eine anderweitige Erbringung von gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistungen – also ohne den Einsatz von Tieren – ist in der Biologie nicht möglich; die Feststellung der Gleichwertigkeit kann nicht durch das Gesetz erfolgen.

Die Regelung ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Dennoch sei bemerkt, dass der Begriff Abschlussprüfung im Landeshochschulgesetz mehrfach vorkommt. Diese Vorschriften gelten für alle Studiengänge unabhängig davon, ob es sich um Bachelor- oder Master-, Diplom- oder Staatsexamensstudiengänge handelt. Die Umsetzung der Vorschrift erfolgt in den Prüfungsordnungen, die die Hochschulen als Satzung erlassen. Auch unter fachdidaktischen Gesichtspunkten sind bereits im Rahmen der Prüfung der Gleichwertigkeit Alternativmethoden zu berücksichtigen und auf den einklagbaren Anspruch der Studierenden im Interesse eines effektiven Tierschutzes soll nicht verzichtet werden.

Zu § 32a allgemein

Die Kommunalen Landesverbände, der Wissenschaftsrat, der DGB und die GEW begrüßen, dass die Hochschulrechtsänderung Rechtssicherheit bei elektronischen Prüfungen schaffen soll.

Die Universitäten Freiburg, Konstanz und Ulm sowie das KIT bitten um Anpassung und Klärung der Begrifflichkeiten der verschiedenen Prüfungsmodalitäten und die Unterscheidung zwischen Prüfungsart und Prüfungsform.

Kritisiert wird insbesondere die Doppelrolle der „Präsenzprüfung“. Denn mit der neuen Begrifflichkeit umfasse der Begriff „Präsenzprüfung“ sowohl elektronische Prüfungen in Präsenz in den Räumlichkeiten der Hochschule als auch die in den Räumlichkeiten der Hochschule durchgeführten klassischen nichtelektronischen Prüfungen und bilde damit den Gegensatz zum Begriff „Fernprüfung“, nicht aber zum Begriff „elektronische Prüfung“. Außerdem umfasse der Begriff „elektronische Prüfungen“ nach dem Entwurf auch Prüfungen, bei denen man während der Erbringung der Prüfungsleistungen nicht online sein muss (Upload-Download Prüfungen, Take-Home Prüfungen).

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Sowohl die klassische Präsenzprüfungen als auch die nicht elektronische Fernprüfung ergeben sich aus der Systematik des § 32 und sind daher nach den allgemeinen Maßstäben zu behandeln. § 32a enthält nur Sonderregelungen für elektronische Präsenzprüfungen, elektronische Fernprüfungen (unter Videoaufsicht mit Freiwilligkeitsvorbehalt) und bei Fernlehrrangeboten.

Zu § 32a Absatz 1 Satz 4

Der HAW BW e. V. sieht den Ersatzbegriff als kritisch, da er befürchtet, zwei separate Prüfungstermine würden dazu führen, dass die Studierenden aus zeit-taktischen Gründen die eine oder andere Prüfungsform wählen.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Den Hochschulen soll bei der Durchführung möglichst viel Handlungsspielraum zukommen. Es bleibt ihnen auch nach der Erweiterung des Zeitraums die Möglichkeit, die Prüfungen termingleich durchzuführen.

Zu § 32a Absatz 2

Die Universitäten Konstanz, Stuttgart, Ulm und Mannheim unter Einbeziehung der unselbstständigen Stellungnahme von ZENDAS, die LRK der Pädagogischen Hochschulen, der HAW BW e. V. und die DHBW schlagen vor, in § 32a Absatz 2 Satz 3 nach den Worten „dürfen die Hochschulen“ die Worte „oder in ihrem Auftrag tätige Dritte“ einzufügen. § 32a Absatz 2 Satz 1 adressiert die Hochschulen und in ihrem Auftrag tätige Dritte. Satz 3 dieser Vorschrift spricht nur noch von „Hochschulen“. Dies könnte zur Interpretation führen, dass nur Hochschulen die

für die Informations- und Kommunikationssysteme erforderlichen Daten verarbeiten dürfen, nicht aber die in ihrem Auftrag tätige Dritte.

Dem Ergänzungsvorschlag wird entsprochen.

Zu § 32a Absatz 3 Satz 2 Nummer 4

Der HAW BW e. V. und das KIT bitten um Konkretisierung des Wortlauts, der einen „Rücktritt“ von der elektronischen Fernprüfung vorsieht. Schon bisher wird die Formulierung dahingehend ausgelegt, dass nicht der Prüfungsrücktritt gemeint ist, sondern die Rückgängigmachung der Wahl der Art der Prüfungsdurchführung als elektronische Prüfung.

Dem Vorschlag wird teilweise entsprochen.

Zu § 32a Absatz 6

Die Universität Konstanz begrüßt die Erstreckung des Ausnahmetatbestandes auch auf öffentliche lokale Wahlämter. Sie weist zudem darauf hin, dass es im Bereich der Juristenausbildung einen Wertungs- und Rechtswiderspruch zu der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO) gibt, in der weiterhin nur Fristverlängerungen für die Mitgliedschaft in universitären Gremien erfasst sind. Sie schlägt vor, entweder klarzustellen, dass die Erstreckung des Ausnahmetatbestandes nicht für Studiengänge nach § 34 gilt, oder die Anpassung der JAPrO an die neue Regelung.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Die JAPrO ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens.

Die DHBW bittet um Streichung des letzten Halbsatzes in Satz 1, da die Studiengangsleitung durch die vorgesehene Formulierung für die Löschung verantwortlich wäre, technisch hierzu aber nicht in der Lage ist. Im Übrigen bieten die einschlägigen Vorgaben des Datenschutzrechts eine angemessene Rechtsgrundlage.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Die Löschung der Daten kann in der Regel nur über die IT-Abteilung der Hochschule erfolgen. Je nach Setup werden die IP-Adresse der Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie teilweise personenbezogene Daten in den Verbindungsprotokollen gespeichert. Diese müssen dann direkt vom Server gelöscht werden. Weder aus dem Wortlaut des Absatz 6 des Entwurfs noch aus der Systematik des § 32a ergibt sich, dass die Studiengangsleitung für die Löschung zuständig ist. Eine Beauftragung der im Rahmen der jeweiligen Hochschule zuständigen Stelle mit der Löschung der Verbindungsdaten ohne schuldhaftes Zögern durch die Prüfungsverantwortlichen ist aufgrund der Schwere des Eingriffs in den Schutz der personenbezogenen Daten zumutbar und verhältnismäßig. Den Hochschulen wird die Konkretisierung in eigenen Regelungen überlassen, um den unterschiedlichen Strukturen der Hochschulen Rechnung tragen zu können.

Zu § 32a Absatz 7

Von den Universitäten Konstanz und Ulm wird unter Bezugnahme auf die unselbstständige Stellungnahme von ZENDAS die Streichung von § 32a Absatz 7 aus datenschutzrechtlichen Bedenken vorgeschlagen. Zum einen sei die Maßnahme nicht geeignet, Täuschungshandlungen zu unterbinden, allenfalls der Nachweis der Täuschungshandlung könne besser geführt werden. Zudem sei die Vorschrift unverhältnismäßig, da der wesentliche Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach dem Grundgesetz beziehungsweise dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten nach der Charta der Grundrechte der Europäischen Union schwerer wiege als das vermeintliche Interesse an der Verhinderung von Täuschungshandlungen. Aufgrund der „Wesentlichkeitstheorie“ müsse der Gesetzgeber bei solch massiven Überwachungsmaßnahmen selbst konkretisieren und den Hochschulen einen rechtssicheren Raum für die Konkretisierung dieser Maßnahmen bieten. Außerdem sei nicht ersichtlich, warum die Prüfungssituation zwischen Teilnehmenden an einer elektronischen Fernprüfung anders behandelt werden soll als bei Teilnehmenden von Fernlehreangeboten.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Im Rahmen einer Abwägung unter Berücksichtigung der Chancengleichheit der Prüfungsteilnehmenden untereinander, dem Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung, der Grundrechte auf informationelle Selbstbestimmung sowie auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme („IT-Grundrecht“) ist eine Modifizierung des § 32a LHG für die Sonderkonstellationen angemessen, in denen eine Abweichung typischerweise auch der Interessenlage der Studierenden entspricht. Dies sind gerade die elektronischen Prüfungen im Rahmen der Fernlehreangebote, bei denen im Interesse einer Vereinbarkeit von Beruf und Studium das Gesamtangebot digital angelegt ist und dies allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Anfang an klar ist. Dies gilt auch für internationale Studienangebote, die die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen gerade auch bei ausländischen Partnerhochschulen voraussetzen. Für diese beiden Fallkonstellationen soll daher eine Öffnung der Vorgaben möglich sein. Daher ist es verhältnismäßig, dass die Hochschulen bei Fernlehreangeboten und internationalen Studienangeboten zur Unterbindung von Täuschungshandlungen von den Vorgaben der § 32a Absatz 5 Satz 1 (automatisierte Videoaufsicht) und Absatz 6 Satz 1 (Speicherung der Video- und Tondaten aus der Prüfung) abweichen können. Diese müssen sie konkret in ihren Prüfungsordnungen ausgestalten. Die Hochschulen sollen durch die Regelungen in die Lage versetzt werden, international wettbewerbsfähige Studienangebote unter Nutzung zeitgemäßer Prüfungsmöglichkeiten anzubieten. An die Einhaltung der DS-GVO sind sie dabei ebenfalls gebunden. Außerdem scheidet die Einwilligung der Studierenden nach Artikel 6 Absatz 1 UAbsatz 1 lit. a DS-GVO als Rechtsgrundlage regelmäßig aus: Es fehlt gegebenenfalls an der Freiwilligkeit der Einwilligung. Wegen der jederzeitigen Widerruflichkeit (Artikel 7 Absatz 3 DS-GVO) stellt sie vor allem keine stabile Grundlage für Prüfungen dar.

Die Universität Ulm, der HAW BW e. V. und der UBW halten eine Klarstellung des Wortlauts „Fernlehreangebote“ sowie des systematischen Zusammenhangs von Fernlehreangeboten im LHG für erforderlich und regen an, eine Definition im Sinne des Bundesrechts aufzunehmen.

Dem Vorschlag wird teilweise entsprochen, um Unklarheiten zu vermeiden.

Zu § 34 Absatz 4

Die Universität Tübingen bittet zur Klarstellung um Ergänzung eines Verweises auf die §§ 60 (Immatrikulation) und 62 (Exmatrikulation).

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. § 34 Absatz 4 enthält Sonderregelungen für nicht hochschulische Prüfungen, für die die Regelungen über Hochschulprüfungen nicht direkt gelten. Der Abschnitt Studierende ist hiervon nicht betroffen.

Der fzs und der Hauptpersonalrat des Justizministeriums sprechen sich gegen eine Herauslösung des Wissenschaftsministeriums aus der Zuständigkeit aus. Der fzs befürchtet, dass unterschiedliche Zuständigkeiten unterschiedliche Rechtsauslegungen bedeuten und zu unterschiedlichen Studienbedingungen führen könnten. Auch der Personalrat des Justizministeriums fordert für die akademische Ausbildung an der Hochschule für Rechtspflege soweit als möglich einen Gleichklang mit anderen Hochschulen. Die Hochschule für Rechtspflege solle sich daher hinsichtlich der Regelungen bezüglich ihrer Organe und Verfahren den Hochschulstandards annähern und sich nicht davon entfernen, auch wenn Reform- und Anpassungsbedarf durchaus gesehen werden könnten.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Es erfolgt jedoch eine Klarstellung in der Begründung, dass mit der Regelung nicht einhergeht, dass die Hochschule nicht mehr dem Landeshochschulgesetz unterliegt.

Zu § 34 Absatz 6

Die Universitäten Heidelberg und Konstanz, die GEW und der Wissenschaftsrat begrüßen den Modellversuch der dualen lehramtsbezogenen Masterstudiengänge. Nur der DHV lehnt ihn mit Bezug auf das ablehnende Gutachten der Ständigen Wissenschaftlichen Kommission der KMK (SWK-Gutachten) ab.

Der Wissenschaftsrat würdigt die Pläne des Landes, dem Lehrkräftemangel entgegenzuwirken positiv. Er begrüßt die Einführung des Dualen Masterstudiums auch vor dem Hintergrund seiner Empfehlungen zur Lehramtsausbildung im Fach Mathematik (2023), da ein duales Studium die Professionsorientierung stärkt und die Kooperation zwischen Hochschulen und Schulen fördert. Begrüßt wird auch der Wegfall der Zweitstudiengebühr für Lehramtsstudiengänge.

Die GEW verlangt aus Gründen der Qualitätssicherung weitere Maßnahmen. Insbesondere müsse die Bildung von professionellen Lehrpersonen, wie in den bestehenden Lehramtsstudiengängen vorgesehen, im Fokus der Studiengangskonzeption stehen, damit die dual qualifizierten Lehrkräfte hinterher den Anforderungen im Beruf gewachsen sind.

Hierzu wird bemerkt: Die dualen lehramtsbezogenen Masterstudiengänge werden im Rahmen des Modellversuchs in enger Abstimmung zwischen Wissenschafts- und Kultusministerium, beteiligten Hochschulen und Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte realisiert. Die beruflichen Anforderungen für Lehrkräfte werden dabei fest im Blick behalten.

Der DHV lehnt den Modellversuch dualer lehramtsbezogener Masterstudiengänge ab und verweist dazu auf das ablehnende SWK-Gutachten. Der DHV sieht das Problem einer eingeschränkten länderübergreifenden Mobilität. Der DHV lehnt sowohl duale Modelle ab, bei denen die Zweiphasigkeit erhalten bleibt (Studium und anschließender Vorbereitungsdienst) als auch einphasige Modelle (vollständige Verschränkung von Studium und Vorbereitungsdienst). Beim zweiphasigen Modell spricht sich der DHV gegen eine Verkürzung des Vorbereitungsdiensts aus, der in Baden-Württemberg 18 Monate dauert.

Hierzu wird bemerkt: Der Modellversuch dualer lehramtsbezogener Masterstudiengänge dient der Gewinnung dringend benötigter zusätzlicher Lehrkräfte in den Fächern Informatik und Physik (Lehramt Gymnasium und Lehramt Sekundarstufe I) beziehungsweise den beruflichen Fachrichtungen Informations- und Elektrotechnik (Höheres Lehramt an beruflichen Schulen). Es wird eine neue Zielgruppe angesprochen (Absolventinnen und Absolventen einschlägiger Fachbachelorstudiengänge), die über das bestehende Ausbildungsmodell nicht erreicht werden können. Die Zweiphasigkeit bleibt erhalten. Elemente aus dem Vorbereitungsdienst werden in das Masterstudium integriert und bleiben erhalten. Die vom DHV zitierte SWK sieht im Übrigen die Möglichkeit, die Gesamtdauer der ersten und zweiten Phase auf insgesamt sechs Jahre mit einem Vorbereitungsdienst von in der Regel zwölf Monaten zu vereinheitlichen, vor. Zur Gewährleistung der länderübergreifenden Mobilität hat die KMK 2024 mit Blick auf die Anstrengungen der Länder zur Lehrkräftegewinnung weitreichende Anerkennungsmöglichkeiten beschlossen.

Zu § 34 Absatz 7 (neu)

Die Universität Konstanz schlägt vor, eine Kann-Regelung für einen integrierten Bachelor of Laws im Staatsexamensstudiengang zu schaffen, der die Hochschulen in die Lage versetzt, bei Interesse rechtssicher entsprechende Modelle einzuführen. Mit einer solchen Regelung könnten rechtliche Hürden im Bereich Immatrikulation, Zugang, Kapazität, Gebühren, BAföG etc. beseitigt und zugleich die Systematik und Qualitätsanforderungen der gestuften Studienstruktur gesichert werden. Die Universität Konstanz reicht zudem einen entsprechenden Regelungsvorschlag ein.

Hierzu wird bemerkt: Der Vorschlag ist nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens, Das Thema wird derzeit landesweit mit den betroffenen Universitäten und bundesweit in den Gremien der Kultusministerkonferenz beraten.

Die Universität Tübingen fordert eine vergleichbare Regelung zur Exmatrikulation für den Fall, dass im Hebammenstudium der Studienvertrag mit Studierenden gekündigt werden muss.

Der Vorschlag ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens, er wird mit Blick auf das Gesamtsystem und unter Einbeziehung der Hochschulen geprüft.

Zu § 35 Absatz 1

Die DHBW begrüßt die begriffliche Anpassung.

Die LRK der Pädagogischen Hochschulen schlägt vor, in Absatz 1 Satz 1 nach dem Wort „Kompetenzen“ die Angabe „des Prüfungsstoffs und der Prüfungsbedingungen“ einzufügen. Außerdem sollte nach Satz 1 folgender Satz eingefügt werden: „Die Hochschulen können Prüfungen von der Anerkennung ausnehmen, denen nach der Prüfungsordnung herausragende Bedeutung für den Nachweis des Studienerfolges zukommt.“ Dies sei angemessen, um dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes zur Anerkennung von Masterarbeiten vom 9. Januar 2018 (Az. 6B 63.17) Rechnung zu tragen.

Der HAW BW e. V. regt an, die Voraussetzung eines Erwerbs „in Studiengängen“ zu streichen. Dies käme einer Öffnung der Anerkennung für hochschulische Leistungen gleich, die außerhalb von Studiengängen erworben wurden und auch die vorbereitenden Studien im Probestudium nach § 58 Absatz 3b (neu) erfasst. Diese Öffnung sollte jedoch beschränkt bleiben auf staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland. Für die an ausländischen Hochschulen erworbenen Leistungen ist weiterhin der Erwerb „in Studiengängen“ erforderlich. Damit würde ein erheblicher Beitrag zur Flexibilisierung des Studiums geleistet. „Bildungsnuggets“ würden damit „verkehrsfähig“ dergestalt, dass sie zusammengesetzt werden könnten zu einem Teil eines Studiums oder sogar zu einem vollständigen Studium.

Der UBW regt an, zu prüfen, inwieweit eine Öffnung der Anerkennung für hochschulische Leistungen, die außerhalb von Studiengängen erworben wurden, rechtssicher möglich ist. Dies würde eine weitere Flexibilisierung des Studiums und eine bessere Verkehrs- und Anschlussfähigkeit an andere Bildungsangebote und -strukturen ermöglichen.

Hierzu wird bemerkt: Nach Sinn und Zweck der Regelung und der darin umgesetzten Intention aus der Lissabon-Konvention kommt es auf die Kompetenzen an und nicht darauf, ob man diese im Rahmen einer Einschreibung erworben hat. Ziel der Konvention war es, für alle Studierenden in Europa die Mobilität im Hochschulbereich zu ermöglichen und ein begonnenes Studium an einer anderen Hochschule fortzusetzen, ohne die bereits erworbenen Kompetenzen nochmals nachweisen zu müssen. § 35 Absatz 1 Satz 1 erfasst daher jede curriculare Leistung eines Studiengangs. Weitere Möglichkeiten werden im Rahmen der kommenden Weiterentwicklung des Studien- und Prüfungsrechts geprüft.

Zu § 38 Absatz 1 Satz 3

Der DHV lehnt die im Anhörungsentwurf vorgesehene Streichung des Fächerkanons ab.

Hierzu wird bemerkt: Der im Rahmen der Begründung vorgebrachten Forderung, es müsse sichergestellt werden, dass keine Ausdehnung des Promotionsrechts auf nicht-wissenschaftliche Fächer erfolgt, ist durch die Formulierung „für ihre wissenschaftliche Fächer“ ausreichend Genüge getan.

Zu § 38 Absatz 1 Satz 4

Um zu verdeutlichen, dass auch kleineren Fächern an Universitäten und Kunsthochschulen grundsätzlich ein Promotionsrecht zusteht, schlagen die ABK Stuttgart und die HfG Karlsruhe vor, den Gesetzestext dahingehend zu ändern, dass eine ausreichend breite Vertretung des wissenschaftlichen Faches an der Hochschule keine Voraussetzung der Ausübung des Promotionsrechts mehr ist.

Hierzu wird bemerkt: Durch Auslegung des Begriffs der „ausreichend breiten Vertretung“ kann auf die Spezifika sogenannter „kleiner“ Fächer an Hochschulen im Einzelfall adäquat reagiert werden. Um die wissenschaftliche Qualität in der postgradualen Phase der Promotion garantieren und sichern zu können, ist die Erwähnung einer ausreichend breiten Vertretung des wissenschaftlichen Faches an der jeweiligen Hochschule unumgänglich.

Zu § 38 Absatz 1 Satz 5

Die ABK Stuttgart und die HfG Karlsruhe regen an, die Kunsthochschulen in Satz 5 namentlich zu berücksichtigen, weil auch dieser Hochschulart aktuell schon das Promotionsrecht zustehe. Zudem schlagen die Kunsthochschulen einen gesonderten Absatz 1a vor, auf dessen Grundlage das Wissenschaftsministerium einer Kunsthochschule oder einem Verbund von Kunsthochschulen das wissenschaftlich-künstlerische und das künstlerische Promotionsrecht verleihen könne.

Hierzu wird bemerkt: Eine ausdrückliche Erwähnung der Kunsthochschulen in Satz 5 ist nicht zielführend, da diese Regelung sich auf das bereits vor Geltung der Vorschrift bestehende Promotionsrecht der Universitäten bezieht. Auch eine neue Regelung in Absatz 1a ist aufgrund der in § 76 zur Erprobung vorgesehenen sogenannten hybriden Promotion nicht erforderlich. Da es sich um eine Erprobung hybrider postgradualer Angebote handelt, ist die dort vorgesehene Weiterentwicklungsklausel der geeignete Regelungsort für die wissenschaftlich-künstlerische Promotion.

Zu § 38 Absatz 2

Der DHV teilt die Ansicht, dass für Absolventinnen und Absolventen von Doktorandenkollegs die gleiche Wahlmöglichkeit bestehen sollte wie für Inhaberinnen und Inhaber von Ph.D.-Graden aus anderen EU-Staaten. Die Universität Mannheim stellt in Frage, ob es die Gleichbehandlung nicht auch umgekehrt gebiete, Gradinhaberinnen und Gradinhaber des „Dr.“ eine wahlweise Führung als „Ph.D.“ zu ermöglichen. In jedem Fall solle der Wortlaut klargestellt werden. Es sei derzeit nicht zweifelsfrei erkennbar, was mit der „gleichzeitigen Führung“ der beiden Abkürzungen gemeint sei, ob dies nur für die Nennung der Abkürzungen an einer Stelle gelte oder auch an verschiedenen Stellen. Zumindest in der Begründung solle dies klargestellt werden. Die Universität Heidelberg schlägt vor, dass der Ph.D. auch außerhalb eines aufwändig einzurichtenden Promotionsstudiengangs verliehen werden könne. Dies werde von den natur- und lebenswissenschaftlichen Fakultäten gewünscht, da der deutsche Dokortitel international nicht verbreitet und zum Teil unbekannt sei.

Der Vorschlag der Universität Heidelberg wird nicht aufgegriffen. Die Regelung ist insoweit nicht Gegenstand des Gesetzgebungsvorhabens.

Die Anregung der Universität Mannheim, das Tatbestandsmerkmal „gleichzeitige Führung“ in der Begründung klarzustellen, wird aufgegriffen. Der Vorschlag, die umgekehrte Möglichkeit zu schaffen, Inhaberinnen und Inhabern von „Dr.“-Graden eine alternative Führung als „Ph.D.“ zu eröffnen, ist nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens und wird daher zurückgestellt. § 36 Absatz 5 Satz 1 normiert den Grundsatz der Bindung von Graden an die in der Verleihungsurkunde festgelegte Form. Die vorgeschlagene Möglichkeit würde dies prinzipiell in Frage stellen.

Zu § 38 Absatz 5 allgemein

Von den Promovierendenvertretungen, den LRK Universitäten, der LAM-BW und der GEW wurde vorgetragen, die Regelungen zur Statusgruppe der Doktorandinnen und Doktoranden sowie zu deren Immatrikulationspflicht zu ändern. Wie oben unter III.2.3 dargestellt, wird dem Vorschlag nicht entsprochen.

Zu § 38 Absatz 5 Satz 1

Mit der Änderung in Satz 1 wird neben der schriftlichen auch die elektronische Form vorgesehen. Das KIT moniert, dass es unklar sei, ob unter „elektronisch“ die Voraussetzungen des § 3a Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) gemeint seien. § 3a LVwVfG nehme auf die Schriftform Bezug, nicht auf „schriftlich“. Das KIT sei bisher der Auffassung, dass der Anwendungsbereich des § 3a LVwVfG nicht eröffnet sei. Die Universität Ulm hingegen regt an, die Regelung gar nicht zu ändern, sondern allein auf die Textform abzustellen.

Hierzu wird bemerkt: Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung ist es angemessen, für die Abgabe der Erklärung, ob hauptberuflich an der Hochschule beschäftigte Promovierende von der Immatrikulation Abstand nehmen wollen, auch elektronische Mittel zu nutzen. Die Ansicht des KIT trifft zu, dass für die hier vorgesehene schriftliche oder elektronische Abgabe nicht die Anforderungen des § 3a LVwVfG gelten.

Die Universität Freiburg und der HAW BW e. V. schlagen vor, das Wort „zuvor“ zu streichen. Ansonsten wären vom Wortlaut her diejenigen, die nach der Annahme als Doktorandin oder Doktorand eine hauptberufliche Tätigkeit an der Hochschule aufnehmen, ohne teleologische Reduktion von dem Wahlrecht hinsichtlich der Immatrikulation ausgeschlossen.

Dem Vorschlag wird entsprochen. Doktorandinnen und Doktoranden, die angenommen sind, werden immatrikuliert; nehmen sie später eine hauptberufliche Tätigkeit auf, müssen sie die Wahl haben, sich dann exmatrikulieren zu lassen.

Zu § 38 Absatz 5 Sätze 2 bis 4

Die Universitäten Freiburg, Konstanz, Mannheim, Ulm, Stuttgart, Tübingen und das KIT monieren, dass Ziel, Konstruktion und Reichweite der Regelung sowie die Bedeutung des Unberührtbleibens der Höchstdauer unklar seien. Insgesamt wird die Regelung als verfassungsrechtlich unzulässig angesehen. Die Regelung erfasse keine Doktorandinnen und Doktoranden, die sich noch gar nicht immatrikuliert hätten. Die Kontrolle der Rückmeldung sei mit einem hohen Aufwand verbunden. Es sei zu befürchten, dass sich noch mehr hauptberuflich Promovierende gegen die Immatrikulation entscheiden. Zudem habe sich die Immatrikulationspflicht in der Praxis nicht bewährt, es wird eine freiwillige Immatrikulation gefordert.

Dazu wird bemerkt: Den Bedenken wird mit einer Neuformulierung der Sätze 2 bis 5 Rechnung getragen. Die Zweigleisigkeit des Verhältnisses Promovierende und Betreuende einerseits und des Status' als Mitglied der Hochschule andererseits wird dadurch verdeutlicht.

Zu § 38 Absatz 5 Satz 6

Nach Ansicht des KIT bedürfe die Betreuungsvereinbarung als öffentlich-rechtlicher Vertrag der Schriftform, auch wenn im LHG nicht die „Schriftform“ gefordert wird, sondern es nur „schriftlich“ lautet. Diese könne nur nach Maßgabe des § 3a LVwVfG ersetzt werden. Insoweit wird eine Klarstellung in der Begründung angeregt.

Dem Vorschlag wird durch eine Änderung des gesetzlichen Wortlauts entsprochen.

Zu § 38 Absatz 6

Die DHBW begrüßt die Anpassung außerordentlich. Kooperative Promotionen seien mittlerweile auch an der DHBW etabliert.

Zu § 39 Absätze 3 und 4

Nach Auffassung der Universität Freiburg fehlen Regelungen zum Ruhen der Lehrbefugnis und zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“; es wird auf die ausdrückliche Regelung des § 80 des Universitätsgesetzes (vor 2005) verwiesen. Die aktuelle Regelung werfe zahlreiche Praxisprobleme auf, sei aufwändig und schwerfällig.

§ 39 ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Die Regelung der Möglichkeit des Widerrufs ist im Rahmen des Gesetzes Aufgabe der Hochschule.

Zu § 40 Absatz 5

Die Universitäten Freiburg, Konstanz und Mannheim schlagen eine Klarstellung mit Blick auf die Senatszuständigkeit in § 19 Absatz 1 Satz 1 vor.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen, jedoch eine Prüfung in einem späteren Gesetzgebungsverfahren in Aussicht gestellt.

Die Universitäten Konstanz und Mannheim regen an, in § 40 Absatz 5 auch die Möglichkeit vorzusehen, dass außeruniversitäre Einrichtungen bei der Errichtung fakultäts-, sektions- und hochschulübergreifender Zentren einbezogen werden können.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Es bestehen bereits jetzt Kooperationsmöglichkeiten über vertragliche Vereinbarungen. Im Übrigen wären steuerrechtliche (möglicher Leistungsaustausch, gemeinsame Nutzung der Infrastruktur) und beihilferechtliche, gegebenenfalls auch arbeitsrechtliche Themen berührt, die einer weitergehenden Prüfung bedürften.

Zu § 41a Absatz 2

Die Universität Ulm und der HAW BW e. V. fordern einerseits eine Minimierung der erforderlichen Angaben zum Vorhabenregister, andererseits jedoch eine gesetzliche Vorgabe, dass es den Hochschulen freistehen soll, weitere Daten zu ergänzen.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Das Anliegen ist nachvollziehbar, aber nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens. Den Hochschulen steht es zudem frei, weitere Angaben in ihren Systemen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu ergänzen.

Zu § 45 Absatz 3

Die Universität Freiburg und der HAW BW e. V. regen unter Hinweis auf eine erstinstanzgerichtliche Entscheidung (VG Düsseldorf 2024) an, zu regeln, dass der Urlaubsanspruch durch die vorlesungsfreie Zeit abgegolten ist. Das Fehlen einer Klarstellung führe regelmäßig zu zusätzlichem Erklärungsaufwand und internen Diskussionen bis hin zur Androhung von Klagen aus den Reihen der Professorenschaft.

Die Regelung ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. In der Sache ist der Vorschlag freilich nachvollziehbar. Innerhalb der vorlesungsfreien Zeit kann jede Hochschullehrerin beziehungsweise jeder Hochschullehrer den Zeitpunkt des Erholungsurlaubs unter Berücksichtigung dienstlicher Belange selbst bestimmen. Dies gehört bei einem Semesterbetrieb zum Proprium des Profils einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers und ist jedenfalls dann möglich, wenn und soweit die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer in dieser Zeit nicht arbeitsunfähig erkrankt ist (vgl. VG Berlin, Urteil vom 28. Mai 2015, Az. 5 K 154.13). Allerdings ist die vorlesungsfreie Zeit als solche deutlich länger als die Zeit der Urlaubstage von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Beamten- und im Angestelltenverhältnis. Dies führt zu Anwendungsproblemen in den Fällen, in denen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer während der vorlesungsfreien Zeit Vorlesungen abhalten, etwa auch Klausurbesprechungen, Ferienkurse oder Summer Schools durchführen oder Prüfungen abnehmen. Der Urlaubsanspruch wird also nicht durch, sondern lediglich (irgendwann) im Laufe der vorlesungsfreien Zeit abgegolten.

Zu § 46 Absatz 1 Satz 3

Mit Blick auf die Änderung in § 49 Absatz 7 Satz 1 (Freistellungssemester für Transferaufgaben) solle nach Auffassung des HAW BW e. V. erwogen werden, auch in § 46 Absatz 1 Satz 3 den Transfer mit aufzunehmen, da damit auch ein Gleichlauf mit § 11 Absätze 1 und 2 LVVO hergestellt werden könne.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. § 46 Absatz 1 Satz 3 ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Zudem gilt Absatz 1 allgemein für die Dienstaufgaben, auch in den Bereichen, in denen ein Transfer keine eigenständige Bedeutung hat.

Zu § 46 Absatz 6

Die Universität Konstanz, die LRK der Pädagogischen Hochschulen, der HAW BW e. V. und der Wissenschaftsrat begrüßen die Änderung.

Die Universität Konstanz und die LRK der Pädagogischen Hochschulen zeigen auf, dass mit dieser Regelung nicht die eigentlichen Probleme gelöst und den akademischen Mitarbeitenden keine entsprechenden Möglichkeiten eingeräumt werden.

Hierzu wird bemerkt: § 46 regelt die Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und Dozentinnen und Dozenten). § 52 (wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) ist insoweit nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Es stehen hier zudem andere rechtliche Bedingungen entgegen, die nicht im Zuständigkeitsbereich des Wissenschaftsministeriums liegen.

Der HAW BW e. V. regt an, für die damit zusammenhängende Akquise-Tätigkeit in der Begründung darzustellen, dass diese ebenfalls von der Studiengangentwicklung und -leitung umfasst sei (Werbe-, Vertriebsmaßnahmen).

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Die Begründung bedarf keiner Erweiterung.

Die DHBW zeigt sich besorgt, dass durch die Ergänzung in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht Probleme entstehen könnten und regt daher eine andere Formulierung an.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Die Fragen, die sich in diesem Zusammenhang stellen, sind abhängig vom Einzelfall und daher außerhalb des Gesetzes zu lösen.

Das KIT bittet um Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass eine Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer nicht in Nebentätigkeit möglich ist.

Dem Vorschlag wird entsprochen.

Zu § 47 Absatz 3 Satz 3

Gemäß dem HAW BW e. V. sollten den Hochschulen für angewandte Wissenschaften durch eine Änderung des § 47 Berufungen in einem immer schwieriger werdenden Umfeld erleichtert werden. Die berufliche Praxis einer Professorin oder eines Professors sei ein Wesensmerkmal der Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Trotzdem benötigten diese Hochschulen eine größere Flexibilität, um in begründeten Fällen auch Personen mit anderen Einstellungsvoraussetzungen berufen zu können, etwa bei einer Berufung aus dem Ausland von Personen mit Forschungshintergrund. Auch auf Mangelfälle könne so besser reagiert werden. Bei dieser Gelegenheit könne auch das Erfordernis der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums gestrichen werden, die bereits in § 7 Absatz 2 geregelt sei. Absatz 3 Satz 3 sollte lauten:

„Professorinnen und Professoren nach Satz 2 können in besonders begründeten Ausnahmefällen berufen werden, wenn sie die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a oder b erfüllen; dies gilt insbesondere, wenn Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Übereinstimmung mit einem Struktur- und Entwicklungsplan aus besonderen Gründen, insbesondere zur Einrichtung von Forschungsschwerpunkten, bereits in der Ausschreibung ein entsprechendes Profil festgelegt haben oder wenn Professorinnen oder Professoren aus dem Ausland berufen werden sollen.“

Die Regelung ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens, sodass der Vorschlag zurückgestellt wird.

Zu § 47 Absatz 3 Sätze 4 und 6

Der HAW BW e. V. und der UBW monieren, dass sich die Tandem-Professur in der Praxis als kaum nutzbar erwiesen habe, da die rechtlichen Restriktionen das Instrument weitgehend unattraktiv machten. Es bedürfe eines neuen Konzepts für § 47. Als erster Schritt sollte in Satz 4 daher „in diesem Zusammenhang“ ersetzt werden. Die Vorschrift würde dann lauten: „sofern die Berufung auch dazu dient, die fehlende Einstellungsvoraussetzung zu erwerben, und eine zum Zwecke des Erwerbs der Einstellungsvoraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe c bei Dritten ausgeübte Tätigkeit aus Mitteln Dritter finanziert wird (Tandem-Professur).“ Auch fehle es an einer Regelung zum Übergang in die Lebenszeitprofessur, da die außerhochschulischen Arbeitgeber bessere Konditionen bieten. Daher solle ein neuer Satz ergänzt werden: „Tandem-Professorinnen und -Professoren können im Anschluss auf eine Professur vergleichbarer Denomination ohne Ausschreibung und Berufungsverfahren übernommen werden, sofern sie die fehlenden Einstellungsvoraussetzungen erworben haben und ihre Bewährung durch ein Evaluationsverfahren festgestellt wurde. Das Evaluationsverfahren wird in einem Qualitätssicherungskonzept geregelt, das mit dem MWK abzustimmen ist.“

§ 47 Absatz 3 LHG ist insoweit nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Das Anliegen ist jedoch nachvollziehbar, sodass eine Prüfung in Aussicht gestellt wird. Anzumerken ist, dass die angesprochenen Punkte nicht allein über das Landeshochschulgesetz geregelt werden können, sondern auch beamtenrechtliche Rahmenbedingungen zu beachten sind.

Zu § 48 allgemein

Nach Auffassung der LaKoG und der VBWW müsse das Landeshochschulgesetz insbesondere mit Blick auf Berufungen mit dem Chancengleichheitsgesetz vernetzt werden. In § 48 Absatz 3 müsse die Gleichstellungsbeauftragte zur Sicherung der Entgelttransparenz, einer gleichwertigen Ausstattung und der Verfahrensqualität an den weiteren Berufungs- und Bleibeverhandlungen beteiligt werden. Es wird eine wortgleiche Änderung des § 48 vorgeschlagen.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Siehe insoweit die Ausführungen zu § 4.

Zu § 48 Absatz 1 Satz 7

Die Erweiterung der Möglichkeit des Ausschreibungsverzichts wird von den Universitäten Konstanz und Mannheim begrüßt. Das KIT sieht diese Regelung ebenfalls als sinnvoll an.

Die LaKoG und der VBBW fordern, im Falle eines vereinfachten Berufungsverfahrens ohne Ausschreibung bei Finanzierung der zu besetzenden Professur aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm eine Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten zwingend festzuschreiben, sowie ein begleitendes Monitoring mit Berichtspflicht einzuführen.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Eine Festschreibung der Pflicht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten ist nicht erforderlich, da das Berufungsverfahren lediglich angemessen vereinfacht werden kann, jedoch nicht entbehrlich ist. Aus dem allgemeinen Gleichstellungsauftrag und einer Gesamtschau zu den übrigen Vorschriften der Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten folgt die Pflicht zu einer entsprechenden Beteiligung auch bei vereinfachten Berufungsverfahren. Zudem unterstreicht der neue § 48 Absatz 1 Satz 7 die Gleichwertigkeit des in den Vergabebedingungen des hochschulübergreifenden Förderprogramms definierten Auswahlverfahrens mit externer Begutachtung zum regulären Berufungsverfahren auf eine Professur, bei dem die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten vorgeschrieben ist.

Zu § 48 Absatz 1a allgemein

Die Universitäten Konstanz und Mannheim sowie der UBW begrüßen die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens bei Spitzenberufungen. Der DHV steht

der Spitzenberufung aufgeschlossen gegenüber, hält jedoch eine Begleitung durch das Wissenschaftsministerium für sinnvoll. Die DHBW, die LaKof, die LaKoG, der VBWW und die Wissenschaftliche Chancengleichheitsbeauftragte des KIT begrüßen die Regelung ebenfalls grundsätzlich, allerdings seien aufgrund einer fehlenden vergleichenden Leistungsbewertung Gleichstellungsaspekte besonders zu berücksichtigen. Das Alleinstellungsmerkmal der zu berufenden Person müsse sichtbar gemacht und begründet werden. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte müsse regelhaft einbezogen werden.

Hierzu wird bemerkt: Absatz 1a sieht eine mittelbare Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten vor und gewährleistet Gleichstellungsanliegen in ausreichendem Maße. Die Spitzenberufung, welche regelmäßig nur in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen erfolgt, zeichnet sich gerade dadurch aus, dass von vorne herein nur eine ganz bestimmte Person auf eine Professur berufen werden soll, die sich durch beispiellos herausragende fachliche Expertise derart eindeutig vom Kreis potenzieller Konkurrenten abhebt, dass einzig diese Person für eine Berufung in Betracht kommt, und ein Absehen von der Berufung einen schweren Verlust für den Wissenschafts- beziehungsweise Hochschulstandort Baden-Württemberg bedeutete. Diese bewertende Einschätzung erfolgt ausschließlich aufgrund der herausragenden wissenschaftlichen Expertise ohne Ansehen auf das jeweilige Geschlecht. Aufgrund des besonderen Charakters der Spitzenberufung, bei der sich die Berufungskriterien gleichsam als Destillat des Grundsatzes der Bestenauslese auf das alleinige Kriterium der fachlichen Expertise verengen, bleibt für eine Ungleichbehandlung anderer Personen, insbesondere aus Gründen des Geschlechts, von vorne herein kein Raum. Eine Beteiligung der im Fakultätsrat mindestens mit beratender Stimme teilnehmenden Gleichstellungsbeauftragten ist über das Informationsrecht des § 48 Absatz 1a Satz 3 gegeben. Gemäß Absatz 1a Satz 4 kann die Gleichstellungsbeauftragte zudem eine Beendigung des beschleunigten Verfahrens anregen.

Die Verbände vhw, VMDH und hlb machen einen Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 3 GG und daher die mögliche Verfassungswidrigkeit geltend. Die Instrumente zur Bestenauslese nach Artikel 33 Absatz 2 GG würden in diesem Falle nicht eingesetzt. Die Widerspruchslösung sei ein „Feigenblatt“, zumal mit der kurzen Frist, die auch innerhalb der vorlesungsfreien Zeit laufen könne. Der fzs lehnt die Regelung ab, da die Spitzenberufung die Logik der Auswahl der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer durch die Statusgruppen verkehre. Deren Umgehung könne nicht verhindert werden. Die Frist für den Einspruch sei zu kurz bemessen. Auch solle keine neue Mehrheit für den Einspruch eingeführt werden. Das Instrument werde vor allem prestigeträchtigen Hochschulen zugutekommen. Der Hauptpersonalrat des Wissenschaftsministeriums sieht die Neuregelung kritisch, da erhebliche Risiken in Form von Konkurrentenklagen entstehen könnten. Die Minimierung der Risiken erfordere einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Begründung und Dokumentation, der ohne die Bereitstellung entsprechender personeller Ressourcen nicht zu bewältigen sei. Auch die ARGE DAV sieht offene Fragen hinsichtlich der Spitzenberufung. So sei nicht klar, ob Hochschulen ohne Fakultäten bzw. Sektionen das Verfahren durchführen könnten. Die Anforderung „mehrerer“ Gutachten sei mehrdeutig; insoweit wird vorgeschlagen, als Untergrenze zwei Gutachten vorzusehen („mindestens zwei“).

Hierzu wird bemerkt: Bei der Spitzenberufung muss es sich um absolute Ausnahmefälle handeln, die entsprechend durch die Hochschulen darzulegen sind. Der wesentliche Unterschied zur bisher auch schon möglichen Direktberufung nach § 48 Absatz 1 Satz 5 besteht darin, dass die Verfahrenszeit nochmals verkürzt wird, indem die Beteiligung auf die Rektorin oder den Rektor und die Dekaninnen und Dekane beschränkt wird, den Fakultätsräten jedoch ein Vetorecht eingeräumt wird. Hinsichtlich der zu berufenden Personen kann es nur um solche gehen, die die Voraussetzungen, welche für eine Direktberufung erforderlich wären, noch übertreffen. Die Spitzenberufung entbindet die Hochschule nicht, sich über die üblichen Einstellungsbedingungen, den Grundsatz der Bestenauslese und die Professur als solche bereits im Vorfeld Gedanken zu machen. Es erscheint unrealistisch, dass eine wissenschaftlich exzellent ausgewiesene Persönlichkeit ohne weitere Vorbereitung, quasi aus dem Nichts, an eine Hochschule berufen wird. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass es bereits eine vakante oder absehbar vakante Professur gibt, die besetzt werden soll. Insofern ist weiter davon auszugehen, dass bereits ein Austausch mit der betroffenen Fakultät besteht, also be-

reits vor einer Spitzenberufung die wesentlichen Punkte mit der Fakultät geklärt worden sind. Folgerichtig geht es noch um die Berufung der passenden Person. An diesem Punkt ist es mit der vorgesehenen Regelung möglich, eine exzellente Persönlichkeit schnell berufen zu können. Die zehntägige Frist ist knapp, aber ausreichend und ist dem Spannungsfeld zwischen Verfahrensbeschleunigung und ausreichender Beteiligung geschuldet. Diese ist über die Dekaninnen und Dekane sowie das Vetorecht abgesichert. An Hochschulen, die keine Fakultäten eingerichtet haben, richtet sich die Beteiligung nach § 15 und insbesondere nach dessen Absatz 4. Das Wissenschaftsministerium wird zudem die Praxis in angemessener Weise begleiten. Der Dokumentationsaufwand für eine Spitzenberufung wird nicht höher eingeschätzt als in einem regulären Berufungsverfahren. Selbst wenn die Dokumentation aufwendiger sein sollte, handelt es sich – wie bereits mehrfach ausgeführt – um einen absoluten Ausnahmefall, sodass dieser eventuelle Mehraufwand gerechtfertigt sein dürfte. Auch steht es den Hochschulen frei, von diesem Instrument Gebrauch zu machen. Wenn sie es nutzen, sind die rechtlichen Rahmenbedingungen einzuhalten.

Zu § 48 Absatz 1a weitere Stellungnahmen

Die Universität Freiburg regt eine Streichung des Wortes „auch“ an.

Dem Vorschlag wird entsprochen, da es sich nicht um eine zusätzliche Option zum regulären Verfahren, sondern um einen Ausnahmefall handelt.

Zudem regt die Universität Freiburg an, dass in der Gesetzesbegründung klar gestellt wird, dass Juniorprofessuren mit oder ohne Tenure-Track ausgenommen sind. Das Vetorecht nach Satz 4 wird kritisch gesehen, da gegebenenfalls das Ansehen der Beteiligten beschädigt werden könne, besser wäre eine Beteiligung im Vorfeld.

Hierzu wird bemerkt: Einer Klarstellung zu Juniorprofessuren bedarf es nicht: § 48 gilt nur für Professorinnen und Professoren im Sinne des § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 als eigenständiger hochschulpersonalrechtlicher Kategorie. Für Juniorprofessuren gilt § 51, der nur ausnahmsweise auf § 48 (Absatz 3) verweist, siehe § 51 Absatz 6. Das Vetorecht ist das letzte Mittel, um eine Spitzenberufung wirksam abzuwenden. Ausweislich des Verfahrens ist auch mit dem Regelungsentwurf ein informelles Einwirken möglich (unverzögliche Mitteilung über den Plan und die Gutachten); eine Vorfeldbeteiligung ist damit bereits Pflicht.

Gemäß der Universität Konstanz dürften jedoch die Statusgruppen nicht ausgeschaltet werden: Die fachliche und didaktische Passung werde maßgeblich aus den Fachbereichen heraus entwickelt. Es müsse daher eine Satzungsermächtigung zur Beteiligung der betroffenen Fachbereiche geschaffen werden.

Hierzu wird bemerkt: Die Widerspruchslösung trägt der Beteiligung der Fachbereiche Rechnung. Zudem wird das Verfahren – Einholung externer Gutachten – nicht im Geheimen angebahnt. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass eine „Spitzenberufung“ eine absolute Ausnahme sein soll.

Die Universität Ulm schlägt vor, eine Berichtspflicht des Rektorats zu Gunsten des Senats über die tragenden Gründe der Spitzenberufung vorzusehen: „Das Rektorat berichtet dem Senat in der nächsterreichbaren Sitzung nach einer Ruferteilung nach Satz 1 über die tragenden Gründe, die eine Spitzenberufung im Einzelfall gerechtfertigt hat.“

Dem Vorschlag wird entsprochen, da das Verfahren nach § 48 Absatz 3, der auf die Beteiligung des Senats nach Maßgabe der Grundordnung verweist, keine Anwendung findet. Dass hier der Senat nicht von Anfang an eingebunden ist, der die Perspektive der Hochschule insgesamt einbringen könnte, betont zusätzlich den exzeptionellen Charakter dieser Spitzenberufung.

Der HAW BW e. V. erbittet noch einen Hinweis, dass die Gutachten nach Absatz 1a lediglich die Berufungsvoraussetzungen nach § 47 Absatz 1 Ziffer 4a betreffen könnten.

Hierzu wird bemerkt: Einer Ergänzung bedarf es nicht, denn § 48 Absatz 1a Satz 2 sieht die Funktion der Gutachten alleine darin, der oder dem zu Berufenden exzellente Leistungen in Forschung und Lehre zu bescheinigen.

Zu § 48 Absatz 3

Der HAW BW e. V. hält die Klarstellung zur Mehrheit der Professorinnen und Professoren der eigenen Hochschule für hilfreich. Die HfG Karlsruhe hingegen bittet um nochmalige Prüfung. Die Universität Mannheim schlägt vor, die Vorgabe, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer „der eigenen Hochschule“ über die Mehrheit der Stimmen verfügen müssten, nicht einzuführen. Eine Soll-Vorschrift sei möglich und sachgerecht. Insbesondere in kleineren Fächern sei die Besetzung der Berufungskommissionen zunehmend schwierig; wenn es dann darauf ankomme, u. a. wegen Befangenheiten auf externe Kräfte zurückzugreifen, wäre die Kommission um weitere hochschuleigene professorale Mitglieder zu vergrößern.

Hierzu wird bemerkt: Das Anliegen ist nachvollziehbar, allerdings soll mit der Änderung sichergestellt werden, dass die Berufungskommission zwar externen Sachverstand berücksichtigt, aber letztlich auch die eigenen Hochschulinteressen wahren kann. Die Gesetzesbegründung wird daher entsprechend angepasst.

Der HAW BW e. V. regt weiter an, eine Rechtsgrundlage für den Einsatz von Berufungsbeauftragten aufzunehmen: „Die Hochschulen können die Benennung Berufungsbeauftragter durch die Hochschulleitung vorsehen, die an den Sitzungen der Berufungskommission beratend teilnehmen.“ Solche Personen würden schon jetzt an vielen Hochschulen zur Qualitätssicherung beitragen. Sie könnten auch zur Beschleunigung des Verfahrens und zur Wettbewerbsfähigkeit des Landes beitragen.

Die Regelung ist insoweit nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass die Hochschulen schon jetzt berechtigt sind, das Verfahren zu gestalten. Die Hochschulautonomie gibt ihnen die Möglichkeit, verschiedene Modelle für eine dauerhafte, professionelle und vernetzende Berufungsverfahrenbegleitung zu entwickeln und umzusetzen.

Der VDMH ist der Auffassung, dass das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Berufungskommission bei den Fakultätsmitgliedern liegen sollte. In der Praxis würde das Rektorat durch Einzelansprachen für die Besetzung sorgen. Interessierte Kolleginnen und Kollegen hätten dann keine Chance, sich in den Berufungskommissionen zu engagieren.

Die Regelung ist insoweit nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens.

Zu § 48 Absatz 4 Satz 3

Die Universität Freiburg regt eine Klarstellung an, dass sich die Vorgabe zur Überprüfung nur auf die laufende Ausstattung, nicht auf einmalige oder explizit für einen befristeten Zeitraum gewährte Ausstattung bezieht.

Hierzu wird bemerkt: Einer Klarstellung bedarf es nicht. Die einmalige oder für einen unterhalb der Regelfrist befristete Ausstattung steht nicht zur Disposition.

Zu § 48 Absatz 5

Der hlb schlägt vor, eine Regelung hinsichtlich des Dienstverhältnisses und des Titelführungsrechts für die Dauer der Vertretung zu treffen. Gefordert wird die Verpflichtung zum Abschluss eines sozialversicherungspflichtigen Dienstvertrags.

Die Regelung ist insoweit nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Im Übrigen sieht die Verwaltungsvorschrift Professurvertretung (Nummer 3.2.3) vor, dass ein Dienstvertrag nach deren Anlage 4 zu schließen ist. Weil die Voraussetzungen des § 47 erfüllt sein müssen, wird eine Vertretungsperson häufig die Bezeichnung Privatdozentin, Privatdozent oder apl. Prof. tragen. Soweit dies nicht der Fall ist, dürfte eine Funktionsbezeichnung „Vertretungsprofessur“ zulässig sein, jedenfalls nicht ein „Professor“ oder „Prof.“.

Zu § 48 a

Die Universitäten Konstanz, Heidelberg, Freiburg, das KIT und die DHBW begrüßen die Einführung des Thüringer Modells ebenso wie der DHV, der Wissenschaftsrat und das Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung in Mannheim (ZEW) über seinen Kommentar im Beteiligungsportal Baden-Württemberg.

Die Universität Heidelberg merkt an, Es sei wegen der fehlenden Möglichkeit der Verbeamtung nicht auszuschließen, dass dieses Modell von potenziellen Bewerbern als wenig attraktiv empfunden und daher eher zurückhaltend angenommen werden könnte. Sie bittet daher um die Ermöglichung einer „Teilzeitprofessur“ durch „Teilbeurlaubung“ oder eine Gemeinsame Berufung nach dem „Aachener Modell“. Das Fehlen eines solchen Modells in Baden-Württemberg stelle einen deutlichen Wettbewerbsnachteil dar.

Hierzu wird bemerkt: Dem Thüringer Modell ist es gerade immanent, dass damit kein Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis mit der Hochschule geschlossen wird. Die Hauptberuflichkeit der Tätigkeit einer Beamtin oder eines Beamten ist der Grundsatz. Ausnahmen bedürfen besonderer gesetzlicher Grundlagen und einer besonderen Rechtfertigung. Das sogenannte Aachener Modell ist nach derzeitiger Rechtslage in Baden-Württemberg nicht möglich und wäre auch nicht allein über das Hochschulrecht zu lösen.

Die Universität Freiburg stellt in Frage, ob es zwingend sei, im Thüringer Modell volle Mitgliedschaftsrechte zu gewähren.

Ansatz des Thüringer Modells ist es gerade, stellenunabhängig mitgliedschaftliche Rechte zu vermitteln. Ihre Aufteilung stellt die Gleichwertigkeit bei der mitgliedschaftlichen Mitwirkung zur Disposition und lockert auch den Legitimationszusammenhang. Die verschiedenen Modelle für gemeinsame Berufungen sind möglich, aber nicht zwingend, und haben – wie auch bei einer Einbindung über einen Lehrauftrag, als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor – jeweils Vor- und Nachteile. Damit die Wissenschaft frei sein kann, bedarf es innerhalb der Einrichtung Hochschule hochschulpersonal- und organisationsrechtlich bestimmter Grenzen.

Zu § 49 Absatz 2

Der HAW BW e. V., der vhw, der VMDH und der hlb monieren die fehlende Flexibilität der Vorschriften zur unterhältigen Professur. Nach wie vor werde die Kombination von hauptberuflicher Beschäftigung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer und einer Tätigkeit bei einem kooperierenden Unternehmen, die in Summe eine Vollzeitbeschäftigung erreicht, verhindert. Dies verstoße gegen Grundrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Es werde daher für dringend notwendig erachtet, Teilzeitprofessuren im Angestelltenverhältnis zu ermöglichen. Für § 49 Absatz 2 wird daher eine Regelung in Anlehnung an das sächsische Hochschulgesetz vorgeschlagen.

Die Regelung ist insoweit nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Im Übrigen ist anzumerken, dass die Verbindung zur Praxis auch auf anderen Wegen aufrechterhalten werden kann. Weiter bedarf es hierzu der Abstimmung mit weiteren Ressorts, denn die Restriktionen sind auch im beamten- und dienstrechtlichen Kontext zu sehen.

Zu § 49 Absatz 2 Satz 7

Die DHBW schlägt vor, Halbsatz 2 zu streichen. Für die Fortführung der akademischen Würde sollen auch Zeiten unterhältiger Beschäftigung berücksichtigt werden.

§ 49 Absatz 2 ist insoweit nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Es bleibt jedoch anzumerken, dass der Ausschluss der Anrechnung wegen der strengen Akzessorietät zwischen außerhochschulischer Stelle und unterhältiger Beschäftigung an der Hochschule gerechtfertigt ist.

Zu § 49 Absatz 3 Satz 5

Die Universität Freiburg regt an, die Abstufung von Mitgliedschaftsrechten bei ihrem Ruhen zu erwägen, anstatt diese entweder vollständig ruhen oder vollständig nicht ruhen zu lassen. So müsse aus Compliance-Gründen gemeinsam berufenen Personen der Zugang zu Funktionsämtern verwehrt bleiben. Ähnlich äußert sich die Universität Heidelberg.

§ 49 Absatz 3 Satz 5 LHG ist insoweit nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Der Regelfall ist das Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten, die Ausnahme ist, dass der Senat beschließt, dass sie nicht ruhen. Es gilt das Prinzip „ganz oder gar nicht“. Die vermittelnde Lösung birgt Unsicherheiten – etwa, wenn die Beschlussfähigkeit eines Gremiums nicht sichergestellt ist, ohne dass die beurlaubte und trotzdem mit Mitwirkungsrechten ausgestattete Person erscheint – und befördert unklare Verhältnisse, zumal die Beurlaubung dazu dient, gerade nicht an der Hochschule tätig zu sein. Den jeweiligen Wahlgremien für die Funktionsämtern obliegt es, eine Person zu wählen, die die Funktion auch ausfüllen kann.

Zu § 49 Absatz 7

Die Universitäten Mannheim, Konstanz, die DHBW und der HAW BW e. V. begrüßen die Ergänzung um die Transferaufgabe.

Die Universität Konstanz schlägt vor, auf Wartezeiten für ein Freisemester auch Zeiten einer hauptamtlichen Juniorprofessur oder vergleichbaren Qualifizierungsprofessur anzurechnen.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Die Juniorprofessur dient einerseits der Qualifizierung, andererseits ist die Lehrverpflichtung quantitativ deutlich geringer. Die Grundgesamtheit der Lehre, die erbracht und insbesondere durch lehrfreie Semester kompensiert wird, ist damit eine andere.

Die Universität Ulm merkt an, dass die Formulierung den Eindruck erwecke, als könne eine Freistellung zur Vorbereitung und Unterstützung einer eigenen Ausgründung und damit der eigenen wirtschaftlichen Betätigung beansprucht werden. Gemeint sei jedoch sicherlich die Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben im Wissens- und Technologietransfer unter Beachtung beihilferechtlicher Gesichtspunkte. Daher solle klargestellt werden, dass zur Erfüllung von Dienstaufgaben freigestellt werde.

Hierzu wird bemerkt: Einer Ergänzung bedarf es nicht. Die Freistellung dient der Wahrnehmung verschiedener Dienstaufgaben. Die Formulierung „einschließlich des Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfers“ bezieht sich auf die zuvor genannten Aufgaben der Hochschule und des professoralen Personals. Es gelten im Übrigen die beamten- und nebetätigkeitsrechtlichen Bestimmungen.

Der hlb schlägt vor, Absatz 7 insgesamt durch einen neuen Absatz zu ersetzen, der in Anlehnung an § 99 Absatz 6 Berliner Hochschulgesetz formuliert ist. Im Zentrum steht, dass die Hochschullehrer „Freisemester“ erhalten sollen, nicht lediglich freigestellt werden können. Damit werde die Ermessensbetätigung intendiert, auch als Maßnahme wegen der hohen Lehrverpflichtung an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften.

§ 49 Absatz 7 ist insoweit nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens.

Zu § 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5

Das ZEW schlägt vor, für die besonders qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, welche an den Universitäten nach dieser Regelung in Verbindung mit Satz 3 befristet in der Besoldungsgruppe W2 beschäftigt werden können, die Möglichkeit einer gemeinsamen Berufung vorzusehen.

Dem Vorschlag wird entsprochen.

Zu § 50 Absatz 2 Satz 3

Die Universität Mannheim schlägt vor, einen Halbsatz zu ergänzen: „in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 oder in Verbindung mit der Leitung einer Nachwuchsgruppe nach Satz 1 Nummer 4 kann ein Amt der Besoldungsgruppe W2 oder W3 übertragen werden“. Die Überbrückungsfunktion befristeter W2-Stellen diene dem wissenschaftlichen Nachwuchs an Universitäten. Dies stehe jedoch einer Erweiterung im Falle einer Finanzierung der Stelle mit Drittmitteln nicht entgegen. Gemeinsame Berufungen lägen im Interesse der Hochschule wie auch der außerhochschulischen Forschungseinrichtung. Das Landesbesoldungsgesetz fordere eine besondere gesetzliche Grundlage, wenn eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor auf einer W2-Stelle eingruppiert werden sollten.

Diesem Vorschlag wird nicht entsprochen. Siehe jedoch zuvor.

Zu § 51

Die Universität Konstanz fordert – wie die LRK der Universitäten – die Möglichkeit von Forschungsfreisemestern für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und verweist auf die eigene Praxis, die in Einzelfällen entsprechende Freistellungen ermöglicht habe. Auch sollten Berufsleistungsbezüge beim Wechsel von W1 auf W3 gewährt werden können.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Juniorprofessuren dienen der Qualifizierung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern in Forschung und Lehre in relativ kurzer Zeit, insbesondere mit Blick auf die Zwischenevaluation. Das Lehrdeputat ist im Vergleich zu dem einer Professur deutlich geringer. Angesichts der Notwendigkeit, die bei einer Person dann entfallende Lehre auszugleichen, würde die Freistellung den Druck innerhalb einer Fakultät erhöhen. Zudem könnte es den Status der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors schwächen, für ein Forschungsfreisemester auf die Fakultät angewiesen zu sein.

Zu § 51 Absatz 3

Die Sollbestimmung (Promotions- und Beschäftigungsphase als akademische Mitarbeiterin oder akademischer Mitarbeiter sollen zusammen nicht mehr als sechs Jahre betragen haben) sei sehr offen formuliert und verursache in der Anwendung Rechtsunsicherheiten. Durch den Verweis auf das WissZeitVG seien Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Vorbeschäftigungszeiten in Deutschland im Vergleich zu Personen mit Vorbeschäftigungszeiten außerhalb Deutschlands schlechter gestellt. Verwiesen wird auf § 30 Absatz 5 Niedersächsisches Hochschulgesetz. Darüber hinaus sollten auch Zeiten eines Referendariats, insbesondere das Rechtsreferendariat, nicht berücksichtigt werden.

Die Regelung ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Eine Abkoppelung vom WissZeitVG würde den weitgehenden Gleichlauf mit diesem aufgeben, gleichzeitig sind es in erster Linie Betreuungs- und Pflegezeiten, die ins Gewicht fallen können und daher auch innerhalb des Landeshochschulgesetzes berücksichtigt werden könnten. Im Übrigen erlaubt die Soll-Vorschrift eine Abweichung, wenn besondere Umstände vorliegen. Diese zu ermitteln und zu gewichten ist Aufgabe der Hochschule. Das (juristische) Referendariat wird außerhalb der Hochschule absolviert.

Der LAM BW regt an, dass die Ingenieurwissenschaften insoweit gesondert berücksichtigt werden, als auch dort nicht sechs, sondern wie in der Medizin maximal neun Jahre der Vorbeschäftigung zulässig sind. Ingenieurinnen und Ingenieure bräuchten für ihre Promotion länger und wären dann möglicherweise nicht rechtzeitig für eine Juniorprofessur qualifiziert.

§ 51 Absatz 3 Satz 1 ist insoweit nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens.

Zu § 51a

Die Abschaffung der Personalkategorie „Dozentin“ und „Dozent“ wird allgemein begrüßt.

Zu § 51b

Die Universitäten Freiburg, Konstanz und das KIT begrüßen die Beschleunigung der Verfahren bei Tenure-Track-Professuren.

Die Universität Konstanz regt noch eine Ergänzung zu den Überleitungsvorschriften an. Der Vorschlag wird in Artikel 17 des Gesetzentwurfs berücksichtigt.

Zu § 55 Absatz 1 Satz 7

Die LRK der Pädagogischen Hochschulen regt an, die jährliche Berichtspflicht über die Lehrleistung der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren zu streichen.

Die Regelung ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens.

Die Vorschrift wurde mit dem Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetz eingeführt. Während und unmittelbar nach der Coronapandemie wurde die Erfüllung der Berichtspflicht nicht eingefordert, weil die Wiederaufnahme des Lehrbetriebs Vorrang hatte und die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren möglicherweise nicht so lehren konnten, wie es das Gesetz vorsieht. Der Bericht ist jedoch relevant, weil jede Honorarprofessorin und jeder Honorarprofessor pro Semester mindestens zwei SWS Lehre erbringen soll, und zwar ohne Anspruch auf Vergütung, und daraus je nach Zahl der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren eine beträchtliche Lehrleistung – kapazitätsneutral – resultiert. Den Fakultäten dürfte es ohne weiteres möglich sein, dies unter Berücksichtigung des Personaltableaus und der angebotenen Veranstaltungen zu dokumentieren.

Zu § 58 Absatz 1 Satz 2

Die Universität Mannheim begrüßt die neue Regelung, mit der ein praktisches Bedürfnis, die Studiengänge international konkurrenzfähig zu halten, erfüllt werde. Auch die DHBW begrüßt die Regelung und schlägt ergänzend einen Verweis auf den Europäischen Referenzrahmen vor, da dieser eine klare und eindeutige Zuordnung und Vergleichbarkeit ermögliche.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Die Hochschule legt für jeden einzelnen Studiengang die für die Studierbarkeit erforderlichen Sprachkenntnisse fest. Dies sind in der Regel Sprachkenntnisse für einen akademischen Kontext, wie sie etwa für deutsche Sprachkenntnisse in der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT – Beschluss der HRK vom 8. Juni 2004 und der KMK vom 25. Juni 2004 i. d. F. der HRK vom 23. Juli 2020 und der KMK vom 28. November 2019) festgelegt sind. Aus der Anforderung der „erforderlichen Sprachkenntnisse“ folgt, dass die Hochschule die Qualitätsanforderungen und Vergleichbarkeit der akzeptierten Nachweise für die jeweilige Sprachanforderung sicherstellen muss.

Die Universität Freiburg regt an, die Vorschrift zu streichen, da die entsprechende Ermächtigung bereits von § 58 Absatz 4 Satz 6 LHG abgedeckt sei.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. § 60 Absatz 4 LHG regelt die Aufnahmeprüfung hinsichtlich fachspezifischer Anforderungen im Studiengang, die durch die Qualifikation nach Absatz 1 nicht abgebildet sind. Gegenstand des Absatzes 1 Satz 2 sind dagegen wie bisher die sprachlichen Anforderungen als Grundqualifikation für jedes Studium.

Die LaStuVe lehnt die Vorschrift ab, da Studierenden nicht abgesprochen werden sollte, selbst zu bewerten, ob sie ein Studium sprachlich aufnehmen können. Ein Sprachzertifikat erhöhe zudem die Kosten für die Studierenden.

Hierzu wird bemerkt: Es handelt sich lediglich um eine Anpassung der bisherigen Regelung an die praktischen Bedürfnisse sich wandelnder Anforderungen und Studiengänge. Die Hochschulen haben das sprachliche Anforderungsniveau für den jeweiligen Studiengang in ihrer hochschulrechtlichen Verantwortung für die Studierbarkeit der Studiengänge festzulegen, auch um Studienabbrüche zu vermeiden.

Zu § 58 Absatz 2 Nummer 4

Die DHBW begrüßt die Änderungen in Absatz 2 Nummer 4 ausdrücklich. Sie schlägt jedoch vor, klarstellend neben den Begriff „Hochschulreife“ die Wörter „oder Fachhochschulreife“ aufzunehmen.

Dem Vorschlag wird sinngemäß entsprochen.

Die Universität Freiburg hält es sachlich für kaum begründbar, dass die Deltaprüfung nur zum Studium eines Bachelors berechtigt und nicht zu allen grundständigen Studiengängen.

Hierzu wird bemerkt: Der Zugang mittels Deltaprüfung wird im Rahmen der gestuften Studienstruktur zu einem Bachelorstudiengang ermöglicht. Nach § 29 Absatz 2 Satz 2 LHG verleihen alle Bachelorabschlüsse dieselben Berechtigungen wie die bisherigen Diplomabschlüsse der Fachhochschulen.

Die Universität Mannheim hält es für sachdienlicher, die Aufgabe, die die Deltaprüfung erfüllen soll, dem Kultusbereich zuzuordnen. Die Deltaprüfung sei zudem im Licht des Probestudiums nach Absatz 3b bedenklich, da für beide Adressatenkreise unterschiedliche Voraussetzungen gelten, auch wenn sich das Probestudium nur auf zulassungsfreie Studiengänge beziehe. Im Ergebnis spricht sich die Universität Mannheim dafür aus, die Deltaprüfung zu streichen.

Hierzu wird bemerkt: Die Deltaprüfung, die seit dem Jahr 2015 durchgeführt wird, steht im Kontext verschiedener hochschulischer Zugangsberechtigungen neben den schulischen und ergänzt diese bei entsprechender Eignung. Sie ist Teil der Durchlässigkeit der Bildungswege, vgl. näher dazu LT-Drs. 15/4684, S. 221 ff. und S. 530. Die Hochschulen haben die Regelung durch umsichtige Verfahren umgesetzt und seit Einführung mehreren Tausend Studieninteressierten den Weg zum Wunschstudium geebnet. Es gab bisher keine Anhaltspunkte, dass sich die Regelung nicht bewährt habe. Das Bestehen der Deltaprüfung auf Basis einer Fachhochschulreife oder fachgebundenen Hochschulreife führt zu einer allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung. Das Probestudium berechtigt durch Bestehen bestimmter Studien- und Prüfungsleistungen zur Fortsetzung des begonnenen Studiums. Das Wissenschaftsministerium beabsichtigt, gemeinsam mit den Hochschulen die unterschiedlichen Zugangswege zu evaluieren und dabei auch die Erfahrungen mit den neuen Regelungen einzubeziehen.

Zu § 58 Absatz 2 Nummer 6

Die DHBW begrüßt die Änderung in Absatz 2 Nummer 6 unter Entbürokratisierungsaspekten und Möglichkeiten für mehr Digitalisierung.

Zu § 58 Absatz 2 Nummern 7 und 8, Absatz 3 Satz 1, Absatz 6 Satz 1

Der HAW BW e. V. schlägt vor, in § 60 Absatz 2 Nummern 7 und 8 sowie Absatz 3 nach dem Wort „künstlerisch“ jeweils die Wörter „oder gestalterisch“ einzufügen. Die Begrifflichkeit „künstlerisch“ löse bei Studiengängen mit gestalterischem, auch technologischem Fokus, wie Mediengestaltung, häufig falsche Erwartungen aus.

Der Vorschlag wird nicht aufgegriffen; er ist auch nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Das Wissenschaftsministerium wird mit betroffenen Hochschulen das Anliegen in Abgrenzung zur Aufnahmeprüfung zwecks Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit nach § 60 Absatz 4 prüfen.

Zu § 58 Absatz 2 Nummer 9

Die Universität Tübingen und der HAW BW e. V. weisen darauf hin, dass die Streichung des Passus „eines anderen Bundeslandes“ zu weit gehe und zu Widersprüchlichkeiten hinsichtlich der Bewertung ausländischer Bildungsnachweise durch die ZAB führe. So würden durch die offene Formulierung auch Personen bereits nach einem Jahr wechseln können, für die nach den Bewertungsvorschlägen der ZAB ein längeres Studium im Herkunftsland der Hochschulzugangsberechtigung für einen direkten Zugang gefordert würde.

Dem Vorschlag wird entsprochen und die Vorschrift entsprechend angepasst.

Zu § 58 Absätze 3a und 3b – Allgemeines zu beiden Absätzen

Die Universität Freiburg, der HAW BW e. V., die HTWG Konstanz, die DHBW, BWIHK, UBW, der Wissenschaftsrat, der VPH, die Studierenden und der DGB begrüßen die Regelung grundsätzlich. Insbesondere wird sie aus Gründen der Internationalisierung, der Gewinnung von Studierenden und Fachkräften sowie zur Anpassung der Bildungssysteme an die Anforderungen einer globalisierten und dynamischen Arbeitswelt als positiv gesehen. Der BAS sieht diesen Schritt als überfällig, der bereits in fünf Ländern bestehe.

Speziell zum Probestudium für beruflich Qualifizierte sieht der BWIHK einen Beitrag zur Förderung lebenslangen Lernens und der Durchlässigkeit von beruflicher und akademischer Bildung.

Der Wissenschaftsrat weist darauf hin, dass die Änderungen beim Hochschulzugang den Empfehlungen des Wissenschaftsrats entsprechen, wonach eine zukunftsfähige akademische Bildung unterschiedliche Kompetenzprofile in vielfältigen Ausprägungen und Kombinationen verwirklichen müsse. Er gehe davon aus, dass Bildungsprozesse je nach Individuum, Studienprofil und Hochschultyp vielfältig gestaltet sein können. Die Befassung des Landes mit diesen Aspekten scheint angesichts des demographischen Wandels umso relevanter. Der Vorsitzende des Wissenschaftsrats habe im Januar 2024 betont, es werde künftig Aufgabe der Hochschulen sein, nach einer Wachstumsphase des Hochschulsystems bei gleichbleibender Studiennachfrage die Qualität des Studiums zu erhöhen.

Die Universität Mannheim bewertet die steigende Zahl an alternativen Hochschulzugangswegen kritisch und sieht darin eine Entwertung der allgemeinen Hochschulreife. Die Auswirkungen dieser Entwicklung auf die Qualität des Studiums und eventuell enttäuschte Bildungsbiographien würden sich zeigen.

Hierzu wird bemerkt: Die unterschiedlichen Zugangswege stellen die Durchlässigkeit der Bildungswege sicher und gewinnen zunehmend an Bedeutung im Sinne des lebenslangen Lernens und sich verändernder Aufgabenstellungen. Die hochschulischen Zugangswege stehen daher nicht in Konkurrenz mit den schulischen, sondern ergänzen diese. Eine Entwertung der allgemeinen Hochschulreife ist damit nicht verbunden.

Auch der BS befürchtet eine Überforderung der ausländischen Studierenden durch fehlende Eingangsvoraussetzungen. Zudem entstehe ein Ungleichgewicht gegenüber deutschen Abschlüssen und eine mögliche Absenkung des Bildungsniveaus in Deutschland. Sollten die ausländischen Studierenden an den Anforderungen im Studium scheitern, seien sie erheblichem finanziellen Verlust sowie einem Verlust an Anerkennung und Perspektive in ihren Heimatländern ausgesetzt. Er fordert daher eine zuverlässige Überprüfung der Studierfähigkeit durch die Hochschulen äquivalent zu den deutschen Abschlüssen.

Ähnlich äußern sich der HAW BW e. V. und der Leiter des Studienkollegs Konstanz in Bezug auf das Probestudium für Studieninteressierte mit ausländischen Vorbildungen (siehe hierzu unten zu Absatz 3b).

Der VPH sieht dagegen durchaus Fallgestaltungen, bei denen internationale Studieninteressierte vom Hochschulzugang ausgeschlossen wurden, obwohl sie für einzelne Studiengänge fachlich geeignet und methodisch qualifiziert waren.

Hierzu wird bemerkt: Zugangsvoraussetzungen entfallen nicht, die Studierfähigkeit wird auf andere Weise festgestellt. Mit der Regelung sollen Standards nicht

gesenkt werden, es wird vielmehr bei festgestellter Eignung und durch hochschulindividuelle Vorbereitung ein alternativer Zugangsweg, insbesondere zur Feststellungsprüfung, geschaffen. Die vorgesehene Rechtsverordnung wird Näheres zur Zulassung zur Zugangsprüfung oder zum Probestudium regeln und die gebotenen Qualitätsstandards auch im Sinne der Chancengerechtigkeit sicherstellen, vgl. hierzu die Begründung zu den Absätzen 3a und 3b. Aus Qualitätssicherungsgründen werden die neuen Verfahren zudem evaluiert. Die Fragen, wer für diesen Weg, in welchen Studiengängen und mit welchen Maßnahmen in vorbereitenden Studien oder der Studieneingangsphase in Betracht kommt, sind mit hoher Verantwortung für die Studieninteressierten und deren Bildungsbiografien zu entscheiden. Der bisherige Zugangsweg über das Studienkolleg mit Feststellungsprüfung bleibt uneingeschränkt erhalten.

Der BAS fordert, die Hochschulen mit entsprechenden finanziellen Mitteln auszustatten, um die Zugangsprüfung oder das Probestudium durchzuführen. Den Hochschulen sollte die Möglichkeit gegeben werden, begleitende Maßnahmen zur Integration in das Fachstudium und der sprachlichen Kompetenzen anzubieten. Auch der hlb fordert eine personelle Offensive, damit die Studierenden insbesondere beim Probestudium echte Perspektiven in Form von Nachqualifizierung, falls erforderlich, erhielten. Der Hauptpersonalrat des Wissenschaftsministeriums vermisst eine Folgenabschätzung hinsichtlich der Bereitstellung von Ressourcen für Probestudium oder hochschulindividueller Zugangsprüfung ausländischer Studierender. Erforderlich sei hierfür eine ausreichende personelle Ausstattung; es sei kurzfristig und unrealistisch davon auszugehen, das Bestandspersonal werde die zusätzlich anfallenden Aufgaben bewältigen. Der BS befürchtet einen hohen administrativen Aufwand durch das Probestudium.

Hierzu wird bemerkt: An den Hochschulen gibt es bereits zahlreiche Maßnahmen, um allgemein die Studierenden beim Einstieg in ein Studium zu unterstützen. Neben den Maßnahmen zum Studium in unterschiedlicher Geschwindigkeit, wurden von 2016 bis 2020 durch das Förderprogramm „Fonds erfolgreich Studieren in Baden-Württemberg“ Maßnahmen an Hochschulen gefördert, die einen guten Studienstart zum Ziel hatten. Dazu gehören u. a. (Online-)Brückenkurse (insbesondere in Mathematik und Physik), Orientierungssemester (etwa im MINT-Bereich wie z. B. das MINT-Kolleg am KIT und der Universität Stuttgart), Orientierungsphasen mit Informationen über Studienverlauf, Studieninhalte, Organisation des Studiums, unterstützende Tutorien sowie Maßnahmen zur Förderung von Lern- und Arbeitskompetenzen. Durch insgesamt 90 Dauerstellen, sogenannte Studienstartstellen, konnten diese Maßnahmen verstetigt werden. Durch mehrere Veranstaltungsreihen rund um die Themen Frühwarnsysteme und Resilienz sowie eine BW Campus Community Plattform werden diese Stellen begleitet, vernetzt und unterstützt. Für die Teilnahme an der Zugangsprüfung können die Hochschulen Gebühren erheben.

Die Universität Tübingen, der HAW BW e. V., UBW, der BAS, der DGB und die ARGE DAV äußern sich zum Detaillierungsgrad der Regelung und der Notwendigkeit der Rechtsverordnung. So halten die Universität Tübingen, der HAW BW e. V. und UBW detailliertere Regelungen zur Umsetzung der Zugangswege für wünschenswert und sinnvoll, um hochschulübergreifend die Qualität der Zugangsverfahren und vergleichbare Anforderungen zu gewährleisten. Der HAW BW e. V. regt an, sich hierbei an bereits bestehenden Verordnungen zu orientieren. Der BAS und der DGB halten die Regelung dagegen für zu detailliert, da sie den Gestaltungsspielraum der Hochschulen einschränke.

Die ARGE DAV hält es für wünschenswert, wenn Rechtsverordnungen zu Ermächtigungen gleichzeitig mit dem Gesetzentwurf vorgelegt würden.

Hierzu wird bemerkt: Die gesetzliche Regelung entspricht den verfassungsrechtlichen Anforderungen, wonach die wesentlichen Entscheidungen durch den parlamentarischen Gesetzgeber getroffen werden. Den Hochschulen verbleiben ausreichend Konkretisierungsspielräume. Im Übrigen entspricht die Regelung systematisch den übrigen hochschulischen Zugangsregelungen. Die Rechtsverordnung wird zeitnah und parallel zum Gesetzgebungsverfahren erarbeitet.

Zu § 58 Absatz 3a

Die DHBW weist darauf hin, dass der Begriff „des Herkunftslandes“ missverständlich sei, weil er sich auf das Herkunftsland der oder des Studieninteressierten beziehe und nicht auf das Land, in dem die Studienberechtigung erworben wurde. Dem Vorschlag wird entsprochen und die Regelung angepasst.

Die DHBW empfiehlt zur Wahrung einer einheitlichen Terminologie, den Begriff der „Leistungen“ durch „außerhochschulisch erworbene Fähigkeiten“ zu ersetzen.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen, weil es hier auch um einzelne Studien- und Prüfungsleistungen geht, die bereits im Vorgriff auf ein Studium von Personen, die in vorbereitenden Studien eingeschrieben sind, erbracht werden können.

Das KIT und die Universität Mannheim bitten um Information, wie die Hochschule beurteilen könne, ob eine Zugangsberechtigung im Herkunftsland zum Studium berechtigt und ob insoweit die Bewertungsvorschläge der KMK Anwendung finden.

Hierzu wird bemerkt: Unter „https://anabin.kmk.org/no_cache/filter/schulabschluesse-mit-hochschulzugang.html#land_gewaehlt“ sind nach Informationen von Anabin alle ausländischen Sekundarschulzeugnisse, wie sie im Ausstellungsstaat den Hochschulzugang ermöglichen, bewertet. Die Liste wird laut Anabin regelmäßig aktualisiert. Die Regelung entspricht im Übrigen den Regelungen anderer Länder.

Die Hochschule Furtwangen schlägt vor, den TestAS sowie vergleichbare zentral durchgeführte und bewährte standardisierte Tests, die der Messung der Studierfähigkeit dienen, als hochschulindividuelle Zugangsprüfungen zu nutzen. Diese Möglichkeit hierzu sei auch bereits im Gesetzentwurf angelegt.

Hierzu wird bemerkt: Standardisierte Studierfähigkeitstests wie der TestAS kommen bereits in verschiedenen Konstellationen zum Einsatz und haben sich bewährt. Die Festlegung der Einzelheiten der Zugangsprüfung bzw. der Zulassungsvoraussetzungen zu Zugangsprüfung und Probestudium sind nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens. Diese werden in der Rechtsverordnung geregelt und durch die Hochschulen konkretisiert. In der Begründung zu den Absätzen 3a und 3b ist der schriftliche TestAS als ein geeignetes Kriterium für die Zulassung zu Probestudium und zu Zugangsprüfung genannt. Näheres wird gemeinsam mit den Hochschulen im Rahmen der Erarbeitung der Rechtsverordnung geprüft.

Der HAW BW e. V. weist hinsichtlich Studien- und Prüfungsleistungen, die in vorbereitenden Studien erbracht werden, darauf hin, dass die fehlende Möglichkeit einer Anrechnung auf das Deputat der Lehrenden in vorbereitenden Studien problematisch sei.

Hierzu wird bemerkt: Personen, die in vorbereitende Studien eingeschrieben sind, können in geeigneten Fällen einzelne Leistungen aus einem Studiengang erbringen, wie dies zum Beispiel beim Schülerstudium bereits der Fall ist. Anknüpfungspunkt für die Anrechnung auf die Lehrverpflichtung ist die Lehrveranstaltung (§ 3 Absatz 1 LVVO). Umfasst ist grundsätzlich der Aufwand für Durchführung, Vor- und Nachbereitung sowie Betreuung, sofern kein „Sonderatbestand“ greift (§ 3 Absatz 2 ff. LVVO). Die LVVO selbst äußert sich nicht zu Mindest- oder Höchstteilnehmerzahlen von Lehrveranstaltungen.

Zu § 58 Absatz 3b

Der HAW BW e. V. und der Leiter des Studienkollegs Konstanz sehen das Probestudium für Studieninteressierte mit ausländischen Vorbildungen kritisch. So käme die langjährige Expertise der Richtlinien der ZAB nicht zum Tragen. Die Regelung sei soweit ersichtlich in Deutschland ein Novum und ein Wagnis für internationale Studierende, für die ein Scheitern im Probestudium gravierende Auswirkungen hätte sowohl finanziell als auch was den Aufenthalt angeht. Inländische Schülerinnen und Schüler könnten sich benachteiligt fühlen. Insoweit sei es gesellschaftspolitisch eine falsche Weichenstellung, auf die die Studiengänge auch nicht eingestellt seien. Der Schwerpunkt sollte besser auf die Gewinnung bereits nachgewiesener studierfähiger Interessenten gesetzt werden. Der HAW e. V. ergänzt, dass hierfür die Abschaffung der Studiengebühren weiterführen-

der gewesen wäre. Der hlb blickt mit Sorge auf die geplante weitere Öffnung der Hochschulen. Es sei zwar nachvollziehbar, möglichst viele Personen für ein Hochschulstudium zu gewinnen. Dies könne jedoch nicht zu Lasten der Qualitätsansprüche beim Hochschulzugang gehen. Außerdem werde eine Konkurrenzsituation zu den privaten Hochschulen um die Studieninteressierten mit beruflicher Qualifikation gesehen. Der hlb fordert daher, für die Studierenden echte Perspektiven in Form von Nachqualifizierung zu schaffen. Der BS schlägt vor, zur Unterstützung der Studierenden im Probestudium und um Studienabbrüchen vorzubeugen, verpflichtende Beratungsgespräche an einer Beratungseinrichtung der Hochschule (Zentrale Studienberatung oder Fachberatung) vorzusehen.

Diese Bedenken werden von der HTWG Konstanz ausdrücklich nicht geteilt. Sie begrüßt die vorgesehene Regelung. Sie betont, dass die vorgesehenen Programme der Hochschule sich weder an gering qualifizierte Bewerben aus dem Ausland richten würden noch, dass die Hochschule überfordern würde. Studierende aus dem Ausland brächten teilweise sehr gute Kenntnisse in Mathematik und Naturwissenschaften mit, sodass eine breite Qualifizierung über das Studienkolleg in der traditionellen Form für die ingenieurwissenschaftlichen Studiengänge nicht zielführend sei. Gewisse Ungleichheiten, die hinsichtlich des Schwierigkeitsgrades der Hochschulzugangsberechtigungen auch in Deutschland festgestellt würden, seien Alltag und werden im Studienbetrieb ausgeglichen. Mit der Regelung werde ermöglicht, Zugangswege dynamisch und im Einklang mit dem bewährten und nachgewiesenen Qualitätsanspruch zu öffnen. So habe die Hochschule im Rahmen einer Ausschreibungslinie des DAAD Mittel unter anderem für eine studienbegleitende Unterstützung im Ingenieurbereich eingeworben.

Hierzu wird bemerkt: Wie oben dargelegt, reiht sich das hochschulindividuelle Zugangsverfahren in den Kreis vielfältiger Zugangswege ein. Eine Absenkung der Qualitätsstandards oder eine Ungleichbehandlung ist hiermit nicht verbunden. Die Studierfähigkeit wird auf andere Weise und im hochschulischen Kontext festgestellt. Vergleichbare Wege gibt es bereits in Thüringen und dem Saarland. Die Fragen, wer für diesen Weg, für welchen Studiengang und mit welchen Begleitmaßnahmen in der Studieneingangsphase geeignet ist, sind mit hoher Verantwortung für die Studieninteressierten und deren Bildungsbiografien zu entscheiden. Es ist daher vorgesehen, dass die Rechtsverordnung Näheres zur Ausgestaltung der Zulassung zum Probestudium regeln und die gebotenen Qualitätsstandards auch im Sinne der Chancengerechtigkeit sicherstellen wird, vergleiche die Begründung zu Absatz 3b. Zudem müssen die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Aus Qualitätssicherungsgründen werden die neuen Verfahren evaluiert. Der bisherige Zugangsweg über das Studienkolleg mit Feststellungsprüfung bleibt uneingeschränkt erhalten.

UBW hält die Beschränkung des Probestudiums auf zulassungsfreie Studiengänge aus kapazitären Gründen für nachvollziehbar. Der BAS würde dagegen auch den Zugang zum Probestudium in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen befürworten.

Hierzu wird bemerkt: Aus Gründen der Chancengerechtigkeit sind die knappen Kapazitäten staatlich finanzierter Studienplätze Studieninteressierten vorbehalten, die bereits alle Zugangsvoraussetzungen nachweisen können. Für zulassungsbeschränkte Studiengänge bestehen andere Möglichkeiten, eine Zugangsberechtigung zu erwerben, etwa über eine Zugangsprüfung oder die Feststellungsprüfung, auf die die Studienkollegien vorbereiten.

Die Universitäten Freiburg und Ulm sowie das KIT bitten um Klärung, ob für den Fall, dass das Probestudium endgültig nicht bestanden wurde, bei späterem Erwerb einer Qualifikation gemäß § 58 Absatz 2 eine Immatrikulation in den gleichen oder verwandten Studiengang möglich sei. Falls dies nicht gewollt sei, müsse es im Gesetz geregelt werden. Das KIT weist darauf hin, dass Personen, die das Studium nicht weiterführen, als Studienabbrecher gelten würden. Der BAS spricht sich dafür aus, dass das Nichtbestehen des Probestudiums nicht zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen solle.

Hierzu wird bemerkt: Im Falle des Nichtbestehens des Probestudiums geht der Prüfungsanspruch nicht verloren, sodass nach Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung auf anderem Wege ein erneuter Zugang möglich ist, vgl. § 62 Absatz 2 Nummer 3.

Die Universität Freiburg und das KIT bitten um Klarstellung, ob das Probestudium nach den Regelungen des Studiengangs durchgeführt werde, wofür die Einschreibung als ordentliche Studierende sprechen würde, oder ob gesonderte Regelungen zu treffen seien.

Hierzu wird bemerkt: Beim Probestudium erfolgt die Einschreibung in den gewählten Studiengang und endet durch Exmatrikulation, wenn der Erfolg des Probestudiums nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, das Probestudium also endgültig nicht bestanden wird, vgl. dazu die Begründung zu § 62 Absatz 2 Nummer 3. Es handelt sich daher um ordentliche Studierende mit Abschlussziel. Das Probestudium und die abzulegenden Prüfungen werden grundsätzlich nach der Prüfungsordnung des gewählten Studiengangs durchgeführt, soweit nicht für das Probestudium gesonderte Regelungen erforderlich sind. Die Rechtsverordnung wird das Nähere zu Dauer und Umfang des Probestudiums und der darin zu erbringenden Leistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung enthalten, die Einzelheiten werden durch die Hochschulsatzung konkretisiert.

Der LaStuVe hält es für wichtig, dass abgeleistete Prüfungsleistungen übertragbar sind und dass Studierende Sicherheit und Entgegenkommen bezüglich ihres Sozialversicherungsstatus und der Prüfungsfristen haben.

Hierzu wird bemerkt: Trotz der Probezeit sind die Studierenden als ordentliche Studierende eingeschrieben.

Der BAS und die GEW fordern, dass die an einer Hochschule bestandene Zugangsprüfung unmittelbar auch von anderen Hochschulen anerkannt werde und auch ein Wechsel im Falle eines Probestudiums möglich sei. Der BAS spricht sich zudem für ein gemeinsames Zugangsangebot aus. Die GEW sieht Mehrfachbewerbungen mit enormen zeitlichen und finanziellen Ressourcen verbunden und weitere Hürden bei einem Wechsel. In die gleiche Richtung zielt eine Stellungnahme aus dem Beteiligungsportal mit der Forderung, die Zugangsprüfungen ähnlich zentral und gebündelt wie bei den Studienkollegien zu organisieren. Eine zentrale Stelle sei sinnvoller, ressourcenschonender und vor dem Hintergrund der finanziellen Situation des Landes und der damit verbundenen schwierigen Verhandlungen zum Hochschulfinanzierungsvertrag III auch kostengünstiger.

Hierzu wird bemerkt: Da es sich um einen hochschulindividuellen Zugang handelt, sind Wechselmöglichkeiten begrenzt. Nach Absatz 3a Satz 6 sind Hochschulkooperationen oder die Beauftragung eines Dritten zur Unterstützung bei der Durchführung der Zugangsprüfung unter den dort genannten Voraussetzungen möglich. Für Studieninteressierte, die eine bundesweit anerkannte Zugangsberechtigung erwerben möchten, stehen andere Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung, z. B. das Studienkolleg mit Feststellungsprüfung.

Der fzs, der die Einführung eines Probestudiums als Erleichterung des Hochschulzugangs begrüßt, bittet darum, einen Evaluationsmechanismus für das Programm vorzusehen.

Dem Vorschlag wird im Rahmen der Rechtsverordnung entsprochen; der Regelungsentwurf enthält bereits eine Ermächtigungsgrundlage für qualitätssichernde Maßnahmen. Wie andere Länder auch, wird das Land das hochschulindividuelle Verfahren evaluieren.

Zu § 60 Absatz 1

Die Hochschulen und der DHV begrüßen den neuen Absatz 1 Satz 9 grundsätzlich. Er gehe in die richtige Richtung, bleibe jedoch hinter den Notwendigkeiten zurück, weil Studierende anderer Hochschulen nicht erfasst würden. So sei die Begrenzung auf Studierende der eigenen Hochschulen etwa für die Umsetzung europäischer Projekte nicht geeignet (siehe unten).

Ergänzend weist das KIT zu dem neuen Satz 9 darauf hin, dass ein Regelungsbedürfnis für den „Kreis der Berechtigten“ nur gesehen werde, wenn die Zugangsberechtigungen gemeint seien, da der Kreis durch „in einen Studiengang oder in vorbereitende Studien eingeschriebene Studierende“ bereits gesetzlich festgelegt wurde.

Hierzu wird bemerkt: Es handelt sich um eine Option für die Hochschulen, die es zum Beispiel ermöglicht, curricularbedingte Voraussetzungen für die Teilnahme an Teilleistungen anderer Studiengänge festzulegen.

Außerdem schränke die Begrenzung auf zulassungsfreie Studiengänge in ihrer Pauschalität den Anwendungsbereich zu stark ein. Zur Ergänzung werde daher folgende Formulierung vorgeschlagen. „In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist eine Teilnahme ausschließlich in Lehrveranstaltungen, die aufgrund ihrer Art über ausreichende Kapazitäten verfügen, zulässig.“

Dem Vorschlag wird aus kapazitätsrechtlichen Gründen nicht entsprochen.

Die LRK Universitäten, die LRK der Pädagogischen Hochschulen, der HAW BW e. V., die Universitäten Freiburg, Heidelberg, Konstanz, Mannheim, Stuttgart, Tübingen, Ulm, das KIT sowie die DHBW bitten um Aufnahme einer Regelung, wonach auch Studierende anderer Hochschulen die Möglichkeit erhalten, auch nur einzelne Module in Präsenz oder virtuell (Off-Campus) an einer baden-württembergischen Hochschule zu studieren. Diese Möglichkeit müsse auch kürzere Zeiten als ein Semester oder auch mehrere Semester erfassen und eine Immatrikulation vorsehen. Die Landeshochschulen würden bereits unter den negativen Folgen der Studiengebühren für internationale Studierende leiden. Daher dürfe es nicht versäumt werden, Regelungen zu schaffen, die den Landeshochschulen zumindest ein Agieren auf Augenhöhe mit anderen europäischen Bildungseinrichtungen gewährleisten. Die Hochschulen sehen dringenden Nachbesserungsbedarf, um den neuen Herausforderungen der internationalen Hochschulpartnerschaften gerecht zu werden und die Netzwerke der Europäischen Universitäten stärker nutzen zu können. So könnten Studierenden, insbesondere europäischer Partnerhochschulen, etwa im EU-Projekt „Europa-Universität“, die hervorragende Wissenschaftslandschaft erfahrbar gemacht werden, um dauerhaft Fachkräfte für Baden-Württemberg zu gewinnen. Es sei unverständlich, dass in diesem Themenfeld, das gerade auch von der europäischen Politik als besonders wichtig gesehen wird, keine adäquaten Regelungen getroffen werden, die die Wettbewerbsfähigkeit der baden-württembergischen Landesuniversitäten sichern. Dies gelte umso mehr, als dafür eine Arbeitsgruppe der bwUni.digital eingerichtet worden sei, die hierfür Lösungsmöglichkeiten erarbeitet hatte. Die bisherige Regelung des Absatzes 1a sei unzureichend, weil er nicht zur notwendigen Immatrikulation führe und nicht alle Fallgestaltungen erfasse.

Darüber hinaus wird teilweise die Möglichkeit eines Modulstudiums gefordert, das generell zugangsberechtigten Personen entsprechend der bayerischen Regelung den Erwerb von Teilqualifikationen ermöglichen solle. Speziell für rein online Studierende werde zudem ein besonderer „Off-Campus-Status“ gefordert.

Dem Vorschlag, es Studierenden anderer Hochschulen, insbesondere Partnerhochschulen, zu ermöglichen, Teilleistungen zu erbringen wird durch Änderung des Absatzes 1 Satz 5 Rechnung getragen. Der Vorschlag, darüber hinaus ein reines Modulstudium zu ermöglichen, wird in Abgrenzung zu bisherigen Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen des nächsten Gesetzgebungsvorhabens geprüft. Dem Vorschlag, zusätzlich einen Off-Campus-Status einzuführen, wird nicht entsprochen. Den Hochschulen geht es hier vorrangig um die Folgen eines reinen Fernstudiums, die nicht durch einen gesonderten Status im Landeshochschulgesetz beeinflusst werden können. Fragestellungen der Krankenversicherung und des Studierendentickets sind daher außerhalb dieses Gesetzgebungsverfahrens zu klären.

Zu § 60 Absatz 2 Nummer 4

Die Universität Mannheim begrüßt die Streichung. Die Universität Mannheim sieht sie als sinnvollen Schritt der Entbürokratisierung. Auch die DHBW begrüßt die Streichung. Die Universität Konstanz begrüßt die Streichung ebenfalls, schlägt jedoch eine Satzungsermächtigung vor, um für bestimmte Studiengänge diese Regelung beizubehalten.

Die Universität Ulm weist darauf hin, dass sich die Streichung nur auf eine gleichzeitige Berufstätigkeit mit einem Studium beziehe; ein Parallel- oder Doppelstudium damit weiterhin nicht uneingeschränkt zugelassen werde. Sie empfiehlt, im

Zuge der Änderung auch das Verbot des Doppelstudiums an mehreren Hochschulen zu lockern.

Hierzu wird bemerkt: Die Hochschulen können Ausnahmen von diesem Grundsatz durch Satzung im Lichte des Artikels 12 GG und der Regelungen des Landeshochschulgesetzes regeln.

Der HAW BW e. V. stimmt zu, dass eine Einhaltung der Nummer 4 schwer überprüfbar sei. Positiv sei auch, dass damit ein Abschluss trotz bereits gefundener Arbeitsstelle befördert werden könnte. Er sieht jedoch die Gefahr, dass die Erwartungshaltung der Studierenden, auch nebenberuflich studierend zu können, die Hochschulen organisatorisch unter Druck setze, Sozialversicherungsbetrug befördert werde und es auch Arbeitgeber einlade, die eigentlich vorgesehenen Beschäftigungsgrenzen zu überschreiten. Er schlägt daher vor das Wort „uneingeschränkt“ durch „hinreichend“ zu ersetzen, um weiterhin die Immatrikulation in den Fällen abzulehnen, in denen die Immatrikulation ersichtlich nicht Studienzwecken diene, sondern damit zusammenhängende Vergünstigungen zu erlangen. Das BS merkt hierzu an, dass die Hochschulen sich als Präsenzhochschulen verstehen. Es sei daher für den BS fraglich, warum durch den Wegfall des Absatzes möglicherweise gezielt digitale Angebote für berufstätige Studierende gefördert werden sollen. Auch der DHV sieht keine Notwendigkeit der Streichung. Er sieht in der Regelung eine positive und sozialverträgliche Regelung, die es auch den Studierwilligen, die Geld verdienen müssen, gestattet zu studieren. Daher spricht sich der DHV für die Beibehaltung der Vorschrift aus.

Hierzu wird bemerkt: Ziel der Regelung war nicht, Rechtsbrüchen außerhalb des Hochschulbereichs vorzubeugen, sondern dem hochschulrechtlichen Grundsatz des Vollzeitstudiums Rechnung zu tragen. Die Streichung stellt auch nicht in Frage, dass es sich bei den baden-württembergischen Hochschulen um Präsenzhochschulen handelt. Die Streichung hat auch mit der Förderung digitaler Angebote nichts zu tun und hindert Studierende nicht daran, ihr Studium zu finanzieren. In anderen Ländern gibt es diese Regelung nicht mehr. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 60 Absatz 2 Nummer 4 verwiesen.

Zu § 63 Absatz 2 (neu)

Die Universitäten Mannheim, Stuttgart und Ulm schlagen vor, zur Bekanntgabe elektronischer Verwaltungsakte im Bereich der Studierendenverwaltung abweichend von § 41 Absatz 2a LVwFG die Drei-Tages-Fiktion zuzulassen. Die in § 41 Absatz 2a LVwFG vorgesehene Regelung, wonach die Bekanntgabe des Verwaltungsakts als am Tag nach dem Abruf durch den Beteiligten erfolgt gilt, sei bei einer Bereitstellungspflicht von zehn Tagen für die Studierendenverwaltung als Massenverfahren nicht geeignet. Eine Überwachung, welche Bescheide abgerufen wurden, wäre jedoch nur unter sehr hohem Ressourceneinsatz möglich, der in keinem Verhältnis zu dem dahinterstehenden Verfahren stünde. Die Drei-Tages-Fiktion habe sich bereits bei der Studienplatzvergabe nach § 36 Absatz 6 Hochschulzulassungsverordnung bewährt. Durch eine entsprechende Regelung in der Studierendenverwaltung würde die Digitalisierung im Bereich Studium und Lehre sehr erleichtert.

Dem Vorschlag wird entsprochen.

Zu § 65

Die DHBW und die Studierendenschaft schlagen vor, die Verfasste Studierendenschaft an der DHBW weiterhin durch Urwahl, aber mittels Wahlkreise zu bestimmen.

Die Regelung ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Der Vorschlag wird jedoch im Rahmen des nächsten Gesetzgebungsverfahrens geprüft.

Zu § 65a

Die DHBW und die Studierendenschaft schlagen vor, auch am DHBW CAS eine Studierendvertretung vorzusehen.

Dem Vorschlag wird entsprochen.

Zu § 65c

Die DHBW regt an, eine Legaldefinition für den Studienvertrag vorzusehen. Nach dem Vorschlag der DHBW soll es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag handeln.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Es ist zumindest offen, ob es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag handelt, da der Vertrag zwischen Studierenden und Dualen Partnern geschlossen wird.

Zu § 71a Absatz 1

Die Kirchen kritisieren die Regelung im Anhörungsentwurf, sie sei mit dem Evangelischen Kirchenvertrag und der Römisch-katholischen Kirchenvereinbarung nicht vereinbar. § 71a selbst wurde erst durch das Vierte Hochschulrechtsänderungsgesetz eingeführt, damals unter Hinweis darauf, dass sich nur die Art und Weise der Geltendmachung der Kosten ändere. Es wird darum gebeten, von dem Vorhaben Abstand zu nehmen.

Dem Vorschlag wird entsprochen.

Zu § 72a Absätze 2 und 3

Die DHBW begrüßt die Ergänzung der Zertifizierungspflicht, die Qualität und Vergleichbarkeit sei so sichergestellt. Die Einführung der Franchiseoption sieht sie hingegen kritisch. Sie befürchtet, dass unnötige Konkurrenz zu den Studienangeboten der DHBW entstehen könnte. Auch der hlb sowie der DHV sehen die Aufhebung des Kooperationsverbots kritisch. Der hlb merkt an, dass die Neuregelung das Tor dafür öffne, dass jeder Bildungsträger in Kooperation mit einer ausländischen, auch privaten Hochschule, einen Abschluss anbieten könne. Es blieben Fragen der Qualitätssicherung und Transparenz offen. Bei der entsprechenden Rechtsverordnung seien daher strenge Qualitätskriterien anzulegen.

Hierzu wird bemerkt: Die mit der Abschaffung des Kooperationsverbots eingeführte Möglichkeit für Hochschulen aus Drittstaaten mit nichthochschulischen Bildungseinrichtungen in Baden-Württemberg zu kooperieren ohne eine Niederlassung zu gründen, wird unter dieselben qualitätssichernden Voraussetzungen gestellt, wie der bereits mögliche Betrieb einer Niederlassung. Nur wer einen Antrag auf Gestattung beim Wissenschaftsministerium stellt, mit dem alle Nachteile für die in § 72a Absatz 3 normierten qualitätssichernden Voraussetzungen erbracht werden, darf in Baden-Württemberg einen Abschluss anbieten. Insbesondere muss das Studienangebot in Baden-Württemberg unter Mitwirkung einer vom Akkreditierungsrat zugelassenen Agentur zertifiziert sein. Die durch die Neuregelung geschaffene Möglichkeit der sonstigen Kooperation erlaubt es, andere als durch eine feste Infrastruktur von Hochschulen ausgehende Aktivitäten zur Vorbereitung auf eine Hochschulprüfung sowie die Abnahme von Prüfungen zur Vorbereitung auf die Verleihung eines Grades in Baden-Württemberg unter den Vorbehalt der rechtzeitigen Gestattung zu stellen. Die Neuregelung verweist auf die bereits in § 72a Absatz 3 normierten Tatbestandsmerkmale, sodass die Qualität der Hochschulaktivität sichergestellt wird. Eine weitere untergesetzliche Regelung ist daher – auch zur Transparenz – nicht erforderlich.

Zu § 76

Der HAW BW e. V. problematisiert die Bewertung durch die zentrale umsatzsteuerliche Unterstützungsstelle (ZUU) des Finanzministeriums und der Oberfinanzdirektion Karlsruhe, die sich auf die Rechtsnatur des Promotionsverbands bezieht, der auf der Grundlage des § 6 Absatz 5 LHG errichtet wurde. Bei diesem handele es sich um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Leistungsbeziehungen zwischen den Hochschulen, die selbst Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen sind (§ 8 Absatz 1 LHG), einerseits und dem Promotionsverband andererseits seien damit keine nicht steuerbaren Innenumsätze, sondern grundsätzlich steuerbar. Daher solle § 76 Absatz 2 LHG um

einen Satz ergänzt werden, der sich an § 8 Absatz 1 LHG orientiere und auch den Verband zu einer „zugleich staatlichen Einrichtung“ erklären.

Die Regelung ist insoweit nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Zudem handelt es sich nicht um einen übernahmefähigen Vorschlag: Dass die Hochschulen eine Doppelnatur haben und als staatliche Einrichtungen dem Land Baden-Württemberg zugeordnet werden, kommt nicht nur in § 8 Absatz 1 LHG, sondern auch in § 13 Absatz 1 LHG (Staatshaushaltsplan) und durch die fehlende Dienstherreneigenschaft der Hochschulen zum Ausdruck, die gleichwohl Beamtinnen und Beamte beschäftigen, ohne dass das Land diese im Wege einer Personalgestellung zur Verfügung stellen würde. Die Doppelnatur der Hochschulen ist gleichzeitig historisch bedingt, sie kann nicht ohne materielle Begründung gesetzlich angeordnet werden. Die Zulassung der Organisationsform durch den parlamentarischen Gesetzgeber und die hochschulseitige Auswahl dieser für die Errichtung eines Verbands ermächtigen nicht dazu, die Wesensmerkmale einer Körperschaft des öffentlichen Rechts als selbständiger Rechtspersönlichkeit zur Disposition zu stellen. Auch können die Hochschulen die Janusköpfigkeit nicht an Rechtspersönlichkeiten weitergeben, die sie selbst durch Vereinbarung untereinander errichten. Inwieweit die enge Ausnahmenvorschrift des § 2b UStG in Verbindung mit einer gesetzlichen Regelung im LHG eine Lösung vermitteln könnte oder ob der Mehraufwand für die Umsatzsteuer hinzunehmen ist, wird noch im Einzelnen zu prüfen sein.

Die Universität Heidelberg regt an, die Weiterentwicklungsklausel für die Dauer einer Erprobungsphase zur praktischen Erprobung neuer Instrumente der Förderung von Innovation und Transfer sowie zur Prüfung einer möglichen dauerhaften Regulierung solcher Instrumente in Abweichung von § 2 Absatz 6 sowie § 13a zu ergänzen und für diese Zwecke einen eigenen Innovationsfonds einzurichten und zu unterhalten. Die Erfahrungen beim Ausbau der Bereiche Innovation und Transfer an der Universität Heidelberg hätten gezeigt, dass die derzeit verfügbaren Instrumente zur Förderung insbesondere von Ausgründungen nicht ausreichen.

Der Vorschlag ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens und wird daher zurückgestellt.

Zu § 76 Absatz 2

Anstatt die Möglichkeit der hybriden Promotion (postgraduale Phase) in der Weiterentwicklungsklausel zu verorten, soll nach Auffassung der HfG Karlsruhe und der ABK Stuttgart in § 38 ein neuer Absatz 1a eingeführt werden.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen, siehe oben zu § 38.

Die HfG Karlsruhe und die ABK Stuttgart regen an, die in der Weiterentwicklungsklausel enthaltene Befristung und thematische Begrenzung der Verleihung des Promotionsrechts zu streichen.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Eine thematische Begrenzung und insbesondere zeitliche Einschränkung neuartiger Regelungsgegenstände zum Zwecke der Weiterentwicklung und Erprobung sind Wesenskern einer Weiterentwicklungsklausel und daher beizubehalten.

Zu § 77

Die DHBW regt noch einige Klarstellungen an, insbesondere, dass die Übergangsvorschriften nur auf die DHBW anwendbar sind. Diesen Anliegen wird teilweise entsprochen.

3.2. zu Artikel 2 – Änderung des KIT-Gesetzes

Zu § 2 Absatz 2

Das KIT regt an, für die Universitätsaufgabe eine dynamische Verweisung aufzunehmen, da es insoweit den gleichen Auftrag wie die anderen Hochschulen erfüllt.

Dem Vorschlag wird entsprochen.

Zu § 6 Absatz 7 Satz 3

Das KIT bittet um Ergänzung, dass die Rechtsfolgen des § 18 Absatz 4 Satz 6 LHG auch im Abwahlverfahren der Vorstandsmitglieder des KIT Anwendung finden.

Dem Vorschlag wird entsprochen.

Zu § 7 Absatz 1 Satz 3

Die Wissenschaftliche Chancengleichheitsbeauftragte des KIT regt an, dass sie bei der Findungskommission zur Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsrats mit stimmberechtigter Amtsmitgliedschaft zu beteiligen ist.

Um einen Gleichlauf mit den Regelungen des LHG zur Teilnahme der Gleichstellungsbeauftragten in der Findungskommission zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats herzustellen, wird der Vorschlag berücksichtigt. Parallel zu § 20 Absatz 4 Satz 2 LHG und zu § 18 Absatz 1 Satz 3 LHG (Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds) nimmt die Chancengleichheitsbeauftragte aber lediglich mit beratender Stimme teil.

Zu § 7 Absatz 5 Satz 1 (neu)

Das BMBF schlägt vor, neben der Präsidentin oder dem Präsidenten der Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren auch den Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Land ein ständiges Gastrecht im Aufsichtsrat (und dessen Ausschüsse) zu gewähren.

Dem Vorschlag wird entsprochen.

Zu § 8 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4

Das KIT regt an, zum Zwecke besserer Praktikabilität bei der Beendigung von Beteiligungen an Unternehmen den Satzteil „sowie Verfügungen darüber“ zu streichen.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Die Regelung ist aufgrund der Zugehörigkeit des KIT zur Helmholtz-Gemeinschaft in das KITG aufgenommen worden und soll beibehalten werden.

Zu § 8 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6

Das BMBF stellt fest, dass die bisherige alleinige Zuständigkeit der Kommission der Finanzmittelgeber zur Feststellung des Jahresabschlusses nicht sinnvoll ist, da es sich um eine Gremienentscheidung handelt, die dem Aufsichtsrat zuzuordnen ist. Die bloße Empfehlung über die Feststellung soll daher in eine originäre Zuständigkeit des Aufsichtsrats geändert werden.

Dem Vorschlag wird entsprochen.

Zu § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Satz 7

Das KIT schlägt vor, das Erfordernis der Wahl persönlicher Stellvertreter nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Satz 7 zu streichen und die Möglichkeit einer einfachen Stellvertretung zu eröffnen. Hintergrund sind die durch die sehr kleinen Wahlkreise, insbesondere im Bereich der Großforschungsaufgabe, bedingten Schwierigkeiten, eine ausreichende Zahl persönlicher Stellvertreter zu wählen. Zudem soll ausdrücklich aufgenommen werden, dass sich auch Präsidiumsmitglieder beziehungsweise stimmberechtigte Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter vertreten lassen können.

Die Regelung ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens und wird daher zurückgestellt.

Zu § 11g Absatz 3

Vom KIT wird vorgeschlagen, dass neben Leiterinnen und Leitern der Institute auch Leiterinnen und Leiter von Teilinstituten, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und Einrichtungen sui generis, die überwiegend in Programmen tätig sind, Mitglieder der Programmkommission sein sollen. Hierzu sei eine Regelung erforderlich.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. § 11g Absatz 3 Satz 2 ermöglicht es, durch die Gemeinsame Satzung weitere Mitgliedschaften in der Programmkommission vorzusehen. Eine Änderung ist daher nicht erforderlich.

Zu § 11h Absatz 3

Die neue Regelung wird vom KIT sehr begrüßt.

Es wird dennoch gebeten zu prüfen, ob klarstellend aufgenommen werden kann, ob durch die gemeinsame Satzung die im Gesetzentwurf vorgesehene Erweiterung des Kreises potenzieller Institutsleitungen auf Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer auch eingeschränkt werden kann.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Eine Klarstellung ist nicht erforderlich. Das Gesetz eröffnet lediglich eine Möglichkeit, eine Pflicht der Einbeziehung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die keine Professorinnen oder Professoren sind, ist damit nicht verbunden. Im Übrigen wäre eine Regelung durch Satzung möglich.

Zu § 14a Absatz 5

Die Wissenschaftliche Chancengleichheitsbeauftragte des KIT fordert eine Beteiligung am Entscheidungsprozess bei KIT-Spitzenberufungen.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Eine weitergehende Anpassung wird aus denselben Gründen wie im Rahmen des § 48 Absatz 1a LHG nicht für erforderlich erachtet.

Vom KIT wird gebeten zu prüfen, ob die Anforderungen an die Spitzenprofessur für das KIT angepasst werden können, da beim KIT nicht nur exzellente Forschungs- und Lehrergebnisse, sondern auch solche auf dem Gebiet der Innovation vorgewiesen werden müssen.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Die Spitzenberufung ist ein absoluter Ausnahmefall. Das Personal, das hierfür gewonnen werden soll, muss in allen Bereichen exzellent sein. An den anderen Hochschulen in all deren Aufgaben, und am KIT also auch in der Aufgabe Innovation.

Zu § 19 Absatz 1 Satz 6

Das BMBF stellt dar, dass nach § 19 Absatz 1 Satz 6 sämtliche Entscheidungen und Beschlüsse sämtlicher Organe in den enumerativ aufgeführten Angelegenheiten der Zustimmung der Kommission der Finanzmittelgeber, sofern nicht lediglich Universitätsaufgaben betroffen sind, bedürfen. Erfahrungen der Praxis zeigen, dass der Vorschrift mutmaßlich bisher nicht nachgekommen wird, was insbesondere in der fehlenden Information der Kommission der Finanzmittelgeber über Beschlüsse in den Gremien seine Ursache findet. Daher sei der Regelung ein Zusatz anzufügen, demzufolge der Kommission der Finanzmittelgeber spätestens drei Wochen vor der abschließenden Sitzung des entsprechenden Gremiums die notwendigen Unterlagen vorzulegen sind.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Es handelt sich hierbei um eine Verfahrensfrage, die im Rahmen der Geschäftsordnungen oder anderen Satzungen zu regeln ist. Siehe dazu auch § 3 Absatz 8 (neu) Nummer 2 KITG in Verbindung mit § 10 Absatz 4 LHG, wonach die Verfahrensregelungen in der Gemeinsamen Satzung oder anderen Satzungen festgelegt werden können.

Zu § 20 Absatz 1 Satz 2

Das KIT regt an, insgesamt eine dynamische Verweisung auf das Landeshochschulgesetz vorzusehen, soweit das KIT-Gesetz nicht speziellere Regelungen vorhält. Ziel ist eine erhöhte Rechtssicherheit und verbesserte Anwendung in der Praxis.

Dem Vorschlag wird teilweise entsprochen. Der Vorschlag erscheint sinnvoll und nachvollziehbar, jedoch stimmt das BMBF dem für die Großforschungsaufgabe nicht zu. Allerdings wird der Gesetzentwurf dahingehend geändert, dass auf die Fassung des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes verwiesen werden kann.

Zu § 20 Absatz 1 Satz 2, Spiegelstrich zu § 15 Absatz 7 LHG

Das KIT begrüßt die neue Verweisung auf § 15 Absatz 7 LHG. Allerdings werden Klarstellungen zur Umsetzung angeregt.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Die Änderung in Bezug auf § 15 Absatz 7 LHG wird für ausreichend erachtet.

Zu § 20 Absatz 2 Satz 1, Spiegelstrich zu § 15 Absatz 8 LHG

Das KIT stellt fest, dass der Verweis nur für die Universitätsaufgabe gilt, denkbar wäre eine Erweiterung auch auf die Großforschungsaufgabe.

Die Anregung ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens und wird daher zurückgestellt.

3.3 zu Artikel 3 – Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes

Zu § 7 Absatz 2 Satz 2

Der Hauptpersonalrat des Wissenschaftsministeriums hält aus personalvertretungsrechtlicher Sicht eine Konkretisierung für erforderlich.

Die Regelung ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens.

Zu § 6 Absatz 4

Der Universitätsmedizin Baden-Württemberg e. V. schlägt eine Änderung des § 6 Absatz 4 vor. Das Wort „Kassenverstärkungskredite“ soll durch das Wort „Betriebsmittelkredite“ ersetzt werden. Diese Änderung solle das Wesen des Kredits – Finanzierung laufender Geschäfte – besser verdeutlichen. Zudem soll die Bemessungsgrundlage für das Maximum des Kredits aus Teilen des Umlaufvermögens ermittelt werden, welches in einer Durchschnittsbetrachtung der vergangenen drei Jahre berechnet werden könne (aktuell: ein Zehntel der veranschlagten Erträge). Weiterhin soll die Laufzeit von sechs auf sechsunddreißig Monate verlängert werden. Hintergrund sind die derzeit langen Verhandlungszeiten mit den Krankenkassen, die zu Liquiditätsgpässen führen.

Dem Vorschlag wird entsprochen, allerdings durch einen neuen § 6a.

Zu § 9 Absatz 3

Der DGB und ver.di fordern, dass der Aufsichtsrat paritätisch mit Vertreterinnen und Vertretern der Ministerien, der Universitäten, der Wissenschaft und der Wirtschaft einerseits sowie der Vertreterinnen und Vertreter des Personals andererseits zu besetzen seien, analog der Besetzung von Aufsichtsräten einiger großer Kliniken nach dem Mitbestimmungsgesetz. Bisher werde das Personal lediglich von einer Person vertreten, die im Verhinderungsfall nicht vertreten werde.

Die Regelung ist insoweit nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens.

3.4 zu Artikel 4 – Änderung des Studierendenwerkesgesetzes

Zu § 2b

Die landesweite Vertretung der Geschäftsführungen der Studierendenwerke Baden-Württemberg (GFV StW BW) merkt an, dass die Formulierung in § 2b Satz 2 des Entwurfs keine klare Abgrenzung zulässt. Studierende können gleichzeitig Nutzerinnen und Nutzer sein. Maßstab könne wie bei den Hochschulen jedoch nur ein durch Rechtsnormen (StWG, Satzung) festgelegter Einflussbereich sein. Vorschläge werden, die Regelung des Satzes 2 auf die Beschäftigten untereinander zu begrenzen. Zudem wird kritisiert, dass den Hochschulen und den Ministerien zur Wahrnehmung dieser Aufgaben Mittel bereitgestellt würden, während die Studierendenwerke keine Mittel für die Aufgaben erhalten.

Dem Vorschlag wird teilweise entsprochen. Die Kritik an der schwierigen Abgrenzung mit dem bisherigen Wortlaut ist nachvollziehbar, eine Beschränkung nur auf die Beschäftigten der Studierendenwerke vorzusehen, ist jedoch zu weitgehend. Satz 2 wird daher insoweit angepasst, als neben den Beschäftigten auf die Einrichtungen und Dienstleistungen der Studierendenwerke Bezug genommen wird. In den Einrichtungen haben die Studierendenwerke das Hausrecht und insoweit auch rechtliche Möglichkeiten bei Verstößen gegen partnerschaftliches Verhalten.

Zu § 8

Die DHBW schlägt vor, dass auch das DHBW CAS an der Vertretungsversammlung teilnehmen soll.

Dem Vorschlag wird entsprochen.

Zu § 11 Absatz 4

Die GFV StW BW weist auf eine sich abzeichnende Rechtsentwicklung auf Bundesebene hin, auf die mit einer Änderung reagiert werden müsse. Nach § 11 Absatz 4 sind die Regelungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für die Studierendenwerke entsprechend anzuwenden. Damit würde zukünftig auch die Vorschrift des § 289 b HGB, welche die Pflicht zur nichtfinanziellen Erklärung vorgibt und damit die Rechtsgrundlage für die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)-Berichtspflicht darstellt, gelten. Die Berichterstellung sei aufwendig und kostenintensiv.

Dem Vorschlag wird entsprochen, allerdings mit der Maßgabe, dass ein Nachhaltigkeitsbericht zumindest im Rahmen von Landesvorgaben erstellt werden muss.

3.5 zu Artikel 5 – Änderungen des Landeshochschulgebührengesetzes

Zu Studiengebühren allgemein

Die Universitäten Mannheim und Heidelberg regen an, den Gebührenrahmen anzupassen, weil die derzeit möglichen Gebühren nicht mehr auskömmlich seien.

Die Universität Stuttgart, die Hochschule Heilbronn, die DHBW, der HAW BW e. V., fzs, BAS, ABS und der Personalrat der Hochschule Heilbronn sowie Kommentare im Beteiligungsportal machen deutlich, dass die politisch bereits in Aussicht gestellte Abschaffung der Studiengebühren für Internationale Studierende zeitnah umgesetzt werden sollte: Die Hochschulen des Landes stünden weiterhin in großer Konkurrenz mit anderen Hochschulen um Internationale Studierende. Die Studiengebühren seien ein klarer Standortnachteil.

BAS, ABS und der Hauptpersonalrat des Wissenschaftsministeriums fordern zudem auch die Abschaffung mindestens auch der Zweitstudiengebühren, wenn nicht sogar aller Studiengebühren. Der fzs kommentiert: „Studiengebühren für Drittstaatler bleiben rassistisch, diskriminierend und vollständig sinnlos.“

Hierzu wird bemerkt: Mittels der Studiengebühren werden jährlich rund 30 Millionen Euro vereinnahmt, von denen 20 Prozent bei den Hochschulen verbleiben (§ 4 Absatz 3 Landeshochschulgebührengesetz). Werden die Gebühren für Internationale Studierende abgeschafft, müssen die Einnahmeausfälle aus dem Landeshaushalt rechtzeitig kompensiert werden, um finanzielle Einschnitte bei den Hochschulen zu verhindern. Ist eine entsprechende Finanzierung der Hochschulen sichergestellt, kann ein Gesetzentwurf zur Abschaffung der Studiengebühren erarbeitet und dem Landtag vorgelegt werden. Die Entscheidung obliegt auch insoweit dem Landtag als Haushaltsgesetzgeber. Das Verfahren zur Aufstellung des Doppelhaushalts 2025/2026 bleibt daher abzuwarten. Dem Kommentar des fzs wird entschieden widersprochen.

Zu § 8 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2

Die Universität Konstanz begrüßt die Möglichkeit der gebührenfreien Aufnahme eines Lehramtsstudiums. Es wird unter Hinweis auf den Fachkräftemangel gefordert, dies auch für den Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft vorzusehen, im Nachgang zu einem Bachelorabschluss im Wege eines Dualen Studiums oder eines Studiums an den Hochschulen für öffentliche Verwaltung.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Wer sich nach einem Studium für ein Studium an einer Hochschule für öffentliche Verwaltung entscheidet, kann dieses Studium gebührenfrei aufnehmen. Hier ist – wie auch beim Lehramtsstudium – die spätere Verwendung im öffentlichen Dienst vorgezeichnet. Umgekehrt verhält es sich anders: Wer erst an einer Hochschule für öffentliche Verwaltung und dann ein Jurastudium absolviert, steht nach dem zweiten Studium einem ungleich größeren, eben nicht alternativen Arbeitsmarkt zur Verfügung. Für den für die Einzelperson mehrwertigen zweiten Abschluss wird diese daher – nicht kostendeckend – an den Kosten beteiligt.

Die DHBW möchte die Ausnahme von der Zweitstudiengebühr auch auf Gesundheitsstudiengänge erstreckt sehen.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Die Ausnahme wäre zu allgemein. Im Unterschied zum Lehramt und zum Studium an einer Hochschule für öffentliche Verwaltung stehen Absolventinnen und Absolventen im Anschluss nicht deutlich überwiegend ortsgebunden für den Eintritt in den Dienst des Landes Baden-Württemberg bzw. die Fortsetzung dieses Dienstes (Anwärterinnen und Anwärter) zur Verfügung.

Zu § 8 Absatz 7

Die Universität Konstanz regt an, dass für „Spitzenstudienleistungen und -sport“ eine Befreiungsmöglichkeit vorgesehen werden sollte, um qualifizierte Studierende zu gewinnen und zu halten. Es wird auf die Landes- und Hochschulaufgabe Sport verwiesen.

Die Regelung ist insoweit nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. § 2 Absatz 3 Satz 3 LHG und Artikel 3c Absatz 1 Landesverfassung dienen nicht dem Spitzensport.

Die DHBW bittet, Gebührenermäßigungen und -erlasse für Gesundheitsstudiengänge in Mangelberufen zu erwägen, in eine ähnliche Richtung zielt der HAW BW e. V.

Die Maßnahme (Erlass) ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Die Ausnahmen würden zudem zu weit gehen, siehe oben Erläuterung zu Absatz 1.

Zu § 12 Absatz 2

Die Änderungen werden von der DHBW und dem HAW BW e. V. begrüßt.

Zu § 14

Die DHBW und ähnlich die LRK der Pädagogischen Hochschulen regen an, das Wissenschaftsministerium zu ermächtigen, durch Erlass Gebührenermäßigungen oder -befreiungen für bestimmte Kontaktstudien anzuordnen, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt.

Hierzu wird bemerkt: Einer solchen Regelung bedarf es nicht. Das öffentliche Interesse wird bei der Bemessung der Gebühren berücksichtigt und kann – in seltenen Ausnahmefällen – auch zum Verzicht auf Gebühren führen, § 2 Absatz 3.

Zu § 16

Der HAW BW e. V. bewertet die Möglichkeit der Gebührenerhebung für besondere Zugangsprüfungen positiv. Die Verwendung des Begriffs „Bewerbungsgebühren“ in der Überschrift sei allerdings missverständlich; der Begriff sollte gestrichen werden.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen.

3.6 zu Artikel 6 – Änderung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes

Der HAW BW e. V. begrüßt die Änderung.

3.7 zu Artikel 7 – Änderung des Landesbeamtengesetzes

Zu § 85a Absätze 2 und 3 Nummer 2

Die Universitäten hatten sich die unselbständige Stellungnahme von ZENDAS zu eigen gemacht. Von ZENDAS wird vorgeschlagen, § 85a LBG insgesamt, mindestens jedoch Absätze 2 und 3 Nummer 2 zu streichen. Das Zustimmungserfordernis der obersten Dienstbehörde sei bei der Beauftragung zur Verarbeitung von Personalaktendaten nicht erforderlich und verursache einen erhöhten bürokratischen und zeitlichen Aufwand. Die Vertraulichkeitsverpflichtung in Absatz 3 Nummer 2 sei unklar und aus Artikel 32 Absatz 4 DS-GVO leite sich bereits eine Verpflichtung auf Vertraulichkeit ab. Eine Kontaktaufnahme mit dem LfDI sei bisher ergebnislos geblieben.

Die Regelung ist nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens. Zudem fällt die Regelung in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Ressorts. Das Wissenschaftsministerium wird daher die Stellungnahme zur eventuellen Berücksichtigung in anderen Gesetzgebungsverfahren weitervermitteln.

3.8 zu Artikel 8 – Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Redaktionelle Hinweise des Normprüfungsausschusses werden übernommen.

3.9 zu Artikel 9 – Änderung der Leistungsbezügeverordnung

Redaktionelle Hinweise des Normprüfungsausschusses werden übernommen.

3.10 zu Artikel 10 – Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung

Allgemeine Anmerkungen

Die Universität Heidelberg, der hlb, die GEW, der VMDH und der BBW regen an, eine Freistellung für die Teilnahme beziehungsweise Mitarbeit für aufwendige DFG-Verfahren (Exzellenzstrategie) als Kann-Bestimmung aufzunehmen.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen.

Der hlb regt an, die Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS) von Professorinnen und Professoren an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften von

18 auf 12 SWS zu reduzieren. Auch die GEW fordert eine Reduzierung der Lehrverpflichtung. VMDH und BBW schlagen zu dem eine Reduzierung auf 540 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) an der DHBW vor, um eine Angleichung mit den Hochschulen für angewandte Wissenschaften zu erreichen.

Hierzu wird bemerkt: Die Anzahl der Semesterwochenstunden oder Lehrveranstaltungsstunden ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens.

Zu § 1 Absatz 1

Vom HAW BW e. V. wird eine Ergänzung mit Blick auf die jüngere Rechtsprechung zur Lehrverpflichtungserfüllung angeregt: „Soweit nicht ein Gesetz oder diese Verordnung eine Regelung trifft, können die Hochschulen bestimmen, wann die Lehrverpflichtung als erfüllt anzusehen ist. Sie können insbesondere Mindestteilnehmerzahlen für Lehrveranstaltungen, eine Verpflichtung zur Verlegung im Krankheitsfall oder andere Rahmenbedingungen in zeitlicher, räumlicher und kapazitärer Hinsicht regeln.“

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen, er ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens.

Zu § 2 Absatz 1 Ziffer 7 (neu)

Der HAW BW e. V. bittet zu prüfen, ob die Wörter „Fachschulrätinnen und Fachschulräte“ gestrichen werden können, da diese an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften nicht existierten.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen, er ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens.

Zu § 3 Absatz 1 Sätze 2 bis 4

Die LRK der Pädagogischen Hochschulen unterbreitet einen Vorschlag zur Änderung dieser Regelung mit Blick auf die Anrechnung von Weiterbildungsangeboten auf die Lehrverpflichtung in dem Sinne, dass Lehrleistungen in der Weiterbildung auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden können.

Der Vorschlag wird zurückgestellt und im Rahmen der nächsten Novellierung der LVVO geprüft.

Zu § 3 Absatz 6

Vom HAW BW e. V. wird vorgeschlagen, im Zusammenhang mit der Einführung des Promotionsrechts über den Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften eine Deputatsanrechnung vorzusehen.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen, er ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens.

Zu § 5

Nach Ansicht der Universität Konstanz steht die geplante Änderung in Konflikt mit den Lehrplanungen. Die Einschränkung der Übertragbarkeit schränkt die Planbarkeit und Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen Lehrangebots ein. Es soll daher auf diese Neuregelung verzichtet werden. Hilfsweise wird eine Verdoppelung der Kontingente gefordert.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Die Bedenken sind für das Wissenschaftsministerium nicht nachvollziehbar.

Die neue Regelung wird vom HAW BW e. V. ausdrücklich begrüßt, jedoch wird zusätzlich eine Gleichbehandlung mit der DHBW hinsichtlich des übertragbaren Kontingents gewünscht, mindestens jedoch eine Verdoppelung auf 36 SWS. Denn auch an Hochschulen für angewandte Wissenschaften seien durch die hohe Lehrbelastung in Verbindung mit den vielfältigen Zusatzaufgaben und wachsenden

Forschungsaktivitäten Überdeputate in dieser Größenordnung schnell erreicht. Der vhw spricht sich ebenfalls für eine Gleichbehandlung von Hochschulen für angewandte Wissenschaften und DHBW aus. Der hlb begrüßt die Einführung eines Kontingents zum Ausgleich von Überdeputaten, sieht aber ebenfalls ein Erfordernis, Hochschulen für angewandte Wissenschaften und DHBW die gleichen Möglichkeiten zur flexiblen Handhabung einzuräumen. Auch der Hauptpersonalrat des Wissenschaftsministeriums begrüßt die Flexibilisierung, regt jedoch an, generell die LVVO grundlegend neu zu fassen, um den tatsächlichen durchschnittlichen Zeitaufwand zur Erfüllung der Lehrverpflichtung besser abzubilden. Damit würde auch den höchstrichterlichen Anforderungen an die Erfassung von Arbeitszeiten Rechnung getragen.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. An der DHBW setzt sich das Lehrpersonal aufgrund der Dualität anders zusammen als an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften; der notwendige Praxisbezug wird durch Lehrbeauftragte in größerem Maße sichergestellt, als dies bei den HAW erforderlich ist, weshalb ein höheres Kontingent für die DHBW derzeit gerechtfertigt ist. Eine grundsätzliche Neubewertung der Lehrverpflichtung ist zudem nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.

Zu § 15 (im Anhörungsentwurf § 16)

Nach Auffassung des HAW BW e. V. führt Absatz 3 dazu, dass in den Fällen, in denen das Überdeputat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des 5. HRÄG mehr als das künftig maximal übertragbare SWS-Kontingent beträgt, die unterschiedlichen Entstehenszeitpunkte für die korrekte Errechnung des jeweiligen Verfallsdatums weiter nachzuhalten sind. Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung und zum sofortigen Bürokratieabbau wird vorgeschlagen, den Zeitraum bis zum Verfall der Altdeputate einmalig und einheitlich auf fünf Jahre festzusetzen. Hierdurch würde niemand der Betroffenen benachteiligt, da die maximale Verfallsdauer ohnehin fünf Jahre beträgt. Zugleich würde man hochschulweit zu diesem Zeitpunkt alle Überdeputate einfach kappen können ohne vorherige Weiterführung der aufwändigen Rechnungen im Einzelfall.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Die Übergangsregelungen sind aus Sicht des Wissenschaftsministeriums angemessen.

3.11 Weitere Stellungnahmen

Zu § 74 Absatz 3 LBeamtVG

Die LRK Universitäten nimmt wie folgt Stellung: Seit 2011 gilt in Baden-Württemberg – als einzigem Land – die Trennung der Altersversorgungssysteme. Das sei ein erheblicher Wettbewerbsnachteil gegenüber allen anderen Bundesländern in Berufungsverfahren, in denen die Zeiten als Angestellter in das Versorgungsdienstalter eingerechnet werden. Es gebe dafür allerdings die Ausnahme nach § 74 Absatz 3 LBeamtVGBW speziell für den Wissenschaftsbereich. Sie sei zu restriktiv gefasst: Nur Vordienstzeiten „herausragend qualifizierter“ wissenschaftlicher Fachkräfte „können“ nach Ermessen, das vom Wissenschaftsministerium auf Antrag der Universitäten im Benehmen, ggf. auch mit Zustimmung des FM ausgeübt wird, anerkannt werden, und zwar „zur Gewinnung“ (nicht aber zur Verhinderung des Abwanderns in ein anderes [Bundes-]Land). Zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und zum Abbau von Bürokratie müsse daher § 74 Absatz 3 LBeamtVGBW eine „automatische“ Anerkennung von Vordienstzeiten in der Beamtenversorgung zumindest für all diejenigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern vorgesehen werden, die sich bei einem auswärtigen Ruf für ein Kommen nach oder den Verbleib in Baden-Württemberg entscheiden.

Dieser Vorschlag ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens.

Zu § 4 Satz 1 Nummern 13 und 13 ErnG

Es wird eine Gleichstellung mit den Universitäten und anderen Hochschulen zur Ernennung durch die DHBW angeregt.

Dieser Vorschlag ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens.



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

04.07.2024

**Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg
gemäß Nr. 4.1 VwV NKR BW**** Fünftes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften
(Fünftes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 5. HRÄG)**

NKR-Nummer 58/2024, Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Der Normenkontrollrat (NKR) Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Im Einzelnen

Mit dem Regelungsvorhaben werden das Landeshochschulgesetz (LHG), das KIT-Gesetz, das Landesgraduiertenförderungsgesetz, das Landeshochschulgebührengesetz, das Universitätsklinik-Gesetz, das Studierendenwerkgesetz, das Beamtengesetz und das Besoldungsgesetz sowie mehrere Verordnungen angepasst. Im Wesentlichen wird geregelt:

- An der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) wird eine Fakultätsstruktur mit den zugehörigen Funktionen und Gremien geschaffen. Zudem gibt es Veränderungen der Leitungsstruktur an den Studienakademien.
- Es werden mehrere Maßnahmen getroffen, um die Berufung neuer Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu flexibilisieren und zu vereinfachen (u.a. vereinfachtes Berufungsverfahren, Direktberufung von besonders herausragenden Persönlichkeiten, Erweiterung der gemeinsamen Berufung mit Forschungseinrichtungen, Vereinfachung von Nebentätigkeiten in Bereichen der Weiterbildung).
- Das Kooperationsverbot mit Hochschulen aus Drittstaaten oder mit nichthochschulischen inländischen Bildungseinrichtungen wird aufgehoben.
- Promotionen im künstlerischen Bereich werden vereinfacht. Es wird die Grundlage für die Erprobung der hybriden Promotion geschaffen. Promovierende des Promotionsverbandes der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) können künftig von der Landesgraduiertenförderung profitieren.
- Der Datenaustausch zwischen Hochschulen und Studierendenwerken und die Datenverarbeitung für die Hochschulen werden erleichtert.
- Die Hochschulen erhalten weitere Flexibilität hinsichtlich der Digitalisierung. An vielen Stellen wird die elektronische Form neben der Schriftform zugelassen. Die Regelungen zu Online-Prüfungen und Fernlehreangeboten werden präzisiert.
- Der Hochschulzugang wird für internationale Studierende und beruflich Qualifizierte erleichtert. Die Hochschulen können ein hochschulindividuelles Zugangsprüfungsverfahren

Seite 1 von 3

ren für internationale Studierende durchführen. Beruflich Qualifizierten kann ein Probe-studium angeboten werden. Es wird die Grundlage für den Modellversuch des Dualen lehramtsbezogenen Masters geschaffen.

- Die Grunddaten gem. § 13 Abs. 8 LHG, die die Hochschulen in einem Informationssystem erfassen, werden um Daten zur Studienaufnahme (u. a. Hochschulzugang, Bewerbungsverfahren, Immatrikulation), Studienbetrieb, Abschlussprüfung und Exmatrikulation erweitert. Die Hochschulen berichten dem Wissenschaftsministerium dazu in regelmäßigen Abständen.
- Mehrere Prozesse an Hochschulen werden vereinfacht, u.a. Entscheidung über die Funktionsleistungsbezüge an Dekaninnen und Dekane durch Rektorate anstelle der Hochschulräte, Flexibilisierung des Zeitraums für Struktur- und Entwicklungsplanung.
- Die Studierendenwerke müssen künftig jeweils eine weibliche und eine männliche An-sprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung bestellen. Sie treffen dafür Regelungen zum weiteren Verfahren.

II. Votum

Der NKR begrüßt, dass das Regelungsvorhaben in mehreren Bereichen zur Erleichterung und Vereinfachung von Entscheidungsprozessen an Hochschulen beiträgt. Die Hochschulen haben künftig zudem mehr Spielräume für autonome und flexible Handlungsmöglichkeiten.

Der NKR begrüßt weiterhin, dass laut Ausführungen des Ressorts bei der Änderung auch Anregungen von Anwendenden hochschulrechtlicher Regelungen berücksichtigt wurden. Das Ressort führt aus, dass einige Regelungen zu einer besseren Vollzugstauglichkeit und Bürokratieentlastung führen. Bei den Maßnahmen zur Digitalisierung ist dies plausibel. Durch die Bündelung von Grunddaten in einem Informationssystem werden verschiedene Erhebungsformate verzichtbar. Dennoch führt die Dokumentation zu Aufwänden. Der NKR vermisst daher eine Begründung, inwiefern solche Maßnahmen belastungsarm umgesetzt werden.

Die Einführung des Probestudiums und die hochschulindividuelle Zugangsprüfung für ausländische Studierende dürfte vermutlich zu zusätzlichen Aufwänden in den Zulassungsämtern der Hochschulen führen, da neue Zulassungsverfahren zur bisherigen Tätigkeit hinzukommen. Im Falle der hochschulindividuellen Zugangsprüfung dürfte eine Beurteilung, ob eine ausländische Vorbildung zu dieser hochschulindividuellen Zugangsprüfung berechtigt, mit Rechercheaufwand verbunden sein. Insbesondere die Frage, ob eine entsprechende Vorbildung im Herkunftsland zu einem Studium berechtigt, müsste je nach Herkunftsland geklärt werden. Der NKR empfiehlt, dass das Wissenschaftsministerium die Hochschulen dabei unterstützt und gegebenenfalls Übersichten zur Verfügung stellt. Ähnliches trifft auf die bereits jetzt vorgesehene verpflichtende Immatrikulation von Promovierenden zu. Das LHG soll dahingehend geändert werden, dass die Promotion durch eine Exmatrikulation unterbrochen werden kann. Der NKR regt hier die Möglichkeit einer freiwilligen Immatrikulation von Promovierenden an. Dadurch könnte der Aufwand reduziert werden, der mit der Im- und Exmatrikulation verbunden ist.

Die Einführung der Fakultätsstruktur an der DHBW bedeutet für diese eine einschneidende Veränderung. Zusätzlicher Aufwand ist damit in signifikanter Weise verbunden. Eine entsprechende organisatorische Veränderung kann nur in Abstimmung mit der betroffenen Einrichtung erfolgen. Der NKR begrüßt daher, dass sich das Ressort im Vorfeld intensiv mit der DHBW ausgetauscht hat. Er empfiehlt, diesen Austausch fortzuführen und der Stellungnahme der DHBW im laufenden Gesetzgebungsverfahren besondere Beachtung zukommen zu lassen.

Durch die Einrichtung von Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung an den Studierendenwerken wird strukturelle und organisatorische Bürokratie aufgebaut. Gem. § 4a LHG gibt es solche Ansprechpersonen bereits an den Hochschulen. In Bereichen des Campuslebens könnte es hier zu Überschneidungen kommen (z. B. Gäste in Mensen, Bewohner von Studierendenwohnheimen etc.). Der NKR empfiehlt daher, dass sich die Ansprechpersonen an den Studierendenwerken ausschließlich auf die Nutzenden der Angebote der Studierendenwerke beschränken. Um Doppelstrukturen zu vermeiden, ist im Einzelfall ggf. eine Abstimmung zwischen den Ansprechpersonen an der Hochschule und am Studierendenwerk nötig.

Trotz der Erleichterungen, die mit dem Regelungsvorhaben geschaffen werden, weist der NKR darauf hin, dass der Hochschulbereich von einer Vielzahl von Dokumentations- und Berichtspflichten gegenüber dem Wissenschaftsministerium und den Hochschulgremien geprägt ist. Dem NKR wird von hohen Aufwänden berichtet, u. a. in Bereichen der Qualitätssicherung, des Hochschulbaus, des Beschaffungswesens, der Hochschulkooperationen, der Förderprogramme und Drittmittelprojekte, der Gewährung von Zulagen und des Nebentätigkeitsrechts. Der NKR empfiehlt dem Ressort daher, im strukturierten Austausch mit den Hochschulen weitere Vereinfachungsmöglichkeiten zu identifizieren und diese sukzessive umzusetzen. Gemeinsames Ziel sollte es sein, die Handlungsfähigkeit der Hochschulen zu stärken.

gez. Dr. Dieter Salomon
Vorsitzender

gez. Dr. Susanne Herre
Berichterstatterin